Bor. 65 n

Das

brandenburgisch-preußische

Kriegswesen

um die Jahre

1440, 1640 und 1740.

Von

H. von Gansauge,

Königlich preußischem Rittmeister im 2ten Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regiment.

Das Erste ist des Preußen Schwert,
Bereit zum Schirm für Thron und Heerd,
Zum Kampf auf Tod und Leben.
Wir müssen muthig weiter geh'n,
Noch ist's zu früh zum Stillesteh'n,
Wir sollen vorwärts streben!

Hermann von Boyen.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1839.

188. D.
37
BG

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

1440 7

1640 39

1740 89

Schlußbetrachtung 149

Beilagen:

1. „Verzeichnüß der reisigen Pferde so Herzogk Philips zu Braunschweigk ins Wartgeld genommen, 1587.“ . . . 159
2. Albrecht I., Herzog von Preußen, über die wissenschaftliche Ausbildung der Officiere 161
3. Organisation der Milizen im Herzogthum Preußen während der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts . 166
4. Des Oberst-Lieutenant Pothausen Anstellung als Commandeur einer Eskadron Leibgarde von 500 Mousquetieren, 1646 178
5. Kurfürst Friedrich Wilhelm über den pommerschen Adel; 1665 181
6. Musterungs-Bericht vom Jahre 1656 186
7. Musterungs-Bericht vom Jahre 1641 188
8. „Eydt der unter Officirer von der Varenneschen Compagnie;“ 1700 192
9. Schwarzenberg's Unterhandlungen mit der brandenburgischen Cavallerie im Jahre 1641 193

Seite

10. Wegen Anschaffung von Gewehren gleichen Kalibers bei der brandenburgischen Infanterie, 1687 202
11. Verhandlungen aus den Jahren 1701 — 1705 wegen Stiftung von Miliz=Truppen in der gesammten preußischen Monarchie 204
12. Einführung der Cantons unter Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1733—1735 232
13. Instruktion für die Infanterie=Regimenter, welche 1734 zur Reichsarmee an den Rhein marschirten 240
14. „General=Bericht aller Geschütze in den preußischen Vestungen vom Jahre 1722" 251
15. Instruktionen für die General=Majors der Infanterie von den Jahren 1748 und 1759 252

Einleitung.

Sobald gegen Ende der Völkerwanderung dem Drängen und Wogen der Ankömmlinge im mittleren Europa eine gewisse Seßhaftigkeit der Nationen in den neuen Wohnsitzen folgte, und gleichzeitig die Bildung der christlich-europäischen Staaten begann: stellte Deutschland eine Reihe von Wächtern an seiner östlichen Grenze, von der Nordsee bis zum großen adriatischen Meerbusen, gegen die nachdringenden slavischen Nationen auf. Diese Grenzwächter wurden, unter dem Namen von Markgrafen, mit größerer militairischer und politischer Macht bekleidet, als den übrigen, ihnen an Rang etwa gleichstehenden Reichs-Lehnsträgern jener Zeit zuerkannt zu werden pflegte. Die vorpostenähnliche, auf eigene Hülfe und Kraft angewiesene Stellung der Markgrafen gestattete selten Anfragen und Hülfesuchen; stets von Feinden bedroht und umringt, bedurften diese recht eigentlichen Kriegsfürsten, so wie deren Gefolgschaften und Unterthanen, vielmehr einer selbstständigen Thatkraft. Gerade diese, aus der politisch-militairisch-geographischen Stellung der deutschen Markgrafschaften unmittelbar hervorgewachsene Eigenthümlichkeit erzeugte in jenen Bezirken eine Thätigkeit, welche ganz naturgemäß auf deren Erweiterung nach allen Richtungen, besonders aber nach Osten in das Slavenland hinein führte. Diese Lebenstüchtigkeit bewirkte, daß die meisten jener Staaten aus ihren markgräflichen Anfängen zu höherer Bedeutsamkeit, wenigstens für Deutschland, heranwuchsen, und daß endlich die beiden mächtigsten deutschen Staaten, welche sich im Laufe der Zeit zum Range europäischer Großmächte erhoben, aus dieser unscheinbaren Anlage hervorgegangen.

Brandenburg hatte durch Jahrhunderte das Schicksal, sogar von seinen mächtigsten und einsichtvollsten Beherrschern als Nebenland angesehen zu werden, was es auch in der That nur sein konnte, so lange es den Charakter einer bloßen Militair-Grenze gegen unzuverlässige Nachbarn an sich trug. Bei solchen Verhältnissen drang deutsches Leben nur allmälig ein: selbst im 15ten Jahrhundert waren Wenden und Wendenthum in der Mark immer noch sehr bemerkbar*), obschon die deutschen Siegesbanner damals seit drei Jahrhunderten in Brandenburg weheten. Der Umstand, daß das Land häufig und auf längere Zeit sich selbst überlassen blieb, gestattete den daselbst entstandenen deutschen Korporationen, sowohl den städtischen, als den landadeligen, mit dem Schwerte eingedrungenen, sich, wenn schon fast unbemerkt, zu einer ungewöhnlicheu Selbstständigkeit heranzubilden; ein Umstand, welcher zwar seinen Einfluß auf das Geschick des Vaterlandes geltend gemacht, doch unseres Bedünkens bisher nicht genügend gewürdigt und hervorgehoben worden.

In unsere Markgrafschaft, vernachlässigt von seinen ersten Herrschern, doch voll frisch emporstrebender Lebenselemente, umgeben von drohenden oder scheelsüchtigen Nachbarn, und bewohnt von zum Theil übermächtig gewordenen Unterthanen, zogen zu Anfang des 15ten Jahrhunderts die Burggrafen von Nürnberg als ein neues Fürstengeschlecht ein. Ihnen kam schon bei ihrem Eintritt in das Land der unberechenbar große Vortheil zu Statten, ohne Gewalt, auf dem Wege des Rechtes, Herren des Landes geworden zu sein. Sie waren daher nicht gezwungen, sich einer Parthei anzuschließen und in deren Arme zu werfen, um der anderen Meister zu bleiben. Die Burggrafen von Nürnberg wiesen die Uebermächtigen nur in die Schranken der Gesetzlichkeit, damit allen Ständen Recht zu Theil werde. In diesem Sinne verfuhr der treffliche Kurfürst Friedrich I. gegen den landsässigen Adel, als dieser ihm das landesherrliche Hoheits-

*) Wie neuerlich noch durch Fidicin's treffliche „Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin" genügend bekannt geworden.

recht streitig zu machen versuchte; in demselben Sinne züchtigte dessen Sohn die übermüthigen Stadtgemeinden in Berlin und Köln an der Spree. Dies Verfahren ist die Richtschnur für deren Nachfolger, selbst für die spätesten, geblieben: durch Brandenburgs und Preußens Fürsten ist der große Gedanke der ächten Monarchie verwirklicht, indem die Kurfürsten und Könige jedem Stande und jeder Person im Staate zum Genuß der gesetzlichen Freiheit zu verhelfen, ihre Macht anwendeten; die Verschiedenheit der Standesverhältnisse lag vor ihren Augen gleich einer Landschaft, wo Berg und Thal, Strom und Wald wechseln, wo jeder Theil zur Erhaltung des Ganzen beiträgt, wo allen Theilen gleiche Pflege gebührt; wo jedoch der aus seinem Ufer tretende Bergstrom zurückgedämmt, der überwuchernde Wald gelichtet und geordnet werden muß.

Nicht minder scharf und muthvoll faßten diese Kurfürsten aus dem Hause der Hohenzollern das Schwierige ihrer Stellung gegen das Ausland ins Auge. Es entging ihnen nicht, wie seit ihrem Auftreten im nordöstlichen Deutschland die Begründung und Verbreitung christlich-germanischer Bildung in diesem Theile des Erdbodens ihr selbstgewählter Beruf, ihre göttliche Sendung geworden sei. Daher mußte diesem Fürstenhause auch die Schutzherrschaft über die gereinigtere deutsche Kirche zufallen, wie ihm sicherlich das schöne Amt des Versöhners zwischen den streitenden Theilen der christlichen Kirche nicht entgehen kann, sobald das deutsche Kirchenwesen zu diesem Akt höherer Vollendung gereift sein, und wofern Preußen den Glauben an seine universalhistorische Bestimmung nicht aufgeben wird.

Die hohenzollernschen, nunmehr brandenburgisch gewordenen Fürsten erkannten sehr wohl das Schwierige ihrer Lage bei den verhältnißmäßig geringen Mitteln, welche ihnen zu Gebote standen mächtigern slavischen Staaten gegenüber, mit denen sie sich stets, selten freundlich, berührten. Solche Begegnungen, wo so verschiedenartige Grundstoffe neben einander wirken, können nur widerstrebend ausfallen. Die

Vorsehung wollte solche Reibungen, weil sie das Licht der Kraft hervorrufen; und diese Kraft verlieh sie Allen, welche von ihr Gebrauch zu machen nicht scheuen. In dieser Richtung wirkten die Kurfürsten unseres Vaterlandes und deren Nachkommen mit mehr oder weniger bestimmtem Bewußtsein; zuweilen nur im dunkeln Drange der ihnen zu Theil gewordenen Weltstellung. Bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der vorhandenen Kräfte mußte vor allen Dingen vermieden werden, sich angreifen zu lassen; es war vielmehr wichtig, sich selbst die Vortheile des Angriffes zu sichern, und auf diesem Wege die eigene Kraft zu vervielfachen, um drohenden Nachbarn das Gleichgewicht zu halten. Der für politisch-militairische Verhältnisse geschärfte Blick bestimmte schon die ersten hohenzollernschen Kurfürsten, durch Familienbande eine nahe Beziehung zum deutschen Ritterorden und dessen Besitzungen in Preußen zu gewinnen; die benachbarten slavischen Dynasten an der Ostsee hin, in Pommern und Mecklenburg, so wie anderwärts, durch Vertrag oder Schwert sich zu verbinden oder von sich abhängig zu machen; somit zwischen dem Niemen und der Elbe eine germanische Macht zu bilden, welche die slavischen Andringlinge abzuweisen vermöge.

Fast zu kühn, aber in der That bewundernswürdig erscheint die Entschlossenheit, mit welcher die brandenburgischen Fürsten schon während der Ausführung der angedeuteten, schwierigen Aufgabe den Blick gegen West richteten; bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit auch am Rheine sich festsetzten, und sich so gleichzeitig zu Markgrafen gegen Frankreich machten, nachdem sie als solche seit noch nicht zwei Jahrhunderten an der Elbe und Oder gewirkt. Als Folge dieses Schrittes ist Brandenburg und Preußen seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in die blutigsten Händel gegen französische Ausschreitungen zum Schutze der gesammten deutschen Lande verwickelt.

Die Erforschung der Ursachen großer, welthistorischer Begebenheiten ist mindestens eben so anziehend, sicherlich

lehrreicher, als die Darstellung jener Begebenheiten selbst. Und so wird der denkende Mann, nach welcher Seite er auch seinen Blick richten möge, schwerlich einen ergebnißreicheren Vorwurf historischer Forschung auffinden, als eine Untersuchung über die Frage, wie es möglich geworden, daß aus der umfanggeringen Nordmark und aus der späteren, wenig mächtigeren Mark Brandenburg ein Staat erwuchs, dessen Wort und Schwert in der Schaale, in welcher die Geschicke der Völker unseres Erdtheiles gemessen werden, sechshundert Jahre darauf so gewichtvoll entschieden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die verständige Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte, worin die Familie der Burggrafen von Nürnberg von früh an ausgezeichnet gewesen zu sein scheint, hierzu nicht wenig beigetragen, und hierin bekundete sich auch nach dieser Seite der richtige Sinn, so wie der praktische Scharfblick dieser merkwürdigen Fürstenfamilie. Gleichwie der wohlgefüllte Schatz den Eintritt Kurfürst Friedrichs I. in die Mark vermittelte, sind dessen Nachkommen bemühet gewesen, mit Erweiterung ihrer Besitzungen deren Finanzverwaltung zu vervollständigen und zu veredeln, bis endlich in unseren Tagen das preußische Steuersystem und die damit zusammenhängende Zollverwaltung sogar auf einen großen Theil des gesammten Deutschlands überging.

Ferner hat der ursprünglich so geringe Umfang des brandenburgisch-preußischen Länderbestandes fortwährend zur Erweckung und Verdoppelung aller Kräfte angespornt und gezwungen. Das finanzielle wie das merkantile, das Agrikultur- und militairische Bedürfniß trieb die Fürsten wie das Volk zu immerwährender Anstrengung; alle Leistungen wurden gewürdigt und benutzt, wenn sie nur zu dem als nothwendig erkannten Ziele führten; und ebendaher ist die Verwaltung und Leitung wichtiger Angelegenheiten in keinem anderen monarchischen Staate während der letzten vierhundert Jahre so häufig aus dem gebildeten Mittelstande hervorgegangenen Männern anvertrauet, als in Brandenburg-

Preußen. Und dies konnte geschehen, ohne dem Bestehenden, insofern es seiner Zeit nützlich war, Abbruch zu thun: denn die Monarchen pflegten jede Kraft, schätzten jeden Dienst, im Bewußtsein ihres Rechts, ihrer Stärke und ihres Wohlwollens; die Unterthanen wurden im Gefühle gesetzlichen Schutzes und redlicher Bestrebungen von verderblichen Abwegen entfernt gehalten. Indeß konnten viele Staatszwecke, namentlich die in der Richtung nach Außen, nur mit dem Schwerte erreicht werden: dies war durch die Geschichte, wie durch die Schicksale des Vaterlandes bedingt. Brandenburg-Preußen durfte, wenn schon ohne Kriegssucht, dennoch die Möglichkeit ihm nahe tretender Kriege unter keinen Umständen aus den Augen verlieren. Dieser Staat glich von je an dem geharnischten Manne, dessen eiserner Arm zur Vertheidigung des im Herzen lebenden Glaubens immer bereit gehalten wird. Die Wichtigkeit des Heeres in solcher Lage, dessen stets nothwendige Bereitschaft, ferner der gesammte Bildungszustand, die ganze Richtung des Volkes läßt von vorn herein gewisse Eigenthümlichkeiten in der Heeresverfassung und Kriegführung dieses Staates voraussetzen. Zur Betrachtung dessen, was in dieser Hinsicht geleistet, fordert die bevorstehende Erinnerungs-Feier an die Thronbesteigung dreier großer Fürsten aus dem hohenzollern-brandenburgischen Geschlechte lebhaft auf.

Solcher Untersuchung sind die folgenden Blätter gewidmet. Ihr Zweck ist nicht, den Gegenstand zu erschöpfen, oder eine Geschichte des brandenburgisch-preußischen Heeres zu liefern; nur anzudeuten wünschen wir, was zur Zeit der Kurfürsten Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms, so wie des Königs Friedrichs II. Eigenthümliches in unserm Kriegswesen hervorgerufen und herangebildet worden: dies nur soll nachzuweisen versucht werden, während recht deutlich gefühlt wird, daß ein den Gegenstand vollständiger durchdringendes Werk einer geübteren Hand vorbehalten bleiben muß.

1 4 4 0.

„Im Churstand ist mehr nichts, denn vielfeltige mühe, sorge und arbeit.“

(Von Kurfürst Friedrich I. auf dem Sterbebette an seine Söhne gerichtete Worte.)

Als Friedrich II. zur Kurwürde gelangte, war sein Staat von zu geringem Umfange und mithin das Heer zu wenig zahlreich, als daß sich hier ein eigenes Kriegssystem hätte ausbilden können. Unter solchen Umständen bedienten sich die Brandenburger vielmehr der in Deutschland allgemein gebräuchlichen Kriegsmittel. Mithin haben wir in diesem Abschnitte vorzugsweise den damaligen Zustand des deutschen Kriegswesens zu betrachten; nur werden wir zugleich auf die Thatsachen, welche dem brandenburgischen Heereswesen besonders angehörten, ausdrücklich aufmerksam machen.

Allgemein erscheinen bei den germanischen Völkern seit ihrem ersten Auftreten in Europa Söldnerheere, d. h. Heereshaufen, deren Mannschaften, auf Grund eines freiwillig abgeschlossenen Vertrages, sich für eine gewisse Zeit zum Dienste eines Kriegsherrn verpflichteten, wobei übrigens die gegenseitige politische Stellung der beiden übereingekommenen Theile ursprünglich Nebensache war. Die Gewährung und Art des Soldes, und der übrigen aus diesem Miethsdienste hervorgehenden Vortheile gestalteten sich im Laufe des Mittelalters sehr verschieden nach den jemaligen kultur- und staatsrechtlichen Znständen. Eine in ihren Folgen sehr wichtig gewordene, nach bestimmter Form fest geordnete Art des Solddienstes war der Lehnsverband. Der Lehnsdienst unterscheidet sich in seinem ursprünglichen Zustande von anderen Miethsdienst-Verhältnissen nur darin, daß anstatt des sonst gewöhnlich gewährten beweglichen Soldes den Dienstmannen der Ertrag von liegenden Gründen zur Nutznießung angewiesen wurde. Schon die Benutzung von Grundstücken bedingte an sich eine längere Dauer des Dienstverbandes; und gerade diese längere Dauer war es, durch welche sich der

Lehnsdienstverband augenfällig von anderen Miethsverhältnissen von Hause aus unterschied. Daß übrigens Belehnungen im Laufe der Zeit häufig zur Bereicherung der Vasallen führten, wodurch diese nicht selten die gefährlichen Nebenbuhler ihrer Lehnsherren wurden, gehört mehr der politischen, als militairischen Betrachtung an, und bedarf daher an dieser Stelle keiner besonderen Erörterung. Wohl muß aber erwähnt werden, daß seit dem ersten Eintreten germanischer Stämme in den europäischen Bildungskreis Spuren einer allgemeinen Volksbewaffnung wahrzunehmen sind, wenn schon meistens in unvollkommenen Anfängen. Der wichtige Unterschied zwischen dem Söldnerdienst und der Volksbewaffnung muß — ganz abgesehen von den hierbei obwaltenden politisch-sittlichen Tendenzen — dahin festgestellt werden, daß jener, der Solddienst, um des Vortheiles der Einzelnen willen eingegangen wird, während bei der Volksbewaffnung die Einzelnen im Begriff der Gesammtheit des Volkes verschwinden. In diesem letzten Falle trägt jeder Einzelne, indem er die Waffen führt, die Schuld ab, mit der er dem Staate für gewährte Sicherheit aller leiblichen und geistigen Güter verpflichtet ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Regierung einem National-Heere nur so viele baare und anderweitige Vortheile gewähren wird, als ein standesgemäß sorgenfreies Leben der Personen, aus welchen das Heer zusammengesetzt, erheischt; Ueppigkeit kann dabei nicht begünstigt werden, während im gemietheten Söldnerheer die Aussicht auf größtmögliche, äußere Vortheile entscheidet. Im Miethsheere markten zwei Handelsleute gegen einander; jeder wird zum billigsten Preise den reichsten Ertrag zu erwerben streben.

Die brandenburgischen Heere um die Mitte des 15ten, so auch noch im Laufe des 16ten Jahrhunderts, erscheinen auf die angedeutete dreifache Weise ergänzt: bestehend aus eigentlichen Miethstruppen, aus dem kurfürstlichen Lehnsgefolge und aus Landesaufgeboten. Die nur vorübergehend Gemietheten befanden sich im 15ten Jahrhundert in der

Minderzahl. Sei es, daß die Kurfürsten solcher Miethlinge wegen der genügenden Anzahl der auf andere Weise gestellten Mannschaften weniger bedurften; sei es, daß man die erforderlichen Summen zu verwenden Anstand nahm.

Nichts war übrigens leichter, als ein Heer solcher Miethlinge zusammen zu bringen, welche in vagabondirender Lebensweise alle Länder Europa's durchzogen, und sich zum Eintritt in den Dienst stets bereit finden ließen, wofern nur die von ihnen verlangten Sätze bewilligt wurden. Gewöhnlich überließ der Kriegsherr einem Kriegsmanne von Ruf oder sonst einer Person von ausgezeichneter Stellung die Ausführung des Werbegeschäfts, und mithin gleichzeitig alle damit verbundenen Geldvortheile. Ein solcher Unternehmer übertrug es seinerseits meistentheils wiederum kleineren Kriegsführern, die Mannschaften und somit die Bestandtheile des Heeres zu sammeln. In der ersten Beilage ist an einem Beispiele aus dem 16ten Jahrhundert dieses Verhältniß anschaulich gemacht.

Das Lehnswesen gewährte sehr ungenügende Hülfsquellen. Denn fast überall in Europa suchten die Lehnsleute bald nach ihrer Einsetzung in das Lehn ihrer Verpflichtungen sich zu entziehen; gleich Anfangs durch Erblichmachen der Lehnsgüter, später durch Allodificirung derselben. Auch waren die Vasallen nicht immer zur Hand, wenn sie von ihren Lehnsherren aufgeboten wurden; da sie, der damaligen Sitte gemäß, sich oft genug als Söldner auswärts vermietheten. Daher sahen sich die Kurfürsten von Brandenburg im Laufe des 16ten Jahrhunderts gar häufig genöthigt, ihre Vasallen vom Eintritt in fremde Kriegsdienste abzumahnen*). Ueberraschend ist es, daß man, trotz dieser anerkannten und oft beklagten Unbequemlichkeiten, im 15ten Jahrhundert auf Verleihung von Lehnen immer wieder zurückkam.

So versah Kurfürst Friedrich II., als er den Bau des Schlosses in Köln a. d. Spree (d. i. die erste Anlage des

*) **Mylius** corp. const. March. 2. Th. 5. Abth. No. 3., 3. Th. 2. Abth. No. 2., 4—6. u. s. w.

jetzigen Königlichen Schlosses) vollendet, dasselbe mit Burglehen. Zu diesen zog man auch unter andern das ältere Schloß in der Klosterstraße (das jetzige Lagerhaus), und Georg von Waldenfels empfing das letztere als Lehn. Die Inhaber der Burglehen wurden durch Uebernahme der ihnen zugewiesenen Vortheile zur bleibenden Vertheidigung des Kurfürstlichen Schlosses verpflichtet *). Ebenso hat Albrecht Achilles das 1478 eroberte Städtchen Löcknitz „sampt aller zubehörung seinem getrewen Hoffdiener, Werner von der Schulenburg, als ein castrense bonum, zu Lehen übergeben" **).

Diese Erscheinung, daß sogar noch am Ende des Mittelalters Lehen in bestimmter militairischer Absicht ausgethan wurden, ist füglich aus der niedrigen Stufe der Entwickelung, auf der sich damals die Landwirthschaft und der gesammte Staatshaushalt befanden, zu erklären. Die Grundstücke, von der Regierung verwaltet, würden einen Ertrag gewährt haben, der den Vortheilen nicht gleich zu schätzen war, mit welchen die Krone den Vasallendienst anzuschlagen hatte.

Die Landesaufgebots-Truppen pflegten vor Ablauf des 16ten Jahrhunderts in brandenburgischen Ländern nur von den Stadtgemeinden gestellt zu werden; denn die Bauern waren nicht Eigenthümer, in der Regel dem landangesessenen Adel unterthänig, und befanden sich nach Umständen in dessen Gefolge. Die städtischen Gemeinheiten hatten sich dagegen, wie bereits oben bemerkt, verhältnißmäßig früh und stark entwickelt, und daher zum eigenen Schutz bewehrt. In der That mögen wohl in keiner andern gleichzeitigen Monarchie die Städte so kräftig und vollzählig zur allgemeinen Landesvertheidigung beigetragen haben, als in Kurbrandenburg***). Die von den Städten gestellten Milizen wurden für so wichtig erachtet, daß sie schon im Laufe des 16ten Jahr-

*) Mylius 2. Th. 5. Abth. No. 1. — Cf. auch ibid. No. 7.
**) Angelus annal. March. p. 245.
***) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 254 f.

hunderts im ganzen Lande der Aufsicht landesherrlicher Kommissarien untergeordnet, während jedoch die Gestellung und Bewaffnung dieser Truppen Sache der dazu Verpflichteten blieb *). Nachdem wir das Ergänzungswesen kennen gelernt, soll nunmehr zur Betrachtung der verschiedenen Waffengattungen und deren organisatorischen Gliederung übergegangen werden.

Zu den ziemlich allgemein verbreiteten irrthümlichen Ansichten über das Kriegswesen des Mittelalters gehört die oft ausgesprochene Meinung, in jener Zeit haben die Heere fast gänzlich oder gar ausschließlich aus Reiterei bestanden, und es sei eigentlich nur zu Pferde gefochten worden. In der That mag aber während des ganzen Mittelalters und bis in das 15te Jahrhundert hinein nicht leicht ein europäisches Heer vorgekommen sein, welches nicht zum Theil aus Fußgängern bestanden. Dabei muß der entscheidende Punkt bei dieser Untersuchung nach einer andern Seite hin erkannt werden. Nämlich außer dem eigentlichen Fußvolke fochten auch die berittenen Schwerbewaffneten gar nicht sel-

---

*) 1598 wurde Baltzer (Balthasar) von Schönaich vom Kurfürsten Joachim Friedrich als „Hauptmann der Guardi" (Kommandant der Festung) Spandau angestellt. In seiner Bestallung (nach einer in der hiesigen Königlichen Bibliothek Mspta. bor. in fol. No. 317. aufbewahrten Abschrift, der zufolge das Original sich im geheimen Staatsarchiv befindet) wird, nach Erörterung seiner Verhältnisse als Kommandant von Spandau, gesagt: daneben sei ihm das Musteramt in Neu-Ruppin, Gransee, Wittstock, Wusterhausen, Pritzwalk, Kyritz, Perleberg, Havelberg, Lenzen, Prenzlau und den andern uckermärkischen Städten aufgetragen, wogegen jene Städte ihm jährlich 110 märkische Gulden zu zahlen und ihm außerdem in jedem dritten Jahre ein gutes seidenes Ehrenkleid zu überreichen schuldig sein sollen.

Den Räthen und Bürgern der Städte wird hierbei von Seiten des Kurfürsten bei angedroheter Strafe befohlen, den vom Musterhauptmann bemerkten Mängeln an ihren Rüstungen und Waffen abzuhelfen. Der Hauptmann soll die Bürger im Gebrauch der Waffen und in Vertheidigung der Städte unterrichten, „damit wir in notsfallen vns vf dieselben zu uerlaßen haben muegen".

Die Musterung soll gehalten werden, so oft der Kurfürst es befiehlt. Bei der Gelegenheit fertigt der Musterhauptmann „Muster-Register" über die Mannschaften und deren Bewaffnung an; diese Register werden abschriftlich an den Kurfürsten eingeschickt, im Uebrigen geheim gehalten.

ten zu Fuß. Diese Gewohnheit, abzusitzen und zu Fuß zu fechten, war unter ihnen allgemein verbreitet; in Feldschlachten und Gefechten, so auch im Festungskriege traten sie in dieser Art auf. Ja, in manchen Zeiten des Mittelalters scheint diese Truppengattung häufiger zu Fuß als zu Pferde gefochten zu haben, wenn schon sie sich auf dem Marsche in der Regel zu Pferde befand. Mithin bildete sich hier der eigentliche Gegensatz nicht zwischen Fußvolk und Reiterei, sondern zwischen Leicht- und Schwerbewaffneten, welche nach Maaßgabe der Umstände in der einen oder andern Weise verwendet wurden. So finden wir das besprochene Verhältniß in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, wie überall in Deutschland, ja in den meisten Ländern Europa's, auch in den brandenburgischen Besitzungen.

Neben diesen zunächst zum Gefecht bestimmten Truppen bildeten die mit den Erdarbeiten beschäftigten Mannschaften eine eigene Waffengattung. Bis die Vervielfältigung der Pulver-Schießgewehre wesentliche Umgestaltungen in der Taktik bewirkte, waren diese Truppen-Abtheilungen verhältnißmäßig bedeutend zahlreicher, als in der neuesten Zeit. Bei den Deutschen nannte man sie: „Schanzbauern, Schanzgräber, auch Gräber". Die Form des Festungskrieges, die häufigen Lagerverschanzungen, die damalige mangelhafte Einrichtung aller Wege, die Ungelenkigkeit der Taktik und die oft daraus hervorgehenden Märsche in breiter Front auf dem unebensten Boden: alle diese Umstände ließen eine große Anzahl von Schanzbauern erforderlich sein, und gaben Veranlassung zu deren häufigen unmittelbaren Theilnahme an Gefechten.

Die Artilleristen, von den Deutschen „Büchsenmeister" genannt, bildeten in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts eine damals neue Truppengattung. Die Kunst, Geschütze und Munition zu fertigen und zweckmäßig zu verwenden, wurde als Geheimniß unter den Zunftgenossen bewahrt. Noch hatte kein ausgedehnter Wettstreit bei diesem

Betriebe zur Oeffentlichkeit geführt; daher ließen sich die Eingeweihten ihre Dienste verhältnißmäßig theuer bezahlen. Dies ist der eigentliche Grund, weshalb die Kriegsherren, und zwar die brandenburgischen, wie die übrigen, der Büchsenmeister und deren Gesellen, sogar für den Kriegsfall, so sehr wenige unterhielten *).

Daß man jedoch in den brandenburgischen Heeren schon frühzeitig anfing, die Wichtigkeit der Artillerie zu würdigen, ist mit Grund aus dem Umstande zu schließen, daß bereits im 15ten Jahrhunderte adelige Personen von Bedeutung an deren Spitze erscheinen, während man sich in anderen Heeren erst später gewöhnte, die Büchsenmeister den übrigen Kriegsleuten gleichzustellen. So finden wir 1478 im pommerschen Kriege Klaus von Arnim als Hauptmann zu den Büchsen geordnet **).

Bei Erforschung der Truppengliederung, ohne welche an zweckgemäße taktische Einrichtungen gar nicht gedacht werden darf, muß von der weit gediehenen Ausbildung dieses Theiles der Heeresverfassung, wie sie unserer Zeit eigenthümlich, gänzlich abgesehen werden. In der neuesten Kriegeskunst haben sich organisatorische Formen entwickelt, welche geeignet sind, den Ansprüchen der Verwaltung, wie denen der Taktik gleichzeitig zu genügen. Im Mittelalter fanden diese Forderungen wenig Beachtung. Vielmehr war es die politische Grundlage des Staates, welche bestimmend auf die Gliederung der Truppen einwirkte. Die Lehnsmannschaften einer Gegend, die einzelnen Haufen von Söldnern, so wie endlich die von den Städten gestellten Truppen, hiel-

*) Einer Nachricht in des Ordensrathes König Collectaneen — Königl. Bibliothek in Berlin, Mspt. boruss. in fol. No. 317. — zufolge, befanden sich 1587 zu Spandau drei Büchsenmeister im kurfürstlichen Dienste, denen es überlassen blieb, sich Gesellen zu halten.

Ferner befanden sich 1586 im Herzogthum Preußen 28 Büchsenmeister; nämlich: in Tapiau 2, in Fischhausen 2, in Ragnit 3, in Preußisch-Mark 3, in Osterrode 1, in Soldau 3, in Neidenburg 2, in Insterburg 2, in Johannesburg 3, in Grobin 1, in Lyck 1, in Königsberg 3.

**) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 274, 276.

ten auf Märschen und im Lager mit Ausschließlichkeit unter sich zusammen. Für den Fall eines bevorstehenden Gefechts wurden dagegen aus jenen vereinzelten Bestandtheilen größere Schlachthaufen mit speziell taktischer Bestimmung zusammengestellt; aber nur für die Dauer des bestimmten Gefechts. Daher befahl im märkisch-pommerschen Kriege der Jahre 1478 und 1479 bei bevorstehenden Angriffen Kurfürst Albrecht Achilles die Art der Bildung der Schlachthaufen jedesmal besonders *). Da dergleichen Formationen nur auf den durchaus vorübergehenden Zweck des bevorstehenden Gefechts gerichtet: so verschwanden sie mit dessen Erreichung, und bleibende Anführerstellen waren eben so wenig darauf berechnet.

Der Anführer gab es überhaupt nur wenige; bei den Lehnstruppen kommen als solche eigentlich nur die Bannerherren vor, welche im Brandenburgischen selten gewesen zu sein scheinen. Den für kurze Zeit gemietheten Mannschaften setzte der Kurfürst einige Hauptleute vor; die städtischen Kontingente wurden in der Regel von städtischen Hauptleuten, seltener, und zwar nur in späterer Zeit, auch wohl von kurfürstlichen geführt. Den für die Schlacht geordneten Heereshaufen wies der Kurfürst nur vorübergehend die nothwendigen Anführer zu.

Nicht selten findet sich die unrichtige Vorstellung verbreitet, die Ritter seien, als solche, ähnlich unseren modernen Offizierkorps, Truppenführer gewesen. Doch läßt sich in der That nur wenig beiden Ständen Gemeinsames nachweisen. Um das Wesen des mittelalterlichen Ritterstandes zu verstehen, erinnere man sich der Neigung jener Jahrhunderte, Körperschaften zur Erreichung gewerblicher, wie politischer Zwecke zu bilden. Diese Korporationen entstanden in Ermangelung genügender Staatseinrichtungen, und sie bewegten sich nach selbstgeschaffenen, dem Bedürfniß entsprungenen Gesetzen. Um so leichter nahm der Kriegerstand die

*) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 269.

die Formen anderer Gewerbe an, da er großen Theils aus Söldnern zusammengesetzt, und diese, um Brod zu suchen, und für dasselbe ihren Leib zu vermiethen, gleich anderen Handwerkern von Land zu Land zogen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl, in der sie auftraten, gaben sie sehr bald bei allen Truppen den Ton an. Die ursprünglich von den Söldnern ausgebildeten Korporations-Formen wurden nun bei den übrigen Truppen, nur nicht immer mit gleicher Strenge, festgehalten.

Im Kriegshandwerke unterschied man übrigens, wie bei anderen Gewerben, drei Dienst- oder Lehrstufen: die des Lehrlings, des Buben, der das Handwerk zu erlernen begann; die des Gesellen (Knappen), der als des Meisters Gehülfe diente; und endlich die des Meisters (Ritters) selbst. Die Ritter waren befugt, ebenso wie Meister anderer Gewerke, einen Gesellen in die Meisterschaft aufzunehmen, wofern derselbe nur während der gebräuchlichen Zeit befriedigend in den unteren Geschäftsstufen gearbeitet. Zur Aufnahme selbst gehörte außer dem Genügen der kirchlichen Ansprüche nur der Ritterschlag und die Bekleidung mit dem Cingulum. Obschon jeder Ritter, wie gesagt, befugt war, unter den angegebenen Umständen, einen anderen Ritter zu schlagen: so zog man dennoch vor, durch Personen von ausgezeichnetem Rufe und Range, namentlich durch Fürsten, erhoben zu werden. Aus dieser Neigung hat sich der gegen Ende des Mittelalters eingeschlichene Gebrauch ergeben, wonach das Recht des Ritterschlages fast nur fürstlichen Personen vorbehalten blieb; ein Gebrauch, der während des 16ten Jahrhunderts bereits allgemein geworden.

Fürsten benutzten besonders in späterer Zeit diesen Umstand, um durch Ertheilung der Ritterwürde zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern, oder um geleistete Dienste zu belohnen, wobei selbst im 16ten Jahrhundert der alte Grundsatz immer noch festgehalten wurde, daß nur Fürsten, welche die Ritterwürde bereits erworben, solche ertheilen konnten. Wir wissen nicht, ob Kurfürst Friedrich I. die Ritterwürde

angenommen. Fast möchte es bezweifelt werden, da er nach der 1420 erfolgten Eroberung von Angermünde ausgezeichnete Krieger seines Heeres, wie Hans und Joachim von Bredow, Matthias von Uchtenhagen, Berend von der Schulenburg und Ludolf von Alvensleben, nicht selbst zu Rittern schlug, sondern sie durch Günther von Wartensleben dazu schlagen ließ *). In dem eben angedeuteten Sinne schlug Albrecht Achilles 1478 vor dem verunglückten Sturme auf Garz Ritter, und zeigte sich zugleich zur Erhebung Aller derer in den Ritterstand entschlossen, die mit den Ersten in die Veste eindringen würden **). Keinesweges erscheinen demnach die Ritter als Truppenführer; sie galten vielmehr nur als Zunftverständige. Wenn sie gleichzeitig Truppen anführten, so war dies niemals durch die Ritterwürde bedingt. Denn allerdings waren sie in manchen Fällen berufen, bald als Kriegsherren, oder im Lehnsverbande als Bannerherren, zuweilen auch als Anführer von Soldtruppen aufzutreten; häufiger jedoch finden wir Ritter in Haufen mit einander vereinigt, und so in großen Massen fechtend, da sie in manchen Heeren in großer Anzahl vorkamen. Für die Entwickelung der politisch-militairischen Verhältnisse ist es nicht ohne Bedeutung geblieben, daß adelige Geburt zur Erlangung der Ritterwürde keinesweges unbedingt erforderlich war; eben daher finden wir namentlich im Brandenburgischen gar nicht selten unadelige Personen in den Ritterstand aufgenommen. Aus demselben Grunde, und weil ursprünglich die Ritterwürde keinesweges Adel verlieh, wurden noch in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts Adel und Ritterschaft gesetzlich geschieden ***), welche Erscheinung nichts Befremdendes an sich trägt, wenn man sich erinnern will, daß sogar hörige Ministerialen zu Rittern geschlagen wurden.

Ungeachtet dessen hat der Ritterstand seit den letzten

*) Angelus ann. p. 202.
**) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 266.
***) z. B. im Mylius 2. Th. 5. Abth. No. 1. i. J. 1569.

Jahrhunderten des Mittelalters eine Stellung hinter der hohen Geistlichkeit und dem landangesessenen Erbadel erworben und behauptet. Diese Umwandelung ist in Deutschland erst möglich geworden, seit die kleineren freien Grundbesitzer sich dem Kriegsdienste entzogen, da sie es bequemer fanden, sich von Söldnern vertheidigen zu lassen. Und somit ging auf diese, wofern ihnen Tüchtigkeit und Kriegsglück zur Seite standen, mit der Waffenehre auch der höhere Rang über, welcher früher den freien Männern geringeren Vermögens zuerkannt war. Während diese in manchen Gegenden durch Sorglosigkeit ihre Selbstständigkeit einbüßten, und sogar in Hörigkeit geriethen, bildete die Ritterklasse einen niederen, einen Kriegsadel, der im nördlichen Deutschland sich allmälig mit dem älteren, dem erbangesessenen Adel, vermischt und mit diesem gleichen Rang erworben hat.

Hinsichtlich der Verpflegung der Truppen galt während des ganzen Mittelalters der Grundsatz, daß die zum Kriegsdienste Verpflichteten für den Unterhalt während der Dauer der Verpflichtung zu sorgen hatten, und zwar sowohl die Lehnsträger, als die hin und wieder, namentlich von den Städtegemeinden, Aufgebotenen. Blieben dergleichen Truppen über die Zeit der Verpflichtung hinaus im Felde versammelt, so traten sie in Betreff der Verpflegung zum Kriegsherrn, der solche außergewöhnliche Verlängerung veranlaßte, in das Verhältniß von Miethstruppen; d. h. der Kriegsherr übernahm, für deren Unterhalt zu sorgen. Die gesammten, den Soldtruppen zu gewährenden Vortheile waren vertragsmäßig festgestellt. In den meisten Fällen lief der Miethskontrakt nur auf die kurze Dauer einiger Monate während eines Sommerfeldzuges, selten länger.

Von brandenburgischen Fußknechten, welche 1470 zur Besatzung von Garz gehörten, empfing ein jeder wöchentlich 18 brandenburgische Groschen als Sold und zugleich für Kost *). Im folgenden Jahre ernannte Kurfürst Albrecht

---

*) v. Raumer codex dipl. Brandenburg. II. 3.

Achilles Werner von der Schulenburg, der, wie wir schon oben gesehen, sieben Jahre später mit Löcknitz belehnt wurde, zum Hauptmann (Befehlshaber) in Garz. Schulenburg bezog in dieser Stellung ein jährliches Gehalt von 500 Gulden Rheinisch; jedoch nicht allein für seine persönlichen Dienstleistungen, sondern gleichzeitig für 15 Reiter, welche er für jene Summe einschließlich in des Kurfürsten Diensten zu halten sich verpflichtete. Auch sollte einer davon die kurfürstlichen Zölle in Garz erheben. Der Kurfürst sagte dagegen zu, den Hauptmann von der Schulenburg und jene 15 Reiter, wenn sie etwa gefangen würden, auszulösen, ebenso Pferde, die sie im Dienst verlören, nach dem Gutachten des kurfürstlichen Marschalls, zu ersetzen. Zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses der damals gezahlten Soldsätze ist überdies wohl zu erwägen, daß, wenn es nicht ausdrücklich anders bemerkt, außer denselben gewöhnlich Lebensmittel geliefert wurden; dagegen hatten die Mannschaften fast ohne Ausnahme sich aus eigenen Mitteln Bewaffnung und Bekleidung anzuschaffen und betreffenden Falles sogar beritten zu machen.

Die Ausrüstung fiel daher höchst mannigfaltig aus, und an eine Uniformität, an welche unser Auge gewöhnt, und die den besser geordneten Heereseinrichtungen zusagt, war nicht zu denken, so lange Waffen und Kleider nicht vom Kriegsherrn geliefert wurden. Bei den brandenburgischen Truppen zeigen sich die ersten Spuren einer solchen Gleichmäßigkeit gegen Ende des 16ten Jahrhunderts. Aber nicht von blauer Farbe waren die frühesten brandenburgischen Uniformen, sondern von den Hausfarben der Hohenzollern: schwarz und weiß. Schwarz und weiß waren 1598 brandenburgische Musquetiere gekleidet*); schwarz die Leibwache der Einspännigen**) im Jahre 1572***).

---

*) Wilken im histor.-genealog. Kalender 1820, S. 194.

**) Einspännige nannte man im 16ten Jahrhundert in Deutschland diejenigen Nichtadeligen, welche sich zum Reiterdienst vermietheten. Gewöhnlich befanden sie sich im Besitz von nur einem Pferde.

***) In den „Alten und Neuen Denkwürdigkeiten der Preußischen

Es darf inzwischen nicht übersehen werden, daß der Soldat damaliger Zeit, außer den bezeichneten, festgestellten Einnahmen auch noch andere, außergewöhnliche zu beziehen nicht selten Gelegenheit fand. Diese bestanden namentlich in Beute, auf die der Kriegsmann angewiesen war; wobei jedoch der Charakter der Kriegsbeute nicht selten verschwand, und dagegen in Straßenraub und Plünderung friedfertiger Personen und deren Eigenthum ausartete. Ueber die Vertheilung der Kriegsbeute im Großen und die Antheil-Berechtigungen hieran herrschten ziemlich allgemein gebräuchliche Grundsätze, welche sogar in das 16te und 17te Jahrhundert übergingen, ja dort vielleicht erst ihre völlige Ausbildung erlangt haben mögen.

Herzog Albrecht I. von Preußen spricht sich im Jahre 1555 in seiner Kriegsordnung *), ähnlich anderen Kriegs-

---

Armee" (Berl. 1786) theilt König S. 87 und 101 das Nähere über die Organisation der kurfürstlichen Einspännigen, so wie der adeligen Reiter-Leibwache des 16ten Jahrhunderts mit.

*) Diese in kriegswissenschaftlicher, politisch-historischer, wie in sprachlicher Hinsicht gleich merkwürdige Handschrift, deren schon im 2ten Hefte der Denkwürdigkeiten für Kriegskunst und Kriegsgeschichte Erwähnung geschehen, umfaßt auf 213 Folioblättern nebst einer nicht unbedeutenden Anzahl von Zeichnungen, ein mit Geist und Sachkenntniß abgefaßtes, ausführliches System des gesammten Kriegswesens. Dieses Werk führt keinen anderen Titel, als die folgenden, auf der ersten Seite befindlichen Verse: „Kriegsordnung bin ich genannt,
Wer kriegt und ist mit mir bekannt,
Der kann nach der zeit vnd gestalt
All sein schlacht ordnung machen balt,
Auch brauchen manchen vorteil gut,
Dem Feind zu stilln sein vbermut."

Das in Berlin aufbewahrte Exemplar ist eine Abschrift, welche sich im Besitze des Markgrafen Georg Albert von Brandenburg-Bayreuth (lebte 1619—1666) befunden, wie dessen eigenhändige Handschrift auf dem Titelblatte beweist. In Deutschland ist dieses anziehende Werk nie im Druck erschienen; wohl aber sollen einige Auszüge daraus in polnischer Sprache veröffentlicht sein, welche mir jedoch nicht zu Gesicht gekommen.

Dieser Uebersetzung dürfte eine angeblich in Warschau aufbewahrte Handschrift zum Grunde liegen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die warschauer Handschrift das Original sei, da Herzog Albrecht in einer besonderen Anrede, welche gleichzeitig als Einleitung dient, sein Werk dem Könige Sigismund August von Polen zueignet. Dies Vorwort ist unterzeichnet: Königsberg, den 10. August 1555.

schriftstellern seiner Zeit, dahin aus, Geschütz, Munition und andere Waffen, welche in erstürmten oder durch Kapitulation eingenommenen Festungen und Städten erobert, gehören dem Feldzeugmeister, dagegen die in eroberte Geschütze bereits eingeladene Munition, so wie bereits angebrochene Munitionsvorräthe den Büchsenmeistern (den Artilleristen). Doch stehe dem Kriegsherrn das Vorkaufsrecht nach einem billigen, im Voraus festgesetzten Preise zu. Auch sei die größte Glocke des eroberten Orts *), welcher sie auszulösen hat, der Büchsenmeister Eigenthum. Den Schanzmeistern fallen Körbe, Hürden, Balken und Holzwerk aller Art zu, insofern sie bei den eroberten Befestigungen verwendet waren. Die Schanzmeister durften diese Gegenstände nach Belieben verkaufen.

An diesem Beispiele beabsichtigten wir darzuthun, welche Entwickelung das ganze Beutewesen allmälig erlangt hatte. Im genauesten Zusammenhange hiermit scheint die Auslösung der Gefangenen und das in dieser Hinsicht allgemein gewordene Herkommen gestanden zu haben. Den gefangenen Feind als Sklaven zu gebrauchen, oder gar zu verkaufen, wie es im classischen Alterthum geschah, stritt gegen die Grundsätze der christlichen Lehre; den Gefangenen zu tödten, verboten Sitte und der eigene Vortheil. Aber ihn so lange in strengem Gewahrsam schmachten zu lassen, bis er durch klingenden Erlös wieder befreiet war, das gestattete der Gebrauch des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte um so leichter, als hierin ein Erwerbsquell für die brauchbareren Kriegsleute, eine Prämie für ausgezeichnete Tapferkeit und Tüchtigkeit zu liegen schien. Und so bildete sich zwischen Gefangenen und deren Besiegern ein wahrer Handel um die Freigebung der Ersteren. Hans von Quitzow schlug die

*) Dieser Gebrauch erhielt sich sehr lange. Als König Friedrich Wilhelm I. mit seinen Verbündeten 1715 Stralsund eroberte, mußte die Stadt die Glocken auslösen; eben so zahlte Neiße nach erfolgter Eroberung 5500 Rthlr. Glockengelder, welche König Friedrich II. unter die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere des Belagerungs-Korps vertheilen ließ.

Magdeburger 1413 in einem Gefecht an der Stremme, und führte die dort Gefangenen nach seiner Veste Plaue. Nachdem er daselbst den magdeburgischen Hauptleuten „vielfeltige plage angeleget"*), versprachen diese für sich und ihre Mitgefangenen die Zahlung von 1600 Schock böhmischer Groschen. 1420 im Gefecht in Angermünde nahmen die Märker 300 Pommern und 500 Pferde gefangen, welche am folgenden Tage als gemeinsam erworbenes Gut unter die Sieger redlich vertheilt wurden**). Es sei erlaubt, noch anzuführen, daß die Stadt Frankfurt an der Oder 1477 an Herzog Johann von Sagan zur Auslösung von Gefangenen 8000 Dukaten zahlte, und daß derselbe Herzog von Sagan im folgenden Jahre dem bei ihm in Gefangenschaft gerathenen Wedigo Gans edlen Herrn von Puttlitz nur gegen die Summe von 1000 Dukaten die Freiheit wieder gab***). Herzog Albrecht spricht den Grundsatz aus, man solle kein größeres Lösegeld, als den dritten Theil des Vermögens des Gefangenen nehmen.

Die Kriegsdisziplin findet sich nur da genügend befestigt, wo die Machtvollkommenheit des Kriegsherrn wirksam begründet, und die ganze Heeres-Organisation eine solche Ausbildung und Dauer erlangt, daß der gemeine Mann durch ein längeres Verbleiben im Dienstverbande sich selbst mit unbewußter Gewohnheit in den Gehorsam gegen die Vorgesetzten hinein lebt. Nichts von alle dem findet sich in der mittelalterlichen Kriegsverfassung. Die Lehnsträger, und in späterer Zeit die städtischen Körperschaften, standen oft politisch so unabhängig neben den Landesherren, daß die erste Grundlage eines festen Heeresverbandes fehlte. Noch weniger gute Früchte durften in diesem Falle von den Erfolgen der Gewohnheit erwartet werden, da diese bei dem gewöhnlich nur so kurzen Zusammensein der Truppen in dem nämlichen Dienstverbande gar nicht entstehen konnte. Da-

*) Angelus annal. p. 192.

**) Angelus p. 201.

***) Angelus p. 241, 242.

her ist die ungenügendste Kriegsdisziplin dem gesammten Mittelalter eigen, und dies pflegte die Heere der damaligen Zeit zu wahrhaften Geißeln unseres Erdtheiles zu gestalten. So konnten die schärfsten Strafandrohungen nicht Ungehorsam, noch Gewaltthaten aller Art abwenden. Die ältesten, uns bekannt gewordenen brandenburgischen Kriegsartikel *) sind 1478 bei Eröffnung des Feldzuges gegen Pommern erlassen **). Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß der Klagen über Ungeregeltheiten der brandenburgischen Truppen seit dem 15ten Jahrhundert verhältnißmäßig wenigere vorkommen, als über die Ausschweifungen anderer gleichzeitiger Heere. Ohne Zweifel findet diese Erscheinung ihre Erklärung in der einsichtsvollen Leitung der einheimischen Landes-Angelegenheiten. Die Kurfürsten pflegten, den damaligen Verhältnissen gemäß, über die erforderliche Zeit hinaus, und mit Ausnahme einer sehr wenig zahlreichen Leibwache, keine Truppen zu unterhalten, daher ihre Kassen auf keine ungebührliche Weise zu belästigen, hingegen aber in Gewährung der den gemietheten Soldaten zugesagten Vortheile möglichst pünktlich zu sein.

So zeichnete sich also schon damals die brandenburgische Truppenverpflegung vor mancher anderen derzeitigen vortheilhaft aus. Denn offenbar wurde die Soldateska des Mittelalters und der darauf folgenden Jahrhunderte oftmals in Ausschweifungen aller Art dadurch hineingetrieben, daß man die ihnen feierlich zugesagten Versprechungen nicht hielt, und sie dann, wenn man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte,

---

*) Mit welcher Bemerkung keinesweges behauptet werden soll, früher seien überhaupt keine disciplinarische Bestimmungen im vaterländischen Heere gegeben. Dies ist sogar unwahrscheinlich, da Kaiser Friedrich I. dergleichen schon 1158 zu Augsburg mit den Reichslehnträgern vor dem Aufbruche zum damaligen italienischen Feldzuge als Richtschnur für das versammelte deutsche Heer verabredete. Vergl. **Otto Frising** cont. **Radevic. III. 26.**

) Durch **G. W. v. Raumer in **v. Ledebur's** Archiv 1830. 1. Bd. S. 260 mitgetheilt.

der Noth und der äußersten Entbehrung Preis gab. Das brandenburgische Land sah sich durch verbesserte Staatswirthschaft mehr als die Nachbarschaft gegen dergleichen Uebel geschützt; das Band des Gehorsams erscheint hier einigermaßen fester geschürzt: mithin die Zuverlässigkeit der Truppen größer. Dagegen mutheten, wie billig, die Landesfürsten den Unterthanen zu, zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel reichlicher, als in manchen anderen Staaten geschehen mochte, beizusteuern. Man ging hierbei von der richtigen Ansicht aus: wer den wichtigen Schutz des Staates genieße, dürfe sich der damit zusammenhängenden Last nicht entziehen. Und es muß rühmend bemerkt werden, daß die Bereitwilligkeit hierzu sich als ein bedeutungsvolles Zeichen der bereits in der Einleitung besprochenen inneren Richtung des brandenburgischen Staates frühzeitig kund giebt. Denn schon im 15ten, und noch mehr im 16ten Jahrhundert, stoßen wir mehrfach auf bedeutende Steuerbewilligungen von Seiten der landständischen Körperschaften *).

Nach den gemachten Mittheilungen kann nicht anders, als erwartet werden, daß die innere Dienstordnung der uns geläufigen Genauigkeit und Strenge ermangelte. Eben so wenig geschah für die elementar-taktische Ausbildung der Truppen. Die kurze Zeit ihrer Vereinigungen erlaubte keine genügenden Vorübungen. Die damals gebräuchlichen taktischen Formen, wie wir sie kennen lernen werden, machten auch in der That ausgedehnte Uebungen nicht eben zur Bedingung; denn das Einzelngefecht, oder richtiger, der Kampf mit der blanken Waffe Mann gegen Mann, erschien lange Zeit nach Einführung der Pulver-Schießgewehre immer noch als Hauptbestandtheil der Schlacht. Sich hierin zu üben, war, wie die Ausbildung für den Kriegsdienst überhaupt, in den meisten Fällen Angelegenheit des Einzelnen. Demgemäß hatte das Bedürfniß ein großartiges, zu derartigen

*) z. B. im Angelus p. 254, 315, 341 u. s. w.

her ist die ungenügendste Kriegsdisziplin dem gesammten Mittelalter eigen, und dies pflegte die Heere der damaligen Zeit zu wahrhaften Geißeln unseres Erdtheiles zu gestalten. So konnten die schärfsten Strafandrohungen nicht Ungehorsam, noch Gewaltthaten aller Art abwenden. Die ältesten, uns bekannt gewordenen brandenburgischen Kriegsartikel *) sind 1478 bei Eröffnung des Feldzuges gegen Pommern erlassen **). Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß der Klagen über Ungeregeltheiten der brandenburgischen Truppen seit dem 15ten Jahrhundert verhältnißmäßig wenigere vorkommen, als über die Ausschweifungen anderer gleichzeitiger Heere. Ohne Zweifel findet diese Erscheinung ihre Erklärung in der einsichtsvollen Leitung der einheimischen Landes-Angelegenheiten. Die Kurfürsten pflegten, den damaligen Verhältnissen gemäß, über die erforderliche Zeit hinaus, und mit Ausnahme einer sehr wenig zahlreichen Leibwache, keine Truppen zu unterhalten, daher ihre Kassen auf keine ungebührliche Weise zu belästigen, hingegen aber in Gewährung der den gemietheten Soldaten zugesagten Vortheile möglichst pünktlich zu sein.

So zeichnete sich also schon damals die brandenburgische Truppenverpflegung vor mancher anderen derzeitigen vortheilhaft aus. Denn offenbar wurde die Soldateska des Mittelalters und der darauf folgenden Jahrhunderte oftmals in Ausschweifungen aller Art dadurch hineingetrieben, daß man die ihnen feierlich zugesagten Versprechungen nicht hielt, und sie dann, wenn man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte,

*) Mit welcher Bemerkung keinesweges behauptet werden soll, früher seien überhaupt keine disciplinarische Bestimmungen im vaterländischen Heere gegeben. Dies ist sogar unwahrscheinlich, da Kaiser Friedrich I. dergleichen schon 1158 zu Augsburg mit den Reichslehnträgern vor dem Aufbruche zum damaligen italienischen Feldzuge als Richtschnur für das versammelte deutsche Heer verabredete. Vergl. Otto Frising cont. Radevic. III. 26.

**) Durch G. W. v. Raumer in v. Ledebur's Archiv 1830. 1. Bd. S. 260 mitgetheilt.

der Noth und der äußersten Entbehrung Preis gab. Das brandenburgische Land sah sich durch verbesserte Staatswirthschaft mehr als die Nachbarschaft gegen dergleichen Uebel geschützt; das Band des Gehorsams erscheint hier einigermaßen fester geschürzt: mithin die Zuverlässigkeit der Truppen größer. Dagegen mutheten, wie billig, die Landesfürsten den Unterthanen zu, zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel reichlicher, als in manchen anderen Staaten geschehen mochte, beizusteuern. Man ging hierbei von der richtigen Ansicht aus: wer den wichtigen Schutz des Staates genieße, dürfe sich der damit zusammenhängenden Last nicht entziehen. Und es muß rühmend bemerkt werden, daß die Bereitwilligkeit hierzu sich als ein bedeutungsvolles Zeichen der bereits in der Einleitung besprochenen inneren Richtung des brandenburgischen Staates frühzeitig kund giebt. Denn schon im 15ten, und noch mehr im 16ten Jahrhundert, stoßen wir mehrfach auf bedeutende Steuerbewilligungen von Seiten der landständischen Körperschaften *).

Nach den gemachten Mittheilungen kann nicht anders, als erwartet werden, daß die innere Dienstordnung der uns geläufigen Genauigkeit und Strenge ermangelte. Eben so wenig geschah für die elementar-taktische Ausbildung der Truppen. Die kurze Zeit ihrer Vereinigungen erlaubte keine genügenden Vorübungen. Die damals gebräuchlichen taktischen Formen, wie wir sie kennen lernen werden, machten auch in der That ausgedehnte Uebungen nicht eben zur Bedingung; denn das Einzelngefecht, oder richtiger, der Kampf mit der blanken Waffe Mann gegen Mann, erschien lange Zeit nach Einführung der Pulver-Schießgewehre immer noch als Hauptbestandtheil der Schlacht. Sich hierin zu üben, war, wie die Ausbildung für den Kriegsdienst überhaupt, in den meisten Fällen Angelegenheit des Einzelnen. Demgemäß hatte das Bedürfniß ein großartiges, zu derartigen

---

*) z. B. im **Angelus** p. 254, 315, 341 u. s. w.

lichen Bogen im 15ten Jahrhundert, wenigstens in der Mark Brandenburg, gänzlich verdrängt zu haben. Die Armbrust findet sich bei der Bürgerschaft von Berlin und Köln an der Spree*) sogar bis in das 16te Jahrhundert hinein immer noch neben den Pulver-Schießgewehren. Bekanntlich erschienen diese in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und zwar ziemlich gleichzeitig in verschiedenen Theilen Europa's, zuerst als große Geschütze, später verkleinert zum Handgebrauch eingerichtet. In der Mitte des 15ten Jahrhunderts kommen sie in beiden Formen bei den brandenburgischen Truppen vor. Die Kanonen, gewöhnlich Steinbüchsen genannt, finden wir, wie anfänglich überall, von sehr großem Kaliber und überflüssiger Metallstärke. Ursprünglich waren deren so wenige, daß man einem jeden Geschütze einen besonderen Namen beizulegen pflegte**). Auffallend ist der frühzeitig häufige Gebrauch von Haubitzen in diesen Gegenden. So wurde, als der Kurfürst Albrecht Achilles 1479 mit den Städten wegen Gestellung ihrer Kontingente zum pommerschen Kriege unterhandelte, der landesherrliche Antrag dahin gestellt, daß die mittelmärkischen Stadtgemeinden mit durchschnittlich 250 Mann eine Haubitze ins Feld schicken sollten***). Der Mörser bediente man sich in Brandenburg, wie in Pommern im 15ten Jahrhunderte ebenfalls, doch in geringerer Anzahl. Als kleineres Geschütz kommt im 15ten wie im 16ten Jahrhunderte im nördlichen Deutschland der Doppelhaken häufig vor. Er wurde auf einem eigenen Gerüst, auf einem sogenannten Rollwagen oder Bock, ins Gefecht geführt †). — Joachim II. (reg.

*) Fidicin l. c. I. 45, III. 129, 305. Auch in anderen Orten in Pommern und der Mark. v. Raumer Codex dipl. Brand. I. 85, II. 17.

**) v. Ledebur Archiv. 1. Bd. S. 267, 274. Dieser Gebrauch erhielt sich bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts. Vergl. Archiv für die Offiziere der preuß. Artillerie. 1838. 6. Bd. S. 265.

***) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 259, 260.

†) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 267, 271; v. Raumer

1535 — 1571) unterhielt einen eigenen Stückgießer in Berlin.

Alle Angaben setzen außer Zweifel, daß man in der Mark Brandenburg dem Geschützwesen schon frühzeitig besondere Aufmerksamkeit zuwendete. Dennoch darf die Wirkung der Geschütze, verglichen mit der in späteren Zeiten, welchen es vorbehalten blieb, diesen Theil der Kriegskunst auffallend weiter zu führen, nur als gering angesehen werden. Die Schwierigkeit in der Behandlung der kolossalen Massen, aus denen die Geschütze bestanden; eine geringe Wahrscheinlichkeit des Treffens bei der unvollkommenen Beschaffenheit der Munition *); ferner eine dürftige Bedienung bei der wenig zahlreichen Mannschaft: alles dies zusammengenommen, mußte nothwendig zu mangelhaften Ergebnissen führen.

An Pulver-Schießwaffen zum Handgebrauch erschien bei den Brandenburgern nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts die Musquete als Nebenbuhlerin der Armbrust, jedoch vorläufig in ziemlich geringer Anzahl, was nicht eben überraschen kann, da sich die größere Schnelligkeit im Schießen, so wie die größere Wahrscheinlichkeit des Treffens einstweilen unstreitig noch auf Seiten der Armbrust-Schützen befand, während die Musqueten nur den Vorzug darboten, in größerer Entfernung gefährlich zu werden. Hierzu kam allerdings der nicht zu übersehende Umstand, daß die Musqueten knallten; ein an sich freilich ziemlich lächerlicher Vorzug, um dessenwillen jedoch zu allen Zeiten den Pulver-Schießgewehren große Ehrfurcht bewiesen worden.

Cod. dipl. Brandenburg. II. 17; Beselmeyer Beschreibung des Magdeburgischen Kriegs. (Magdeburg 1551.) S. 6. — Eine ähnliche Einrichtung schreibt Herzog Albrecht fol. 48 vor.

*) Obschon man sich in Spanien bereits in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts der eisernen Kanonenkugeln bediente (Zurita, Lib. VII. c. 15.): so schoß man im Brandenburgischen hundert Jahre später immer noch mit steinernen. Vgl. v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 276. — Im Jahre 1401 unterhielt der deutsche Ritterorden Büchsensteinhauer zur Bereitung von Geschütz-Steinkugeln. Faber preuß. Archiv. II. 265.

Die Hauptrücksichten, welche bei Festungsanlagen im Mittelalter vorwalteten, bezogen sich auf örtliche Sicherung in Betreff der Lage des befestigten Werkes, auf Ersparniß des Raumes, der Arbeit und der zu verwendenden Mittel, endlich auf Ueberhöhung der Angreifenden von der Festung aus. Der zuerst genannte Umstand führte fast überall zur Anlage der Burgen und befestigten Plätze an schwer zugänglichen Oertlichkeiten; daher in hügeligen oder bergigen Ländern an den schroffsten, vorspringenden Abhängen, in den Ebenen des nördlichen Deutschlands, noch häufiger ganz nahe am Ufer von Gewässern, namentlich auf Inseln. In diesem Sinne wies man 1443 *) dem Schlosse in Köln an der Spree seine Stelle unmittelbar am Ufer des Flusses mit einer Lage zwischen mehreren Armen desselben an. Die Raumersparniß, welche bei den noch vorhandenen Burgen in die Augen springt, scheint so dringend gewesen zu sein, daß es bei unseren Sitten häufig schwer hält, zu begreifen, wie die vornehmsten und wohlhabendsten Familien ihrer Zeit in so wenigen und engen Gemächern für sich und ihr Gefolge Unterkommen finden konnten. Indeß die militairische Rücksicht bei der Wahl der Lokalität schrieb diese wenig ausgedehnten Grundrisse gebieterisch vor, und die Gewohnheit ließ sie dann erträglich erscheinen. Außerdem pflegte man an allen wichtigen Punkten größerer, fortifikatorischer Anlagen hohe Werke, z. B. sehr hohe Thürme an und über Thoren, zu erbauen.

Ein solches Verfahren hat vor Einführung des Schießpulvers überall, im klassischen Alterthum, wie im Mittelalter, als Grundregel gegolten, und war durch die Natur der bis dahin angewendeten Waffen vollständig gerechtfertigt. Diese Waffen gewährten, selbst beim Angriff der einfachsten Befestigungen, verhältnißmäßig sehr wenige Mittel; um so

*) Dieses Jahr der Grundsteinlegung des Schloßbaues ist gegen Anderer Annahme nachgewiesen in v. Ledebur's Archiv. 1830. 2. Bd. S. 350.

ungenügendere im nördlichen Deutschlande, weil man sich hier der kraftvolleren, aber künstlicher zusammengesetzten Maschinen fast gar nicht bediente. Wenigstens waren selbige hier bei weitem weniger gekannt und gebräuchlich, als in den romanischen Ländern, oder den ihnen nahe gelegenen Grenzgegenden, weil sich dort dergleichen Kriegsmaschinen aus dem klassischen Alterthume in das Mittelalter hinüber vererbt hatten.

Der Angriff von Festungen pflegte sich meistens zur bloßen Einschließung zu gestalten, wobei derjenige Theil in Vortheil verblieb, der am längsten mit Nahrungsmitteln versehen war. Die Belagerer zogen hierbei eben so häufig den Kürzeren, als die Belagerten. Ein dem Umfange oder der Idee nach großes fortifikatorisches System finden wir bei den angegebenen Verhältnissen nirgends durchgeführt. Oft scheinen die Anlagen nur dem Zufalle ihre Vertheilung verdankt zu haben. Dahin gehören namentlich die Thorthürme, noch jetzt in vielen norddeutschen Städten, in welchen die mittelalterlichen Befestigungen der Zerstörung entgingen, vorhanden. Als die Brandenburger 1420 in Angermünde und 1424 in Prenzlau eindrangen, zogen sich die Pommern beide Male in dergleichen Thorthürme zurück, in denen sie sich, wie in Festungen, mehrere Tage lang vertheidigten, und mit den gegen sie angewendeten Waffen zur Ergebung nicht gezwungen werden konnten. Diese erfolgte in Prenzlau erst, nachdem die Brandenburger am Fuße des Thurmes vieles Stroh und ähnliche Stoffe anzündeten, und Rauch und Feuer den Eingeschlossenen unerträglich fiel. Das Nämliche wiederholte sich 1476, als Herzog Wratislav von Pommern-Stettin den brandenburgischen Hauptmann Werner von der Schulenburg in Garz überraschte. Dieser zog sich auf das vierradische Thor zurück, und wurde dort nach viertägiger Belagerung von den Pommern ausgeräuchert*).

---

*) Angelus p. 201, 207, 208, 239.

Doch diese Verhältnisse nahmen eine veränderte Gestalt an, sobald man das Pulver-Geschütz als neues Mittel in den Festungskrieg einführte. Schon die wenigen Geschütze, mit welchen Friedrich I. bei seinem Eintritte in die Mark die widerspenstige Adelspartei bekriegte, thaten die Unhaltbarkeit der Befestigungskünste des Mittelalters solchen Werkzeugen gegenüber sofort dar; selbst die 14 Fuß dicken Mauern des Schlosses zu Plaue, welches bis dahin als unnehmbar gegolten, fielen unter den Schlägen der neuen Geschosse, und nirgends gestatteten diese den Burgmannen fernerhin Sicherheit.

So erzeugte die Berührung der Pulver-Schießwaffen mit der Befestigungskunst den wichtigsten Umschwung, den diese jemals erfahren. Zunächst erfolgte die Abtragung der alten oder ein niedrigerer Aufbau neuer Werke, wenigstens führte man nicht mehr so übermäßig hohe Thürme aus, wie früher. Denn sobald die Lehre von der Ueberhöhung im Gefecht durchgreifende Beschränkungen, ja eine völlige Umgestaltung erfuhr, begann man darauf zu denken, den feindlichen Geschossen die Gegenstände möglichst zu entziehen. Demnächst verstärkte man das Profil der nunmehr viel zu schwach erscheinenden Mauern. Für diesen Zweck wurde Erde gewählt, welche seitdem während drei Jahrhunderten das wenig bestrittene Lieblings-Material der europäischen Kriegsbaumeister geblieben. Im Folgenden werden wir einige der eingetretenen Umwandlungen und Einrichtungen berühren, die sich auf unseren Gegenstand beziehen. Hier sei gestattet, nur daran zu erinnern, daß man mit Ausgang des Mittelalters anfing, sich der Erdarbeiten nicht nur zur Vertheidigung, sondern auch beim Angriff der festen Plätze zu bedienen. Im klassischen Alterthume benutzte man bei regelmäßig fortschreitenden Belagerungen, um sich einer Festung gedeckt zu nähern, vornehmlich Flecht- und Straucharbeiten in mannigfacher Weise. Das spätere Mittelalter nahm, wie manche andere Ueberlieferung der Vorzeit, auch diese Kunstfertigkeit,

freilich

freilich mit wesentlichen Abänderungen, wieder auf. 1478 bei den Angriffen auf Garz und Vierraden bedienten sich die Brandenburger für den angegebenen Zweck der Setztartschen (beweglicher Deckschirme) und der Schanzkörbe *). Diese letztern wurden jedoch weit weniger mit Erde gefüllt, als es in neuerer Zeit geschieht. Nämlich das System der neuern Approchen unterscheidet sich von dem des Mittelalters hauptsächlich darin, daß jene früheren Arbeiten über dem Horizonte ausgeführt wurden. Die in dieser Weise angewendeten und anwendbaren Deckungsmittel gewährten jedoch gegen die Percussionskraft der neuen Geschosse keinen genügenden Schutz, und so sah man sich, um diesen zu erlangen, veranlaßt, Erde als Deckungsmittel beim Angriff fester Plätze zu benutzen; nunmehr fing man an, sich bei Belagerungen wirklich in die Erde zu graben. Die Laufgräben in diesem neueren Sinne, anfänglich höchst unausgebildet, zeigen sich zuerst im 15ten Jahrhundert, und zwar in sehr verschiedenen Gegenden unseres Erdtheiles. Norddeutschland scheint nicht zu denen gehört zu haben, in welchen dieses neue Kriegsmittel am frühesten Eingang fand.

In der Taktik war während des ganzen Mittelalters ein vertheidigungsweises Verfahren vorherrscheud, theils durch Ueberlastung der wichtigeren Truppenarten mit Schutzwaffen, theils durch taktisch-organisatorische Einrichtungen bedingt.

Als Hauptgesichtspunkt herrschte bei diesen Anordnungen das Bestreben vor, sehr tiefe und daher ungelenkige Massen zu bilden. Diesen tiefgestellten Haufen gab man unstreitig deshalb den Vorzug, weil sie eine größere Vertheidigungsfähigkeit in sich zu schließen schienen. Bei der schon oben erwähnten Eigenthümlichkeit der Schwerbewaffneten, je nach Umständen bald zu Fuß, bald zu Pferde zu fechten, wurde bei Vertheilung der Haufen von Fußgängern und Reitern weder auf Bodenverhältnisse, noch auf die Trup-

*) v. Ledebur Archiv. 1830. 1. Bd. S. 263—268.

penarten selbst Rücksicht genommen. Ueberdies wählte man zum Kampfplatze Ebenen, welche viel enger sein durften, als unsere Schlachtfelder. Die Verschiedenheit der Truppengattungen in unserem Sinne wurde so wenig anerkannt, daß es zu den gewöhnlichsten Erscheinungen gehört, Fußvolk und Reiterei durch die ganze Schlachtordnung abwechselnd neben einander gereihet zu finden. Dieser Gebrauch hat sich bis in das 17te Jahrhundert hinein erhalten *). Die gleiche Benutzung verschiedener Truppenarten für die nämlichen Zwecke, mithin deren Vermengung in denselben Haufen, war eben so gewöhnlich. So finden wir 1478 beim Angriff auf Garz die dort verwendeten Sturmkolonnen 1000 Mann stark, und in jeder dieser Kolonnen befanden sich 400 schwergewappnete Reisige zu Fuß **).

Die durch den politischen Zustand des Staates bedingten organisatorischen Formen wirkten in sofern besonders lähmend auf die Taktik, als bei der Truppeneintheilung auf die taktischen Bedürfnisse keine genügende Rücksicht genommen werden konnte, und da, wie wir gesehen, die Vereinigung der Heere überall von kurzer Dauer war. Diese Umstände gestalteten sich um die Mitte des 15ten Jahunderts in den brandenburgischen Heeren keinesweges günstiger, als in den anderen gleichzeitigen. Dennoch erwarben sich die hohenzollerschen Fürsten schon gegen Ende desselben Jahrhunderts das Verdienst, eine mehrfache taktische Gliederung der Truppen für Gefechtsfälle eintreten zu lassen. Die Beweglichkeit, ohne welche eine gesteigertere taktische Thätigkeit undenkbar erscheint, wurde hierdurch gefördert, während

*) Noch 1620 in der Schlacht am weißen Berge wechselten streng symmetrisch Infanterie= und Kavallerie=Haufen in der liguistischen wie in der böhmischen Armee, ohne alle Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit, die dort in unserer Zeit allerdings zu einer ganz anderen Vertheilung der Streitkräfte Veranlassung geben würde.

**) v. Ledebur Archiv. 1830. Bd. 1. S. 263.

diese Richtung gleichzeitig Mittel zur Bildung von Reserven an die Hand gab *).

Albrecht Achilles hielt in großen und kleinen Gefechten Reserven zur Verfügung, doch konnten sie nur in solchen Fällen erfolgreich werden, wo man sich der im 15ten und 16ten Jahrhundert in Deutschland so sehr üblichen Wagenburgen nicht bediente. Die Anwendung der Wagenburgen war urgermanische Sitte, von den Germanen als Erbtheil ihrer ehemaligen nomadischen Lebensweise aus den Steppen Asiens nach Europa herüber geführt. Nie ganz außer Gebrauch gekommen, wurden sie vorzugsweise in den östlichen Gegenden Deutschlands, also nahe der asiatischen Kriegs-Sphäre, angewendet, und erhielten endlich gegen Ende des Mittelalters eine durchaus geregelte und kunstgerechte Ausbildung. Eine solche feldfortifikatorische Maaßregel (man warf auch Gräben davor auf, und stellte Geschütze und Hakenschützen dazwischen) kann eben nicht überraschen, wo

---

*) Die Dispositionen des Kurfürsten Albrecht Achilles für die Feldzüge von 1478 und 1479, welche uns in v. Ledebur's Archiv 1830. 1. Bd. S. 263 f. mitgetheilt werden, gewähren treffliche Aufschlüsse über einheimische Leistungen im Gebiete der Taktik. Zwar waren selbst die ausgezeichnetsten Heerführer aller Zeiten bei der Wahl der von ihnen anzuwendenden Maaßregeln an die politisch-sittliche Bildungsstufe der Völker gebunden: dennoch ist unverkennbar, daß vaterländische Fürsten, wie die beiden ersten Friedriche und Kurfürst Albrecht Achilles, mit den von ihnen ausgegangenen Anordnungen ihrer Zeit voranleuchteten. — Die Gediegenheit der kriegerischen Bildung der Mehrzahl der Mitglieder des hohenzollernschen Fürstenhauses im 15ten und 16ten Jahrhundert ist auffallend. Die bereits erwähnte Kriegsordnung Herzogs Albrecht gehört zum Besten, was im 16ten Jahrhundert irgendwo über Kriegskunst geschrieben worden. Und die treffliche Handhabung des gesammten Kriegswesens, durch welche sich Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Baireuth, von seinen Zeitgenossen Alcibiades zugenannt, auszeichnete, als er 1552 mit seinem Condottieri-Heere vor Metz erschien, erregte unter den dort versammelten Korps verschiedener Völker so großes Aufsehen, daß Philippe de Villiers, ein Augenzeuge, sich nicht enthalten kann, den Umstand besonders hervorzuheben. Vergl. Archives curieuses de l'histoire de France par Cimber et Danjou. (Par. 1835.) 1. Sér. T. III. p. 127.

man die Heere lagern und in Positionen sieht. Indeß damit begnügte man sich in den hier näher betrachteten Zeiten nicht, sondern man wendete die Wagenburgen auch als Deckungsmittel während des Gefechts-Marsches und bei Angriffen an, theils um das diesseitige Heer gegen jede Umgehung vom Feinde her zu schützen, theils um die eigenen Truppen enggeschlossen beisammen zu halten. Wenn schon diese Zwecke nicht immer erreicht wurden, so mußte außerdem noch eine nachtheilige Ungelenkigkeit der Bewegungen nothwendig damit verbunden sein. Daß sich die brandenburgischen Heere, den Einflüssen der Zeit erliegend, von dieser Einrichtung nicht frei erhielten, muß zugegeben werden, obschon bei ihnen, namentlich durch den Kurfürsten Albrecht Achilles, versucht wurde, einen zweckmäßigeren Weg einzuschlagen. So sehen wir den Angriff auf Vierraden 1478 in sechs Kolonnen ausgeführt, welche man während des Anmarsches wie anderwärts nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich mit der Wagenburg umschloß.

Im Laufe des 15ten Jahrhunderts bildeten sich, durch allmälige Einführung der Pulver-Schießwaffen, für den Feldkrieg die Anfänge des Ferngefechtes aus. Neben den Armbrustschützen fochten Hakenschützen und Musquetiere; die Feuerschützen jedoch mit zeitgemäßer Ungeschicklichkeit. Auch große Geschütze von verschiedenem Kaliber führte man ins Gefecht. Für die Anpassung der Artillerie auf den Feldkrieg zeigten die brandenburgischen Fürsten, namentlich die schon oben neben einander erwähnten drei Albrechte, Eifer und Geschick. In der That hat, unseres Wissens, kein anderes europäisches Heer bereits in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts so viel und so geregelt von der Feld-Artillerie Gebrauch gemacht, als das brandenburgische.

Nicht minder ist in demselben schon frühzeitig auf eine zweckmäßige Einrichtung und Anwendung der leichten Truppen hingearbeitet. Herzog Albrecht I. geht bei den Vorschriften, die er hierüber ertheilt, von Grundansichten

aus, deren Richtigkeit sich stets bewähren wird. Welche gefährliche Schlingen Albrecht Achilles seinen Feinden, namentlich in seinen fränkischen Fehden, legte, ist bekannt. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß die Anfänge der brandenburgisch-preußischen Taktik bereits zur Zeit ihrer Abhängigkeit von fremden Einflüssen und Vorbildern den Weg andeuten, der später eingeschlagen werden sollte: nämlich den der angriffsweisen Kriegführung, welche eine zweckentsprechende Gliederung und Einübung des gesammten Heeres vor Allem erheischt; so wie nicht minder der Ausbildung zuverlässiger leichter Truppen, ohne welche man, selbst bei anderweiten Vorzügen, auf halbem Wege stehen zu bleiben sich gezwungen sieht. Denn die großen Truppenmassen bilden nur den Rumpf des Heeres, die leichten Truppen dessen Gliedmaßen, ohne welche zwar gestoßen, aber weder gegangen, noch erfaßt werden kann. Um ohne Metapher zu reden: ein Heer ohne gediegene leichte Truppen kann, einem thätigen Feinde gegenüber, sich wohl schlagen, aber nicht auf die Dauer Krieg führen, weder angreifend, noch vertheidigend. Bei der entschiedensten, mit Einsicht geleiteten Tapferkeit wird ein solches Heer früher oder später den Schwierigkeiten der Verpflegung, dem Mangel an Ruhe und den Wechselfällen bei ungenügenden taktischen Mitteln erliegen.

Die Ausbildung der vaterländischen Heere in einem höheren Sinne ist nicht wenig durch das Beispiel und den Einfluß der regierenden Familien gefördert. In dieser Beziehung ist es von größter Wichtigkeit gewesen, wie Herzog Albrecht mit eben so entschiedenem Ernste, als anziehender Anspruchslosigkeit auf die geistige Ausbildung der höheren Truppenführer drang. Er betrachtet zunächst die Entwickelung des sittlichen Gefühles nach den Grundsätzen der christlichen Religion als die Grundlage jeder tiefer gehenden Bildung; dann verlangt er von Heerführern das Eindringen in die Beschaffenheit der Staatsverhältnisse, und Kenntniß

der Rechtsverfassung der Völker. Endlich geht er bei der kriegswissenschaftlichen Bildung im engeren Sinne von der Mathematik, so wie von Länder- und Bodenkunde aus. Da vorausgesetzt werden darf, daß Herzog Albrechts Werk nur wenigen der Leser dieser Zeilen bekannt oder zugänglich sein wird: so haben wir geglaubt, denselben mit dem Abdrucke der betreffenden merkwürdigen Texteswörte einen Dienst zu erweisen, und demnach nicht angestanden, sie in der zweiten Beilage mitzutheilen.

1 6 4 0.

Denken und thun war bei ihm das Werk eines Augenblicks. Und es ist genug, daß der große Kurfürst in der Taktik Beispiele hinterlassen, die zu allen Zeiten den geschicktesten Feldherren zum Unterricht dienen werden.

Friedrich II.

Er selbst aber stand mitten unter seinen Unterthanen einsam und allein da. Ein schweres Schicksal ruhete auf seiner Brust, und Wenige waren, die mit ihm trugen und mit ihm litten. Und was der Ahnherr in freier Begeisterung heldenmäßig geschaffen, das pflegten sorgsam Kinder und Enkel.

P. F. Stuhr.

Während der Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm befand sich das brandenburgische Kriegswesen immer noch in einem Zustande, dem am Ausgange des Mittelalters ähnlich: der überwiegende Einfluß der Vasallen trat jeder großartigen Maaßregel von Seiten der Regierung hindernd entgegen. Jene hatten fast ausschließlich den jezeitigen, persönlichen Vortheil im Auge, der höhere politische Standpunkt entging ihnen, und sie begriffen nicht, wie ihre wohlhäbige Lage mit einer kräftigen Entwickelung aller Bestandtheile des Staates in genauem Zusammenhange stand. Unter so schwierigen Umständen ergriff Kurfürst Friedrich Wilhelm 1640 die Zügel der Regierung. Er, durchdrungen von der Größe des ihm zu Theil gewordenen Berufes, so wie von der Wichtigkeit des brandenburgischen Staates im Systeme des europäischen Völkerlebens, erkannte die Unabhängigkeit nach außen als dessen Grundbedingung, und daß diese Aufgabe nur mit Errichtung und Erhaltung eines starken und zuverlässigen Heeres zu lösen sei. Die Ausführung dieses Gedankens erheischte jedoch mehr als gewöhnliche Ausgaben; sie zu decken, waren die Einkünfte der Domainen, nebst den übrigen Einnahmen, welche den landesherrlichen Kassen unmittelbar zuflossen, bei weitem nicht ausreichend. Deshalb mußte die Herbeischaffung der nöthigen Gelder von der Bewilligung der Landstände abhängig gemacht werden. Diese Landstände waren zusammengesetzt aus erbangesessenem Adel, aus den geistlichen Korporationen, und aus patrizierartigen Stadtfamilien, welche die Verwaltung ihrer Kommunen in manchen Fällen in ihren Geschlechtern fast erblich zu erhalten gewußt hatten. Die Landstände sperrten sich regelmäßig und hartnäckig, bei ihrer politischen Engherzigkeit,

gegen Bewilligungen zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse*). Da Friedrich Wilhelm diese Gesinnung in allen Provinzen seines Staates zu bekämpfen fand, so hatte er in der That in der Heimath größere Schwierigkeiten zu überwinden, als in seinen Berührungen mit dem Auslande. Hier wie dort hat er sich zwar durch Einsicht und kräftiges Fortschreiten dem gesteckten Ziele genähert; aber nur im letzten Jahrzehnt seiner langen Regierung war ihm ein ruhiger Genuß der Früchte seiner angestrengten Arbeiten vergönnt. Daß es übrigens im Verlaufe der hier angedeuteten Verhandlungen und Reformen nicht an Verletzungen wohlerworbenen Rechtes und verjährten Unrechtes fehlte, ist begreiflich, und von großen politischen Umbildungen schwer zu trennen. Wo jedoch solche Reformen, zur Zeit des eingetretenen Bedürfnisses, auf gesetzlichem Wege nicht durchgeführt werden, da folgen den Versäumnissen unvermeidlich entweder Versinken in Schwäche, oder jene krankhaften Konvulsionen, durch welche die Völker in den meisten Fällen in den Geburtswehen eines neuen Zustandes an den Abgrund aufgeregter Leidenschaften getrieben werden. Welcher Unpartheiische, dem die Sachlage in ihren Einzelnheiten bekannt, darf, wie hin und wieder geschehen, den großen Kurfürsten wegen seines Verfahrens in diesen Angelegenheiten unüberlegter Leidenschaftlichkeit oder unmenschlicher Grausamkeit zeihen?! Er war unermüdlich in Darlegung der triftigsten Gründe gegen die auf den engen Kreis ihrer persönlichen Interessen versteiften Stände; er setzte ihnen seine Befürchtungen, die drohenden Gefahren und deren wahrscheinliche Folgen auseinander; er wies auf Polen hin, das damals schon unter der engherzigen Anmaßung der Bevorrechteten litt, und vom

*) Konrad von Burgsdorf, einer der angesehensten Offiziere während der früheren Regierungsjahre Friedrich Wilhelms, erklärte diesem, da die Einführung der Accise als sicheres Auskunftsmittel zum Unterhalt der Truppen verlangt wurde, durch solche Bewilligung würden die Stände überflüssig, worauf man Burgsdorf aus dem Dienste und vom Hofe entfernte. — S. Adam v. Schwarzenberg, von Cosmar. (Berl. 1828.) S. 369.

Auslande gedemüthigt wurde. Erst als ernstliche Vorstellungen, wie väterliche Ermahnungen fruchtlos blieben, als die Hartnäckigen Miene machten, den Untergang des Staates herbeizuführen: da erhob sich der große Kurfürst, zur Rettung des Vaterlandes, mit seiner ganzen Kraft und Einsicht. Und so, das muß mit voller Ueberzeugung ausgesprochen werden, übte Friedrich Wilhelm die größte Milde aus, indem er einige Unüberzeugbare, um die belebende Verjüngung des Ganzen zu erzielen, ihrem bösen Geschicke verfallen ließ.

Das wichtigste Mittel, dessen Friedrich Wilhelm der Große sich bediente, die zur Erhaltung einer verhältnißmäßig verstärkten Armee nothwendigen Gelder herbeizuschaffen, bestand in Einführung einer indirekten Verbrauchssteuer (unter dem Namen Accise), zu der sämmtliche Unterthanen, je nach der von ihnen selbst gewählten Lebensweise, mehr oder weniger beitrugen, die auf Steuer-Begünstigungen Anspruch Machenden nicht minder, als die übrigen, meist ärmern Volksklassen. Eine andere große Maaßregel, welche die Umgestaltung der Heeresbildung möglich machte, war der Erlaß der Ritterdienste gegen Geldzahlung. Die Lehnsverpflichteten pflegten nämlich während des 17ten Jahrhunderts bei jedem erfolgten Aufgebote die Gestellung zu verweigern, und sich derselben unter allerlei Vorwänden zu entziehen; oder ihren Dienst auf so mangelhafte Weise abzuleisten, daß das Vorhandensein solcher Truppe im Heere mehr lästig als förderlich ausfiel. Der Kurfürst, dem nur vollwichtige Maaßregeln zusagten, stellte 1663 der Ritterschaft frei*), bei einem jeden Lehnsaufrufe, anstatt eines zu stellenden Reiters, 40 Rthlr. zu zahlen. Für das auf diese Weise eingezahlte Geld sollte der Landesherr Mannschaften werben lassen. Während der Verhandlungen im Jahre 1665 zwischen dem Kurfürsten und den märkischen Landständen**) erklärte sich die gesammte märkische Ritterschaft bereit, von jenem landesherr-

*) **Mylius** 3. Th. 2. Abth. No. 36.

) Geheim. Staatsarchiv. Aktenstück: „Bereitschaft, Aufgebot, Lehnpferde, 1626—66. p. 93—100.**"

lichen Anerbieten Gebrauch zu machen. Die Ritterschaften der übrigen Provinzen folgten dem von der Mark Brandenburg gegebenen Beispiele bald nach, und so gelang es dem großen Kurfürsten, während des sechsten und siebenten Jahrzehntes seines Jahrhunderts dem Ergänzungswesen seines Heeres eine veränderte, zugleich zuverlässigere Grundlage zu verschaffen. Erst seit dieser Zeit gebot der Kurfürst mit größerer Unabhängigkeit über die nöthigen Kriegsmittel; die Ritterschaft dagegen, obschon recht eigentlich zur Landesvertheidigung berufen, zog vor, ihre eigene Sicherheit nebst der des Vaterlandes vom Schutze der Gemietheten zu erwarten.

Die Erschlaffung, welcher die deutschen Stämme in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erlagen, stellte den Versuchen, die Vertheidigungsmittel durch anderweite Aufgebote zu vermehren, nicht mindere Schwierigkeiten entgegen*), und ließ derartige Anstrengungen fast fruchtlos erscheinen. Dennoch ermüdete Friedrich Wilhelm nicht, die Einführung einer Volksbewaffnung wiederholt zu versuchen. Daß dieselbe in Preußen ungenügend ausfiel, lehrt freilich die Geschichte der Einfälle der Schweden in jene Provinz in den Jahren 1678 und 1679. Inzwischen hatte doch der Kurfürst 1655 aus den ausgehobenen Wibranzen (so nannte man die dortigen Landwehren) den Vortheil gezogen, sie unter die geworbenen Truppen zu vertheilen**), und diese dadurch mit zuverlässigen Bestandtheilen zu verstärken. Unverkennbar schwebte dem großen Kurfürsten und einem Theile seiner Räthe, trotz gemachter unerfreulicher Erfahrungen, die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung als Ideal vor. In der hiesigen Königlichen Bibliothek befindet sich eine der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts angehörende Handschrift***), deren

---

*) Um an einem bestimmten Beispiele anschaulich zu machen, auf welche Hindernisse die Regierung in dieser Beziehung stieß, wird in der dritten Beilage Einiges aus den amtlichen Verhandlungen über die Stiftung einer Landwehr im Herzogthum Preußen während der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts mitgetheilt.

**) Stuhr, brandenburg. Kriegsverfassung. (Berl. 1829.) S. 170.

***) Bezeichnet: Mspt. boruss. in Quarto. No. 41.

ungenannter Verfasser in diesem Sinne in seinen, an den Kurfürsten gerichteten Vorschlägen auf Bewaffung und Bereithaltung des dritten Theiles aller wehrfähigen Bürger und Bauern dringt. In der That war bereits in den Jahren 1652—1654 vom Kurfürsten mit den Landständen unterhandelt, um das alte Institut einer allgemeinen Landesbewaffnung, den Forderungen der Zeit gemäß, wiederum ins Leben treten zu lassen. Von Seiten des Landesherrn wurde vorgeschlagen, ein zuverlässiges Fußvolk auszuheben, abzurichten und stets zum Kriege bereit zu halten. Hiernächst erfolgte 1654 eine Bekanntmachung, der zufolge der Kurfürst beschlossen, „Ezliche Völcker zur Landes-Defension in Wartgeld zu nehmen." Dem zufolge wurde den (wahrscheinlich nur kurfürstlichen Amts-) Dörfern aufgegeben, eine gewisse Anzahl bereits gedienter und mit guter Kundschaft versehener Soldaten herbeizuziehen. Diese Leute sollten, neben allerlei Begünstigungen in Betreff der Abgaben und Steuer, freie Wohnung, und außerdem jährlich 3 Rthlr., Brotkorn, Bier u. dgl. m. erhalten. Für den Fall der Versammlung bei den Fahnen wurde ihnen das gebräuchliche, volle Traktament zugesichert. Ueber diese Mannschaften legte man vollständige Listen an, und einstweilen blieb es ihnen unbenommen, ihrem Erwerbe ungehindert nachzugehen*). Ferner wurde durch ein Edikt vom 4. Dezember 1656**) bestimmt, bei der feindlichen Stellung gegen Polen solle, außer den Lehnspferden, in den Städten und auf dem Lande der zwanzigste Mann in Bereitschaft gehalten werden. Die Listen auch dieser Mannschaften seien sogleich anzufertigen, die Leute selbst aber so auszurüsten, daß sie 14 Tage nach geschehener Aufforderung vollständig bewaffnet auf den zu bezeichnenden Sammelplätzen erscheinen könnten. Die Eintheilung der Aufgebotenen in Kompagnien, so wie die Anstellung von Offizieren bei denselben überläßt der Kurfürst den Städten. Außerdem sollten alle Eingesessene sich mit guten Waffen und

*) Geh. Staatsarchiv.
) **Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 17.

Munition versehen, um im Nothfall „Mann für Mann" im Felde erscheinen zu können. Auch sollten in den Städten alle alten Befestigungen, von den Dörfern dagegen die „Landwehren" *) in guten Stand gesetzt werden. Doch zeigten sich bei Ausführung dieses Aufgebots nicht minder unübersteigliche Schwierigkeiten in den derzeitigen Sitten und eingewurzelten Verhältnissen, so daß der Kurfürst das betreffende Edikt schon unterm 24. Januar 1657 zurückzunehmen sich veranlaßt fand, und nun ebenfalls von den Städten, wie vom Ritterstande, anstatt der zu stellenden Mannschaften, Geld zu empfangen vorzog **). Um jedoch kriegserfahrene Landeskinder, welche nach Beendigung der Kriege aus dem Dienste entlassen wurden, zum Verbleiben im Vaterlande zu veranlassen, damit sie in vorkommenden Fällen sogleich wieder angeworben werden möchten, ließ Friedrich Wilhelm seit 1661 solchen Leuten allerlei Vortheile, als: Bauholz, gewisse Abgabenfreiheiten und dergleichen mehr, gewähren, wofern sie sich zur Ansiedelung im Lande entschlossen ***). So wurde für den Krieg ein zuverlässiger Kern an Mannschaften erhalten. Um dieser ganzen Einrichtung Meister zu bleiben, ließ der Kurfürst von den Kreis-Kommissarien (Landräthen) namentliche Listen über die in dieser Weise angesiedelten Offiziere und Soldaten einreichen. Durch die glücklichen Erfolge, welche den Waffen der Brandenburger seit 1656 zu Theil wurden, erscheint deren vaterländischer und kriegerischer Sinn neu belebt. Wenigstens finden wir 1674 und 1675 die märkische Landesbewaffnung den Schweden, selbst unter schwierigen Umständen, Widerstand leistend. Daher ging auch der Gedanke einer solchen Bewehrung des Volks nie völlig unter, es scheint vielmehr, daß der Glaube an sie mit Erweiterung des Staates weiter erwuchs. Des-

*) d. h. Landwehrgräben, feldfortifikatorische Werke.

**) Die Verhandlungen hierüber urschriftlich im Geh. Staatsarchiv. Aktenstück: Bereitschaft, Aufgebot, Lehnpferde, 1626—66." fol. 5—10.

***) Geh. Staatsarchiv. Aktenstück: „Articulsbriefe und Capitulationen."

halb ließ Friedrich III. im Jahre 1692 die Deputirten der kurmärkischen Stände auffordern, ihr Gutachten dahin abzugeben, „wie eine beständige woll exercirte Landmilice am füglichsten aufgebracht und unterhalten werden könnte" *). Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die brandenburgischen Truppen während der ersten Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms vasallitische, sowie ausgehobene Bestandtheile zwar in sich schlossen, daß jedoch vor beiden, der Menge nach, die Miethstruppen vorherrschten. Ueberſehen darf inzwischen nicht werden, und es ist vielmehr als Eigenthümlichkeit der vaterländischen Heeresverfassung anzuerkennen, daß, in Folge der erwähnten weisen Einrichtungen, wenigstens während der letzten Jahrzehnte der Regierung des großen Kurfürsten, die geworbenen Truppen meist aus Landeskindern bestanden**). Die Siege des Kurfürsten Friedrich Wilhelm wurden mithin zwar durch Gemiethete, doch größtentheils durch Brandenburger, seltener durch Ausländer, ausgefochten.

Der Miethsakt dieser Zeit unterschied sich von denen früherer Jahrhunderte wesentlich darin, daß in der Regel nur die mit dem Kurfürsten unmittelbar Kontrahirenden das Werbegeschäft für eigene Rechnung und ohne Zwischenhändler unternahmen***). In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erhielt dies Geschäft durch eine Reihe erlassener Gesetze eine ganz bestimmte Form, auf deren Grund es allein noch im unmittelbaren Auftrage des Kurfürsten zur Ausführung kam, wobei Anwendung von Gewalt und

*) Archiv der Hauptverwaltung der Staatsschulden. „Acta die Reforme und Einrichtung der Städte-Kassen betreffend. 1683 —1701." fol. 48.

**) Einige Belege für diese Behauptung finden sich unter Anderem in meiner Geschichte des Krieges in der Mark Brandenburg im Jahre 1675. (Berl. 1834.) S. 63 und 67. Von den neun Reitern, welche den Kurfürsten im schwierigsten Augenblick der Schlacht bei Fehrbellin persönlich retteten, war einer bestimmt Mittelmärker.

***) In der vierten Beilage ist ein solcher Werbe-Kontrakt vom Jahre 1646 abgedruckt.

List streng verpönt und gleichzeitig bestimmt wurde, daß Angesessene und Wohlhabende in der Regel von der Werbung ausgeschlossen blieben, dagegen Unverheirathete vorzugsweise herangezogen werden durften, und dadurch das Land gelegentlich zugleich von Vagabonden und Taugenichtsen gesäubert werden sollte, indem man auch diese zu Soldaten umstempelte *). Doch die Einstellung solcher Menschen, wie auch feindlicher Deserteurs, führte Desertions-Fälle herbei. Man sah sich sonach veranlaßt, im Laufe der Zeit auf Einbringung von Deserteurs Preise zu setzen, welche von 1688 — 1699 von zwei bis auf zehn Thaler gesteigert wurden **).

In manchen Fällen begnügte man sich nicht, Regimenter und andere Abtheilungen von ähnlicher Stärke gemiethet zu haben; zuweilen überließen Landesherren ganze Truppenkorps zum vorübergehenden Gebrauche einem anderen Fürsten, gewöhnlich unter der Bedingung der Rückgabe nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit. Sodann pflegten dergleichen Truppen den beiden betheiligten Landesherren gleichzeitig den Eid der Diensttreue zu leisten; ähnlich in anderen Fällen, wo sie von vorn herein zum Dienste zweier Herrschaften gemiethet waren. Dieses Letztere ereignete sich 1637, als Kaiser Ferdinand III. und Kurfürst Georg Wilhelm gemeinschaftlich ein Korps von 7000 Mann zur Wiedereroberung des damals von den Schweden besetzten Pommern werben ließen ***). In ähnlicher Weise überließ der Herzog

*) Mylius 6. Th. 1. Abth. No. 125.; 3. Th. 1. Abth. No. 12., 16., 46., 62.

**) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 58., 63., 66., 70., 76. — Die Infanterie des brandenburgischen Korps, welche 1693 dem Feldzuge am Rhein und an der Maas bei der verbündeten Armee beiwohnte, rückte mit 4705 Mann ins Feld; im Laufe des Feldzuges waren 26 Mann dazu geworben und 178 Mann davon desertirt. Geh. Staatsarchiv. Aktenstück: „mit le Gén. Lieut. Heyden ad 1693." fol. 38.

***) Der von diesen Truppen geleistete Doppeleid ist in späterer Zeit mißverstanden, doch durch Cosmar's Adam v. Schwarzenberg (Berl. 1828) gründlich aufgeklärt.

zog von Lothringen 1672 an Brandenburg 600 Reiter leihweise auf 3 Monate *). In diesem Falle verabredete man, der Vertrag solle mindestens 4 Wochen zuvor aufgekündigt werden. Diese Truppen wurden, sobald sie in der Grafschaft Mark das brandenburgische Gebiet betraten, für den Kurfürsten in Eid und Pflicht genommen, und sodann für die Dauer im diesseitigen Hülfsdienst durchaus nach den brandenburgischen Reglements verpflegt.

Ebenso überließ Kurfürst Friedrich III. 1688 ein nicht unbedeutendes Korps vorübergehend an Holland, welches für einige Zeit förmlich in dessen Dienst trat **).

Im vorigen Abschnitte wurde erwähnt, daß vor Einführung der vervollkommneten Pulver-Schießgewehre die Reiterei nicht im Sinne der Neueren organisirt war. Sobald jedoch die Vermehrung und Verbesserung jener Waffen zur Erweiterung der Schlachtfelder führte, erheischte die Taktik von den berittenen Truppen ein schnelleres Durchlaufen weiterer Räume, und daraus ergab sich ein Wendepunkt in der Geschichte der Reiterwaffe. Erst während der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm schied sich die brandenburgische Reiterei bestimmt vom Fußvolke; in wie weit sie jedoch hinter der preußischen Kavallerie der späteren Zeit immer noch zurückblieb, wird erst weiter unten ganz deutlich gemacht werden können.

Als Uebergangswaffe erlangten die Dragoner unter Friedrich Wilhelm durch vervollständigte Ausbildung größere Wichtigkeit. Diese Bedeutung erwuchs für sie aus dem Umstande, daß es den Brandenburgern, da die Reiter, als Abkömmlinge der alten Reisigen, nur schwerbewaffnet fochten, an eigentlicher leichter Kavällerie fehlte ***). Der be-

*) Geh. Staatsarchiv. Aktenstück: „Vom Junio 1672 biß 1675. Correspondentz mit dem alten Herzogk von Lothringen." fol. 4—15. — Auch war 1654 eine brandenburgische Kompagnie an Polen überlassen u. dgl. m. Ibid. Aktenstück: „Verbot in fremder Herren Dienst und Bestallung sich einzulaſsen." fol. 135.

**) Militair-Wochenblatt No. 30. 1838.

***) In der Armee des großen Kurfürsten befand sich deren keine,

weglicher gewordene Krieg erheischte jedoch bereits eine solche Truppengattung, und in dieser Form, recht eigentlich durch Derfflinger hierzu angeleitet, leisteten die vaterländischen Dragoner die besten Dienste. Doch nicht minder als Fußvolk, da sie während der Regierung des großen Kurfürsten ihrer ursprünglichen doppelten Bestimmung noch treu blieben. Diese Eigenthümlichkeit mußte in jener Zeit um so willkommener, ja Bedürfniß sein, da es im Ganzen genommen selbst dem Fußvolke an Beweglichkeit fehlte. Die schwerbewaffneten Piqueniere wurden als dessen Kern angesehen; die Musquetiere, als leichtere Truppen, zu Entsendungen und dergleichen benutzt. Doch obschon die letzteren vom Küraß der schweren Infanterie befreiet, und obgleich keinem Soldaten und keinem Reiterpferde vor Ausgang des 17ten Jahrhunderts regelmäßig mit Gepäck belastet zu werden zugemuthet wurde: so blieben jene Musquetiere an Marschfähigkeit dennoch hinter der jetzigen Infanterie bedeutend zurück. Der Grund hiervon mag vornehmlich in der Schwere ihrer Waffen gelegen haben. Unter diesen Umständen, das sollte hier besonders hervorgehoben werden, waren jene Infanterie-Dragoner eine treffliche Ergänzung, welche jedoch in Zeiten eines besser organisirten Fußvolkes entbehrlich wird, zumal wenn die Kavallerie auch nur kleinere Abtheilungen in sich schließt, welche im Nothfall einen schwer zugänglichen Bodenabschnitt zu Fuß zu vertheidigen oder anzugreifen sich eignen.

Inzwischen bildeten sich die Anfänge des eigentlichen leichten Fußvolkes, der Jäger, im vaterländischen Heere aus. Diese Truppe gehört vorzugsweise in Deutschland zu Hause. Im nördlichen Deutschland ist der Gebrauch der Büchse frühzeitig begünstigt und zur Meisterschaft erhoben. Wir sehen Jägerabtheilungen, anfänglich nur kurfürstliche Forst-

---

mit Ausnahme einer Abtheilung polnischer Towarzen und litthauisch-polnischer Milizen, welche theils ausgehoben, theils auf kurze Zeit gemiethet. Vergl. Stuhr, Brandenburg. preußische Kriegsverfassung, S. 215; v. Orlich, Geschichte des preuß. Staates im siebzehnten Jahrh. (Berl. 1839) II. 407; auch unsere dritte Beilage.

bediente, zu Fuß und zu Pferde *), bereits in den Heeren des großen Kurfürsten. Eine ähnliche Organisation scheint unter Friedrich III. beibehalten zu sein; wenigstens kommen bei den brandenburgischen Korps, welche während seiner Regierung am Rhein thätig waren, Jägerabtheilungen vor **). Hennert (in seinen bekannten Beiträgen, S. 9) hat die Vermuthung ausgesprochen, die Jäger, welche sich 1689 bei den Brandenburgern vor Bonn befanden, dürften Piemonteser gewesen sein. Inzwischen bringt Hennert keine entscheidenden Gründe zur Stützung seiner Meinung bei, während auch anderwärts solche nicht zum Vorschein gekommen ***). Dennoch ist jene nur leicht hingeworfene Vermuthung von manchem späteren Schriftsteller ohne weitere Untersuchung als erwiesene Thatsache nachgesprochen. Wir sehen dagegen, auf das Beigebrachte gestützt, und da Friedrich III. 1689 eine Abtheilung brandenburgischer Jäger mit ins Feld nahm †), diese als eine ächt vaterländische und im Vaterlande groß gewordene Truppengattung an. Es erscheint daher als recht erfreulich, daß dieser wichtige Ge-

---

*) Gumtau, Jäger und Schützen. (Berl. 1838.) III. Zusätze, S. 3 finden sich die neuesten Ermittelungen über die brandenburgischen Jäger des 17ten Jahrhunderts. Manchem Leser mag es nicht unwichtig sein, zu erfahren, daß die dort abgedruckten Aktenstücke dem Geheimen Staatsarchive, und zwar einem Aktenstücke mit der Bezeichnung: „Jägerburß“ entlehnt, wo sie sich fol. 5—36. befinden. Die berittenen brandenburgischen Jäger des 17ten Jahrhunderts hatten unbezweifelt die Bestimmung, den Dragonern ähnlich verwendet zu werden. — v. Orlich bemerkt in seiner Geschichte des preuß. Staates II. 379, daß der hierher gehörige Befehl d. d. Cöln a. d. Spree 30. Sept. 1656 bei Gumtau als vom Kurfürsten ausgehend angegeben sei, während sich dieser doch zu der Zeit in Preußen aufgehalten. Der Zusammenhang ist dieser: den Befehl erließ im Namen des Kurfürsten die an seiner Stelle verfügende Landesbehörde.

**) Des Feldmarschalls von Natzmer Leben, von Schöning. (Berl. 1838.) S. 98.

***) In der betreffenden Original-Armeeliste in den Akten des Geheimen Staatsarchives ist eine Abtheilung Piemonteser mit den übrigen Fußvölkern, ohne irgend eine besondere Bezeichnung, am wenigsten eine solche, welche auf deren Verwendung zum Schützendienst schließen läßt, angeführt.

†) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates. II. 407.

genstand vor Kurzem in dem erwähnten trefflichen Werke des Major Gumtau seine gründliche Erwägung fand.

In dem Maaße, wie die Zahl der Schanzgräber allmälig abgenommen, seit für Wegepolizei mehr geleistet, die Truppen wenigstens einigermaßen geschickter marschiren lernten, und sich nicht ganz so häufig als früher verschanzten: in demselben Grade wurde das Personal des Artillerie-Korps vermehrt. Friedrich Wilhelm blieb jedoch nicht bei dessen Vermehrung stehen: er begann dasselbe, gleich den übrigen Theilen seines Heeres, militairisch zu organisiren; ein Fortschritt, der gegen die handwerksmäßige Verfassung der Büchsenmeistergilde, wie sie nicht lange vorher noch bestanden, grell absticht. Der „Articul-Brief für die brandenburgische Artillerie" vom Januar 1672 *) lehrt, daß damals in diesem Korps Offiziere verschiedenen Grades vorkamen. Unter ihnen befanden sich einerseits „Artillerie-Bediente", welche bei Verwaltung des Materials benutzt wurden; andererseits „Büchsenmeister", denen die Bedienung der Geschütze vorzugsweise oblag. Diese, immer noch nach dem Muster des ehemaligen Gildewesens, theilten sich in Alt- und Jungmeister, während „Jungen" oder Soldaten als Handlanger zu ihrer Verfügung standen.

Das numerische Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen gegen einander hat während des halben Jahrhunderts, über welches sich des großen Kurfürsten segenreiche Herrschaft ausdehnte, auffallende Schwankungen erfahren. Denn in seinen früheren Regierungsjahren pflegten die berittenen Truppen die Hälfte der Armee, und in nicht wenigen Fällen sogar mehr, auszumachen. Bekanntlich gelang es im Jahre 1675, die Schweden mit nur geringer Beihülfe von Infanterie aus der Mark zu vertreiben. Später sank dagegen die Menge der Reiter und Dragoner auf ein Drittheil, und unter Friedrich III. in manchen Fällen sogar auf einen noch geringeren Bruchtheil der gesammten

---

*) **Mylius** 3. Th. 1. Abth. No. 33.

Truppenmasse. Ueber die verhältnißmäßige Anzahl der unter dem großen Kurfürsten eingeführten Feldgeschütze ist, bei der Ungenügendheit der vorhandenen Angaben, nicht leicht etwas Allgemeines mit Sicherheit festzusetzen. Indeß wahrscheinlich führten die Brandenburger während der drei letzten Jahrzehnte des 17ten Jahrhunderts durchschnittlich etwa bei je 600 M. der übrigen Waffen 1 Geschütz ins Feld.

Die Kompagnie war im 17ten Jahrhundert bei den brandenburgischen Truppen allgemein als Grundformation angenommen. Ihre etatsmäßige Stärke pflegte zwischen 100 und 200 M. zu schwanken. Eine größere Anzahl von Kompagnien — häufig 10 oder 12, doch kommen auch andere Zahlen vor, da es an festen Bestimmungen hierüber fehlte — vereinigte man zu einem Regimente *). Diese einfache organisatorische Form gewährte überwiegende Vortheile gegen ältere, schwankende Einrichtungen. Denn im vorigen Abschnitte fanden wir Gelegenheit, zu erwähnen, wie weit im Mittelalter die Zusammenstellung und Gliederung der Truppen hinter den Ansprüchen der taktischen Zwecke zurückblieb; dort wurde von uns auf die folgenreichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche aus diesem Mangel an Uebereinstimmung beim Gebrauch der Truppen entstehen mußten. Hier dagegen sehen wir eine feste Organisation vorbereitet, und im vaterländischen Heere namentlich durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm folgerecht durchgeführt und aufrecht erhalten; eine Organisation, welche der innereu Verwaltung eben so entsprach, wie den Bedürfnissen der Taktik. Wenn man sich die Schwierigkeiten ganz vergegenwärtigt,

---

*) Ursprünglich wurde nicht diese Truppen=Vereinigung, sondern die an deren Spitze gestellte Behörde „Regiment", d. h. Befehlshaber=Stelle, genannt. In diesem Sinne trug Kurfürst Georg Wilhelm dem Obersten Konrad von Burgsdorf 1631 auf, zu den bereits unter seinem Befehle stehenden 800 Knechten (d. i. Infanteristen) noch 1200 andere und 200 Dragoner zu werben, „vndt darüber ein Regiment vfrichten zuelaßen", über welches Burgsdorf gleichzeitig als Oberster bestellt wird. Mspta. boruss. in fol. No. 31. der Königl. Bibliothek zu Berlin.

welche bei der früheren Art und Weise daraus erwuchsen, daß für jedes größere Gefecht erst eine besondere Zusammenstellung der Truppen vorgenommen werden mußte, so wird man gern zugeben, daß einer der wichtigsten Fortschritte der neueren Kriegskunst darin bestand, Organisation und Taktik unter einander in Einklang gebracht zu haben. Doch diese Umbildung wurde erst durch den Anwachs stärkerer, stehender Heere bedingt und hervorgerufen; die ältere Feudal-Verfassung ließ sie nicht zu.

Bemerkenswerth ist, daß in der hier betrachteten Zeit, außer der Gliederung in Kompagnien und Regimentern, zuweilen auch die Bezeichnung „Bataillon, Geschwader, Eskadron" vorkommt. Hierunter wurde nichts Anderes verstanden, als eine geringere Anzahl von Kompagnien, welche man, gewöhnlich nur vorübergehend, zu einer taktisch-organisatorischen Einheit verband, ohne sie, um im Sinne jener Zeit sich auszudrücken, unter ein Regiment zu stellen*). — In diesem Sinne trug der große Kurfürst dem Oberst-Lieutenant Daniel de Lardeau unterm 9. Mai 1658 auf**),

---

*) Diejenigen Schriftsteller, welche die Meinung ausgesprochen, unter dem großen Kurfürsten seien die Regimenter bereits in Bataillons oder Eskadrons eingetheilt gewesen, haben sich bei dem jeweiligen Vorkommen dieser Ausdrücke verleiten lassen, dieselben in der Bedeutung unserer Zeit zu nehmen. Daß sich jedoch hierbei ein Irrthum eingeschlichen, ist aus den Stammrollen jener Zeit, deren noch so viele in der Urschrift vorhanden, ersichtlich. Außerdem begründen das oben im Text angeführte, so wie das in der vierten Beilage mitgetheilte Beispiel, welche leicht durch Hinzufügung anderer zu vermehren wären, meine Ansicht. Herr Major von Eickstedt tritt in seinen Reglements und Instruktionen der brandenburgischen Truppen (Berl. 1837.) Beilagen, S. 90, dem wahren Sachverhältniß schon näher, indem er erkennt, das „Bataillon" komme im heutigen Sinne, als Unterabtheilung des Regiments, in jener Zeit nicht vor; wenn er es dagegen für eine lediglich taktische Form hält, so mag ihn vielleicht die „bataille" des Mittelalters, welche genau diese Bedeutung hatte, und aus deren Benennung die des Bataillons entsprungen, dazu bestimmt haben.

**) Die Ordre, welche, gleich anderen ähnlichen, darthut, daß jene Bezeichnung, gegen den Gebrauch unserer Zeit, gleichmäßig bei Fußvolk und Reiterei angewendet wurde, befindet sich im Geheimen Staatsarchiv.

„die richtung einer Esquadron zu Fuß", welche aus vier Kompagnien zu 100 „Gemeinen Knechten", außer den dazu gehörigen Ober- und Unteroffizieren, bestehen sollte.

Die Entstehung des modernen Offizierstandes begann mit dem 16ten Jahrhundert, und erhielt im 17ten eine solche Ausbildung, daß derselbe seitdem in seinen wesentlichen Grundlagen unverändert blieb. Vorzüglich unterscheidet sich nämlich der moderne Offizierstand von ähnlichen Instituten aller früheren Zeiten — nur die des römischen Kaiserreiches ausgenommen — dadurch, daß Männer aus dem gebildeteren Theile der bürgerlichen Gesellschaft die Durchdringung und Ausübung der Kriegswissenschaft und Kriegskunst zur Aufgabe ihres Lebens machen, während sie in solcher Stellung den großen Haufen der mechanisch wirkenden Krieger vorzugsweise durch geistigen Einfluß leiten. Die persönliche Theilnahme am Gefechte Mann gegen Mann ist hierdurch zwar nicht ausgeschlossen, in manchen Fällen sogar durch die Umstände bedingt, und kann dann selbst den höchstgestellten Offizieren zur Pflicht, doch im Allgemeinen und im gewöhnlichen Verlauf der Begebenheiten niemals deren Hauptaugenmerk werden. Dagegen erschien die persönliche Theilnahme am Gefecht, namentlich der selbstgewählte Zweikampf, Hauptaufgabe der Truppenführer früherer Zeiten, z. B. im hellenischen Alterthum, so wie im germanischen Mittelalter. Auch in formeller Hinsicht unterscheidet sich der moderne Offizierstand wesentlich von älteren ähnlichen Institutionen. Es bildeten sich nämlich in den neueren europäischen Heeren bestimmtere Rangstufen aus. Sie standen ganz natürlich mit der Truppenformation in Verbindung. Wenn vom Fähnrich abgesehen wird, dem als einem besonders betraueten Manne im Mittelalter das Banner des Bannerherrn übergeben, und der daher auch noch in späterer Zeit zur Zahl der Offiziere gezählt wurde; wenn vom Fähnrich abgesehen wird, so ist der Hauptmann, als Befehlshaber der Kompagnie, als ursprünglich niedrigster Offizier in der Reihefolge der Rangstufen zu bezeichnen. Ihm folgte nach oben

der Oberst, Befehlshaber des Regiments. An der Spitze des ganzen Heeres befand sich im 16ten Jahrhundert der oberste Feldhauptmann, dem man sehr bald den Titel des Befehlshabers größerer Reitermassen, den des Feldmarschalls, beilegte. Als Benennung solcher höheren Offiziere, welche mehr als ein Regiment zu führen berufen wurden, nahm man später die französische Bezeichnung „General" (da sie alle Arten von Truppen befehligen sollten) an. Der erste General in der brandenburgischen Armee kommt unter Georg Wilhelm vor. Er war ein Klitzing*). Die organisatorische, wie die taktische Ausbildung der Heere gab zur Vermehrung der Offizierstellen Veranlassung. Zunächst theilte man jedem der genannten Befehlshaber einen Stellvertreter zu, welchen in allen Chargen mit der französischen Benennung „Lieutenant" zu bezeichnen frühzeitig Gebrauch wurde. Diese Stellvertreter folgten im Range überall dem Befehlshaber ihrer Charge. Dann fügte man jeder Rangklasse zur Betreibung des inneren Dienstes einen sogenannten Wachtmeister bei, der in der Klasse der Generale und Obersten auch mit der französischen Bezeichnung „Major" benannt zu werden pflegte. Der Eigensinn der Mode hat gewollt, daß außerdem der Oberst-Wachtmeister in deutschen Heeren seine eigentliche Bezeichnung fast überall eingebüßt, und dagegen vorzugsweise Major genannt wird. Ferner schied der Kompagnie-Wachtmeister gegen Ende des 17ten Jahrhunderts aus der Ober-Prima-Plana**) (dem Offizierstande) aus, und wurde in die Unter-Prima-Plana verwiesen, während man ihm beim Fußvolke den Namen eines gemeinen oder Feld-

*) Wir folgen bei dieser Angabe der durch Friedrichs II. bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) I. 292, und Poellnitz mémoires (Berlin 1791) I. 35, 36 verbreiteten Annahme. Dagegen nennt v. Orlich (Brandenburg. Gesch. II. S. 345), doch ohne Nennung seiner Quelle, den Grafen Wilhelm Solms aus dem Jahre 1610 als ersten brandenburgischen General.

**) Zur Prima-Plana gehörten alle auf der ersten Seite der Musterrollen verzeichnete Personen.

webels beilegte *). Seitdem der Fähnrich ebenfalls in die Unter-Prima-Plana zurückgesetzt, ergaben sich somit neun Hauptchargen, d. h. in jeder der drei Hauptklassen drei Unterabtheilungen, wobei jedoch von später eingeführten, zufälligen Vermehrungen abgesehen wird. Jene Hauptchargen sind somit:

General,
General-Lieutenant,
General-Major,
Oberst,
Oberst-Lieutenant,
Oberst-Wachtmeister (Major),
Hauptmann (Kapitain),
Kapitain-Lieutenant,
Wachtmeister der Kompagnie.

Sobald dieses System entwickelt, und Männer sich für längere Zeit dem Dienste in derselben Armee widmeten, trat das Bedürfniß eines geregelten Aufrückens im Range ein, während früher ein ähnliches Ziel durch den Wechsel im Dienste bei verschiedenen Armeen erstrebt wurde, wobei jeder Dienstsuchende sich so vortheilhaft als möglich zu vermiethen sich bemühte. Eine billige Ausgleichung und Uebereinstimmung im Fortrücken der Offiziere war so lange, wenigstens im Betreff der Subalternen, unerreichbar, als deren Anstellung und Beförderung, den alten Werbegrundsätzen gemäß, von den Obersten abhing. Nach diesem Prinzip war anfänglich auch im brandenburgischen Dienste verfahren, und noch Grumbkow beförderte den 1679 bei seinem Dragoner-Regimente stehenden, späteren Feldmarschall von Natzmer damals zum Kapitain-Lieutenant **). Daher fehlen auch alle landesherrlichen Bestimmungen über die Rang- und Avancementsverhältnisse der Subalternen jener Zeit, während schon

*) Ja nicht mit dem Feldweibel des 16ten Jahrhunderts, einer für die taktische Ausbildung der Truppen jener Zeit sehr wichtigen Person, zu verwechseln.

**) v. Schöning, des Feldmarschalls von Natzmer Leben (Berlin 1838) S. 23.

1684 der kurfürstliche Befehl *) erging, die Obersten sollen unter sich nach dem Tage der Uebernahme von Regimentern oder Bataillons rangiren **).

Wie wenig diese Verhältnisse in jener Zeit dennoch geregelt waren, ist aus dem Umstande zu erkennen, daß 1686 während eines Angriffes auf Ofen, sich ein übrigens sehr ehrenvoller Rangstreit zwischen zwei Obersten, dem Prinzen von Kurland und dem Grafen Dietrich Dohna erhob ***), indem jeder von ihnen, seinem Dienstalter zufolge, den gefährlicheren Posten für sich in Anspruch nehmen zu dürfen behauptete.

Uebrigens scheinen sich die Uebelstände, welche mit einem durchaus regelmäßigen Aufrücken unvermeidlich verbunden sind, zu fühlbar gemacht zu haben, als daß sich der große Kurfürst oder sein nächster Nachfolger auf dem Throne hieran streng gebunden hätten. Wir wissen im Gegentheil, daß sie nicht selten davon abwichen. Von der Beschleunigung des Avancements der höheren Offiziere unter Friedrich III. gewährt die Nachricht †) eine annähernde Vorstellung, daß dieser Fürst im Jahre 1689 zwei General-Lieutenants, 14 General-Majors und 15 Obersten ernannte.

Die Art der Ergänzung der Truppenführer (des Offizierstandes), aus welchen Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft sie sich ursprünglich zusammensetzen, zeigt überall den Stand der politischen und geistigen Ausbildung der betreffenden Völker genau an. Im vorigen Abschnitte wurde bemerkbar gemacht, wie im Mittelalter die nicht adeligen Klassen der Bevölkerung fortgehend zur Ergänzung des Ritterstandes beitrugen. Gewissermaßen eine Fortsetzung dieser Erscheinung wird im Heere des großen Kurfürsten erkennbar. Zwar

*) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 55.

**) Also auch hier sehen wir die Befehlshaber der Regimenter und Bataillons von gleichem Range. Denn diese bildeten gleichsam nur kleinere Regimenter, aber keine Theile derselben.

***) Geh. Staatsarchiv.

†) Feldmarschall v. Natzmer, von Schöning (Berl. 1836) S. 109—111.

war die Mehrzahl der Offizierstellen während seiner und seines Nachfolgers Regierung mit Adeligen besetzt; dennoch finden wir gleichzeitig nicht wenige Offiziere bürgerlicher Geburt bei allen brandenburgischen Truppen. Schon bei Besprechung des Ergänzungswesens wurde bemerkt, daß die Offizierstellen bei den aus den Städten ausgehobenen Kontingenten von den betreffenden Kommunal-Behörden besetzt wurden, wobei die Wahl sicherlich nicht immer auf Adelige fiel. Wie häufig auch in der späteren Regierungszeit Friedrich Wilhelms, als seine Armee fast ausschließlich aus Geworbenen bestand, unadelige Offiziere in derselben vorkommen, bezeugen unwiderlegbar viele der noch vorhandenen Musterrollen. In der vaterländischen Geschichte zu einer gewissen Berühmtheit gelangte Beispiele hierher gehöriger Art gewährt die Standeserhöhung des Oberst-Lieutenant Henning mit dem Namen „von Treffenfeld", welche auf dem Schlachtfelde bei Fehrbellin durch den Kurfürsten persönlich erfolgte; ebenso die niedere Herkunft des Marschalls Derfflinger. Unseres Wissens berechtigen keine erweisliche Thatsachen zu der Annahme, die Edelleute hätten durchweg oder nur vorzugsweise bei Beförderungen Begünstigungen erfahren. So dienten, zumal in der Reiterei, Adelige, ohne zum Offizierrange zu gelangen, während Bürgerliche sie befehligten *). Von dem bekannten Freiherrn von Kyau, einem pommerschen Edelmann, wissen wir, daß er zehn Jahre unter dem großen Kurfürsten als gemeiner Musquetier diente, bevor er sich znm Offizier befördert sah **).

---

*) In den i. J. 1663 von den im Lande ansässigen ehemaligen Kriegsleuten zusammengetragenen Listen werden im Zauchischen Kreise (Geh. Staatsarchiv, Aktenstück: „Eingehende Specificationes aus den Kreyßen, was für Leuthe, so vor diesem im kriege gedienet, sich in der Chur-Mark Brandenburg gesetzet", fol. 33.) unter Anderen „Joachim Edel von Plotow" und „Otto Friedrich von Kalenberg" als „gewesene reuter" aufgeführt. Dagegen finden wir andere Namen, die unseres Wissens keinen adeligen Familien angehören, mit Offizier-Chargen eingetragen.

**) Leben und Thaten des Freiherrn von Kyau von Gregandern (Köln, 2. Aufl., 1772) S. 68.

Der große Kurfürst machte an die geistige Bildung seiner Offiziere nicht geringe Ansprüche, da er die meisten derselben nicht nur an natürlichen Verstandesanlagen, sondern auch an wissenschaftlicher Bildung weit überragte. Mit Grund darf man annehmen, daß der damalige Zustand des seinem Scepter unterworfenen Adels seinen Absichten nicht immer entsprach, und daß er sich hierdurch bewogen fühlte, gebildete und brauchbare Offiziere, ohne Rücksicht auf Geburt, für seinen Dienst zu gewinnen. Diese Ansicht wird durch den Inhalt der fünften Beilage gerechtfertigt. Daß König Friedrich I., obschon er den Werth der Rang- und Standesverhältnisse bekanntlich wohl zu schätzen wußte, in dieser wichtigen Angelegenheit die Ansicht seines erlauchten Vaters theilte, zeigte sich unleugbar in dem bekannten Befehle vom 11. März 1704, durch welchen den bürgerlichen Offizieren seiner Leibgarde ausdrücklich zugesagt wird, daß sie ihren adeligen Waffengenossen im Avancement durchaus nicht nachstehen sollten.

Die von Friedrich Wilhelm ausgegangenen großartigen politisch-militairischen Reformen wurden von glänzenden Erfolgen im Verpflegungswesen und den damit eng zusammenhängenden Disciplinar-Verhältnissen gekrönt. Zwar hatte schon sein fürstlicher Vater, auf Anrathen seines Rathgebers, des Grafen von Schwarzenberg, Versuche zur Begründung eines brauchbaren Heeres angestellt. Doch scheiterte man damals an der Hartnäckigkeit der privilegirten Stände. Da sich die Regierung inzwischen genöthigt sah, dennoch Soldaten in Dienst zu ziehen, und es ihr an den nothwendigsten Geldmitteln zu deren Unterhalt fehlte, so wurden die Truppen einstweilen beurlaubt und angewiesen, sich im Lande durch Betteln zu erhalten. Zu dem Ende empfing der Bauer in den Jahren 1620 und 1626 *) von der landesherrlichen Regierung den Befehl, diesen „gardenden" (d. i. bettelnden) Soldaten gegen Vor-

*) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 3. u. 5.

zeigung ihrer kurfürstlichen Kundschaft Geldunterstützung zu zahlen. Wenn diese Kriegsknechte in Haufen bis 10 Mann stark (denn mehrere sollten sich nicht zusammenthun dürfen) eintrafen, so hatte jede von ihnen berührte Dorfschaft an sie 3 Reichsgroschen zu entrichten; liefen sie aber einzeln herum, so lag jedem Bauer und Hufner die Zahlung von 2 Pfennigen, einem Kossaten und Gärtner von 1 Pfennige ob. Außerdem, so wollte das Gesetz, sollten jedoch alle Plackereien fortfallen. Der Widerstand des Adels und der städtischen Abgeordneten hatte also dahin geführt, daß die ärmste aller Volksklassen diesen schwer lastenden Antheil an der Landesbewehrung, und zwar in gänzlich ungeordneter Weise, trug. — Diesem Uebel steuerte Kurfürst Friedrich Wilhelm durch die schon oben angegebenen Maaßregeln.

Aber die Erweiterung des stehenden Heeres machte dessen Unterhalt nicht nur im Allgemeinen kostbarer, sondern auch in der Ausführung der Einzelheiten verwickelter und schwieriger. Bewaffnung und Kleidung dem Soldaten zu liefern, wurde nunmehr angemessener gefunden, und damit zugleich Uniformität der letzteren gebräuchlich. Das 4000 Mann starke Korps, welches man 1627 auf Schwarzenberg's Betrieb bildete und dann nach Preußen schickte, wurde mit einer gewissen Gleichförmigkeit in Blau gekleidet, seit welcher Zeit diese Farbe in den vaterländischen Heeren die vorherrschende geblieben. Den Truppen lieferte man außer den Kleidungsstücken Lebensmittel, gewöhnlich in Natura; überdies wurde ihnen Gehalt gezahlt, und endlich Natural-Quartiere gewährt, in welchen die Gemeinen überdies Holz, Licht und Betten zu fordern hatten, während die Offiziere für diese zuletzt genannten Gegenstände eine Geldentschädigung unter dem Namen „Servis" empfingen. Die frühesten Bestimmungen über Zahlung von Servis scheinen der Regierung Georg Wilhelms anzugehören. Im Laufe des 17ten Jahrhunderts ist die Bedeutung des Servises und dessen Etat mehrmaligen Abänderungen unterworfen. Dabei sind die Bestimmungen über Gehalts- und Servis-

angelegenheiten so vollständig und amtlich im Druck erschienen, und eben so leicht zugänglich *), daß ihre Wiederholung überflüssig erscheint. Indeß, um des flüchtigen Vergleiches willen, mag es an seinem Orte sein, hier zu erwähnen, daß nach der Bestimmung von 1655 ein gemeiner Reiter an monatlichem Gehalt 6 Rthlr., ein gemeiner Knecht (Infanterist) desgleichen 2½ Rthlr., 1665 ein Reiter monatlich 4 Rthlr. Gehalt, und außerdem Futter auf ein Pferd empfing; eben so wurden im zuletzt genannten Jahre der Kompagnie auf einen Infanteristen 2½ Rthlr. gezahlt, wofür diese ihn mit Kleidung und Untergewehr zu versehen hatte.

Friedrich Wilhelm stand die Entartung der Gesinnung, wie sie im 17ten Jahrhundert in allen europäischen Ländern weit verbreitet gewesen zu sein scheint, bei seinem großartigen Unternehmen als bedeutendes Hinderniß entgegen. Wir meinen den Mangel an Redlichkeit gegen den Staat, namentlich bei Verwaltung öffentlicher Gelder; denn Rechtschaffenheit hierbei kann nur von einem Volke erwartet werden, in welchem das sittliche Gefühl fest begründet, und Vaterlandsliebe zum Bewußtsein gestaltet worden. Als der große Kurfürst die Regierung antrat, fehlte es seinem Volke an beidem; doch dieser ehrwürdige Regent hat seine Unterthanen allmälig für ein höheres politisches Leben zu erwärmen und zu erziehen gewußt. Inzwischen war es nothwendig, die Staatskassen gegen Verschleuderung des öffentlichen Vermögens zu sichern. In der Armee-Verwaltung dagegen zu wirken, war die eigentliche Bestimmung der sogenannten Musterungen. In denselben sollte von den abgeordneten landesherrlichen Kommissarien die Ueberzeugung gewonnen werden, daß so viele Mannschaften, als auf Grund der eingereichten Listen Verpflegung empfingen, sich wirklich bei den Fahnen befänden, und daß außerdem diese Leute vorschriftsmäßig gekleidet, bewaffnet und verpflegt seien. Lange Zeit gebot die Richtung des öffentlichen Geistes, diesem Geschäft die größte

*) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 7—9., 11., 13., 3., 4., 32., 34., 35., 37., 39., 40., 51., 52., 46., 54.

Vorsicht zu widmen, denn kaum glaubliche Unterschleife waren von Seiten der Offiziere gebräuchlich. Dahin gehörte namentlich: dieselben Soldaten mehrere Male unter verschiedenen Namen, oder Leute, welche nur für die Musterung gemiethet und in Montirung gesteckt, übrigens aber nichts weniger als Soldaten waren, als solche vorzustellen. Gewöhnlich fand eine Musterung sogleich nach erster Formation eines Truppentheiles Statt *); später wurde eine solche von Zeit zu Zeit wiederholt **). Friedrich Wilhelm erließ die genauesten, auch unter seinem Nachfolger ***) gültig gebliebenen Befehle über Ausführung dieser Musterungen. Mit ihnen verband man jedesmal einen Vorbeimarsch, aus welchem nach verschiedenen Abänderungen, der in der Armee gegenwärtig gebräuchliche Parademarsch entstand.

Beute, so wie Lösegeld für Gefangene, gehörte im 17ten Jahrhunderte nicht minder, wie im 15ten, zum Einkommen der Soldaten. Nur suchte der Kurfürst Friedrich Wilhelm, was namentlich die gesetzlichen Vorschriften vom Jahre 1656 darthun †), kräftig dahin zu wirken, dem Beutewesen den Charakter der Plünderung und des Straßenraubes mehr und mehr zu nehmen, dasselbe dadurch auf wirkliche Kriegsbeute zu beschränken, und so den Ansprüchen einer besser geordneten Disciplin, wie denen einer völkerrechtlichen Ordnung näher zu bringen. Hierbei setzte er fest, daß bei großen Beute-Vertheilungen nach errungenen Siegen eroberte Geschütze, Waffen und andere Kriegsvorräthe nunmehr landesherrlicher Beuteantheil sein sollten. Selbst die Höhe und Zahlung von Lösegeldern für gemachte Gefangene wurde jetzt Gegenstand von Staatsverträgen zwischen den Betheiligten, und

---

*) Den Bericht über einen derartigen Fall enthält die sechste Beilage.

**) In der siebenten Beilage wird ein Musterungs-Bericht dieser Art mitgetheilt.

***) In der achten Beilage befindet sich der Eid, welchen die Leute der Kompagnie des General Varenne bei Gelegenheit einer Musterung, welche 1700 in Stargard Statt fand, ablegten.

†) **Mylius** 3. Th. 1. Abth. No. 25. §. 66—71.

gewöhnlich zu Anfang des Krieges oder im Laufe desselben verabredet. Einen solchen Kartell, wegen Ranzionirung der Gefangenen, schloß Brandenburg mit Schweden im Jahr 1642 *).

In derselben Absicht brachten Frankreich und die vereinigten Niederlande 1690 zu Bouillon einen andern Vertrag zu Stande, dem der Kurfürst Friedrich III. in allen seinen Theilen, als ob er ihn ursprünglich mit abgeschlossen, 1691 beitrat. Neben anderen Bestimmungen über Auswechselung und Auslösung der Gefangenen werden vornehmlich die Werthpreise festgestellt, nach denen die Gefangenen, ihrer Charge nach, berechnet werden sollten. Wir wollen hier nur einige Sätze des Tarifs, welcher übrigens sämmtliche Personen im Heere berücksichtigte, anführen.

Der kommandirende General der Armee zahlt Lösegeld	50000	Livres.
= General-Lieutenant	40000	=
= Oberst der Kavallerie, wie der Infanterie	400	=
= Rittmeister	200	=
= Hauptmann	100	=
= Lieutenant der Kavallerie	100	=
= Lieutenant der Infanterie	40	=
= gemeine Reiter	20	=
= gemeine Infanterist	7 bis 10	Sous **).

Die Disciplin war in den brandenburgischen Truppen während der Regierung Georg Wilhelms äußerst erschlafft; vorzüglich in Folge der unregelmäßigen Besoldung, während man die Mannschaften doch nur durch Geld an den Dienst zu fesseln wußte. In der nächsten Zeit nach dem Regierungswechsel änderten sich die Verhältnisse einstweilen noch nicht. — In besondere Verwickelung gerieth die Regierung damals mit den 1637 auf gemeinschaftliche Rechnung von Oest-

---

*) Friedrich Wilhelm, von Orlich (Berl. 1836) S. 219.

**) Dieser Vertrag, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, befindet sich im Geheimen Staatsarchiv.

Oestreich und Brandenburg gemietheten Regimentern. Sobald sie zur Ordnung und zum Gehorsam angehalten werden sollten, wichen sie, ihr zweiseitiges Verhältniß vorschützend, aus; überdies gaben ihnen die Unregelmäßigkeiten in der Verpflegung in der That mannigfache Veranlassung zur Klage. Als eine der unmittelbaren Ursachen des unerwarteten Todes des Grafen Adam von Schwarzenberg, der im März 1641, während seines Aufenthaltes in Spandau als Statthalter der Mark, erfolgte, indeß der Kurfürst selbst in Königsberg in Preußen residirte, wird die heftige Gemüthsbewegung bezeichnet, in die der Graf versetzt wurde durch das tumultuarische Verlangen der sechs Hauptleute des damals in Spandau garnisonirenden Rochowschen Regiments nach der Zahlung der ihnen zukommenden Rückstände *). Das genannte Regiment gehörte nämlich ebenfalls zu jenen brandenburgisch-östreichischen Truppen.

Der große Kurfürst räumte, wie wir wissen, zunächst durch Verbesserung des Staatshaushaltes, dergleichen Veranlassungen zur Unzufriedenheit aus dem Wege; aber hierauf verlangte er von seinen Truppen strenge Dienstordnung. Alle früher in dieser Beziehung erlassenen, und um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts noch anwendbar gefundenen Bestimmungen wurden zusammengefaßt im „Churfürstlich brandenburgischen Kriegsrecht oder Artikuls-Brief de Anno 1656" **), dem der „Artikul-Brief für das brandenburgische Artilleriekorps vom Jahre 1672" ***) zur Ergänzung diente. Diese Kriegsartikel empfehlen zuvörderst Gottesfurcht und Ehrbarkeit im Lebenswandel. Dann wird Dienstbeflissenheit, so wie allen Untergebenen unbedingter Gehorsam gegen die

*) Wir dürfen erwarten, daß es den Lesern nicht unwillkommen sein wird, die Verhandlungen, welche jenem Vorfalle vorangegangen waren, in der neunten Beilage zu finden. Sie sind, unseres Wissens, bis dahin nicht zur Oeffentlichkeit gebracht; und schließen außerdem neue Bestätigungen des von Cosmar über Schwarzenberg ausgesprochenen Urtheils in sich.

**) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 25.

***) Ibid. No. 33.

Befehle der Vorgesetzten anbefohlen. Dabei aber wird der gemeine Mann ausdrücklich und auf das Bestimmteste gegen Willkühr und Mißhandlungen von Seiten der Offiziere in Schutz genommen. Denn Friedrich Wilhelm der Große wollte nach allen Seiten die Wohlthaten der Gesetzlichkeit und des Gemeinsinnes verbreiten, wie er von jedem, sich selbst nicht ausgenommen, Pflichttreue und Geschäftseifer verlangte. Wie ernstlich er den Zustand einer geregelten Ordnung zu begründen Bedacht nahm, zeigte sich nicht minder in den Bestimmungen, durch welche er der Armee die Beobachtung der Landesgesetze einprägte. Später *) ging der Kurfürst sogar so weit, die Offiziere für die von ihren Untergebenen begangenen Exzesse verantwortlich zu machen, eine Maaßregel, zu der in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts kein brandenburgischer Fürst, wegen ihrer Unausführbarkeit, hätte schreiten können. Daß nach einer so gewonnenen Grundlage die gesammte dienstliche Form, und namentlich alle Uebungen, im Laufe der Regierung des großen Kurfürsten sichtbar gewinnen mußten, ist von vorn herein vorauszusetzen. Die Schwierigkeit, Waffenübungen allgemein und zweckmäßig durchzuführen, war vornehmlich darin begründet, daß man im siebzehnten Jahrhunderte vom deutschen Offizier die dazu nöthigen Fertigkeiten nicht unbedingt verlangte, weshalb jene nicht allgemein als zuverlässige Lehrer verwendet werden konnten. In der brandenburgischen Armee scheint sich dieser Uebelstand, nach dem häufigen Uebertritte von Männern, die bei den Schweden und Holländern gedient, vermindert zu haben. Denn in den Heeren der beiden genannten Völker war man in diesem Zweige der Dienstbildung auffallend weiter als anderwärts. Friedrich Wilhelm ging, gegen die Gewohnheit seiner Zeit, sogar so weit, den Versuch zur Einführung eines gleichen Exercitiums und gleichen Kommando's durch die ganze Armee zu machen**). Die sonach

---

*) J. J. 1677. — **Mylius** 3. Th. 1. Abth. No. 43.

) v. **Orlich Gesch. des preuß. Staats im 17ten Jahrh. II. 411.

allmälig erworbene, vermehrte Sicherheit in der taktischen Vorbildung kam den Brandenburgern in den Kriegen vom siebenten Jahrzehnte jenes Jahrhunderts ab wesentlich zu statten. Die Gefechte von 1674 und 1675 in Elsaß, wie im Havellande, namentlich die Schlacht bei Fehrbellin, ferner die Gefechte bei der Unternehmung auf Rügen 1678*), liefern die sprechendsten Beweise davon. Auch damals schon fehlte es nicht an Bewunderern der brandenburgischen Exerzier-Fertigkeit. Dennoch würde man sehr irren, wollte man annehmen, die Brandenburger seien dem Ziele bereits nahe gewesen, welches im folgenden Jahrhunderte zu erreichen, ihren Nachkommen vorbehalten blieb. Jene Lobsprüche sind nur vergleichsweise mit dem derzeitigen Zustande anderer Heere zu verstehen. Wie Vieles in der That noch zu verbessern übrig blieb, ergiebt sich z. B. aus einem Musterungsberichte vom Jahre 1683, in welchem als besonders bemerkenswerth erwähnt wird, daß in allen Kompagnien des Leibregiments der Kurfürstin das nämliche Exercitium bereits eingeführt sei **). Nicht minder ist die Nachricht zur Berichtigung falscher Vorstellungen geeignet, daß der schon oben erwähnte kursächsische General von Kyau, welcher sich ursprünglich in brandenburgischen Diensten befand, 1684 als Lieutenant nach Berlin gezogen wurde, wegen der ihm eigenen, zu seiner Zeit seltenen Fertigkeit im Ausexercieren von Rekruten, deren man gerade damals mehrere hier versammelt hatte. Er entledigte sich des ihm zu Theil gewordenen Auftrages zu völliger Zufriedenheit, weshalb er 1685 dafür zum Hauptmann befördert wurde, obschon er erst seit vier Jahren Offizier***) war.

Die Heere des großen Kurfürsten gehörten keinesweges zu den zahlreicheren des Erdtheils, selbst dann noch nicht, als es ihm gelungen, seinem Staate eine einflußreiche Stel-

---

*) v. Schöning Leben Natzmers. S. 18.

**) Friedrich Wilhelm von Orlich. (Berl. 1836.) S. 223.

***) Leben und Thaten des Freiherrn von Kyau. (Cölln 1772. 2. Aufl.) S. 69.

lung unter den wichtigeren europäischen Reichen anzuweisen. Bei Georg Wilhelms Tode befanden sich 6100 Mann unter den Fahnen *). Da Friedrich Wilhelms Hauptaugenmerk in der nächsten Zeit nach seiner Thronbesteigung darauf hinging, jede irgend entbehrliche Ausgabe zu beseitigen, so entließ er seine Truppen bis auf 1200 Mann**). Nachdem jedoch die neue Grundlage für den gesicherten Unterhalt eines kräftigen Heeres in einem verbesserten Staatshaushalte gewonnen, vermehrte er die Truppen wieder nach Umständen, und zwar in der Art, daß er in Zeiten, welche keinen nahe bevorstehenden Krieg erwarten ließen, immer zu bedeutenden Verminderungen der Armee schritt. Demnach bemerken wir einen auffallenden Wechsel in der Stärke der brandenburgischen Heere jenes Zeitraumes. Der Wahrheit scheint hierbei die Annahme nahe zu kommen, daß in den drei letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten, dieser bei kriegerischen Rüstungen durchschnittlich 25,000 Mann bei den Fahnen versammelte, und daß sich die Stärke des Heeres bei seinem Tode auf eine ähnliche Höhe belief***).

In den Kriegen von 1656 bis 1659 erschienen die Brandenburger im Ganzen mit 20 bis 30,000 Mann; dagegen in denen von 1674 bis 1679 bereits mit 30 bis 40,000 Mann†). Höchst auffallend ist indeß, daß der po-

*) So sagt Friedrich II. (bei seinem Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) I. S. 292), und nach ihm Stuhr brandenb.-preuß. Kriegsverfassung, S. 152. Dagegen wird auf der Königl. Bibliothek zu Berlin Mspt. boruss. in fol. No. 317. eine Nachricht mit Aufzählung aller Einzelnheiten aufbewahrt, der zufolge im Januar 1639 nach geschehener Reduktion das Heer 9700 M. stark gewesen sei.

**) Poellnitz Mém. I. 36.

***) Friedrich II. a. a. O. S. 302 giebt bis gegen 30,000 M. an.

†) v. Schöning im Leben Natzmers S. 23 giebt beim Jahre 1679 mit Aufzählung der einzelnen Truppentheile die Gesammtstärke von 38,533 M. Da dieser interessanten Nachricht die Angabe der Quelle, aus welcher sie geschöpft wurde, nicht beigefügt, so sehe ich mich, um dadurch auf deren Wichtigkeit um so mehr aufmerksam zu machen, bewogen, zu bemerken, daß sie buchstäblich übereinstimmt mit einer Angabe im Geheimen Staatsarchive.

litisch wichtigste Sieg, welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm jemals errungen, die Schlacht bei Fehrbellin, mit kaum 6000 Mann *) gewonnen werden konnte. Allein hier bewährte sich abermals der von wahrhaft großen Feldherren zu allen Zeiten bethätigte Grundsatz, daß die Menge der Truppen nicht allein, wohl aber eben so sehr deren Beschaffenheit, wie der von ihnen gemachte Gebrauch über Sieg und Niederlage entscheiden.

In der Bewaffnung gewannen während des siebzehnten Jahrhunderts die Schießgewehre aller Art die Oberhand, und drängten gleichzeitig die blanken Waffen gar sehr in den Hintergrund. Auffallend erscheint es, daß diese Umwandlung bei der Reiterei noch weiter Eingang fand, als beim Fußvolke. Die Reiterei bediente sich nämlich im Gefecht vorzugsweise eines Schießgewehres von mittlerer Länge, und daneben noch der eigentlichen Pistolen; des Degens viel seltener, wie es scheint nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Schießgewehr fehlte, oder nicht mehr genügte. Im Uebrigen waren die brandenburgischen Reiter fast ohne Ausnahme geharnischt; doch hatten sie bereits um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts den Helm mit dem Hute vertauscht, dessen breite Krämpe man gar nicht, oder nur an einer Seite aufschlug. Auch waren bei dieser Truppe schon vor der Thronbesteigung des großen Kurfürsten die Lanzen abgeschafft.

Nicht eben so bei dem Fußvolke. Ein Drittheil desselben pflegte mit Piken**) bewaffnet zu sein; und indem diese Pikeniere den Kern der schweren Infanterie bildeten, so behielten sie den, verflossenen Jahrhunderten entstammten Brustharnisch und Helm immer noch bei***). Die Musquetiere

*) Meine Geschichte des Krieges im Jahre 1675. S. 61.

**) Diese hatten 1683 im Leibregiment der Kurfürstin 15 Fuß Länge. Friedrich Wilhelm von Orlich. S. 223.

***) Die Pikeniere, welche 1686 bei dem Hülfs-Korps vor Ofen sich befanden, trugen Pistolen im Gürtel; s. Natzmers Leben von Schöning. S. 38.

dagegen erscheinen ohne beides, und mit dem Hute bedeckt. Als Hauptwaffe dieses Fußvolkes muß die lange Lunten-Musquete angesehen werden, welche gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth Blei schoß*), und wegen ihrer Schwere beim Gebrauch auf eine Gabel gelegt wurde. In der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts schaffte man das lose Pulver in Kapseln an einem Bandeliere fort; später verpackte man es dagegen in Patronen. Die gesammte Infanterie war außerdem mit tüchtigen Pallaschen von nicht unbedeutender Länge versehen, von denen die Pikeniere, zumal in defensiver Stellung, sehr wohl Gebrauch zu machen verstanden, indem sie das untere Ende der Pike an den zurückgestellten rechten Fuß, zugleich aber mit der linken Hand an das vorgebogene linke Knie fest anstemmten, während dessen die rechte Hand dem andringenden Feinde den gezogenen Degen entgegen hielt. Auch glaubte man den Musquetieren durch Einführung der

---

*) Die Einführung eines gemeinschaftlichen Kalibers in seiner Armee suchte der große Kurfürst zwar zu erstreben, er erlebte sie aber nicht. Aus dem erkannten Mangel mag der in seinen letzten Lebensjahren angeordnete Plan zur neuen Bewaffnung der brandenburgischen Infanterie entstanden sein, worüber in der zehnten Beilage Näheres mitgetheilt wird. Während der Regierung seines Vorgängers lag dies Ziel, da sich zu dieser Zeit keine Waffenfabriken im Lande befanden, noch ferner. Daher schloß der Kurfürst Georg Wilhelm am 21. Mai 1623 zu Köln an der Spree mit den Kaufleuten Jeremias Zieris und Johann Inckeford einen Vertrag auf Lieferung von Waffen für 1000 Musquetiere und 500 Pikeniere ab. Demnach versprechen die genannten Kaufleute „Eintausend gutte, lange vndt tuchtige Mußqueten, die auch einander gleich, vnndt eine Kugel schießen, sambt denen dazu gehörigen bandelieren vndt forquetten, auch Krätzern vndt Formen“ nach Köln zu liefern. Dagegen will der Kurfürst das Stück mit 2 Thalern 15 Groschen bezahlen, doch nur in drei Terminen die Zahlung ausführen. „Vebr dieses wollen Sie (nämlich jene Kaufleute) inn Hamburg angelanget mit allem vleiß erkundigung vndt nachfrage thuenn, ob daselbst die Rüstung vor 500 Doppelsöldner (d. i. Pikeniere) an brust- vndt beinharnisch, hauben vndt gutten Picquen zu bekommen. Vnndt davon, wie auch den Werth, darumb sie am nehesten zu erhandeln, vonn stunden ann, bey zurücksendung eines eigenen Boten, Seiner Churfürstl. Durchl. unterthänigst bericht thuenn“ u. s. w. Nicht minder sollten Zieris und Inckeford in Hamburg wegen Rüstungen für 300 „Harquebucier-Reuter“ Erkundigung einziehen und berichten. Geheimes Staatsarchiv.

spanischen Reiter eine Verstärkung an blanken Waffen zu geben. Da aber das Wesen wie der Werth der blanken Waffen in ihrer Brauchbarkeit für offensive Zwecke liegt, während der spanische Reiter einzig bei der Vertheidigung Anwendung findet, so war man hierbei von einem Irrthume ausgegangen. Die Musquetiere, denen man außerdem die Bestimmung größerer Beweglichkeit gegeben, belasteten sich dennoch bei Entsendungen mit diesen Maschinen. Deren Fortschaffung mußte sehr beschwerlich fallen, obschon man das Ganze auseinander zu nehmen und stückweis zu transportiren gelernt hatte. Wie großen Werth man aber auf Anwendung jener Instrumente legte, zeigt z. B. der Umstand, daß sogar jene 1200 Musquetiere, welche 1675 zum Ueberfall der Schweden im Havellande von Magdeburg mit der Kavallerie dorthin marschirten, ihre spanischen Reiter mit sich führten.

Die Brandenburger bedienten sich im Laufe des 17ten Jahrhunders der verschiedenartigsten Geschütze. Auch der große Kurfürst scheint in Betreff des Kalibers zu keinem festen Schlusse gekommen zu sein; vielleicht war er von den Umständen gedrungen, ein Material zu benutzen, weil es eben vorhanden. Nur in Beziehung der Dreipfünder mag er, vielleicht nach dem Vorgange der Schweden unter Gustav Adolph, nach einem festen Grundsatze verfahren haben, indem er für diese leichten Kanonen stets dasselbe Kaliber beibehielt. Die Beweglichkeit, welche er ihnen zu geben wußte, übertrifft alles Aehnliche jener Zeit, wovon namentlich die Feldzüge von 1674 bis 1679 glänzende Belege liefern.

Indeß weiß man sehr wohl, daß die bei Fehrbellin benutzten Geschütze schon von Magdeburg aus mit doppelter Bespannung versehen waren*). Friedrich Wilhelm hat überhaupt seine besondere Aufmerksamkeit auf die Bespannung, diesen wichtigen Theil der Artillerie-Ausrüstung, gerichtet. Im Jahre 1676 ließ er 3 bis 400 Artillerie-Pferde**) in ver-

*) Meine Geschichte des Krieges im Jahre 1675. S. 43.

**) Die Original-Verhandlungen hierüber hat Herr Rödenbeck hierselbst die Güte gehabt mir mitzutheilen.

schiedenen Städten des Havellandes und der Mittelmark garnisoniren*); unstreitig einer der frühesten landesherrlichen Artillerie-Trains in Europa, da sonst, so auch gewöhnlich von Seiten Brandenburgs, die Fortschaffung sämmtlicher Geschütze und Artillerie-Fahrzeuge gemietheten Unternehmern überlassen wurde.

Zu den auffallenden, mit ähnlichen früheren und späteren übereinstimmenden Erscheinungen gehört der verhältnißmäßig häufige Gebrauch von Haubitzen in der brandenburgischen Artillerie. Auch zu dem Siege bei Fehrbellin trugen einige Haubitzen bei. Eben so enthält eine taktische Anweisung des Prinzen Moritz von Nassau vom Jahre 1676, deren wir weiter unten ausführlicher zu gedenken haben, Bestimmungen über den Gebrauch von „leichten Cammer-Stücken". Aus jener erfahren wir, daß diese Geschütze im Gefecht durch 2 oder 3 Mann fortbewegt werden konnten.

Oben wurde bereits erwähnt, daß es vor dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem brandenburgischen Staate an Fabrikationsstätten für Kriegsbedürfnisse fehlte. Noch 1656 ließ er Schießgewehre und Munition in Suhl, Braunschweig, Essen und Hamburg kaufen**). Doch seinem Scharfblicke entging nicht, wie wichtig es sei, sich auch in dieser Beziehung vom Auslande unabhängig zu machen, und seinem schöpferischen Geiste war bereits 1667 die Begründung von dergleichen Anstalten gelungen***).

Im Festungsbau folgten die Brandenburger dem vom Auslande herrührenden Anstoße. Daher wurden die im 16ten Jahrhundert bewirkten Bauanlagen, wie in Küstrin, Peitz, Spandau und anderen Orten, nach Anleitung der ita-

---

*) Bereits 1656 waren in den brandenburgischen Staaten Pferde für die Artillerie auf dem Lande ausgehoben. Geheimes Staatsarchiv.

**) Geheimes Staatsarchiv.

***) Mspt. boruss. in fol. No. 356 der hiesigen Königl. Bibliothek. — Auch die Nachricht von der Wittwe eines Pulverfabrikanten in Königs histor. Schilderung von Berlin, II. S. 327 gehört hierher.

lienisch-französischen Systeme, welche damals allgemein Eingang gefunden, ausgeführt. Im 17ten Jahrhundert dagegen, namentlich während der Regierung des großen Kurfürsten, folgte man den von den Niederländern gegebenen Beispielen. Der Kurfürst selbst hatte schon als junger Prinz deren Manier während seines Aufenthaltes in den Niederlanden genau kennen gelernt. Die geringere Kostbarkeit der nach diesem Systeme aufgeführten Werke mochte nicht wenig dazu beitragen, ihm dasselbe zu empfehlen. Er nahm daher holländische Ingenieure in seine Dienste, während er brandenburgische auf Staatskosten zu ihrer Ausbildung reisen ließ*). Er war darauf bedacht, in allen Theilen seiner Monarchie feste Plätze anzulegen, oder deren Befestigungen den Ansprüchen der damaligen Kriegführung anzupassen**). Daß diese Anlagen größten Theils nach der niederländischen Manier ausgeführt seien, setzen die hierüber auf uns gekommenen Nachrichten und Abbildungen außer Zweifel. König Friedrich II.***) macht der damals bewirkten Befestigung von Berlin den Vorwurf, die Kurtinen seien zu lang gewesen. Ein solcher Tadel dürfte jedoch füglich nur das Hornwerk, mit welchem man die Dorotheenstadt umgab, treffen; und zwar auch allein dessen Südseite, wo seitdem die Behrenstraße entstanden. Hier kam allerdings eine etwa 350 Ruthen lange Linie vor, welche durch kein Flankenfeuer gedeckt wurde. Dabei erscheint aber die Dorotheenstadt in dieser

---

*) Blesendorf, der 1677 als erster Ingenieur-Offizier während der Belagerung von Stettin blieb, hatte für diesen Zweck mit einem Jahrgehalt von 400 Rthlr. eine zweijährige Reise unternommen. Mspt. boruss. in fol. No. 317. der hiesigen Königl. Bibliothek. — Der als fortifikatorischer Schriftsteller aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts rühmlich bekannte Matthias Dögen war kurfürstlicher Resident im Haag, und soll seinen dortigen Aufenthalt zur Erweiterung seiner Kenntnisse in der Kriegsbaukunst vielfach benutzt haben. Der 1658 und 1659 begonnenen neuen Befestigungen von Berlin wurden seine Vorschläge zum Grunde gelegt.

**) Stuhr Brandenburgisch-preußische Kriegsverfassung (Berlin 1810.) S. 345 f.

***) Bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790). II. S. 300.

ganzen Anlage lediglich als ein später zufällig hinzu gekommener Theil, auf welchen bei dem ursprünglichen Entwurfe keine Rücksicht genommen. Die eigentliche Festung dagegen (sie umfaßte Berlin, den Werder, Alt- und Neu-Köln) war von einem Walle mit dreizehn Bastionen umgeben, dessen Grundriß sich noch heut in den Ueberbleibseln des damaligen Festungsgrabens verfolgen läßt, da wo dieselben gegenwärtig die Gebäude der Königswache und der Sing-Akademie, sodann die neue Friedrichsstraße nebst den verschiedenen Wallstraßen auf deren Rückseite umziehen. Vor allen Theilen des Hauptwalles befand sich eine, die niederländische Befestigung charakterisirende, überall zusammenhängende Fausse-Braye. Die Flanken der Bastionen scheinen senkrecht auf der Kurtine gestanden zu haben, oder waren an der Kehle vielleicht sogar etwas zusammengezogen. Glacis nebst gedecktem Wege waren vorhanden, und vor den Thoren mit kleinen ausspringenden, palissadirten Waffenplätzen ausgestattet. Außerdem befanden sich keine Werke im Graben.

Da wo die Brandenburger in regelmäßig durchgeführten Belagerungen, sei es im Angriff oder bei der Vertheidigung, auftraten, erscheinen sie eben so wenig erfinderisch, als im Festungsbau. Die wichtigste Unternehmung der Art, und welche der Kurfürst selbst leitete, war die Belagerung von Stettin, 1677. Hier, so wie 1676 vor Anklam, 1686 vor Ofen und in ähnlichen Fällen, erbaueten die Brandenburger mehr oder weniger vollständige, zeitraubende, stundenlange, Circum- und Contravallations-Linien. Diese waren, seit im 16ten Jahrhundert das Studium der classischen Autoren in Gang gekommen, nach deren Vorbild und Anleitung wieder gebräuchlich. Man ging hierbei von der im defensiven Geiste gedachten Idee einer Aushungerungs-Blokade aus. Im Fall eines direkten Angriffes rückte man aus diesen Linien mit den Approchen gegen die Festung vor. So verfuhren die Brandenburger 1677 vor Stettin, 1686 vor Ofen. Aber nicht einmal auf den Kapital-Linien ging man vor; wie denn überhaupt diejenige Regelmäßigkeit in Anordnung der Sap-

penarbeiten noch vermißt wurde, welche die weiteren Fortschritte der Festungs-Artillerie bald darauf bedingten. Daher fehlten noch einstweilen die Parallelen, welche erst später ihre systematische Anordnung erhielten, sobald man die ganz umfassenden Verschanzungs-Linien aufgab, und zugleich das Vorrücken gegen die Festung schrittweise, durch Angriffsarbeiten (Batterien) gegen die feindlichen Werke und Vertheidigungsmittel (Parallelen), gegen Ausfälle zu begleiten für nothwendig erachtete. Da die Belagerungs-Artillerie immer noch sehr ungenügend wirkte, so suchte man das Fehlende durch den Gebrauch der Minen zu ersetzen, namentlich um Sturmlücken in den Hauptwall zu sprengen, auch um andere Werke wegzuräumen. Die Brandenburger bedienten sich derselben in bedeutendem Umfange, so vor Stettin und Ofen, nur nicht mit verhältnißmäßigem Erfolge. Denn es fehlte ihnen noch sehr viel an rechter Einsicht über die Wirkung des Pulvers; zumal bei dessen Verwendung in Minen. Der große Kurfürst, dessen ganze Charakter-Eigenthümlichkeit zu schnell erfolgreichen Unternehmungen hinneigte, zog im Grunde überraschende, gewaltsame Angriffe allen andern vor, und wendete sie, mit Benutzung aller taktischen Elemente, da an, wo von ihnen ein gewünschter Erfolg zu hoffen stand. Friedrich Wilhelm lieferte mehrere Beispiele von dieser Art, sich in den Besitz befestigter Plätze zu setzen; namentlich 1665 durch den energischen Angriff auf Wolgast *). Eine andere Art stärkere Festungen ohne langwierige Belagerungsarbeiten zu nehmen, war die Anwendung eines überraschend heftigen und starken Bombardements aus einer unerwartet zahlreichen Artillerie, wobei die damals, von der Landesregierung oft sehr unabhängige, und daher zu Kapitulationen nicht selten geneigte Stellung der Stadtgemeinen zu Hülfe kam. Durch ein solches Bombardement wurde 1678 Stralsund genommen, während vor der Stadt nur isolirte Redouten

*) Das Nähere ist hierüber bei Seydel, Nachrichten über vaterländische Festungen (Leipz. 1818), I. S. 181, zusammengestellt.

und Batterien, ohne unter einander verbunden zu sein, errichtet waren*). Der Kurfürst ließ die Stadt aus 182 Geschützen beschießen**).

Feldbefestigungen wurden unter Friedrich Wilhelm selten zur Stützung taktischer Zwecke angewendet. Solche Maaßregeln, zumal die Langsamkeit, mit der man sie im 17ten Jahrhunderte auszuführen gewohnt war, entsprachen Friedrich Wilhelms Bestrebungen wenig. Dagegen verschmähete man keinesweges während des ganzen Jahrhunderts große Anlagen der Art in strategischem Sinne, obschon auch sie die beabsichtigten Wirkung nicht hervorzubringen vermochten. So ging man 1623 in Preußen damit um, die Landesgrenze durch Verwallungen, unter dem Namen „Landwehren"***) gegen Polen zu sichern†). Auch später erschienen von Zeit zu Zeit Verordnungen wegen Errichtung oder Instandsetzung solcher Landwehren††). 1675 war die Süd-Ostseite des Ländchens Bellin, welche damals eine Erdenge zwischen den ausgedehnten havelländischen Sümpfen bildete, in dieser Weise gegen Nauen hin abgeschnitten.

Um zur richtigen Würdigung der brandenburgischen Taktik zu gelangen, müssen gewisse Erscheinungen, welche sich anderwärts entwickelten, aber auf die Gestaltung der einheimischen Verhältnisse einflußreich einwirkten, hier der Betrachtung unterworfen werden. Im 16ten Jahrhundert bildeten sich nämlich im südlichen Europa nach dem Muster des classischen Alterthums, welches damals in Folge erneuerter Studien Gegenstand der eifrigsten Nachahmung geworden, takti-

---

*) Theatr. europ. XI. 1330.

**) Stettin war ein Jahr früher aus 246 Feuerschlünden bombardirt, doch ohne so schnellen Erfolg.

***) Diese Andeutung mag zugleich als Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Prof. Stenzel, Geschichte des preuß. Staates (Hamb. 1837), II. S. 355, über Landwehrgräben in Bezug auf meine Geschichte des Feldzuges von 1675 dienen.

†) Zu vergleichen die dritte Beilage; — auch Stuhr brandenburgisch-preußische Kriegsverfassung, S. 338.

††) Z. B. in dem schon oben angezogenen Gesetze Mylius, 3. Th. 1. Abth. No. 17.

sche Formen aus, bei denen man vornehmlich auf die Wirkung des Stoßes, dagegen weniger auf Beweglichkeit der Truppen rechnete. Daher focht man dort, ungeachtet der Einführung des Feuergewehres, mit tiefen, oft künstlich zusammengesetzten Kolonnen, die nicht ohne Schwierigkeit gehandhabt wurden. Diese Richtung der neu-europäischen Taktik erlangte ihren Höhenpunkt durch die Spanier zur Zeit des großen Reiches Karls V., dessen weite Ausdehnung dazu beitrug, diese Methode über ganz Süd-Europa, mit Einschluß des südlichen Deutschlandes, zu verbreiten. Die Romanisirung der südlichen Länder unseres Erdtheiles zeigte sich in dieser Erscheinung, und führte, was hier nur angedeutet werden kann, zu dem bezeichneten Ergebniß. Im Gegensatz hiervon sehen wir in Nord-Europa eine Schule entstehen, welche ihre Erfolge vom verbesserten Gebrauche der Feuergewehre, wie von der Beweglichkeit der Truppen erwartete. Holland, das trotz seines geringen Länderumfanges es wagte, gegen den Koloß der spanischen Monarchie in die Schranken zu treten, Holland stellte Spanien jene neuen taktischen Grundsätze entgegen. Der Gebrauch der Geschütze und des kleinen Feuergewehres wurde nunmehr bei den Holländern mit einer bis dahin unerhörten Ausdauer geübt. Um aber den gehörigen Nutzen aus der erworbenen Fertigkeit zu ziehen, und um möglichst viele Läufe ins Gefecht zu bringen, kam man sehr bald darauf, die Tiefe der Kolonnen zu verringern, wodurch man der Front zugleich mehr Breite gab. Hierdurch wurde gleichzeitig mehr Beweglichkeit der Truppen vermittelt. Auch Gustav Adolf verfolgte bekanntlich diesen Weg mit dem besten Erfolge. Eben so erkannte man in beiden Staaten, in Holland und Schweden, die Wichtigkeit, ja die Unentbehrlichkeit einer festen Disziplin als unerläßliche Vorbedingung aller höheren Brauchbarkeit der Truppen. Man sah ferner ein, daß ohne eine geregelte Besoldung und Verpflegung der Armee die Bande des Gehorsams nie so fest gezogen werden können, als die Ansprüche dieser neuen Schule es erheischten.

In Spanien dagegen, selbst zur Blüthezeit dieser Macht, war die Finanzverwaltung stets höchst mangelhaft, wovon mittelbar die Unzuverlässigkeit seiner Heere abhängig blieb. Aus diesen Umständen muß die Ueberlegenheit der nordeuropäischen Heere jener Jahrhunderte über die der südlicheren Länder erklärt werden. Frankreich bildete, wie auch in anderer Beziehung, den Uebergang zwischen beiden Hälften des Erdtheiles, indem es die Pyrenäen und Alpen berührt, während es andererseits in das niederländische Flußgebiet verflacht. Zur Zeit dieser Umgestaltung oder festeren Gestaltung des Kriegswesens bei den benachbarten Großmächten erblickte der Kurfürst Friedrich Wilhelm das Licht der Erde; und frühzeitig wurde er, durch seinen Aufenthalt bei den niederländischen Heeren, ferner durch seine Verschwägerung mit den kriegskundigen Prinzen von Oranien, so wie mit dem schwedischen Königshause, in den Kreis der dort vorherrschenden Ideen eingeführt. Die Verbindungen mit denjenigen beiden Staaten, welche als die Ausgangspunkte der damaligen neuen Taktik angesehen werden müssen, äußerten auch in sofern ihren Einfluß auf das brandenburgische Kriegswesen, als sie den in jener Zeit ohnehin erleichterten Uebertritt aus einer Armee in die andere noch mehr begünstigten. Die von bewährten Kriegsmännern*) in Holland und Schwe-

*) Nur auf einige der wichtigeren, welche zur Uebertragung des holländischen und schwedischen Kriegswesens nach Brandenburg, Einfluß gehabt, darf hier aufmerksam gemacht werden, da der Raum eine weitere Ausführung solcher Nachweisung nicht gestattet.

Der Fürst Joachim Moritz zu Nassau-Siegen (geb. 1604; gest. 1679) war bereits holländischer General-Lieutenant der Kavallerie, als er in brandenburgische Dienste trat. Hier entwikkelte er seine Thätigkeit vornehmlich in Westphalen. In der hiesigen Königl. Bibliothek (**Libri picturati in fol. No. 16.**) befindet sich eine von ihm unterm 1. Januar 1676 in Cleve eigenhändig gezeichnete Handschrift, in welcher taktische Grundsätze und Anweisungen vorgetragen und entwickelt sind. Er scheint sie für die ihm untergebenen Truppen zusammengestellt zu haben. Auf den Inhalt dieser merkwürdigen Schrift werden wir im Folgenden mehrere Male zurück kommen.

Bei Reduktion der schwedischen Armee nach dem westphälischen Frieden zog Friedrich Wilhelm eine Anzahl dort ausge-

den gemachten Erfahrungen, die dort erworbenen Fertigkeiten fanden bei ihrer Uebertragung nach Brandenburg Anerkennung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der große Kurfürst von den bezeichneten Seiten her Anregungen erfuhr. Nur überflügelten die Brandenburger ihre Vorgänger theilweise bereits im 17ten Jahrhunderte.

Etwa der dritte Theil der brandenburgischen Infanterie bestand aus geharnischten Pikenieren; zwei Drittheile dagegen waren Musquetiere. Die Tiefe des Fußvolkes wurde in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts bis auf sechs Mann vermindert *). Man war darauf bedacht, bei den

---

schiedener, bewährter Männer in seinen Dienst. Zu diesen gehören außer Derfflinger unter Andern der Fürst Johann Georg von Anhalt-Dessau, der 1674 und 1675 als Statthalter der Mark diese, so gut es mit schwachen Mitteln gehen konnte, vertheidigte; der Prinz Friedrich von Hessen-Homburg, der am Tage bei Fehrbellin die Avantgarde führte; der General-Lieutenant von Görtzke; der an der Spitze seines Reiter-Regiments bei Fehrbellin gefallene Oberst von Mörner. Der aus der dritten Beilage bekannte Oberst von Kreyzen, war dagegen aus holländischen in brandenburgische Dienste getreten.

Bei Besprechung der fortifikatorischen Angelegenheiten bemerkten wir, der Kurfürst habe Ingenieure zu ihrer Bildung ins Ausland, zumal nach den Niederlanden, geschickt. Dagegen zog er Holländer als Kriegsbaumeister in seine Dienste, z. B. Johann ten Venhuys, van der Kloot, Heinrich Wallmann u. A. m.

Die Brandenburger haben von den Holländern gelernt, so lange das Kriegswesen bei diesen auf eigenthümliche Weise ausgebildet wurde, und das geschah unter dem Einfluß der merkwürdigen Prinzen aus dem Hause Oranien, namentlich unter der Anführung Wilhelms III., bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts. Auch Leopold von Dessau hatte unter diesem seine ersten Waffenthaten ausgeführt; unter seinen Fahnen diejenigen Grundsätze sich angeeignet, welche später zu einer erfolgreichen Reformation des preußischen Heeres führten. So reichte der holländische Einfluß auf das vaterländische Kriegsheer selbst weit ins 18te Jahrhundert hinein.

*) Dies geht unter Anderm aus von Eickstädt Reglements und Instruktionen für die brandenburgischen Truppen (Berl. 1837) hervor. Da der Herr Herausgeber dieser lehrreichen Schrift nicht mitgetheilt, wo sich das Original derselben befindet, so dürfte den Lesern nicht unlieb sein, zu erfahren, daß die in jenem Bande abgedruckten Reglements mit Ausnahme der Beilagen, deren Herleitung der Hr. Maj. v. Eickstädt selbst nachgewiesen,

Musquetieren ein ununterbrochenes Feuer zu erzeugen, was bis dahin, bei der mangelhaften Beschaffenheit der Schießgewehre, unerreichbar geblieben. Vorzugsweise bediente man sich des Gliederfeuers, wobei entweder das vorderste Glied, nachdem es geschossen, sich um beide Flügel abzog und hinten wieder aufstellte, worauf die anderen Glieder in ihrer Reihe eben so verfuhren; oder die fünf vorderen Glieder niederfielen. In diesem zweiten Falle schoß zuerst das sechste Glied über die Köpfe der fünf anderen hinweg; darauf stand das fünfte Glied auf und schoß; dann folgte das vierte und alle übrigen in ihrer Reihefolge.

Vorzugsweise wurden Schießübungen nebst Wendungen auf der Stelle, doch Bewegungen nur auf kurze Strecken geübt. Zur Ausführung von Seitenbewegungen bediente man sich der Viertelwendungen zu Einem oder der Schwenkungen in Abtheilungen. Für die Formation der Kolonne und die Entwickelung aus derselben war immer noch kein bequemer Weg aufgefunden. Nämlich den Aufmarsch mit geschlossenen Abtheilungen nach einem Flügel, und das Abbrechen nach demselben Grundsatze, nur in umgekehrter Folge, hatte weder das klassische Alterthum, noch das Mittelalter gekannt. Anstatt dessen pflegte man, wenn die Front schmäler gemacht werden sollte, die Hälfte jeder Rotte in die nebenstehende einzudoubliren, und diese Bewegung bis auf den beabsichtigten Punkt fortzusetzen. Wollte man dagegen die Kolonne weniger tief und die Front breiter haben (aufmarschiren): so wurde die Hälfte der Mannschaften aus allen Rotten herausgezogen, und mit denselben die Rottenzahl ver-

---

sämmtlich in der hiesigen Königl. Bibliothek (Mspt. boruss. in quarto No. 68.) handschriftlich aufbewahrt werden. Obschon der vom Herrn Major von Eickstädt besorgte Abdruck mit jener Handschrift buchstäblich übereinstimmt, so befinden wir uns dennoch außer Stande, anzugeben, ob von ihm jenes Manuskript selbst, oder eine andere Abschrift zum Grunde gelegt wurde. Die in der genannten Schrift von ihm veröffentlichten Verfügungen und Vorschriften gehören übrigens sämmtlich ins letzte Jahrzehnt des 17ten Jahrhunderts, was durch äußere und innere Kennzeichen erwiesen werden kann.

verdoppelt. So leicht diese Operation bei kleinen Abtheilungen erscheint, so schwierig mußte sie (zumal bei der Kavallerie, welche übrigens nach demselben Grundsatze verfuhr) bei größeren Korps ausfallen. Und vorzugsweise in diesem Umstande ist die Ursache der vielen Unbequemlichkeiten zu suchen, welche mit der Aufstellung der Truppen zum Gefecht verbunden war. Gerade deshalb hielt man es nicht selten für den geeignetsten Ausweg, auf weite Strecken, selbst unter ungünstigen Umständen, mit entwickelter Front zu marschiren, um nur die Formation nicht in der Nähe des Feindes vornehmen zu müssen, weil dies die schwierigste aller taktischen Aufgaben war. Bei den vorhandenen, so geringen taktischen Hülfsmitteln erscheint die Schnelligkeit wahrhaft bewundernswürdig, welche der Kurfürst Friedrich Wilhelm in vielen Fällen bei großer Sicherheit in die Bewegungen seiner Truppen zu legen wußte. Diese Bemerkung gilt eben so von der Reiterei, wie vom Fußvolke. Die schönen Bewegungen in der Schlacht bei Fehrbellin scheinen lediglich durch Ein- und Abschwenken bewerkstelligt zu sein*).

Das besprochene Eindoublieren und Herausziehen der Rotten erforderte übrigens bei der Aufstellung zu Evolutionen bedeutende Intervallen und Distanzen, von Rotte zu Rotte, so wie von Glied zu Glied, zu Fuß und zu Pferde. Bei der Infanterie erheischten außerdem die Piken, wenn sie einigermaßen bequem getragen werden sollten, ziemlich große Zwischenräume zwischen den einzelnen Leuten. Moritz von Nassau schreibt 6 Fuß Distanz zwischen den Gliedern, und 3 Fuß zwischen den Rotten (im 17ten Jahrhundert „Reihen" genannt) vor. Für den Choc gab man jedoch diese geöffnete Stellung stets auf, und schloß näher aneinander.

Bei der Reiterei nimmt Prinz Moritz von Nassau fünf Glieder an**). Gewöhnlich schoß die Kavallerie, und es lie-

*) Für diese Annahme spricht die bildliche Darstellung im Theatrum europaeum.

**) Der Plan der Schlacht bei Fehrbellin im Theatrum europaeum läßt dort eine geringere Tiefe bei der brandenburgischen Kavallerie vermuthen.

gen über den Gebrauch des Degens bei derselben in einem größeren Umfange gar keine Zeugnisse vor; dagegen ist erwiesen, daß sich die Reiterei der Schießgewehre, in Massen wie im Einzelngefechte, häufig bediente. So wird in einem Berichte*) über ein Kavallerie-Gefecht bei Nassau im Oktober 1672 erzählt, dort sei der brandenburgische Rittmeister von Arnim mit seiner Kompagnie auf französische Reiterei gestoßen. Er griff diese an, und sie empfing ihn schießend. Arnim wagte nun keinen Frontal-Angriff, sondern manoeuvrirte vielmehr gegen die rechte Flanke der Feinde. Diese zogen theilweise die Degen und drangen auf die Brandenburger ein, welche dabei in Nachtheil geriethen. Es entstand nun ein Handgemenge, wobei ein französischer Reiter den Degen auf Arnims Degengehenke und ledernem Koller zerbrach, während ein anderer ihm den Hut vom Kopfe schoß; der Rittmeister von Arnim schoß hierbei die Gegner, zwischen welche er gerathen, mit seinem Karabiner von den Pferden. Eben so ist's in anderen Fällen erweislich, daß die brandenburgische Reiterei, selbst bei Ausführung schneller Bewegungen, sich ihrer Schießgewehre bediente; bei noch anderen Gelegenheiten bleibt es fraglich, welche Waffen sie benutzte. In einigen Gefechten scheint sie den Degen gezogen zu haben, nachdem die Schießgewehre abgefeuert waren.

Der größte Fortschritt, den Friedrich Wilhelm der Große seine Reiterei machen ließ, besteht unbestreitbar darin, daß er sie lehrte, selbstständig ohne Fußvolk, welches noch Gustav Adolf als nothwendige Stütze seiner Kavallerie betrachtete, sich zu bewegen und den Feind anzugreifen; und zwar geschah dies bei den Brandenburgern, so z. B. im Gefecht bei Tilsit im Januar 1679, nicht selten mit überraschender Schnelligkeit.

Die Feld-Artillerie wurde bei den Heeren des großen Kurfürsten nach Maaßgabe der Terrain-Gestaltung und der Bewegungen der andern Truppen verwendet; abweichend

*) Geh. Staatsarchiv.

von der streng-symmetrischen Aufstellung, wie sie noch im dreißigjährigen Kriege üblich war. Vorzüglich wählte man die höchsten Punkte zur Aufstellung der Geschütze; ganz dem Gebrauche der Kriegsmaschinen vor Einführung der Pulvergeschütze gemäß. Dort war die Wahl solcher Stellungen in der Natur jener Waffen begründet, bei der Verwendung der neuen Geschütze jedoch lediglich als gedankenloses Fortgehen im Geleise der Gewohnheit anzusehen. Von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugte man sich nur viel später. Moritz von Nassau schreibt in seinem Reglement von 1676 vor, die schweren Geschütze sollten in der Regel zwischen der Infanterie, doch so aufgestellt werden, daß sie ein Kreuzfeuer erzeugen und den anrückenden Feind in die Flanken fassen. Befinden sich Höhen in der Nähe, von wo aus der Feind zu erreichen, so solle man die Geschütze dort hinauf bringen, ohne auf die gewöhnliche Schlachtordnung (d. i. die herkömmliche Symmetrie) zu sehen. In Betreff der leichten Geschütze, welche ohne große Beschwerde eine Strecke durch drei, auch zwei Menschen fortgeschafft werden konnten, wird im Allgemeinen das Nämliche bestimmt, und außerdem die Aeußerung hinzugefügt, diese Anordnungen ließen sich nicht genau vorher festsetzen, und müßten je nach Maaßgabe der Umstände den Generalen überlassen bleiben. Die Kriegsgeschichte lehrt in der That, daß die brandenburgische Feld-Artillerie sich frühzeitig zu jener größeren Beweglichkeit erhob; und es ist bereits angedeutet, welche materielle Hülfsmittel diesen Fortschritt möglich machten. Auch ist bekannt, daß der merkwürdige Flankenmarsch am zweiten Tage der Schlacht bei Warschau unter dem Schutze brandenburgischer Artillerie ausgeführt wurde. Diese hatte man zu dem Ende durch schwieriges Terrain auf Sandhügel gebracht.

Bei Fehrbellin führte man Hackenberg gegenüber die Artillerie sogleich in die Flanke der Schweden, und sie eröffnete an dieser Stelle das Hauptgefecht. Als sich die Schweden aus der hier angenommenen Stellung verdrängt sahen, wurden sie auf ihrem Rückzuge von den brandenburgischen

Geschützen bis vor Fehrbellin verfolgt und beschossen, mit einer Beweglichkeit, welche sogar den Artillerien späterer Zeiten zum Ruhme gereichen würde.

Der Vorpostendienst, so wie die Sicherheitsmaaßregeln überhaupt, hatten die in unsern Tagen verlangte Ausbildung noch nicht erreicht. Die damalige Unbeweglichkeit der meisten Heere in Europa erheischte allerdings eine geringere Aufmerksamkeit für diesen Theil der Kriegskunst, als demselben in späterer Zeit gewidmet wurde. Denn mit der einzigen Ausnahme der Polen, waren namentlich die Heere, gegen welche die Brandenburger unter dem großen Kurfürsten fochten, in dieser Beziehung wenig gefährlich. Daher suchte man den Polen die schon erwähnten, stammverwandten Elemente entgegen zu stellen.

Auf den Ursprung der brandenburgischen Jäger ist oben hingewiesen. So gering auch ihre Anzahl gewesen sein mag, so erkannte man doch sogleich den rechten Weg bei ihrer Verwendung. Im Frühjahr 1675 wurden sie bei der Vertheidigung der havelländischen Sumpfstrecken benutzt; bessere Dienste als dort leisteten sie im Herbste desselben Jahres bei der Einnahme von Wolgast. Ihre Büchsenschüsse wurden hier den Vertheidigern der befestigten Stadt äußerst gefährlich *). Eigentlich waren die Musquetiere bestimmt, den leichten Dienst, in sofern er dem Fußvolke zufiel, zu übernehmen. Man scheint sie hierzu jedoch weniger verwendet zu haben, als erwartet werden durfte. Sie mögen für solche Zwecke durch ihre gesammte Ausrüstung immer noch zu sehr belastet gewesen sein. Außerdem war die Benutzung der Dragoner zu diesem Dienste viel bequemer, da sie in der That bei weitem beweglicher als die Musquetiere, sich dabei

*) Diese interessante Nachricht, welche nur an diesem Orte und in Gumtau's Jägern und Schützen, III., Zusätze S. 6 mitgetheilt, ist aus dem Tagebuche des Herrn von Buch, Kammerherrn des großen Kurfürsten, geschöpft, über welche Handschrift von mir in der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, 1832, 26. Bd., S. 163 f. eine ausführlichere Nachricht gegeben worden.

durchaus als Infanterie betrachteten, und als solche organisirt waren. In dem merkwürdigen Gefechte bei Türkheim in Elsaß am 26. Dezbr. 1674 fochten die brandenburgischen Dragoner neben der Infanterie ihres Heeres*). Zu Anfang der Schlacht bei Fehrbellin hatten die Schweden eine nicht ganz leicht zu nehmende Stellung hinter dem Landwehr-Graben von Linum gewählt; wenigstens hatte es seine Schwierigkeiten, mit Reiterei dort durchzudringen. Daher bat der Prinz von Hessen-Homburg, der die brandenburgische Avantgarde, die nur aus Kavallerie bestand, führte, ihm vom Gros Dragoner dorthin vorzusenden, auf welches Verlangen der Kurfürst einging. Durch diesen Angriff wurde die Schlacht eingeleitet. — Am Tage nach der Schlacht bei Fehrbellin waren es die Grumbkowschen Dragoner, welche abgesessen die Schweden aus den Häusern des Städtchens und von dem dahinter gelegenen Damme vertrieben.

Zur Regel war nunmehr bei den Brandenburgern die Gewohnheit erhoben, sich in mehreren Treffen und mit vorbehaltenen Reserven zu schlagen, mithin das Gefecht nach Umständen zu verlängern oder abzubrechen. Jedoch ist hier nicht von jenen stets gleichförmigen, parallel laufenden Aufstellungen der verschiedenen Treffen die Rede, welche sonst den Schlachten des 16ten und 17ten, ja sogar theilweise noch denen des 18ten Jahrhunderts eigen zu sein pflegen. Gerade in der Anpassung der Truppen auf verschiedene Bodenverhältnisse und eine demgemäße Wahl der Stellung, so wie in der größeren Schnelligkeit und Beweglichkeit der Truppen gingen die Brandenburger, wenigstens in den letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten, ihren Zeitgenossen voran. Die geschickteren Kombinationen der verschiedenen Waffen-Gattungen unter einander, wie in Bezug auf das Terrain, verliehen ihnen eine bis dahin nicht gekannte relative Stärke, welche von den vaterländischen Truppen bald zur Erleichterung des Angriffes, bald zur

*) Herr von Buch erzählt, ein Dragoner-Regiment habe an diesem Tage gegen 500 Pfd. Pulver verschossen.

Sicherung bei der Vertheidigung benutzt wurde. In letzterer Beziehung gewährt das bereits oben erwähnte Gefecht bei Türkheim ein besonderes Interesse. Die brandenburgische Infanterie und Dragoner benutzten Gärten, Weinberge, Gebäude und einen Kirchhof, um ihre Rückzugslinie festzuhalten, und sich auf derselben ohne große Verluste fort zu bewegen. — Bei Fehrbellin wurde die Kolonne des Hauptangriffes zur großen Ueberraschung der Schweden durch einen Wald geführt, an welchen Wrangel unverständig seinen rechten Flügel gelehnt, da er vorausgesetzt, solches Hinderniß könne nicht durchschritten werden, am wenigsten mit Reiterei*).

---

*) Bereits in meiner Geschichte des Feldzuges von 1675 habe ich auf diesen Mißgriff des schwedischen Generals, welcher als der eigentliche Grund der von ihm erlittenen Niederlage betrachtet werden muß, hingewiesen. Herr Professor Stenzel hat seitdem in seiner Geschichte des preußischen Staates, II. S. 355, den Ausspruch gethan, dieser mein „Vorwurf gegen Wrangel sei unbegründet". — Kenner der Taktik halten für einen der gröbsten Fehler auf diesem Gebiete, sich, wie im fraglichen Falle geschehen, an einen schwierigen Terrain-Abschnitt anzulehnen, ohne ihn durch Streitkräfte oder wenigstens mit dem Auge zu beherrschen. Jeder nur einigermaaßen erfahrene Militair weiß, daß, wenn solche Bodenhindernisse nicht besetzt werden können, man sie in der Nähe des Feindes gänzlich meiden muß, am wenigsten aber als Anlehnung benutzen darf. Herr Stenzel erklärt ferner, Wrangel habe sich gar nicht schlagen, sondern nur seinen Rückzug auf Fehrbellin beschleunigen wollen, und aus diesem Umstande scheint er eine Rechtfertigung für dessen Verfahren herzuleiten. Diese Absicht Wrangels ist bekannt genug; aber der schwedische Feldherr erlitt für das Ergreifen halber Maaßregeln Niederlage und Tadel. Denn in keinem Falle that er Unrecht, sich zwischen der Landwehr von Linum bis vor Hakenberg zu drei verschiedenen Malen aufzustellen. Hatte er den Entschluß gefaßt, nicht zu schlagen, so mußte er unter Zurücklassung und im Nothfall unter Preisgebung seiner Arrieregarde mit dem Gros ohne Unterbrechung bis an den Engpaß von Fehrbellin fortmarschiren, auch am Landwehrgraben bei Linum mit dem Korps keine Zeit verlieren.

Dieses Sachverhältniß kann von Militairs nicht ungleich beurtheilt werden; was jedoch Herrn Professor Stenzel bestimmen konnte, sich gegen allgemein anerkannte militairische Maximen auszusprechen, ist um so weniger abzusehen, da er nicht für nöthig erachtet, seinem Ausspruche eine Begründung hinzu zu fügen, sich auch anderwärts unseres Wissens nicht als Kenner der Kriegskunst bewährt, daher seine Grundsätze in dieser Beziehung bisher unbekannt geblieben.

Dieses leichtere Ueberwinden von Hemmnissen, so wie das gleichzeitige Verschmelzen der verschiedenen Waffengattungen für gleiche taktische Zwecke, namentlich der Anschluß der Artillerie an die beiden anderen Truppenarten, bedingte wesentlich die glücklichen Erfolge der brandenburgischen Waffen.

So sehr die Taktik bei den Brandenburgern auf eigenthümliche Weise ausgebildet wurde, so wenig betraten sie auf dem Gebiete der Strategie neue Wege. Denn der Kurfürst Friedrich Wilhelm schritt in dieser Beziehung auf den herkömmlichen fort. Der Feldzug 1675 im Havellande, so wie der Wintermarsch 16$\frac{78}{79}$ nach Preußen wurden zwar mit tiefer Einsicht und der entschiedensten Thatkraft eingeleitet und ausgeführt. Diese beiden Fälle bilden jedoch gewissermaaßen nur glänzende Ausnahmen von dem, was anderwärts bei der Leitung großer Operationen von ihm ausging. Sei es, daß das gemeinschaftliche Auftreten mit Verbündeten, wie früher in Polen, in Westphalen und im Elsaß, seine Schritte gelähmt habe, so darf dennoch nicht geleugnet werden, daß er sich während der Feldzüge in Nord-Deutschland vom Herbst 1675 bis 1678, wo er unabhängig waltete, auf Blokaden und Belagerungen fester Plätze beschränkte, ohne eine großartig umfassende Operation gegen ganze Provinzen zu unternehmen. Mag der Zustand der Agrikultur, welche zu seiner Zeit im nördlichen Deutschland immer noch an den zerstörenden Folgen des dreißigjährigen Krieges darnieder lag, dazu beigetragen, — mag die geringe Stärke seiner Heere Unternehmungen umfassender Art wenig begünstigt haben; möge endlich die eigenthümliche Geistesrichtung des großen Fürsten nach dieser Seite hin weniger schöpferisch gewesen sein, wie in anderer Beziehung. Die Entscheidung dürfte schwer fallen, welche von diesen Ursachen, oder ob andere die bezeichnete Erscheinung hervorriefen, und zu ihrer Entwickelung beitrugen. Kein Theil der Kriegführung ist vom Einflusse so vieler anderer, der eigentlichen Kriegskunst sogar fremder Agentien abhängig, als der Entwurf und die Ausführung großer Operationen. Daher lassen sich über

ihr mysteriöses Wesen, gleichwie über andere Kunstleistungen, viele Meinungen aussprechen, aber wenige Axiome fest begründen. Gewöhnlich muß man sich, wie auch im vorliegenden Falle, begnügen, die Thatsachen erkannt zu haben. Wenn aber die Verdienste des großen Kurfürsten um das vaterländische Heereswesen, in sofern ihnen bleibende Folgen und mithin ein Einfluß auf das Geschick des Vaterlandes beizumessen, nachgewiesen werden sollen, so haben wir dieselben zu erkennen in der Begründung einer geregelten Verpflegung und einer damit genau zusammenhängenden festeren Organisation und strengeren Disziplin; in der verbesserten Bewaffnung der Truppen, namentlich in einer zweckmäßigen Fortbildung der Feld-Artillerie; und endlich ganz vorzüglich in einer höheren Ausbildung der Taktik, indem die Massen biegsamer, die Truppen marschfähiger, und somit für wechselnde Boden-Verhältnisse, wie zur gegenseitigen Unterstützung der verschiedenen Waffengattungen geeigneter wurden.

1 7 4 0.

Die Preußen sollen allemal den Feind attaquiren.

(Aus Friedrichs II. Disposition für die Offiziers von der Cavallerie d. d. Berlin, 25. Juli 1744.)

Mit dem 17ten Jahrhundert erlosch der Glanz derjenigen beiden Staaten, von welchen die nordeuropäischen Kriegskunst ausgegangen; noch in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts stiegen Holland und Schweden von der im europäischen Staatensysteme vorübergehend errungenen hohen Stufe herab. Dagegen erhob sich Preußen als vereinzelt dastehender Träger des von jenen sinkenden Größen ererbten Kriegssystemes; muthig erfaßte es den Beruf eines Pflegers und Heranbilders neuer, überraschender Erscheinungen auf dem Felde blutiger Ehren. Aus welchen Wurzeln diese nunmehr entwickelten Gebilde hervortrieben, welche echte und welche falsche Früchte sie trugen, soll, soweit der Umfang der folgenden Blätter es gestattet, wenigstens im Umrisse angedeutet werden.

König Friedrich I., der von der Nothwendigkeit einer verallgemeinerten Theilnahme des Volkes an der Waffenführung durchdrungen war, wofern die von seinen fürstlichen Vorfahren im europäischen Staaten-Systeme errungene Stellung nicht aufgegeben werden sollte; der ferner eine durch die Landesverhältnisse gebotene, möglichst haushälterische Heeresverwaltung in Anwendung zu bringen beabsichtigte: war bemühet, eine allgemeine Volksbewaffnung mit geringen Kosten einzuführen. In den ersten Jahren*)

*) Der Herr Geh. Regierungsrath G. W. von Raumer spricht in einer sehr werthvollen handschriftlichen Arbeit über denselben Gegenstand, deren Benutzung er mir mit großer Gefälligkeit gütigst gestattet, die Ansicht aus, die ersten Versuche zur Errichtung der hier in Rede stehenden Landmiliz seien bereits 1700 ins Werk gestellt. Da mir jedoch die Beweisstücke für diese Angabe nicht zu Gesicht gekommen: so begnüge ich mich, der Angabe jenes gründlichen Geschichtsforschers hier zu gedenken. — Ich glaube auf den Dank der Leser rechnen zu dürfen, wenn

des 18ten Jahrhunderts wurde daher die Einrichtung einer so genannten Landmiliz verordnet. Bei der Ausführung zeigten sich jedoch so bedeutende Schwierigkeiten, daß man sich damals begnügte, dieses Institut in den Königl. Chatoulle-Aemtern in Gang gebracht zu haben. Der König, der überhaupt wenig geneigt war, Ansichten, im Interesse seines Volkes gefaßt, leicht aufzugeben, befahl im Frühjahre 1703 die Bildung einer Landmiliz nach einem anderen, umfassenderen Plane. Bei genauerer Durchsicht der in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen wird man von Erstaunen und Betrübniß ergriffen über die vielfachen Hindernisse, welche der Ausführung der wohlthätigen, landesherrlichen Absicht von den verschiedensten Seiten her in den Weg gelegt wurden. Vorzüglich erschwerend zeigten sich hierbei die aus dem Mittelalter vererbten Privilegien, welche dem Adel, so wie den Stadtgemeinden Gelegenheit und Mittel an die Hand gaben, sich unter allerlei Vorwänden der Theilnahme an einem allgemeinen Wehrsystem zu entziehen, da sie, ihrem Vorgeben nach, anderweitig zur Landesvertheidigung beitrügen. Allerdings verlangte das Gesetz von ihnen dergleichen Beihülfen, aber sie genügten diesen Bestimmungen so mangelhaft, daß ihre Leistungen Hemmungen gleich zu achten waren, und sonach ein ansehnlicher Theil der Volkskraft für jenen allgemeinen Zweck verloren ging. So sah sich Friedrich I. bei diesem zweiten Versuche wiederum veranlaßt, die Landmiliz lediglich auf die Königl. Amtsstädte und Amtsdörfer zu beschränken. Im Laufe des Jahres 1704 erscheint diese Organisation vollendet; und ihr Zweck lief darauf hinaus, im Fall des Krieges, beim Mangel an anderweitigen Truppen, feste Plätze oder Stellungen im Inneren des Lan-

---

sie in der elften Beilage die wichtigsten Dokumente abgedruckt finden, welche sich auf die Stiftung und Geschichte der Landmiliz unter Friedrich I. und dessen Nachfolger beziehen. Ich habe sie zu veröffentlichen um so weniger Anstand genommen, da bis dahin ein, selbst durch die im Mylius mitgetheilten Edikte nicht gänzlich gelichtetes Dunkel über diese merkwürdige Einrichtung verbreitet war.

des durch diese Milizen zu besetzen und zu vertheidigen. Die wesentlichsten Grundzüge der dieser Truppe gegebenen Organisation bestanden in Folgendem.

Zunächst sollten die in den Königl. Amts-Ortschaften Angesessenen von ihrem achtzehnten bis zum vierzigsten Jahre zum Dienste in der Landmiliz verpflichtet sein, und unter diesen Leuten sollten vorzugsweise Unverheirathete herangezogen werden. Ueberhaupt versammelte man nur einen kleinen Theil der vorhandenen Milizpflichtigen zu den kurzen Waffenübungen, welche auf zwei Stunden wöchentlich außer der Saat- und Erntezeit beschränkt wurden. Um jedoch eine vollständige Uebersicht über die verfügbaren Mannschaften zu erlangen, wurden sie sämmtlich mit großer Genauigkeit in Listen (Rollen) eingetragen, „enrollirt"*). Die Dienstzeit der Milizen sollte sich in der Regel auf fünf Jahre beschränken, und nach deren Ablauf ihnen mancherlei Vortheile erwachsen. Es war streng verboten, einen Milizmann unter irgend einem Vorwande bei den stehenden Truppen einzustellen. Die Bewaffnung übernahm der König, und zu dem Ende gingen 1704 und 1705 bedeutende Waffen-Transporte von Berlin nach den entfernteren Provinzen. Zu Miliz-Offizieren wählte man gewöhnlich Beamte und Forstbediente der betreffenden Bezirke, oder ehemals im aktiven Militairdienst befindlich gewesene Offiziere. Innerhalb dieser hier kurz angedeuteten Grenzen scheint die Bildung der Landmiliz bis zum Jahre 1705 in sämmtlichen Provinzen vollendet gewesen zu sein; und in dieser Weise bestand sie etwa zehn Jahre lang ununterbrochen.

Bei Errichtung der Landmilizen war nur an Infanterie gedacht. Doch 1703 schlug der Hofrath Johann von der Linth dem Könige die Bildung einer Kompagnie zu Pferde

---

*) Daher bezeichnete man, so lange diese Milizen bestanden, die dahin gehörigen Mannschaften unter Friedrich I. offiziell mit dem dem Namen der „Enrollirten". Später, unter Friedrich Wilhelm I., wurden dagegen die in den Kantons Aufgezeichneten „Enrollirte" genannt.

im Jerichowschen Kreise, im Herzogthume Magdeburg, vor. Sie sollte aus Lehnschulzen und Freibauern zusammengesetzt werden, und die Regierung zu deren Errichtung nur 250 Rtlr. beitragen. Die Bewilligung erfolgte, und im Herbst 1705 wurde diese Kompagnie „Dragoner", mit welchem Namen sie bezeichnet erscheint, als in ihrer Organisation vollendet, gemustert.

Friedrich Wilhelm I. erließ am 7. März 1713, also nur zwölf Tage nach seiner Thronbesteigung, einen Befehl an das General-Finanz-Direktorium, wodurch diese mühsam und nicht ohne Kosten eingerichteten Landmilizen aufgehoben wurden. Die Veranlassung dieser Maaßregel wird nicht angegeben; jedoch ist nicht unwahrscheinlich, daß sie aus der Absicht des damals jungen Königs hervorging, dem Staate ein überall gleichförmigeres Bewaffnungs-System zu verschaffen. Die später eingeführte, ihrem Grundgedanken nach vortreffliche Kanton-Einrichtung läßt diese Vermuthung gerechtfertigt erscheinen, während die so eben beschriebene Landmiliz, lediglich aus den Königl. Aemtern ausgehoben, stets als ausnahmsweise Stiftung betrachtet werden mußte. Bei dem lebhaften Bestreben, seinem Ziele näher zu treten, ließ sich Friedrich Wilhelm durch die Entschiedenheit seines Charakters am 14. Februar 1718 sogar bestimmen, den Gebrauch des Wortes „Miliz" bei 100 Dukaten Strafe zu verbieten. Ja am 8. April desselben Jahres untersagte er ebenfalls die Bezeichnung „Militair" *). Es sollte fortan nur von „Regimentern, Offizieren und Soldaten" die Rede sein. Offenbar beabsichtigte der König durch diese unerwartete Maaßregel mit dem Worte gleichzeitig die Erinnerung an ein von ihm damals für zweckwidrig gehaltenes Institut zu verwischen. Hierbei fällt jedoch nichts so sehr auf, als daß Friedrich Wilhelm I., nachdem er die Erfahrung einer siebenzehnjährigen Regierung sich zu eigen gemacht, und nachdem er sieben Jahre den neuen Rekrutirungs-Modus des Kan-

---

*) Mylius, 3. Th. 1. Abth. No. 145, 146, 149.

tonsystems mit vieler Einsicht und großer Vorliebe gepflegt, die Landmiliz dennoch wieder ins Leben treten ließ. So errichtete er in den Jahren 1729—1735 in verschiedenen Theilen der Monarchie ein neues, bis 5000 Mann starkes Korps Landmilizen *). Wenn schon sie der Zahl nach schwächer waren, als unter Friedrich I., so erhielt diese Truppe dagegen eine festere Organisation. Zwar blieben die Mannschaften, mit Ausnahme einer vierzehntägigen Exerzierzeit, auch jetzt das ganze Jahr hindurch ungestört bei ihrer gewerblichen Beschäftigung; aber neben einer strenger geregelten Eintheilung erhielten sie Ober- und Unteroffiziere nebst Tambours, welche gegen halben Sold diesem Dienste stete Aufmerksamkeit widmeten, und in dieser Stellung bei vorgerücktem Alter eine Art von Versorgung fanden. Diese nunmehrigen „Land-Regimenter" fanden unter Friedrich II. Gelegenheit, in mehreren Fällen ersprießliche Dienste zu leisten. Denn als man 1745 Berlin bedrohet glaubte, rüsteten sich nebst dem daselbst stehenden Bataillon Landmiliz 16,000 Bürger. Sie wurden in Kompagnien eingetheilt, aus dem Zeughause bewaffnet und täglich exerziert, so daß sie nach Bielefelt, der als Augenzeuge erzählt **), in kurzer Zeit ein gutes militairisches Ansehen gewannen. — Eben so nahmen 1757 und 1758 die Land-Regimenter sehr thätigen Antheil an der Vertheidigung Colbergs (bei der die dasige Schützengilde mit ihren gezogenen Röhren ebenfalls gute Dienste leistete) und der Peenemünder Schanze.

Da sich die Land-Regimenter noch in der Stamm- und Rangliste der Armee vom Jahre 1792 aufgeführt finden: so ergiebt sich allerdings, daß die wichtige Idee der Volksbewaffnung, wenn auch wenig gepflegt, erst gegen die Zeit der heftigsten Krisis, von der das Vaterland jemals bedrohet, gänzlich bei Seite geschoben wurde.

---

*) Friedrichs II. bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) I. S. 306. (Faßmann) Leben Friedrich Wilhelms (Hamb. 1735) S. 730. Stamm- und Rangliste von 1785, S. 118.

**) Briefe (Danzig 1765) II. S. 224, 212, 245.

Unter Friedrich I. finden wir, im Gegensatz der enrollirten Landmilizen, die übrigen Soldaten stets als „geworbene“ bezeichnet. Solche waren theilweise Ausländer, jedoch mehr zufällig, als mit Absicht herbeigezogen, vielmehr aus eigenem Triebe herbeigekommen, in Verfolg eines Restes der vorigen Jahrhunderten angehörigen Sitte, nach welcher der Kriegerstand so leicht kein Vaterland anerkannte. Auch wird bei Rekrutirung durch Inländer der Ausdruck „Werbung“ in offiziellen Schriften ebenfalls fast durchgängig angewendet. Damit ist jedoch nicht immer ein freiwilliges Anwerben, ja ein solches vielleicht nur verhältnißmäßig selten gemeint. Es unterliegt nämlich keiner Widerrede, daß in vielen dieser Fälle eine wirkliche Aushebung junger Mannschaften statt fand, und dies Ersatzgeschäft nur deshalb mit dem Worte „Werbung“ bezeichnet wurde, weil man, der älteren Sitte folgend, nicht nur den freiwillig Eingetretenen, sondern ebenfalls diesen Ausgehobenen Handgeld zahlte*).

So blieben denn dergleichen Werbungen das wichtigste Ersatzmittel für die Armee. Zwar bot König Friedrich I., trotz der schon früher eingetretenen Abänderungen, am 19. Mai 1701**) die Vasallen des Reiches wiederum zur Verrichtung des Lehnsdienstes auf. Diese Maaßregel, eigentlich nur finanzieller Natur, blieb jedoch ohne allen militairischen Erfolg; und Friedrich Wilhelm I., der stets Klarheit der Verhältnisse liebte und erstrebte, hob, auf dem von seinem Großvater angebahnten Wege fortschreitend, den Lehnsnexus aller Vasallen zum Staate gegen jährliche Entrichtung von 40 Reichsthalern für jedes zu stellende Ritterpferd***) auf. Durch diese Maaßregel wurde manche Schwierigkeit beseitigt, welche früheren Anordnungen anklebte; es wurde eine durch die veränderten Zeitumstände gänzlich unbrauchbar gewordene

*) Mylius, 3. Th. 1. Abth. No. 70. §. 5. No. 84, 89. §. 3. No. 173.

**) Mylius, 3. Th. 2. Abth. No. 73.

***) Mylius, 2. Th. 5. Abth. No. 49 — 51.

dene Truppe für immer beseitigt, und außerdem der Kriegskasse ein ersprießlicher Zuschuß gesichert.

Friedrich Wilhelms Bestreben war offenbar darauf gerichtet, seinen Staat im Inneren stark und nach Außen unabhängig zu machen. Zu dem Ende bemühete er sich auf alle Weise, Gewerbethätigkeit zu wecken, den Staatshaushalt zu ordnen, und hierauf das Bestehen einer Achtung gebietenden Kriegsmacht zu gründen. In diesem Sinne schrieb er dem Fürsten Leopold von Dessau: „Wenn man in der Welt was will dirigiren, will's die Feder nicht machen, wo es nicht mit Force der Armeen soutenirt wird"*). Es war dem damaligen Bevölkerungsstande, dem erst im Entstehen begriffenen Handel und der seit Kurzem erblühenden Fabrikation, so wie dem aus diesen Zuständen erwachsenen national-ökonomischen Systeme angemessen, daß 1721 „zur Schonung der eigenen Unterthanen" fremde Werbung, welche bis dahin nur zugelassen, förmlich organisirt wurde **). Durch diese Maaßregel hoffte man, neben Erreichung industrieller Zwecke, gleichzeitig die Bevölkerung zu verstärken, indem man die ausgedienten Ausländer im Lande zu erhalten, so wie überhaupt jede Einwanderung von Außen zu begünstigen strebte.

So führten, nach mannigfachen Versuchen im Ersatzwesen, eine lange Erfahrung und die ernsteste Erwägung der vorwaltenden Umstände, Friedrich Wilhelm I. gegen Ende seiner Regierung zu dem Entschluß, diesen wichtigen Theil der Heeres-Verwaltung in der Weise zu ordnen, daß die Armee fortan theils aus geworbenen Aus- und Inländern, theils aus ausgehobenen Landeskindern bestand, von welchen letzteren, außer bei den von Zeit zu Zeit wiederholten Waffenübungen, ein großer Theil seinen friedlichen Geschäften der Hauptsache nach nicht entzogen wurde.

Schon früher nämlich war es gebräuchlich geworden, den Regimentern gewisse Ergänzungsbezirke zuzutheilen, aus

*) Friedrich Wilhelm I. von Fr. Förster. II. 138.

**) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 173.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK

welchen, ihren Ersatz zu entnehmen, ohne sich bei diesem Geschäft gegenseitig zu stören, sie seit 1691 angewiesen waren *). Diese Bezirke scheinen jedoch weder fest bestimmte noch dauernde Begrenzungen erhalten zu haben. Um allen hieraus entstehenden Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten für immer zu begegnen, verordnete Friedrich Wilhelm unterm 1. Mai 1733 eine umfassende Vertheilung aller Ortschaften der mittleren und östlichen Provinzen des Staates nach Regimentern und Kompagnien, wobei am auffallendsten, daß nunmehr die Unterthanen des Adels und die Bürger der Immediatstädte, gleich den Bewohnern der königlichen Amtsortschaften eingesprengelt waren. Die vorhergegangenen administrativen und legislativen Maaßregeln hatten also eine allgemeinere, unmittelbare Verpflichtung zum Kriegsdienst ausführbar gemacht. Die jedem Truppentheil angewiesenen Bezirke erhielten den Namen „Cantons". Für Westphalen erfolgte diese Kanton-Eintheilung erst am 30. Oktober 1735; in den übrigen Provinzen war sie den betreffenden Regimentern bereits unterm 18. Mai 1733 mitgetheilt. Manche Schwierigkeiten, welche bei Ausführung des ergangenen Befehles entstanden, erzeugten Anfragen, welche der König namentlich gegen den in Preußen garnisonirenden General-Lieutenant von Röder unterm 15. September 1733 beantwortete. Dieser letzte königliche Befehl ist eine von allgemeinen Prinzipien ausgehende Erledigung der damals wohl von verschiedenen Seiten angeregten Zweifel. Daher scheint jene Ordre als Cirkularverfügung an die gesammte Armee ergangen zu sein **). Dieser neuen Organisation

*) Mylius 3. Th. 1. Abth. No. 62., 70., 110.

**) Der Inhalt der oben bezeichneten Königlichen Befehle, nebst der Kanton-Eintheilung, bildet das, was neuere Schriftsteller, von einer irrigen Ansicht geleitet, „Kanton-Reglement Friedrich Wilhelms I." genannt haben. Man wird bei näherer Durchsicht dieser, in der zwölften Beilage abgedruckten Ordres bemerken, daß sie sich wesentlich auf bereits bestandene Bestimmungen beziehen. — Leider ist es, trotz mehrfach angestellter Nachforschungen, bis jetzt nicht gelungen, die Kanton-Eintheilung selbst herbeizuschaffen. Sie soll, nebst den in Rede stehenden Ordres,

lag der Gedanke einer möglichst ausgedehnten Kriegsdienstpflicht zum Grunde. Auch gestattete der König in der That nur wenige Ausnahmen. Doch lebte er dem Mittelalter zu nahe, um den Adel verpflichten zu können. Auch erkauften die Rittergutsbesitzer gewissermaßen die Befreiung sämmtlicher Standesgenossen durch Entrichtung der Ritter-Pferdegelder. Die Kapitalisten von mindestens 10,000 Rthlr. Vermögen mochte der König eben so wenig heranziehen, aus Furcht, dadurch den Verfall der Gewerbethätigkeit herbeizuführen, was auch bei der Länge der Dienstzeit, so wie bei der eigenthümlichen Anordnung der Disciplinar-Verwaltung vermuthlich der Fall gewesen wäre. Alle übrigen, also die kantonpflichtigen Unterthanen wurden von ihrer Kindheit an aufgezeichnet „enrollirt", und sobald sie erwachsen, mit rothen Militair-Halsbinden versehen. Diese galten als Zeichen der Verpflichtung des Kantonisten gegen die betreffende Kompagnie, auch wenn derselbe nicht wirklich eingestellt war. Diese Leute verhielten sich zu ihren Kompagnien gewissermaßen als Beurlaubte.

Unter Friedrich I. war das Aushebungsgeschäft, die sogenannte Werbung, Civilbeamten übertragen, welche sich hierbei die sträflichsten Bedrückungen der Unterthanen, verbunden mit Gelderpressungen, zu Schulden kommen ließen *). Offenbar hoffte Friedrich Wilhelm I. diesen Uebelständen wirksam zu begegnen, indem er 1733 Offizieren, und zwar den Kompagnie-Chefs, dies Geschäft übertrug. Der zwar nicht selten leidenschaftliche, aber dennoch wahrhaft edel gesinnte König irrte sich über die Reinheit der Gesinnung vieler seiner Offiziere, welche der Heranbildung zu höherer Würde oft gar sehr bedürftig war **). Diesen Kompagnie-Chefs wurde es

als Staatsgeheimniß mitgetheilt und aufbewahrt worden sein, und ist in der That so geheim gehalten, daß noch gegenwärtig, nach mehr als hundert Jahren, nicht einmal Bruchstücke davon zum Vorschein gekommen.

*) Offizielle Dokumente über Vorfälle der Art in fast allen Provinzen, namentlich aus den Jahren 1710 und 1711, befinden sich im Archive des ehemaligen General-Direktorii.

**) Faßmann, Leben Friedrich Wilhelms, S. 774—778.

1733 überlassen, aus den Kantonpflichtigen die dem Lande entbehrlichsten und dabei für den Dienst geeignetsten Männer auszuheben. Doch zeigten sich bei diesem Geschäft durchaus nicht Alle des königlichen Vertrauens werth. Die Gewalt, welche in die Hand der Kompagnie-Chefs gelegt war, erstreckte sich gewissermaßen über das ganze Leben der Kantonisten. Zwar erfolgten allmälig zur Begünstigung der Gewerbe königliche Befehle über die zu treffende Auswahl von Rekruten; doch fanden sich Auskunftsmittel, dergleichen Bestimmungen zu umgehen, und dabei viele Wege, sie als ergiebige Goldschachte auszubeuten. Diese Mißbräuche wurden vornehmlich durch den Umstand gefördert, daß durch die Bestimmungen vom J. 1733 jeder Kompagnie ein gewisser Bezirk zugetheilt war, in welchem deren Chef, eben so wie in seiner Kompagnie, mit ausgedehnter Selbstständigkeit waltete*). Daher erscheint als die wichtigste später von Friedrich II. im Kantonwesen vorgenommene Verbesserung die Aufhebung der Kompagnie-Kantons, an deren Stelle dieser König am 20. September 1763 Regiments-Kantons setzte. Gleichzeitig wurde damals das ganze Aushebungsgeschäft unter die spezielle Aufsicht der Staatsregierung gestellt, und mit deren Ausführung gemischte Civil- und Militairkommissionen beauftragt, um auf diese Weise die Rechte der betreffenden Individuen zu sichern. Auch ließ Friedrich II. alle von den veränderten Bedürfnissen seiner Zeit erheischten Umgestaltungen vornehmen, und später wurde eine eigene Kommission niedergesetzt, um deren Arbeiten sich der Feldmarschall von Möllendorf nebst dem Minister von Gaudi besonders verdient machten. Das Resultat dieser verschiedenen Bestrebungen war das Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792, welches seinen wesentlichen Bestimmungen nach bis zur Annahme eines gänzlich veränderten Ergänzungsprinzipes in Kraft blieb.

---

*) Frédéric le Grand par Thiébault (Par. 1804) IV. 139. Verfassung des preußischen Kantonwesens, von Ribbentropp, S. 29 f.

An die Spitze des Reglements von 1792 ist ausdrücklich der Grundsatz gestellt: jeder Preuße sei als solcher zur Waffenführung im Interesse des Staates verpflichtet; nur erheische die nothwendige Begünstigung höherer wissenschaftlicher Bildung, so wie gewisser Industrie-Zweige Ausnahmen von der allgemeinen Regel. So vortrefflich auch hierbei die Absicht war, so scheint man dennoch übersehen zu haben, daß jener Vordersatz bei Zulassung des im Nachsatze ausgesprochenen Grundsatzes deshalb unausführbar blieb, weil man die individuelle Unabhängigkeit der zu den Fahnen Berufenen einer zu lange dauernden Beschränkung unterwarf. Die zwanzigjährige Dienstzeit wagte man nicht abzukürzen, theils aus Vorurtheil, theils weil man wenig wesentliche, aber zeitraubende Einübungen für unerläßlich erachtete. Diese Widersprüche machten sich während des ganzen 18ten Jahrhunderts geltend, und führten zu so vielen Exemtionen, daß die Ausnahmen in ihrem Erfolge die Regel bei weitem überreichten. Man eximirte nicht nur ganze Stände, wie den Adel, und unter sehr ausgedehnten Bedingungen den Beamten- uud bemittelteren Kaufmannsstand; nicht nur gewisse Städte, wie Berlin, Potsdam, Brandenburg, Thorn, Danzig, Magdeburg; ja, angeblich zur Förderung der Industrie, sogar ganze Landesstrecken, wie die Fabrik-Distrikte der Grafschaft Mark, oder einzelne Gewerbe, welche für den Landeswohlstand im Allgemeinen sicherlich nicht von großer Wichtigkeit waren, wie z. B. die Bernsteindreherei. Doch diese Durchlöcherung einer ursprünglich zweckmäßigen Einrichtung erfolgte bis zu dem bezeichneten Grade erst gegen Ende des 18ten Jahrhunderts, so daß die Ausartung zu Anfang des 19ten Jahrhunderts den höchsten Grad erreicht hatte. Es ergab sich zu dieser Zeit, daß in der Regel die allerärmste und unzuverlässigste Klasse der einheimischen Bevölkerung, vermengt mit solchen Ausländern, welche ohne Vaterland lebten, weil sie keines wünschten, den preußischen Fahnen folgte. Glücklicherweise wurde jedoch in der Gesetzgebung die Ansicht festgehalten, der Kriegsdienst sei per-

sönlich abzuleisten, daher nicht mit Geld abzukaufen. Deshalb fanden wohl Befreiungen aus höheren Staatsrücksichten, aber niemals Stellvertretungen Statt.

Interessant ist die Ermittelung, wie sich bei dem hier besprochenen Ergänzungswesen die Anzahl der Inländer zu der der Ausländer in der Armee verhalten. Während der zweiten Hälfte der Regierung Friedrich Wilhelms I. bestand das Heer etwa zu einem Drittheil aus In-, und zu zwei Drittheilen aus Ausländern. Dagegen war es unter Friedrich II. zur Hälfte aus Landeskindern zusammengesetzt. Die trotz der geführten Kriege eingetretene Steigerung der Bevölkerung erlaubte dem großen Könige die Einführung einer solchen Veränderung, welche unstreitig durch gemachte Erfahrungen herbeigeführt war. Denn Inländer hatten die schweren Kämpfe, namentlich des siebenjährigen Krieges, vorzugsweise durchgeführt. Schon am Ende des Feldzugs von 1757 waren $\frac{8}{10}$ der geworbenen Ausländer todt oder desertirt, mithin die auf sie verwendeten Summen verloren, während damals sogar die Gelegenheit fehlte, mit neuen Geldopfern wiederholte Werbungen im Auslande anzustellen. So bestand während jenes verhängnißvollen Kampfes die Armee fast ausschließlich aus eingebornen, oft angesessenen, für Haus, Hof, ihren Glauben und ihr Vaterland streitenden Leuten, welche ihre Ergänzung in den Kantons fanden *). Dabei fiel die Last dieser Leistungen meist den mittleren Provinzen der Monarchie zu, da die Außenglieder derselben nur zu häufig sich in feindlicher Gewalt befanden. Deshalb kann sich der scharf urtheilende Prinz de Ligne **) nicht entbrechen, die von den Brandenburgern und Pommern wäh-

---

*) Bärenhorst, Betrachtungen (Leipz. 1797) I. 211. Oeuvres posthumes (Berl. 1788) V. 162. Tempelhof, siebenjähr. Krieg, I. 323. — Das unter den europäischen Heeren des vorigen Jahrhunderts so allgemein verbreitete Desertiren kam unter den Inländern der preußischen Truppen so wenig vor, daß während des baierschen Erbfolgekrieges vom Regiment Wunsch notorisch nur ein einziger Inländer desertirte. v. Arnim, über die Kanton-Verfassung, S. 61.

**) Militairische Vorurtheile (Dresden 1795) I. 157.

rend des siebenjährigen Krieges bewiesene Tapferkeit und Treue besonders hervorzuheben.

Friedrich Wilhelm I. gab der Armee feste, auf längere Geltung berechnete Stärke-Etats, nach welchen alle Truppentheile der nämlichen Waffengattung gleichmäßig eingerichtet wurden. Eine solche Uebereinstimmung in der Organisation aller Theile des Heeres hatte diesem bis dahin gefehlt. Das Reglement von 1726 setzt die Stärke eines Infanterie-Regiments auf zwei Bataillons fest. Jedes Bataillon sollte aus 5 Kompagnien, und die Kompagnie aus:

4 Ober-Offizieren,
11 Unter-Offizieren,
3 Tambours,
13 Grenadiers, wovon einer Zimmermann,
108 Musquetiers,
1 Feldscheer,

bestehen. Ferner bestimmt das Reglement von 1727 den Etat eines Kavallerie- (Kürassier-) Regiments zu 5 Eskadrons, von denen jede in 2 Kompagnien getheilt. Die Eskadron war stark:

6 Ober-Offiziere,
12 Unter-Offiziere,
2 Trompeter,
130 Reiter,
2 Fahnen-Schmiede.

Später wurden bei der Infanterie die Grenadiere aus der Kompagnie herausgezogen, und zu eigenen Grenadier-Kompagnien formirt, so daß das Bataillon im Infanterie-Reglement von 1743 mit 1 Grenadier- und 5 Musquetier-Kompagnien erscheint, deren Etats einander sehr ähnlich, und sich wesentlich nur darin unterschieden, daß den Grenadier-Kompagnien 2 Pfeifer und 6 Zimmerleute zugetheilt, welche denen der Musquetiere fehlten.

Eine glaubwürdige Erzählung *) macht wahrscheinlich,

*) v. Ledebur Archiv, 13. Bd. S. 90.

daß die durch einen untergeordneten Offizier angeregte Lust an großgewachsenen Leuten zur Formirung jener Grenadier-Kompagnien Veranlassung gegeben. Bis dahin war nämlich bei Auswahl der Mannschaften zu Grenadieren mehr auf deren Gewandtheit, als auf andere Eigenschaften Rücksicht genommen. Ein Kapitain Mühlen soll aber den Markgrafen Philipp, Bruder Friedrichs I., zuerst veranlaßt haben, zu Grenadieren die größten und schönsten Leute aus den Bataillons zu wählen, aus ihnen Kompagnien zu bilden, und diese an der Spitze des Regiments marschiren zu lassen, zur Freude des Urhebers dieser Einrichtung, welcher zu einem der Chefs der neuen Kompagnien ernannt war. Diese Formation, an der zunächst Markgraf Philipp Gefallen fand, wurde später von Anderen, namentlich vom Fürsten Leopold von Dessau, nachgeahmt, und aus ihr entwickelte sich die über einen großen Theil Europa's sich verbreitende Leidenschaft für langgewachsene Soldaten, der bekanntlich auch Friedrich Wilhelm I. sich hingab. Man zog darauf die großen Leute vorschriftsmäßig aus den Regimentern, um sie zu Grenadieren zu machen, und wenn es dort an solchen von gewünschter Länge fehlte, nahm man sie, wo welche zu erlangen waren *).

Zu den reglementarischen Eigenthümlichkeiten gehörte die administrative Eintheilung des Bataillons in 5 Musquetier-Kompagnien, während man dasselbe in taktischer Hinsicht in 4 Divisionen zu 2 Pelotons gliederte. Bei jedem Exerziren im Bataillon waren daher einige Pelotons aus Mannschaften verschiedener Kompagnien zusammengesetzt. Das Nachtheilige dieser Einrichtung war einleuchtend; dessen ungeachtet konnte sich Friedrich II. zu deren Verbesserung nicht entschließen, da er überhaupt sehr ungern, erst in der späteren Zeit seiner Regierung, und selbst da noch mit größter Be-

*) Im Reglement von 1726 befiehlt Friedrich Wilhelm I.: „Die Grenadiers sollen aus dem 3ten Gliede außgesuchet werden, und müssen lauter Kerls seyn, welche gut marchiren können, nicht über 35 Jahr alt sind, woll aussehen, nemlich nicht kurtze Nasen, magere oder schmale Gesichter haben".

hutsamkeit, an den von seinem königlichen Vater ererbten Einrichtungen änderte. Unter Friedrich Wilhelm II. wurden die Bataillone auf 4 Musquetier-Kompagnien gesetzt, und somit die Foderungen der Taktik und der Organisation in Einklang gebracht.

Die so eben besprochenen organisatorischen Bestimmungen bezogen sich nur auf schwere Truppen, da die preußische Armee unter Friedrich Wilhelm I. fast ausschließlich aus solchen bestand. Friedrich II. überzeugte sich jedoch nach Erlangung einiger Kriegserfahrung vom hohen Werthe tüchtiger leichter Truppen. Er mochte dies bereits als Kronprinz eingesehen haben, da er 1734 am Rhein die Ueberlegenheit der östreichischen Husaren wahrgenommen hatte, dieser einzigen Truppe der deutschen Armee, die sich in jenem übrigens so thatenlosen Feldzuge auszeichnete.

Friedrich Wilhelm I. stiftete bereits einige Eskadrons Husaren nach dem Muster der Ungarn; sie erhielten jedoch eine polizeiliche Bestimmung, und wurden beiläufig bei Hofe zu persönlichen Diensten verwendet. Erst Friedrich II. erhob sie in der vaterländischen Armee zu militairischer Bedeutsamkeit. 1753 unterhielt er 80 Eskadrons Husaren *), und im Laufe des siebenjährigen Krieges zeigten sie sich ihren transkarpathischen Vorbildern nicht selten überlegen. Ziethen hat sich um die Bildung der leichten Truppen des preußischen Heeres ein wesentliches Verdienst erworben, und eine Schule begründet, aus der noch in unsrer Zeit Blücher und andere mit Feldherrn-Blick begabte Offiziere hervorgingen.

Der Gedanke und Gebrauch von Scharfschützen war, wie wir früher gesehen, im vaterländischen Heere schon vor Friedrichs II. Thronbesteigung einheimisch; doch dieser König gab dem Fußjäger-Korps zuerst eine dauerhafte Einrichtung, und vermehrte dasselbe allmälig bis auf 700—800 Mann. Die in großen Schaaren auftretenden Kroaten und Pandu-

*) Nämlich 8 Regimenter à 10 Eskadrons, von denen eine jede 111 Pferde stark.

ren widerstanden den sicher gezielten Schüssen der preußischen Jäger nicht. Oestreich schritt daher sogar zur Aufstellung einer ähnlichen Truppenart, indem es den tiroler Schützen eine strenger militairische Organisation gab. — Friedrich II. fühlte inzwischen das Bedürfniß einer noch größeren Menge von eigends zum kleinen Kriege bestimmten Truppen, wenn schon sie nicht die sorgfältige Ausbildung der Jäger erhalten konnten. Zu dem Ende stiftete er für den siebenjährigen Krieg eine Anzahl Freibataillons, und da er dieselben nach dessen Beendigung auflöste, so rechnete der König für den etwaigen Ausbruch eines neuen Krieges auf Wiedererrichtung von 22 solcher Bataillons *).

In Betracht der schreienden Mängel, die einer so ephemeren Truppe nothwendig ankleben mußten, entschloß sich der große König gegen Ende seiner Regierung, drei leichte Infanterie-Regimenter, jedes mit einem Etat von 1406 Köpfen, zu errichten, welche, der Ausrüstung und Bestimmung nach, zwischen den Jägern und der Linien-Infanterie mitten inne standen. König Friedrich Wilhelm II. ließ dieser wichtigen Truppe eine erweiterte Umformung geben, und aus derselben zwanzig Füsilier-Bataillons zu 686 Köpfen bilden.

Doch Friedrich II. gebührt, wie aus dem Gesagten hervorgeht, der Ruhm, Stifter der leichten preußischen Truppen in einem höheren militairischen Sinne gewesen zu sein.

Das Artillerie- und Ingenieur-Korps gehörte bereits zu den bleibenden Bestandtheilen der Armee Friedrich Wilhelms I. Nur erfuhren beide unter seinem Nachfolger so bedeutende Erweiterungen, daß sie beim Tode des Letzteren ihren früheren Anfängen wenig ähnlich sahen. Friedrich Wilhelm hinterließ etwa 600 Mann Artillerie. Dagegen betrug unter Friedrich II. das bereits von seinem Vorgänger in Festungs- und Feld-Artillerie geschiedene Korps 11000 bis 12000 Mann. Hierzu müssen außerdem die Bedienungs-

*) Oeuvres posthumes V. 178, 184.

Mannschaften der Bataillons-Geschütze gezählt werden, deren Dienst anfänglich den Zimmerleuten der Infanterie, später eigenen Artillerie-Abtheilungen zufiel.

Zu den wichtigeren Erfindungen des 18ten Jahrhunderts ist die berittene Artillerie zu zählen. Als die ersten Versuche der Art scheinen die während des großen nordischen Krieges bei den Schweden und Russen vorkommenden angesehen werden zu müssen. Da sie jedoch ohne erklecklichen Erfolg blieben, so geriethen sie wieder in Vergessenheit. Mit einer ähnlichen Einrichtung trat die preußische Artillerie in den letzten Feldzügen des siebenjährigen Krieges auf. Die darauf folgende Friedenszeit verschaffte die zur Pflege dieser so wichtig gewordenen Waffe nöthige Muße, und so erschien sie in den Kriegen gegen Frankreich im letzten Jahrzehnte jenes Jahrhunderts bereits so weit ausgebildet, daß sie ohne besondere Schwierigkeit neben der Kavallerie und mit dieser Hand in Hand fechtend auftreten konnte, während andere Staaten dergleichen noch nicht besaßen, und Frankreich namentlich erst anfing, eine solche Truppengattung nach dem Muster der preußischen zu schaffen. Mit Recht darf daher die berittene Artillerie als eine wesentlich preußische Erfindung bezeichnet werden.

Während die Pontonnier- und Mineur-Abtheilungen ebenfalls die der Erweiterung des Heeres angemessenen Verstärkungen erhielten, glaubte Friedrich II. und dessen Thronfolger die Intelligenz des Offizier-Korps dieser Truppe durch Herbeiziehung von Fremden zu schärfen. In diesem Sinne fanden Lefebvre*), 1765 d'Arlatan, so wie 1796 Bousmard, und mit ihnen andere Ausländer, Anstellungen im preußischen Ingenieur-Korps.

Zwar hatten die Preußen bis dahin im Festungsbau, wie im Festungskriege nur wenig Eigenthümliches geleistet. Indeß jene Versetzung des Ingenieur-Korps mit

*) Der Nämliche, welcher 1754 bei Potsdam Versuche über die globes de compression anstellte, welche er 1762 vor Schweidnitz mit so geringem Erfolge anwendete.

fremdartigen Bestandtheilen war dieser Thätigkeit, welche der Volkseigenthümlichkeit allerdings nicht ganz so zuzusagen schien, wie manche andere kriegerische Leistungen, eben so wenig ersprießlich. Es liegt vielmehr am Tage, daß das vaterländische Ingenieur-Korps niemals eine so erfolgreiche Thätigkeit entwickelte, als in der neuesten Zeit, wo es fast ausschließlich aus Männern deutscher Zunge zusammengesetzt war. In Bezug hierauf darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß Friedrich II. die Wichtigkeit der Vorschläge Montalembert's sogleich anerkannte, und sie schon damals, im Widerspruch mit den europäischen Ingenieur-Korps, zur Ausführung zu bringen getrachtet haben soll *). Uebrigens waren berittene Pioniere, oder vielmehr Abtheilungen leichter Kavallerie für den Pionierdienst, bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts regelmäßig organisirt. In dieser Beziehung verfügte das Infanterie-Reglement vom Jahre 1726: „Vor jeder Colonne soll ein Lieutenant mit 20 bis 30 leichten Dragoners marchiren, welche Arbeits-Zeug bei sich haben, die Passage öffnen, die Hecken durchhauen, und, wenn es nöhtig, Brücken bauen sollen, damit die Armée sonder langen Schwantz zu machen, besser und commoder marchiren kann." Das Reglement für die Husaren von 1743 enthält eine ähnliche Bestimmung.

Im 18ten Jahrhundert, und bis zum Jahre 1806, zeigte sich in der preußischen Armee die Infanterie durchschnittlich um das Vierfache stärker, als die Kavallerie. Außerordentlich verstärkte man in derselben Zeit die Zahl der Feldgeschütze bei allen europäischen Heeren, so daß in den meisten derselben bei je 200 Mann der anderen Waffen ein Geschütz gegen den Feind geführt wurde. Die Russen und Oestreicher hatten zu dieser Ueberlastung das erste Beispiel gegeben. Und Friedrich II., anstatt dieser Uebertreibung durch höhere Ausbildung seiner Artillerie wirksam zu begegnen, vermehrte dieselbe ebenfalls möglichst. Hier

*) Seydel, Nachrichten über vaterländische Festungen (Leipzig 1824) IV. 23.

scheint der große König um so weniger den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, als die verfügbaren Mittel es ihm nie gestatteten, hinsichtlich der Menge der ins Feld zu führenden Geschütze es seinen Gegnern gleich zu thun.

Sehr wohlthätig wirkte auf den inneren Zustand der Armee die Verfügung Friedrich Wilhelms I., wonach alle Anstellungen der Offiziere lediglich vom Könige ausgehen sollten, indem dadurch dergleichen Ernennungen durch die Regiments-Kommandeurs, so wie gleichzeitig alle so leicht sich daran knüpfende persönliche Verwickelungen wegfielen.

Das Offizierkorps der preußischen Armee war übrigens während der hier betrachteten Zeit größtentheils aus adeligen Personen zusammengesetzt. Denn da der Staat im Kriege erwachsen, so war im Lande ein sehr zahlreicher, aber keinesweges durch Vermögen begünstigter Adel entstanden; ein Adel, welchen Gewohnheit, Sitte und Bedürfniß durch alle Generationen regelmäßig zum Waffendienst führten. Hiermit war jedoch unadelig Geborenen die höhere militairische Laufbahn keinesweges verschlossen, wenn schon der gebildete Bürgerstand im Allgemeinen vorzog, sich der Civil-Administration oder gewerblichen Unternehmungen zu widmen. Irrthümlich ist jedoch die Vorstellung, daß im 18ten Jahrhunderte die Offizierstellen der preußischen Armee lediglich Adeligen vorbehalten gewesen seien. Unter Friedrich Wilhelm I. kommen bürgerlich Geborene in allen Truppentheilen vor*). Sie gingen natürlich auf Friedrichs II. Regierung mit über. Als das Dragoner-Regiment Bayreuth 1745 bei Hohenfriedberg 66 Fahnen eroberte, befanden sich in demselben vier bürgerliche Lieutenants **).

---

*) z. B. 1727 in Berlin ein Oberst-Lieutenant Ahrend, so wie ein Hauptmann gleichen Namens; zur selbigen Zeit in Sonnenburg ein Kapitain Puhlmann. Der General Stollhofen, obschon er seine Karriere nicht bei den leichten Truppen, sondern in der Linien-Infanterie gemacht, wurde erst nach seiner Beförderung zum Major von Friedrich II. in den Adelstand erhoben, u. s. w.

**) Namens: Erdmann Gottlieb Borchard, Johann Andreas Köhler, Stephanus Fock, Philipp Christian Pfeiffer. Vgl.

Dessen ungeachtet hat sich Friedrich II. gegen Beibehaltung unadeliger Offiziere bestimmt ausgesprochen. Er gerieth in dieser Angelegenheit mit sich selbst in Widerspruch. Nie gab er die ererbten offiziellen Bestimmungen *) auf, wonach bürgerlich gebornen, bewährten Männern die höhere militairische Karriere eröffnet blieb, wenn auch nicht überall mit gleichen Erleichterungen, wie Adeligen. Nicht minder hat Friedrich II. viele solcher Offiziere während der von ihm geführten Kriege angestellt und befördert, da sie ihm gute Dienste leisteten. Nach dem Frieden hat er sich freilich mehrfach gegen deren Beibehaltung ausgesprochen und sie in manchen Fällen sogar aus dem Dienste entfernt **).

So stellte sich nach dem hubertsburger Frieden der Gebrauch allmälig dahin fest, daß der Eintritt in die Linien-Regimenter Offizieren bürgerlicher Geburt nicht gestattet zu werden pflegte ***), dagegen aber dieselbe Laufbahn in der Artillerie, so wie bei den leichten Truppen, allen Männern

---

Ravenstein, Darstellung der wichtigsten Ereignisse des 2ten Kürassier-Regiments (Berl. 1827) S. 144.

*) Die Reglements von 1726 und 1727 für die Infanterie und Kavallerie (Kürassiere) bestimmen ausdrücklich, daß Unteroffiziere auch unadeliger Geburt, wofern sie sich durch Leistungen, Fähigkeiten, eine gute Führung und erlangte Dienst- und Kriegserfahrung vortheilhaft auszeichnen, dem Könige zum Avancement zum Offiziere in Vorschlag gebracht werden sollen. — Im §. 3. der Instruktion vom 8. März 1734, welche in der dreizehnten Beilage abgedruckt erscheint, wird derselbe Grundsatz ausdrücklich wiederholt, und auch in allen folgenden Dienst-Reglements, so auch in denen vom Jahre 1796, beibehalten.

**) Des Königs Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand, so wie vielfache Widersprüche, in die er sich in dieser Beziehung selbst verwickelte, lernt man kennen in: Oeuvres posthumes (Berl. 1788) V. 167; Bärenhorst, Betrachtungen (Leipz. 1798) I. 269, II. 140; Preuß, Friedrich der Große I. 297, 301, III. 135 und 138, Note 1.; Schlözer, Staatsanzeigen, 18tes Heft, S. 170; Friedrichs II. bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) II. 385.

***) Dennoch kamen, dem oben hervorgehobenen reglementarischen Grundsatze zufolge, Ausnahmen auch hiervon vor. So wurde 1794 der Ingenieur-Geograph Heinemann als gefreiter Korporal ins Infanterie-Regiment Prinz Heinrich versetzt, und der Ingenieur-Geograph Dietrich wurde 1798 Fähnrich (d. i. Sekonde-Lieutenant) im Regiment von Grawert.

von Bildung und Dienstkenntniß sich ohne weitere Schwierigkeiten öffnete. In dieser Maaßregel machte sich das dringende Bedürfniß der Zeit geltend, das selbst der mächtige Monarch nicht gänzlich abzuwehren vermochte. Höchst auffallend bleibt es jedoch, daß dies, ungeachtet des tief eindringenden Scharfblickes Friedrichs II., übersehen werden konnte; ja daß sogar solche Offiziere, welche erklärterweise vom Könige für minder zuverlässig gehalten wurden, ihre Anstellungen bei Truppenkorps zu erhalten pflegten, welchen durch Friedrich II. selbst eine so wichtige Stellung in der vaterländischen Armee zugewiesen war, bei Truppen, welche ihm in diesem Verhältnisse anerkannterweise die wichtigsten Dienste geleistet hatten. Hätte der König den leichten Truppen und der Artillerie in den bürgerlich gebornen Offizieren wirklich unzuverlässigere Führer gegeben, so würde er ja selbst über das mühsam errichtete Gebäude Gefahr gebracht haben. Dem war aber nicht also; sondern der große, in den meisten Fällen über seiner Zeit stehende König war hier in einen doppelten Irrthum verfallen, indem er die nunmehrige Bedeutung des gebildeten Bürgerstandes in dieser Beziehung nicht völlig erkannte, und, gleichzeitig einem verjährten Vorurtheile in der Taktik huldigend, den schweren Truppen einen höheren Werth beilegte, als den unter seiner Pflege emporgewachsenen neuen Waffengattungen. Doch blieb man dem vom großen Friedrich gewählten Grundsatze im Allgemeinen treu, bis die an der Saale erlittenen tödtlichen Niederlagen zur Ueberzeugung führten, daß, trotz der Berücksichtigung, welche die auf geschichtlichem Wege hervorgerufenen Standesunterschiede als wichtige Elemente des Staatslebens verdienen, im Vaterlande dennoch der Gegensatz zwischen Gebildeten und Ungebildeten das wesentlich Unterscheidende hierbei sei, indem diese mechanische Arbeiten verrichten, jene aber solche Leistungen durch ihren geistigen Einfluß leiten. Und daher durfte fortan, weil das moderne Offizierkorps berufen ist, die Intelligenz im Heere zu vertreten, jeder geistig Gebildete, in sofern seine Geeignetheit für die besonderen Ver-

richtungen des Berufes nachgewiesen, ohne Rücksicht auf Geburtsverhältnisse, Ansprüche auf die höhere militairische Laufbahn geltend machen.

Auf die Pflege der geistigen Entwickelung des Offizierkorps waren die preußischen Könige des 18ten Jahrhunderts ernstlich bedacht. Zwar wird, wenigstens in Bezug auf Friedrich Wilhelm I., gewöhnlich das Gegentheil behauptet, vornehmlich von solchen Personen, welche diesen ausgezeichneten Fürsten nur aus Anekdoten-Sammlungen kennen. Von dieser Art Geschichtskennern würde z. B. folgende Bestimmung des Infanterie-Reglements vom Jahre 1726 S. 548 für ihre Zwecke aufgestutzt werden: „Der Capitaine muß, wenn ein Unter-Officier gemachet wird, vornemlich darauf sehen, ob es ein braver auch verständiger Kerl ist, und ob er gute Conduite hat; Weshalb keiner gleich wie bishero zum Unter-Officier gemachet werden soll, wenn er nur gut schreiben kann. Denn solches nur als eine Nebensache regardiret werden muß; damit folglich die Unter-Officiers recht Soldaten und nicht Feder-Fechters sind. Es sollen so viel möglich Kerls aus der Compagnie, welche Ambition haben, zu Unter-Officiers ausgesuchet werden rc."

Dergleichen Aeußerungen drücken lediglich den gesunden Sinn des Königs in kerniger Sprache, so wie dessen Widerwillen aus gegen alle Arten leerer Afterweisheit und pedantischer Unbehülflichkeit, welche dem Gelehrten-Stande seiner Zeit in so reichem Maaße anklebte. Das Ersprießliche wissenschaftlicher Bemühungen schätzte er dagegen *), und förderte es nach Kräften. Ganz irrthümlich ist die Meinung, daß es seinen Offizieren durchweg oder nur größtentheils an den Anfängen der Schulbildung gefehlt habe **).

Gründ-

*) Als der aus Halle nach Rußland berufene Professor Morgenstern sich nach Petersburg begeben wollte, verhinderte es Friedrich Wilhelm mit dem Bemerken, er könne in seinem Lande so gut gelehrte Leute gebrauchen, als die Kaiserin; — und er behielt Morgenstern in seiner Umgebung.

**) 1727 lebte in Magdeburg ein pensionirter Rittmeister Pilkowski. Dem in jener Provinz kommandirenden General

Gründlich suchte er ähnlichen Mängeln durch Stiftung des Kadettenkorps abzuhelfen, indem durch die von dorther verbreitete Bildung der Armee ein Zuwachs an brauchbaren Offizieren gesichert werden sollte. Auch Bielfeld *), gewiß ein scharfsichtiger Beobachter, urtheilte über die Bildung und geistigen Eigenschaften, welche er 1739 bei den Garde-Offizieren in Potsdam fand, sehr vortheilhaft.

Doch Friedrich II. machte die höhere Ausbildung des Offizierkorps zum Gegenstande seiner besonderen Aufmerksamkeit. Daher hat er sich über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes mehrfach ausgesprochen, und thätigst darauf hingewirkt, der Armee kenntnißreiche Offiziere zu verschaffen. Er lehrte und verlangte, den praktischen Geschäften des Dienstes neben der Bearbeitung der theoretischen Theile des Faches mit gleichem Eifer obzuliegen. Wie tief die geistige Bildung zur Zeit des siebenjährigen Krieges bereits in der Armee wurzelte, lehrt so leicht kein Dokument anschaulicher, als der in der Berliner Vossischen Zeitung 1838, No. 15. mitgetheilte Brief Gellert's vom Jahre 1758, in welchem dieser selbst erzählt, wie die damals in Leipzig gegenwärtigen preußischen Husaren- und Infanterie-Offiziere den Helden der deutschen Literatur wahrhaft rührend bestürmten, und zuletzt in ihn drangen, vor ihnen Kollegia zu lesen.

Friedrich II. ist bis ans Ende seiner Regierung auf diesem von ihm gewählten Wege fortgeschritten. Noch 1781 befahl er den Inspekteurs der Infanterie **), die Offiziere mit größter Strenge zum Exerziren und überall zum Dienste anzuhalten, sie aber gleichzeitig zu ermuntern, sich wissen-

---

wurde aufgegeben, über die Brauchbarkeit und etwaige anderweitige Verwendung jenes Offiziers zu berichten, worauf von Pilkowski gesagt wird, er sei selbst für den Garnisondienst unbrauchbar, „Weil er mit Schreiben und Lesen sich nicht behelffen kann". Dieser Bericht befindet sich im Archive des ehemaligen General-Direktorii.

*) Briefe (Danzig 1765) I. 79.

**) Diese Instruktion befindet sich handschriftlich in der Bibliothek des Königlichen Generalstabes.

schaftlich für höhere Stellungen mit Eifer vorzubereiten. Um dem Zwecke näher zu treten, ließ er, und zwar ausdrücklich zur Ausbildung der Subalternen, bei jeder Inspektion eine Bibliothek anschaffen. An diese Einrichtung schlossen sich später bei den Inspektionen wissenschaftliche Vorträge, zu welchen junge Offiziere außer den Exerzirzeiten versammelt wurden. Diese letztere Anordnung ist als Vorläuferin und Grundlage der zu einem weiten Umfange gediehenen Militair-Unterrichts-Anstalten anzusehen.

Indem Friedrich II. auch nach dieser Seite hin großartig gewirkt, trug er zu einem Ergebniß von höchster Wichtigkeit bei, ohne sich dessen wohl selbst bewußt zu sein. Wir meinen: die Schärfung des sittlichen, des Pflichtgefühles unter den Offizieren, und damit in der ganzen Armee. Denn wie jede wahrhafte Bildung Schärfe des Urtheils, und mithin Brauchbarkeit für praktische Leistungen fördert, so führt sie gleichzeitig zur Erkenntniß der Pflichten und des Rechts. Der dem Kriegerstande des 16ten und 17ten Jahrhunderts so reichlich anklebende Sauerteig der Unredlichkeit und der Veruntreuungen war in das 18te Jahrhundert mit hinübergegangen. Friedrich Wilhelm I., dem ein hohes Ideal von Pflichttreue vorschwebte, ließ seinem Nachfolger auch in dieser Beziehung immer noch Vieles zu bessern übrig. Dieser scheint die obschwebende Gefahr zwar erst später erkannt zu haben*); aber der schützende Geist des Vaterlandes hat, wie so oft ohne bewußtes Zuthun der Menschen, über die Klippe hinweg geholfen**). Wer sich

*) Gegen den Großkanzler von Carmer äußerte Friedrich II. in einer vertraulichen Unterhaltung sein Bedauern, daß er nicht mehr gethan zur Aufrechterhaltung und Begründung religiöser Gesinnung und sittlicher Gefühle in seinem Volke. Vergl. Zeitschrift für Christen (Nürnb. 1808) 4tes Quartal, S. 706.

**) Berenhorst (I. 248) spricht die Ansicht aus, das preußische Offizierkorps unter Friedrich II. habe dem unter seinem Vorgänger an innerem Werth nachgestanden. Wir können, nach genauester Prüfung vorhandener Berichte über erwiesene Thatsachen, nur die oben ausgesprochene Ansicht für die richtigere halten, und vermuthen, Berenhorst sei es wie anderen edlen Gemüthern ergangen, welche, ergriffen von den Mängeln der

von den damaligen Regungen eines religiösen Bedürfnisses in der Armee, und welchen Einfluß der bessere Theil der einheimischen Literatur hierauf ausgeübt, überzeugen will, der lese den vorhin angeführten Brief Gellert's.

Als Grundlage der von Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufenen Armee-Verfassung muß der durch seine beiden nächsten Vorgänger in der Regierung vorbereitete und von ihm weiter ausgebildete Staatshaushalt angesehen werden, welcher eine durchaus geregelte Verpflegung der Truppen möglich machte. Auf diese hatte Friedrich Wilhelm sein ganz besonderes Augenmerk gerichtet. Indem er die gewissenhafteste Pflichterfüllung verlangte, wachte er mit großer Aufmerksamkeit darüber, daß die den Soldaten gesetzlich zustehenden Einkünfte auf keine Weise verkürzt würden. Das Gehalt eines Musquetiers setzte er auf 2 Rthlr., das eines Reiters auf 3 Rthlr. monatlich fest. Der Letztere mußte dafür auf seine Kosten das Pferd in Beschlag erhalten. Zu diesem Traktament wurde im Kriege Brot gegeben. Außerdem lieferte man den Leuten große und kleine Montirungsstücke. Auf vorgeschriebene Gleichmäßigkeit im Anzuge, selbst bei den Offizieren, richtete Friedrich Wilhelm I. zuerst eine besondere Aufmerksamkeit; Reinlichkeit war ihm persönlich Bedürfniß, daher verlangte er sie nicht minder von den Truppen. Zu bedauern war jedoch, daß der König, wie es scheint aus wirthlichen Gründen, den auf ihn gekommenen bequemen, Beweglichkeit und Gesundheit der Leute begünstigenden Schnitt der Kleidungsstücke aufgab, und anstatt dessen sehr knapp anschließende, gegen Nässe und Kälte wenig schützende und daher Krankheiten herbeiführende Montirungsstücke anfertigen ließ *). Dieses Bekleidungs-System ist

Gegenwart, den vollkommeneren Zustand in der Vergangenheit zu entdecken glauben.

*) „Was mich aber am meisten wundert, ist dieses, daß der König (Friedrich Wilhelm I.) die Körper seiner Soldaten, deren Anwerbung und Unterhalt ihn so entsetzliche Summen kosten, in eine solche Montur einschließt. Denn solche ist so kurz, daß sie wider die ungestüme Witterung nicht sattsam schützt, und so

während der nächstfolgenden Regierungen beibehalten, und allerdings nicht ohne Grausamkeit gegen den gemeinen Mann im Laufe des 18ten Jahrhunderts noch weiter ausgebildet, bis unter der Herrschaft des jetzt regierenden Königs Majestät in dieser wesentlichen Angelegenheit, im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Armee, zu menschlicheren Grundsätzen zurückgekehrt wurde.

Die Verwaltung der gesammten ökonomischen Angelegenheiten fiel nach der Anordnung Friedrich Wilhelms I. den Kompagnie-Chefs anheim. Viele Mißbräuche der so eben erwähnten Art müssen aus dieser Einrichtung erklärt werden. Dahin gehört ebenfalls das Beurlaubungs-System. Friedrich Wilhelm I. gestattete nämlich, daß außer den beiden Exerzir-Monaten alle Mannschaften beurlaubt wurden, deren einstweilige Heimsendung die bestehenden Einrichtungen zuließen. Dies traf vornehmlich die in den Kantons ausgehobenen Mannschaften, weil man ihrer in Betreff der Desertion sicher zu sein pflegte. Uebrigens waren die Regimenter gemeiniglich inmitten ihrer Ergänzungs-Bezirke garnisonirt, so daß die Beurlaubten in sehr kurzer Zeit zu den Fahnen einberufen werden konnten. Aus dieser Einrichtung erwuchs der große Vortheil, daß die Armee mit einer damals im übrigen Europa unerhörten Schnelligkeit

enge, sonderlich in Ansehung der Aermel, daß sie den Umlauf des Geblüts hindert. Das Blut, so in den Armen nicht mit der gehörigen Leichtigkeit fließen kann, tritt alsdann zurück, und ziehet sich häufig nach den inneren Theilen, und vornemlich gegen die Brust; daher denn das öftere Blutspeyen entstehet, welchem der Soldat in der Exercierzeit vornemlich unterworfen ist. Der Mensch überhaupt, und der Kriegsmann in Sonderheit, mag auf eine Art gekleidet sein, wie er will; er trage sich deutsch oder französisch, oder spanisch oder türkisch; alles dieses wird wenig auf sich haben; ein Kopf, welcher denkt, wird dieses allemal für eine Sache von keiner besondern Wichtigkeit halten. Allemal wird das Auge seine Rechnung dabei finden; und jeder Art des Anzuges wird man eine Annehmlichkeit verschaffen können. Allein es erfodert doch die Pflicht eines regierenden Herrn, bei seinen Unterthanen, und vornemlich bei seiner Armee, eine solche Kleidung einzuführen, welche der Gesundheit nicht schadet, welche bequem ist und deu Leib bedeckt." v. Bielfeld, Briefe (Danzig 1765) I. 71.

und Leichtigkeit auf den Kriegsetat gebracht werden konnte, während andere Staaten für den Kriegsfall sehr häufig ganz neue Regimenter erst zu organisiren pflegten. Man sieht, Friedrich Wilhelm I. schloß sich bei seiner Einrichtung des Kantonwesens der von seinem königlichen Vorgänger verfolgten Idee der Stiftung einer Landmiliz ziemlich nahe an.

Ferner entsprang aus dieser Anordnung für die Staatskasse der Vortheil, daß sie zur Kriegszeit nicht mehr als im Frieden durch Traktaments-Zahlung belästigt wurde. Dem Kompagnie-Chef lag nämlich ob, seine Kompagnie stets in vorgeschriebener Stärke an In- und Ausländern zu erhalten. Er empfing dabei ein sehr geringes Gehalt, aber stets das volle Traktament seiner Kompagnie, selbst für die beurlaubten Mannschaften, und war verpflichtet, für diese Pauscheinnahme die Kosten der ausländischen Werbung ebenfalls zu bestreiten. Im Kriege, wo natürlich keine Beurlaubungen Statt fanden, entging mithin den Kompagnie-Chefs der bedeutendste Theil ihrer Einnahme. Friedrich II. behielt diese Einrichtung einstweilen bei, obschon dadurch seine Offiziere nicht selten in drückende Verlegenheiten und zu bedenklichen Uebergriffen gedrängt wurden. Nur nach dem hubertsburger Frieden, von welcher Zeit an er sich zuerst manche Abänderungen des ererbten Systemes gestattete, leitete er Verbesserungen ein. Damals übernahm der König die ausländische Werbung auf Staatsrechnung, und er befreite die Truppen von diesem für sie so mißlichen Geschäft. Den Kompagnie-Chefs wurde nun ein festes Einkommen überwiesen. Sie erhielten nämlich die Erlaubniß, das Gehalt einer gewissen Anzahl der außer der Exerzirzeit Beurlaubten als ihre Einnahme zu berechnen; die übrigen Traktamente der Beurlaubten kamen dagegen den königlichen Kassen zu gute. Leider verfuhr der große König bei dieser Bestimmung gegen verschiedene Regimenter höchst ungleich, so daß in einigen den Kompagnie-Chefs eine viel größere Anzahl von Beurlaubten-Traktamenten bewilligt wurde, als in anderen. Der Grund hiervon läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Man

meint, der Monarch habe hierbei nach den im siebenjährigen Kriege von ihm selbst gemachten Beobachtungen und nach selbst erfahrenen Eindrücken verfügt, und durch die erwähnte Bestimmung die Verdienste nach ihrem Werth abmessen und bleibend belohnen wollen. Dies Letzte konnte ihm natürlich nur auf verhältnißmäßig kurze Zeit gelingen, je nachdem Tod, Ausscheiden aus dem Dienste und Beförderungen einen Wechsel der Personen herbeiführten. Aber diese Verschiedenheit in der Besoldung der Armee erhielt sich, und gab zu mancher Mißstimmung Veranlassung *), bis Friedrich Wilhelm II. zu der wohlthätigen Maaßregel schritt, mit Erhöhung der Gehälter sämmtlichen Kompagnie-Chefs eine gleiche Anzahl von Beurlaubten-Traktamenten zu bewilligen. Hierbei verdient bemerkt zu werden, daß letztgenannter Monarch gleichzeitig die Lage des gemeinen Mannes verbesserte, indem er Brotlieferung für denselben auch zur Friedenszeit einführte.

Das Verwaltungsgeschäft der Armee stieg zu einer bis dahin unbekannt gewesenen Wichtigkeit, da zu deren Erhaltung seit dem 18ten Jahrhundert die Hälfte der gesammten Staatseinkünfte und selbst mehr erfordert wurde. Schon im 17ten Jahrhunderte hatten sich die Geschäfte der Armee-Verwaltung so sehr erweitert, daß an deren Spitze eine Central-Behörde unter dem Namen des „General-Kriegs-Kommissariats“ gestellt wurde. Neben ihm bildete sich, nachdem die vereinzelten Zweige der Staatsverwaltung den Korporationen allmälig entzogen und zu einem Staatsganzen zusammengeschmolzen, das „General-Finanz-Direktorium“. Fiedrich Wilhelm I., der das Bestreben, Einheit in der Verwaltung zu erzielen, überall an den Tag legte, zog auch diese beiden in ihrer Bestimmung so nahe verwandten Behörden zusammen, indem er sie am 20. Dezember 1722 als „General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium“ verband **). Hierbei war die Absicht,

*) Berenhorst I. 246, II. 91—102.

**) Die äußerst merkwürdige Stiftungsurkunde ist in Förster's Friedrich Wilhelm I. (Potsd. 1835) II. 173. abgedruckt.

vollständige Uebereinstimmung in solche allgemeine Maaßregeln zu bringen, welche sich gleichzeitig auf Landes- und Heeresverwaltung bezogen. Das Interesse der einen sollte der anderen durchaus nicht untergeordnet sein, deshalb wurden sie im General-Direktorium gemeinschaftlichen Berathungen unterworfen.

Dem Geschäftsbetriebe im General-Direktorio war jedoch eine geographische Eintheilung zum Grunde gelegt. Diese Behörde spaltete sich nämlich ursprünglich in vier Departements; in jedem derselben wurden die auf die gesammte Verwaltung einiger Provinzen bezügliche Angelegenheiten bearbeitet. Außerdem waren gewisse Geschäfte, welche sich ihrer Natur nach nicht provinziell trennen ließen, den Departements annexirt. Militairische Verwaltungsgegenstände wurden jedoch nicht als solche der letzteren Art angesehen. Wenigstens kamen sie großen Theils bei den betreffenden Provinzial-Verwaltungen zur Sprache. Nur die Marsch-, die Proviant- und Verpflegungs-Angelegenheiten sollten nach der ursprünglichen Geschäftsvertheilung, abgesondert von jenen, aber nicht in einem, sondern bei zwei Departements bearbeitet werden. Durch die Stiftung des General-Direktorii war nun eine Verbindung der Militair- mit der Finanz-Verwaltung allerdings erreicht, dagegen der früher im General-Kriegs-Kommissariat für erstere schon vorhanden gewesene Mittelpunkt wiederum aufgegeben. Die Zersplitterung des hier in Rede stehenden Verwaltungszweiges machte sich so sehr fühlbar, daß Friedrich II. im Jahre 1746 im General-Direktorium ein eigenes Militair-Departement stiftete, in welchem man die Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten, die Invalidensachen, die Leitung der Salpeter-Fabrikation mit der der Gold- und Silber-Manufaktur vereinigte *). Zu dessen erstem Chef ernannte Friedrich II.

*) Das Militair-Departement wurde nach der Organisation von 1746 das sechste im General-Direktorio. Damals blieben Armirung, Bekleidung und Remonte-Wesen von demselben noch getrennt.

den 1760 verstorbenen Minister von Katte. Der General-Lieutenant von Wedell wurde 1761 mit dem Titel „Kriegsminister" Chef dieses Departements. Alles Militairische, was nicht zu dessen Geschäftskreise gehörte, wurde später entweder in den Provinzial-Departements abgemacht, wie z. B. die Kantonsachen, oder unmittelbar aus dem königlichen Kabinet an die Regimenter verfügt, wie namentlich die persönlichen Angelegenheiten. — Doch machte sich das Bedürfniß der Vereinigung der gesammten Heeres-Verwaltung in einem Mittelpunkte immer fühlbarer, und gab nach Friedrichs II. Tode Veranlassung zur Stiftung des Ober-Kriegs-Kollegiums, welche 1787 erfolgte, seitdem verschiedene Umgestaltungen und Namens-Veränderungen erfuhr, aber stets die Central-Behörde aller Zweige der Kriegsverwaltung blieb.

Friedrich Wilhelm I. begnügte sich nicht, nach dem Vorbilde der holländisch-schwedischen Schule, die Mittel zu einer regelmäßigen Verpflegung der Truppen herbeigeschafft *), und ihnen somit den Vorwand zu den früher in den europäischen Heeren gewöhnlichen Auflehnungen und Meutereien entzogen zu haben; er ging weiter: er verlangte für jene Gewährungen die unbedingteste Unterordnung der Untergebenen unter die Befehle der Vorgesetzten, so wie einen stets regen Diensteifer. Der im Reglement für die Kavallerie-Regimenter vom Jahre 1743**) allerdings deutlich ausgesprochene Grundsatz, „daß kein Mensch das Maul aufthue, wann der Kommandeur spricht", bezeichnet vollständig die schon von Friedrich Wilhelm I. für die preußische Disziplin gewählte Grundlage***). Das Gewinnen dieses Standpunktes ist um so merkwürdiger, da ja ein nicht unbedeutender Theil der Armee aus vagabundirenden, zu Uebertretungen geneigten

*) Archenholtz, tableau de l'armée prussienne. Trad. par Bock (1792) p. 49.

**) p. 39.

***) Tableau de l'armée prussienne par Archenholtz. Trad. par Bock (1792) p. 25, 26.

Fremdlingen bestand. Uebrigens half in allen Fällen, wo guter Wille zu mangeln schien, der Stock nach; und Schläge wurden selbst gegen geringere Nachlässigkeitsfehler wahrhaft verschwenderisch angewendet. Hierbei fällt allerdings auf, daß, außer in der preußischen Armee und bei deren Nachahmern im 18ten und 19ten Jahrhundert, die Prügelstrafe in keinem anderen als im alt-römischen Heere in größerer Ausdehnung gesetzmäßige Anwendung fand.

Strenge Unterordnung und rege Dienstbeflissenheit wurde jedoch nicht nur vom gemeinen Mann, sondern auch in allen höheren Chargen gleichmäßig verlangt, und die Reglements verfügten ganz besonders, die Thätigkeit der Offiziere in allen Fällen gespannt zu erhalten. Für den innern Mechanismus des Heeres war die durch Friedrich Wilhelm I. bewirkte, fast gänzliche Abschaffung der Bagagewagen höchst ersprießlich. Er ließ die bis dahin auf diesen fortgeschafften Zelte und Kochkessel auf Pferde verpacken, deren jede Kompagnie eine gewisse, nicht überflüssige Anzahl zugetheilt erhielt. Außer einigen wenigen, den Regimentern gestatteten Fuhrwerken, sah man nur noch Munitions- und Brotwagen. Gleichzeitig führte der an praktischem Scharfblick selten erreichte König die Tornister bei den Infanteristen ein*), wodurch diese veranlaßt wurden, sich gegen Mitführung überflüssigen Gepäckes selbst zu beaufsichtigen. Aus diesen Einrichtungen entstand eine ansehnliche Verminderung an Bagage, so daß sich schon hierdurch die preußischen Truppen, wenigstens bis zum hubertsburger Frieden, vor ihren Feinden an Beweglichkeit auszeichneten. Nach diesem Zeitpunkte gingen freilich alle in Preußen erfundenen Verbesserungen auf die fremden Heere über, und wurden von da an Gemeingut des Erdtheiles.

Nächst dem Heereshaushalt und der Kriegszucht faßte

*) Annalen des Krieges (Berl. 1806) III. 68; Infanterie-Reglement von 1743, Anhang dazu von 1748 p. 26, 27; Archenholtz tableau. Trad. par Bock (1792) p. 37—39, 42. Berenhorst II. 65; Friedrichs II. bei s. Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) I. 309.

Friedrich Wilhelm I. vornehmlich die Elementar-Taktik ins Auge. Bei allen dahin gehörigen Uebungen machte sich des Fürsten Leopold von Dessau Einfluß geltend. Da derselbe in der holländischen Schule gebildet, so kann es nicht überraschen, daß er besonders günstige Erfolge vom vielen Schießen erwartete. Daher bestimmte er den König, auf Uebungen im Geschwindfeuer einen besonderen Werth zu legen. Diese bildeten eigentlich den wichtigsten Theil der Exerzitien, außerdem kamen fast nur Wendungen auf der Stelle, kurze Frontal- und zuweilen Allignements-Märsche mit Einschwenken vor. Friedrich Wilhelm I., der wie sämmtliche Theile der Staatsverwaltung, so auch die Angelegenheiten der Armee mit einem wahren Feuereifer leitete, führte in allen Provinzen jährliche Revuen ein *), bei denen zuerst jedesmal Spezial-Revue abgehalten wurde, worauf das eigentliche Exerziren folgte. Von Ausführung größerer Bewegungen nach einem höheren taktischen Maaßstabe pflegte bei solchen Gelegenheiten keine Rede zu sein. Friedrich II., auch hierin der gewissenhafte Ausbeuter der von seinem königlichen Vater ererbten Einrichtungen, befolgte dies Verfahren in seinen wesentlichen Theilen. Nur sah er sich nach dem hubertsburger Frieden gezwungen, das große Werk gewissermaßen von Neuem zu beginnen. Denn im Laufe des siebenjährigen Krieges war nach der Beobachtung zuverlässiger Zeitgenossen und nach des Königs eigenem Geständniß**) die Disciplin im preußischen Heere so sehr erschüttert, und eben daher dessen Manoeuvrir-Fähigkeit so sichtbar gesunken, daß Friedrich II. auf Beseitigung dieser Uebelstände seine ganz besondere Aufmerksamkeit richtete. Zu dem Ende ernannte er Inspekteure***), in der Regel Generale, unter deren Befehl eine Anzahl von Regimentern derselben Waffen mit Strenge und steter Ausdauer zu einer

---

*) Poellnitz mémrs. II. 354, 356; Friedrichs II. bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke (Berl. 1790) S. 308.

**) Oeuvres posthumes (Berl. 1788) V. 164, 165.

***) Berenhorst II. 89.

pünktlichen und gleichmäßigen Verrichtung aller Theile des Dienstes, namentlich aber der taktischen Uebungen, angehalten werden sollten. Der König wählte zu dieser Stellung Männer, in deren Eifer und Einsicht er ein ganz besonderes Vertrauen setzte; — auch hielt er sich nicht stets an die gewöhnlichen Anciennitäts-Verhältnisse. So ernannte er am 13. Dezember 1782 den Obersten von Brünning zum Inspekteur der pommerschen Infanterie-Regimenter. Ferner verlieh Friedrich II. den Herbstübungen, zu deren Abhaltung er, wie sein Vorgänger auf dem Throne, jährlich einige Provinzen bereiste *), einen bedeutungsvolleren Charakter. Nachdem in der Spezial-Revue der Haushalt **) und das Schulexerziren beaufsichtigt, wurden größere Manoeuvres zur Uebung der Truppen und deren Befehlshaber ausgeführt. Sehr häufig versuchte der König neue Bewegungen nach einem großen Maaßstabe in sogenannten Korps-Aufstellungen, und dann in Feldmanoeuvres, bei denen man zwei Heerestheile, nicht selten unter schwierigen Verhältnissen, feindlich gegen einander wirken ließ. Von besonderer Wichtigkeit waren die Manoeuvres bei Potsdam; hier stellte der König großartige Versuche über die Ausführbarkeit seiner taktischen Ideen und Grundsätze an ***). Bei diesen Gelegenheiten übernahm er nicht selten in Person den Befehl, sowohl bei der Korps-Aufstellung über die gesammten versammelten Truppen, als auch beim Feldmanoeuvre über einen Theil derselben. Diese potsdamer Herbstmanoeuvres betrachtete man anfänglich als Staatsgeheimniß. Daher war es nicht einmal den einheimischen Offizieren gestattet, ohne besondere königliche Erlaubniß dort als Zuschauer zu er-

---

*) Berenhorst II. 327.

**) Selbst in den letzten Jahren seiner Regierung nahm der König auch bei der Kavallerie am ersten Revue-Tage die Spezial-Revue zu Fuß, und dann zu Pferde ab. — Eine sehr lebendige Schilderung eines solchen Vorganges: Schlesische Provinzial-Blätter, 1833, Bd. 95., S. 419, 496.

***) Berenhorst II. 327; Bemerkungen über die Kriegsverfassung der preuß. Armee (Köln 1780) S. 16.

scheinen; zugezogen zu werden, galt selbst den höheren Offizieren, welche dort nicht als unmittelbare Theilnehmer mit ihren Truppen zu wirken hatten, als ein Zeichen vorzüglicher königlicher Huld und ungewöhnlichen Vertrauens. Gegen Ende der Regierung Friedrichs II. änderte sich dies gar sehr. Die preußischen Heereseinrichtungen und taktischen Grundsätze konnten kein unverbrüchliches Geheimniß für Europa bleiben, und daher sah man am Abende der glanzvollen Regierung des größesten Monarchen seiner Zeit Offiziere und Diplomaten fremder Staaten den früher so geheimnißvoll betriebenen Herbstübungen als geladene Gäste öffentlich beiwohnen.

Die Könige von Preußen sind von je darauf bedacht gewesen, ihren Willen in Reglements den Truppen in unzweideutiger Weise bekannt zu machen. Die erste Druckschrift der Art, welche sich selbstständig und abgeschlossen als eine solche Dienstvorschrift darstellt, erschien 1702 unter dem Titel: „Exercice vom den Handgriffen mit der Flint, wie es bei der Königlich Preußischen Infanterie, auf allergnädigsten Befehl Ihro Königlichen Majestät, eingericht und geordnet". Dieses Reglement ist vom Könige gezeichnet, und von D. L. von Danckelmann gegengezeichnet. Dem darin enthaltenen Befehle gemäß wurde es in der gesammten Infanterie, in den stehenden Regimentern, wie bei den unter Friedrich I. gestifteten Landmilizen eingeführt. Dies Reglement war jedoch nur Anweisung zum Exerziren. Der rastlose König Friedrich Wilhelm I. fügte Vorschriften über alle Theile des inneren Dienstes und der Oekonomie hinzu. Aus dieser Zusammenstellung entstanden die Reglements von 1718 für die Infanterie und von 1720 für die Kavallerie. Auch diese erfuhren bald darauf eine neue Umarbeitung, welche abermals bedeutende Erweiterungen in sich schloß. Das Ergebniß dieser merkwürdigen Thätigkeit waren die Reglements von 1726 für die Infanterie und von 1727 für die Kavallerie, denen sich 1726 ein Reglement für die Infanterie-Unteroffiziere, ein Auszug des größeren von demselben Jahre, anschloß. Friedrich II. ließ nicht minder Re-

glements für andere Truppentheile bearbeiten, und die alten je nach Bedürfniß von Neuem drucken. Allen diesen liegen jedoch wesentlich die Grundsätze derer von 1726 und 1727 zum Grunde, in vielen Theilen sogar mit buchstäblicher Beibehaltung des Ausdrucks. In späteren Jahren scheint Friedrich II. überdies aus besonderen Gründen keine Veränderung in diesen offiziellen Bestimmungen haben aufnehmen lassen wollen. Wenigstens sind einige Abdrücke dieser Reglements ohne Berücksichtigung der inzwischen an die Armee ergangenen Befehle erschienen.

Friedrich Wilhelm I. hatte nämlich den Truppen die von ihm erlassenen Reglements als Geheimniß, unter Androhung strenger Strafen gegen denjenigen, der dasselbe zu brechen wagen sollte, mitgetheilt. Auch hierin wählte Friedrich II. denselben Weg, erfuhr aber nur zu bald, daß unter Vielen niemals ein Geheimniß für längere Zeit bewahrt werden kann. Daher pflegte der König späterhin, jedoch schon vor dem siebenjährigen Kriege, taktische wie andere Instruktionen nur schriftlich zu erlassen, ohne sie dem größeren Publikum durch den Druck leichter zugänglich zu machen, oder in die Reglements aufnehmen zu lassen. Es hat das Ansehen, als wenn Friedrich II. durch dies Verfahren die öffentliche Meinung und die Nachforschung Unberufener habe irre führen wollen.

Das von Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. gestiftete, nach vielen Seiten hin trefflich ausgerüstete Heer war wie hier beschrieben beschaffen. Es dürfte manchen Leser überraschen und ihm nicht ganz begründet erscheinen, wenn wir Friedrich I. neben Friedrich Wilhelm I. als Stifter der preußischen Heeresverfassung bezeichnen. Dennoch ist diese Erwähnung aus unserer vollen Ueberzeugung hervorgegangen. Denn Friedrich I. machte zuerst den Versuch einer durchgreifenden Benutzung nationaler Elemente bei Zusammensetzung des Heeres; er erlangte zuerst eine gleichmäßige Einübung desselben. Friedrich Wilhelm I. vervollständigte jenes Verfahren; nur in Hinsicht auf den Haushalt übertraf er den kö-

niglichen Vater, obschon die Sage von dessen angeblichem Hang zur Verschwendung durch oberflächliche und gewissenlos stark gefärbte Darstellungen über die Gebühr verbreitet ist. Friedrich I. sah sich durch die Umstände aufgefordert, gedrungen, den neu von ihm errichteten Königsthron mit besonderem Glanze zu umkleiden. Da er sich in seiner Standeserhöhung unter den kürzlich Hinzugetretenen befand, so mag er, wie es wohl in ähnlichen Fällen zu gehen pflegt, der Neigung nicht fremd geblieben sein, zu viel zu thun, damit nicht zu wenig geschähe. Uebrigens war die Verwaltung des Staatshaushaltes immer noch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so lange der Lehnsnexus gegen den Staat nicht gelöst war; die Vollziehung dieses weisen Aktes erhob Friedrich Wilhelm I. zu einer bis dahin nicht gekannten Unabhängigkeit von korporativen Einflüssen, so daß er zuerst von sich und seiner Regierung sagen konnte: „ich stabilire die Souveraineté wie einen rocher von bronce!"

Friedrich I. hat dem preußischen Staate, wie dem gesammten deutschen Vaterlande große Wohlthaten erwiesen. Er überschauete die Lage Europa's und deren entgegenstrebende Partheien vollständig. Daher stellte er sich der französischen Anmaßung zwar mit Muth, aber nicht ohne Darbringung großer Opfer entgegen, und war einer der ausdauerndsten Bekämpfer des unheilbringenden, in Ludwig XIV. gleichsam personificirten Franzosenthums. So verwendete Friedrich I. Macht und Einfluß zum Schutze des gemeinsamen deutschen Vaterlandes gegen fremde Eindringlinge. Durch Errichtung eines mächtigen evangelischen Königsthrones verschaffte er außerdem der gereinigten Kirche einen neuen Mittelpunkt, der ihr fehlte, seit Schwedens und Hollands Macht gebrochen. Mit dieser Maaßregel wurde der König von Preußen der natürliche Schirmherr der evangelischen Kirche in Europa; sein Ziel war Deutschlands Unabhängigkeit nach Außen, und Glaubensfreiheit im Innern; er begriff seine Aufgabe, und seine Stiftung kann nur mit seinem Systeme untergehen.

Friedrich Wilhelm I., vielmehr durch ein scharfes Eindringen in näher liegende Fälle und Verhältnisse ausgezeichnet, hatte sich die regste Willenskraft, so wie die edelsten Absichten angeeignet. Er begnügte sich, den überkommenen Boden mit Regsamkeit zu bebauen, zu bereichern und zu einer fruchtbringenden Heimathstätte für alle Insassen zu gestalten. Die Erweiterung der Grenzen lag ihm fern und geschah nur beiläufig. Aus diesem Anstreben, etwas Vollendetes zu schaffen, ergab sich, wie von selbst, der Wunsch nach Abschließung. In Hinsicht auf militairische Einrichtungen tritt diese Neigung in der dreizehnten Beilage ganz bestimmt hervor. Doch ist zum Verständniß solcher Richtung in der dort mitgetheilten Instruktion vom Jahre 1734 wohl zu erwägen, daß sich Friedrich Wilhelm damals bereits von dem Hause Oestreich, dem er früher so große Anhänglichkeit bewiesen, verlassen und hintergangen glaubte. In Bezug hierauf, rief er in dieser Zeit, auf den damaligen Kronprinzen deutend, mit prophetischem Zorne aus: „Da stehet Einer, der mich einst rächen wird!"*)

Es hat sogenannten Geschichtschreibern gefallen, sich in Erzählung menschlicher Schwächen der beiden hier erwähnten Könige des Breiteren zu ergehen. So verfahren solche, welchen die Weltgeschichte nichts als eine große Klatschgeschichte ist, bei deren Weitertragen sie sich äußerst behaglich fühlen. Je höher der begeiferte Gegenstand stehet, desto leichter vergrößert sich, nach den Gesetzen der menschlichen Schwäche und Schamlosigkeit, der beifallklatschende Haufe. Preußen sollten aber Preußens Fürsten überall ehren, auch dann, wenn, nach dem Loose aller Erdbewohner, ihr sonst segenreiches Wirken in einzelnen Beziehungen nicht ganz tadelfrei gewesen.

Inzwischen wäre das vaterländische Heer damals an einer unvorhergesehenen Klippe fast gescheitert. Wir meinen die lange, fünfundzwanzigjährige Friedensmuße, unter der

---

*) Friedrich Wilhelm I., von Förster. II. 153.

es während der Regierung Friedrich Wilhelms I. fast erlag, obschon derselbe, die entstehenden Nachtheile wohl erkennend, seine Offiziere zur Einsammlung von Kriegserfahrungen und Aneignung von Kriegsgewohnheiten zu fremden, Krieg führenden Armeen sendete *). Die letzte vor der Eroberung Schlesiens von Preußen ausgeführte Waffenthat war nämlich der Feldzug von 17$\frac{15}{16}$ in Vorpommern und Mecklenburg. Zwar waren 1734 unter dem General von Röder 10,000 Mann zur Reichsarmee an den Oberrhein gesendet, jedoch bei dem schon an sich thatenlosen Feldzuge dort müßige Zuschauer geblieben, so daß jene Unternehmung für Preußen nur als Marsch, nicht als Krieg angesehen werden darf. Männer, die sich außerhalb der Armee befanden, dennoch aber durch ihre Stellung zu deren Beobachtung berufen oder verpflichtet waren, äußerten sich daher aus guten Gründen zweifelhaft über die wirkliche Brauchbarkeit der preußischen Schöpfung. So berichtete der Graf Seckendorf bereits 1725 nach Wien **), die preußischen Truppen seien zwar paradeschön, doch wäre die Frage, ob felddiensttüchtig. Auch machen die vielen Ausländer den gemeinen Mann unzuverlässig, was um so nachtheiliger, da den meisten Offizieren Kriegserfahrung abgehe. Selbst der Prinz Eugen von Savoyen stimmte in diese Ansicht ein. Auch waren die Truppen nach einer Friedenszeit von einem Viertel-Jahrhundert der Kriegsgedanken in der That so sehr entwöhnt, daß selbst in ihrem Interesse empfindende Personen sie im Jahre 1740 nicht ohne Besorgniß ins Feld rücken sahen, als man die Liebe zum Garnisonleben sogar bei Offizieren wahrnahm ***). Nichtsdestoweniger wurde dieses Heer in Friedrichs II. Hand ein brauchbares Siegeswerkzeug! Des Königs überragendes Talent machte es anfänglich

*) Poellnitz mémrs. II. 331.

**) Friedrich Wilhelm I., von Förster. II. Urkundenbuch p. 38, 46.

***) Sehr merkwürdig in dieser Beziehung sind Bielfeld's Aeußerungen aus Berlin vom 15. Dezbr. 1740. In dessen Briefen (Danzig 1765) I. 279.

lich sicherlich nicht dazu, denn dieses trat bekanntlich beim ersten Auftreten in Schlesien noch nicht hervor. Zwar kam Oestreichs Kriegsverfassung, oder richtiger Oestreichs Unbewehrtheit zu statten, da dieser Staat in der Organisation der Truppen noch begriffen, als Friedrich in die Provinz schon tief eingedrungen war. Aber alle diese und andere für Preußen günstige Umstände würden während des lange dauernden, ungleichen Kampfes den Sieg nicht an die vaterländischen Fahnen gefesselt haben, wäre der Grund dazu nicht in der Verfassung der Armee selbst gegeben gewesen. Was ihr dieses, ganz Europa überraschende Uebergewicht verschaffte, war zunächst die im Vorhergehenden nachgewiesene, auf strengen Haushalt gegründete Mannszucht; zweitens die wenigstens theilweise milizähnliche Einrichtung, welche der Armee mit Leichtigkeit und ohne besonderen Kostenaufwand, selbst während des Krieges, eine ununterbrochene Ergänzung gewährte; und endlich die innerhalb der Grenzen der damaligen Taktik erworbenen, durch jene strengere Disziplin möglich gewordenen Fertigkeiten. In diesen Umständen ist das damalige kriegskünstlerische Uebergewicht der Preußen über ihre Feinde zu suchen, welches Friedrich II. bei überlegenen Geistesgaben auf eine glänzende Weise zu nutzen verstand. Zwar verschaffte auch er der Taktik eigentlich nur wenige Erweiterungen; auch er besiegte, wie wir sogleich sehen werden, gleich allen wahrhaft großen Feldherren, mit schwächeren Heeren zahlreichere Feinde. Immer, das bestätigen alle seine Befehle und Einrichtungen, war es die Mannszucht, das Kleinod preußischen Kriegswesens, welche er als die Grundlage seiner Heeresverfassung betrachtete, und woran sich alle Leistungen als natürliche Folge anschlossen, ohne welche diese letzteren gar nicht möglich gewesen wären.

Die Stärke der preußischen Heere verhielt sich, wie folgt. Friedrich Wilhelm I. fand bei seiner Thronbesteigung die Armee etwa 30,000 Mann stark; er hinterließ dagegen, bei einer Volksmenge von etwa zwei Millionen Einwohnern,

70—80,000 Soldaten. Im Jahre 1744 hatte Friedrich II. die Gesammtstärke seines Heeres auf 120,000 Mann gebracht; und 1752 wurde sie zu 130,000 Mann, so wie 1753 zu 146,000 Mann berechnet*). Hiernach mußten die Preußen im siebenjährigen Kriege stets schwächer erscheinen, als ihre Gegner. So finden wir denn auch in der That die Besiegten nicht selten ein- bis zweimal stärker, als die Sieger; denn Friedrich ersetzte durch Geschicklichkeit im Gebrauch der Truppen, so wie diese selbst durch Entschlossenheit und Kühnheit, was ihnen an Menge abging. Friedrich II. hat selten mehr als 30,000 Mann zur Schlacht führen können; die Stärke von 60,000 Mann, mit der er 1757 bei Prag auftrat, erscheint in Preußens Kriegsgeschichte jener Zeit fast einzig. Bei seinem Tode hinterließ dieser große König, mit einer Bevölkerung von nicht ganz 6 Millionen Einwohnern, ein Heer von 190,000 Mann, von welchen jedoch außer den großen Uebungszeiten nur 143,000 Mann besoldet bei den Fahnen blieben. Auch von diesen wurden noch 45,000 Mann als Freiwächter zu Gunsten der Kompagnie-Chefs, also im Ganzen, außer der Exerzierzeit, 92,000 Mann beurlaubt und 98,000 Mann als bleibende Dienstthuer verwendet.

Während der Regierung Friedrich Wilhelms II. wuchs die Bevölkerung auf 9½ Millionen Einwohner, während sich gleichzeitig der Flächeninhalt des Staates, als nachträgliche Frucht der Siege Friedrichs II., seit 1786 fast verdoppelte. Die Armee wurde jedoch diesem veränderten Verhältniß nicht angemessen vermehrt. Der hieraus erwachsende Nachtheil war um so gefahrbringender, da sich die politisch-geographische Lage des Staates seit des großen Friedrichs Tode wesentlich geändert. Bis dahin bildete ein in sich durch innere Partheiungen bis zur Ohnmacht zerrissener Staat die Ostgrenze. Im Westen war von den Niederländern, so wie

*) Etat der Truppen Ihro Königl. Majestät von Preussen (1752) S. 45; Verbesserte und vollständige Liste der Preußischen Armee (Amsterd. 1753) S. 54.

von den kleinen benachbarten deutschen Staaten weder ein schneller noch mächtiger Angriff zu fürchten. Wenn Rußland in Polen, Frankreich in die Niederlande eingerückt wären, gewann man Zeit, die Beurlaubten zu den in ihren Kantons garnisonirenden Regimentern einzuberufen. Seit der Theilung Polens und dem Vorrücken der französischen Grenzen gegen den Niederrhein trat Preußen, nicht mehr, wie sonst, mit einem, sondern mit dreien der größesten europäischen Staaten in unmittelbare Berührung. Doch weder in Verhältniß zu den neu erworbenen materiellen Staatskräften, noch in Rücksicht auf die herbeigeführte neue politische Lage der Monarchie erweiterte man die Streitkräfte. Denn deren Vermehrung beschränkte sich nur auf etwa 50,000 Mann, so daß das Heer nunmehr etwa aus 108,000 Diensthuern und 132,000 Beurlaubten bestand.

Diese hinter ihrem Ziele zurückbleibende Maaßregel wurde wesentlich durch Anwendung eines veralteten Finanzsystemes bedingt, durch welches man allen Zweigen der Industrie ihre Bahnen vorzuzeichnen gedachte, ohne der individuellen Thätigkeit und Einsicht der Gewerbetreibenden zu vertrauen. Erst später, nachdem man sich entschlossen, der Federkraft des Unternehmungsgeistes freieren Spielraum zu gewähren, und als in Folge dessen die Staatseinkünfte reichlicher flossen, lernte man den früheren Irrthum einsehen. In jener Zeit wurde daher der Vorschlag zur Stiftung von 72 Landmiliz-Bataillonen, angeblich wegen finanzieller Bedenken, beseitigt. Dagegen nahm man zur Behauptung der neu erworbenen politischen Stellung, anstatt anderer durchgreifender Maaßregeln, neben der eben ausgedrückten, verhältnißmäßig geringen Vermehrung der Armee, zu Dislokations-Veränderungen seine Zuflucht, wodurch sich nicht wenige alte Regimenter in neue Provinzen verlegt sahen. Da man jedoch diesen Truppentheilen ihre bisherigen Ergänzungsbezirke ließ, und sie folglich von denselben oft weit entfernte, so verminderte sich gleichzeitig die Leichtigkeit bei Mobilmachung der Armee; ein Umstand, der um so gefähr-

licher werden mußte, da die übrigen Großmächte seit 1763 bei Anordnung ihrer Armee-Angelegenheiten keineswegs zurückgeblieben waren.

In den seit Ende des 18ten Jahrhunderts entstandenen Kriegen gegen Frankreich mußte sich dies am deutlichsten zeigen, da dieser Staat, seit die dortigen Gewalthaber das Volk für ihre Zwecke zu gewinnen gewußt, eine Bewaffnung der gesammten mannbaren Bevölkerung eingeführt; seitdem erschienen die französischen Heere überall in überwiegender Stärke; ein Umstand, der ihnen den Sieg so lange sicherte, bis die übrigen Völker des Erdtheils das neue Mittel des Gelingens entdeckten, und es gegen ihre Unterdrücker anzuwenden kein Bedenken trugen.

Für keinen Theil der Bewaffnung hat Preußen so fortbildend gewirkt, wie für das kleine Schießgewehr. Die Musquete war mit der Pike bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. aus den Reihen der preußischen Heere verdrängt, und an deren Stelle überall die Flinte mit dem französischen Steinschlosse getreten. Leopold von Dessau hatte schon 1698 bei seinem Regimente, und nach dessen Beispiele der König 1718 und 1719 bei der ganzen Armee *) eiserne Ladestöcke anstatt der bisherigen hölzernen eingeführt. Das gewöhnlich in einer Scheide getragene Bajonnet wurde ursprünglich mit einem hölzernen Stiele im Laufe befestigt, konnte also nur, wenn nicht geschossen werden sollte, aufgesteckt werden. Seit 1733 bediente man sich des Dillenbajonnets, und ließ mithin wenigstens das erste Glied mit aufgepflanztem Bajonnete schießen. Später wurde es in der preußischen Armee mehr, als in irgend einem anderen Heere gebräuchlich, alle Dienstleistungen mit aufgestecktem Bajonnet zu verrichten. Leider berechnete man aber alle Einrichtungen und Uebungen auf vieles und schnelles Schießen, wobei das Treffen nur zu sehr unberücksichtigt blieb. Nach dem hubertsburger Frieden verlangte man von der preußischen

---

*) Militair-Wochenblatt 1838, S. 86.

Infanterie, daß sie in der Minute ihre Gewehre viermal abschösse, ohne gleichzeitig zu fragen, wie viele der fortgetriebenen Kugeln ihr Ziel erreichten. Nicht als ob Friedrich II. diese Methode für die beste gehalten; alle gedruckte Reglements bezeugen vielmehr, daß vom Anfange des 18ten Jahrhunderts an die preußische Infanterie zu einem wohlgezielten Feuer angeleitet werden sollte; ja viele mündlich und schriftlich gegebene Befehle sprechen des großen Königs Ansicht bestimmt aus, wonach das Schießen der Infanterie-Massen nur Nothbehelf, ihre Hauptwaffe dagegen die blanke sei. Ebenso befahl er die Ausbildung von 10 Büchsenschützen durch Scheibenschießen bei jeder Husaren-Eskadron *). Indeß Friedrich II. gab am Ende den Vorurtheilen seiner Zeit und der Schwäche der menschlichen Natur nach, welche sich nur zu oft instinktmäßig lieber einem nutzlosen Ferngefecht, als dem wirksameren Mann an Mann hingiebt. Auch konnte dem Könige nicht entgehen, daß seine Feinde sich recht häufig durch seine feuerspeienden Linien erfolgreich andonnern und vom Schlachtfelde fortknallen ließen. Diese Art zu siegen kostete allerdings weniger Menschen und Kriegsmaterial, als andauernde, zähe Gefechte mit der blanken Waffe. Da überdies, vermittelst der preußischen Disciplin und dem darin seine Rolle spielenden spanischen Rohre der Unteroffiziere, jeder, sogar der unzuverlässigste Ausländer, als Schießmaschine gebraucht werden konnte, während vielleicht keine Macht in der Welt vermocht hätte, ihn zu einem herzhaften und aufopfernden Kampfe im Handgemenge zu bewegen: so scheint Friedrich II. gegen Ende des siebenjährigen Krieges, nach Erwägung aller Umstände, der allgemeinen, schwächlichen Richtung nachgegeben, und es seiner Infanterie ohne weiteren Widerspruch gestattet zu haben, durch das Geschwindfeuer zu siegen.

Diese Methode war nur in Hinsicht auf den Munitions-Verbrauch kostbar. Die 12 Patronen der ehemaligen

---

*) Reglement vor die Preußische Husaren-Regimenter (1743) p. 74.

Musquetiere hatte bereits Friedrich Wilhelm I. auf 30 vermehrt; die Erfahrungen des ersten schlesischen Krieges lassen schon das Reglement von 1743 diese Anzahl verdoppeln. Im siebenjährigen Kriege scheinen auch diese 60 Patronen nicht genügt zu haben; denn nach dem hubertsburger Frieden ordnete der König die Einrichtung von Munitionswagen an, welche jedem Bataillon einen außerordentlichen Schießbedarf nachführen sollten. Als aber gegen Ende der Regierung Friedrichs II. den übrigen Verbesserungen auch die cylindrischen Ladestöcke nebst den trichterförmigen Zündlöchern hinzugefügt wurden *), so schien den Freunden des Schnellfeuers kein fernerer Wunsch übrig zu bleiben; doch benutzte man die auf diese Weise gewonnenen Zeitersparnisse immer noch nicht, um eine größere Wahrscheinlichkeit des Treffens zu erzielen.

Die Handgranaten wurden während der ersten Jahrzehnte bei der preußischen Infanterie außer Gebrauch gesetzt; bei Abschaffung der Piken führte man dagegen, gleichsam als Ersatz und offenbar weil man dem damals erst kürzlich angenommenen Bajonnet eine nur geringe Wirkung zutrauete, spanische Reiter ein. Zu deren Handhabung wurden die Grenadiere benutzt, worüber §. 10. der dreizehnten Beilage Aufschluß gewährt.

Da das Gefecht des Fußvolkes in der Regel in weiter Ferne geführt wurde, so fehlte diesem fortan die Gelegenheit zur Anwendung der Pallasche. Man entledigte sich deren daher, oder führte sie vielmehr auf einen so kleinen Maaßstab zurück, daß das neue Seitengewehr kaum brauchbar blieb, einen Zeltpfahl zuzuspitzen, und nur noch als Symbol seines gewichtigeren Vorgängers erschien.

Dagegen kam bei der Reiterei der Gebrauch der Degenklinge, unter Beiseitsetzung der Schießgewehre, in Gang,

---

*) Nach dem Militair-Wochenblatt 1838 S. 86 waren diese Erfindungen rein preußische; nach Hoyer Geschichte der Kriegskunst, II. 113, von den Preußen aus anderen deutschen Heeren entlehnte.

so daß diese Truppengattung, hierauf gestützt, einen neuen Glanz erwarb. Freilich übte die Reiterei unter Friedrich II. nicht minder das Schießen; aber der König spricht sich in den Reglements unzweifelhaft aus, daß dies nur als Vorübung für gewisse Kriegsvorfälle geschehe, daß ihre eigentliche Waffe der Degen sei. Diesen Grundsatz machte Friedrich II. bei den Dragonern, den Kürassieren und Husaren geltend, indem er die ersteren zu wirklicher Kavallerie erzog. Dennoch ließ er den Dragoner-Regimentern, wohl aus Scheu vor Abänderung ererbter Einrichtungen, die alte Infanterie-Ausrüstung: Bajonnet-Flinten, Trommeln und Kamaschen, was erst König Friedrich Wilhelm II. abänderte.

Von den gesammten mittelalterlichen Schutzwaffen blieben dem Heere Friedrichs II. allein der Brustharnisch der Kürassiere mit der eisernen Blechkappe im Hute. Unter der folgenden Regierung nahm man ihnen sogar auch den ersteren ab, so daß sich Kürassiere und Dragoner wesentlich nur noch durch die Größe ihrer Pferde von einander unterschieden.

Friedrich Wilhelm I. vermehrte mit der Armee den Bestand an Geschützen. 1717 ließ er 90 Kanonen und 24 Mörser neu gießen*). Für die Ausbildung der Feldartillerie war er vorzugsweise besorgt, und nahm zu dem Ende deren Trennung von der Festungs-Artillerie vor.

Zu den 1717 gegossenen Kanonen gehörten namentlich die noch 1740 vorhandenen dreipfündigen Bataillonsstücke. Diese waren, wie die Haubitzen, mit einem zu 21 Schuß eingerichteten Laffetenkasten versehen. Der übrige Schießbedarf wurde, da man sich der Sattelprotzen bediente, in Munitionswagen nachgeführt Bis auf 500 Schritt gegen den Feind zogen Pferde in einer Gabeldeichsel diese Bataillons-Kanonen; näher an den Feind heran bewegten sie Bataillons-Zimmerleute, welchen gleichzeitig die Bedienung dieser Geschütze oblag. Friedrich II. theilte in sei-

*) Faßmann S. 757. — Die Hauptübersicht der im J. 1722 vorhandenen Geschütze gewährt die funfzehnte Beilage.

nen späteren Regierungsjahren den meisten Infanterie-Bataillonen Sechspfünder, und außerdem jedem Grenadier-Bataillon eine siebenpfündige Haubitze zu. Diese Einrichtung ging offenbar aus den im siebenjährigen Kriege gemachten Erfahrungen hervor. Es konnte nicht entgehen, daß bei den weiten Entfernungen, in denen die Heere sich nunmehr mit einander zu schlagen pflegten, die Dreipfünder von geringer Wirkung blieben. Andererseits war jedoch durch viele Erfahrungen dargethan, daß die schwereren Geschütze den vermehrten Bewegungen der neueren Taktik nur mit großer Mühe zu folgen vermochten, selbst dann, wenn sie, wie die damaligen Zwölfpfünder, mit 12 Pferden bespannt waren *).

Außerdem hatten sich die Nachtheile bemerkbar gemacht, welche aus dem Vorhandensein mannigfaltiger Kaliber in der Armee entsprangen. Als sich daher der König nach dem hubertsburger Frieden zum Umgießen eines großen Theiles der Geschütze entschließen mußte, suchte er allen jenen Uebelständen möglichst zu entgehen, indem er damals den Anfang mit allgemeiner Einführung der sechs- und der erleichterten zwölfpfündigen Kanonen, nebst der der siebenpfündigen Haubitzen, als Feldgeschütze machte.

Tempelhoff, der das von Friedrich II. in ihn gesetzte Vertrauen **) rechtfertigte, blieb, von den im siebenjährigen Kriege gemachten Erfahrungen ausgehend, diesem Systeme auch unter der folgenden Regierung getreu. Später überwog der Einfluß des im Ober-Kriegs-Kollegium angestellten Obersten Pontanus den Tempelhoff's und selbst den des damals viel vermögenden Herzogs von Braunschweig, so daß der Erstgenannte die Rückkehr zu schwereren Kalibern als Feldgeschütze erlangte. Die aus dieser

*) Tempelhoff, siebenjähr. Krieg, III. 214—218, IV. 303; Geschichte des siebenj. Krieges, bearbeitet vom großen Generalstabe (Berl. 1828) III. 102.

**) Der König ernannte Tempelhoff 1782, obgleich er dem Dienstalter nach noch keine Beförderung erwarten durfte, zum Major und gleichzeitig zum Kommandeur des damals neu errichteten Artillerie-Regiments.

Einrichtung hervorgehende Schwerfälligkeit machte sich, nebst der noch immer fehlenden militairischen Organisation des Artillerie-Trains, bei den Niederlagen im Jahre 1806 ganz besonders bemerkbar *).

Wenn schon nicht verkannt werden darf, daß Friedrich II. ernstlich auf zeitgemäße Verbesserungen im Geschützwesen bedacht war, so hat sich dennoch diese Seite seiner rastlosen Thätigkeit, gewissermaßen unwillkührlich **), vorzugsweise in der Vermehrung der Geschütze geäußert. Nur in zwei Richtungen wurde das Geschützwesen in Preußen eigenthümlich ausgebildet. Wir meinen den vermehrten Gebrauch der Haubitzen und die Einführung einer berittenen Artillerie. Beide entsprangen aus dem besonderen Charakter der preußischen Taktik, aus deren Beweglichkeit und dem häufigeren Auftreten im durchschnittenen Boden. Nur gelang es dem großen Könige noch nicht, diese Geschützarten auf jene höhere Stufe der Vollkommenheit zu erheben ***), auf welcher sie später als einflußreiche Glieder im Systeme der preußischen Taktik erschienen.

Folgende taktische Einrichtungen waren für das preußische Heer des 18ten Jahrhunderts charakteristisch, und führten dasselbe zu den glänzendsten Erfolgen.

Unter Friedrich Wilhelm I. bediente man sich bei der Normal-Aufstellung der Infanterie vier Glieder. Gefeuert wurde aber in dreien, zu welchem Ende das vierte Glied in die drei

---

*) v. Massenbach, histor. Denkwürdigkeiten (Amsterd. 1809) II. 1. S.155; Operationsplan der preuß. sächs. Armee i. J. 1806, von C. v. W. (Weimar 1807) S. 175.

**) Oeuvres posthumes. V. p. 172.

***) Welche Aufmerksamkeit der König den Wirkungen des Haubitzenfeuers schenkte, lehren die 1774 bei Potsdam vorgenommenen Versuche (s. Archiv für das preußische Artillerie- und Ingenieur-Corps, 1838. 6. Bd. S. 199); nur blieben dieselben zu vereinzelt, als daß sie hätten von großen Folgen sein können. — Der reitenden Artillerie wurde zwar unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet, 1805 wurde sie auf 10 Batterien gebracht; aber dennoch fehlten auch ihr bis zur völligen Umgestaltung des Heeres militairische, als Soldaten schon während des Friedens für den Krieg vorgebildete Fahrer.

vorderen einrückte. Und damit kein Aufenthalt in dem Augenblick, wenn das Feuer abgegeben werden sollte, entstände, führte man fast alle Bewegungen in dreien aus. Die Stellung in vier Gliedern konnte daher ganz füglich als überflüssig angesehen werden, und Friedrich II. beseitigte sie deshalb gänzlich als ungeeignet. Dies Bestreben, die Linien zu verdünnen, ging lediglich aus dem Gedanken hervor, durch Feuermassen und Geschwindfeuer zu wirken, oder mit anderen Worten: um möglichst viele Gewehrläufe ins Gefecht zu bringen. Leopold von Dessau, der Gründer des Geschwindfeuers im preußischen Heere, soll daher folgerecht bereits nur zwei Glieder verlangt haben.

Da es der preußischen Schule gelungen, auch die übrigen Armeen in die Künste ihrer Feuertaktik tief hinein zu verlocken, so hörte das Gefecht mit der blanken Waffe beim Fußvolke fast gänzlich auf. Deshalb konnte ihm, wie oben bereits bemerkt, das ehemalige brauchbare Seitengewehr genommen werden, was nicht ungestraft geschehen wäre, hätte Friedrich II. Gegner gefunden, welche das Gefecht Mann an Mann in günstigen Gefechtswendungen mit Energie herbeigeführt. Denn mit der Bewaffnung der preußischen Infanterie sah es allerdings mißlich aus. Sie führte Flinten von geringer Treffwahrscheinlichkeit, und befestigten daran eine Klinge, mit der, ihrer Konstruktion nach, Menschen nur schwerlich getödtet werden konnten. Indeß da diese an sich unzuverlässigen Mittel ihren Zwecken entsprachen, so ließ er seine Truppen in ihren Gewohnheiten gewähren. Diese nunmehr angenommene Art, sich zu bekämpfen, führte geringere Menschenverluste herbei *), als die Fecht- und Bewaffnungs-

*) Eine lange Reihe von mir berechneter Angaben über die Stärke der seit ältester Zeit zu Gefechten gezogenen Truppenmassen und deren Verluste in denselben ergeben folgende Durchschnittszahlen. Im classischen Alterthume pflegten die Griechen von den sie bekämpfenden Barbaren nicht leicht mehr als $\frac{1}{4}$ zu tödten; die Römer erlegten durchschnittlich $\frac{1}{3}$ ihrer Feinde, eben so die neueuropäischen Völker während des Mittelalters. Seit Einführung der Pulver-Schießgewehre trat in diesen Verhältnissen eine auffallende Veränderung ein. Denn im 16ten Jahrhundert blieb

weisen aller vorhergehenden Zeiten. Dagegen verlängerten sich, eben wegen dieser geringen Verluste, die Kriege; und wenn die Völker des classischen Alterthums wegen Mangel an Menschen die Waffen aus der Hand zu legen sich nicht selten gezwungen sahen, so erwuchs im 18ten Jahrhundert gewöhnlich aus Erschöpfung an Geldmitteln dasselbe Ergebniß.

Ein halbes Jahrhundert verfloß, ehe sich den Taktikern der preußischen Schule die Augen über den unrichtigen Gebrauch des Schießgewehres vollständig öffneten.

Die Lineartaktik bedurfte einer entschiedeneren Sicherheit im geregelten Marsche, als jede andere Form der Truppenbewegung. Daher wurde der Gleichschritt in der preußischen Armee mit vielen Opfern und Kräften bis zur Vollendung eingeübt. Ohne eine solche wäre ein geordnetes Marschiren in der That unmöglich gewesen. Diese Fertigkeiten, wozu noch Ab- und Einschwenkungen, so wie Wendungen in kleinen Abtheilungen kamen, waren die geringen Mittel der preußischen Taktik, zu denen Friedrich II. nur wenige neue taktische Formen hinzufügte.

Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts lebte man der Zeit zu nahe, in welcher Kavallerie abgesessen häufig gleich der Infanterie focht, als daß schon unter Friedrich Wilhelm I. eine vollständige Sonderung in der beiderseitigen Fechtweise hätte Statt finden sollen. Die Kavallerie wurde

---

durchschnittlich $\frac{1}{5}$; im 17ten Jahrhundert nur noch $\frac{1}{8}$ der ins Gefecht geführten Truppen. Im spanischen Erbfolgekriege erlag gewöhnlich nur $\frac{1}{20}$; und während der östreichischen Erbfolgekriege, namentlich während des siebenjährigen Krieges, tödteten im Durchschnitt die Preußen $\frac{1}{40}$ ihrer Feinde, diese (die etwas weniger schossen) $\frac{1}{30}$ der Preußen. Seit der Zeit belaufen sich die Verluste an getödteten Mannschaften durchschnittlich ebenfalls auf $\frac{1}{30}$ der streitenden Massen. Auf diese Ergebnisse wirkten allerdings mancherlei, hier nicht in Betracht zu ziehende Umstände, welche zum Theil selbst außerhalb der Kriegseinrichtungen ihren Grund haben, bedingend ein; doch hängen jene Zahlen wesentlich von der Fechtart und Bewaffnung der Heere ab. Auf diesen lehreichen Gegenstand konnte hier nur beiläufig hingedeutet werden; vielleicht dürfte sich die Veranlassung ergeben, ihn anderwärts einer begründeten Darlegung und ausführlichen Untersuchung vorzubehalten.

unter solchen Umständen auffallend in den Schatten gestellt. Denn das Schießen sah man nun einmal bei allen Truppen als das Wichtigste an, und dennoch blieben die Männer zu Pferde, so viele Mühe sie sich auch geben mochten, es der Infanterie im Geschwindfeuer gleich zu thun, darin immer nur Stümper. Dieser Umstand nahm den König wie den Fürsten von Dessau um so mehr gegen die Reiterei ein, da sie, beengt und verkehrt verwendet, auch bei ihren Kriegsleistungen Vieles wünschen ließ. So vernachlässigt überließ sich diese Waffe einer ungeziemenden Aufmerksamkeit auf unwesentliche Gegenstände, welche, wie Friedrich II. es schildert und ausdrücklich ausspricht*), ihrer kriegerischen Brauchbarkeit Eintrag that, bis der große König die Kavallerie zu einer Höhe erhob, auf welcher sie seinem eigenen taktischen Systeme mehr entsprach, als irgend eine andere Truppengattung. — 1727 war die preußische Reiterei in drei Gliedern aufgestellt, fleißig zu Fuß exerziert, und zu Pferde mit aller ihr möglichen Fertigkeit, ähnlich der Infanterie, im Schießen geübt. Die Wendungen zu Pferde wurden nicht mehr, wie im 17ten Jahrhundert, zu Einem, sondern zu Vieren ausgeführt, aber im Uebrigen wesentlich die bei der Infanterie gebräuchlichen Bewegungen noch beibehalten.

Friedrich II. verlangte dagegen von seiner Reiterei, daß sie die durch die Natur des Pferdes gewährten Vortheile wirklich anwende, daß sie sich zur Ueberraschung des Feindes mit Schnelligkeit bewege, und in diesem Sinne das in seinem taktischen Systeme liegende offensive Prinzip mit aller Kraft stütze. Daher verbot der König, nach der bei Molwitz gemachten traurigen Erfahrung, der Reiterei das Schießen. Im Reglement für die Kavallerie vom Jahre 1743**) macht er die Eskadronschefs bei Ehre und Reputation dafür verantwortlich, daß ihre Leute nicht schössen, son-

---

*) Friedrichs II. bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke. I. S. 289.
**) Seite 204.

dern den Feind mit dem Degen in der Faust im vollen Gallop anfallen, sich überhaupt niemals angreifen lassen, dagegen stets selbst Angreifer seien *).

Friedrich II. erkannte vollständig, daß Durchbildung der Pferde, zweckmäßige Uebung im Reiten, so wie im Gebrauch der blanken Waffe die Grundlage einer höheren Brauchbarkeit der Kavallerie ausmachen. In Betreff der für den Soldaten geeigneten Reitkunst ging der König von der durchaus richtigen Ansicht aus, daß diese durch einen entsprechenden Schenkelgebrauch, durch regelmäßige Führung und vornehmlich dadurch bedingt werde, daß die eigene Schwere des Pferdes, so weit es dessen Kräfte zulassen, auf dem Hintertheile getragen werde. In seiner eigenthümlichen Ausdrucksweise sagt der König im Husaren-Reglement vom Jahre 1743 Seite 52 über diesen Gegenstand: „Se. Königl. Majestät verlangen, daß ein Husare zu Pferde so adroit seyn soll, daß er, wann das Pferd im vollen Laufen ist, mit der Hand von der Erde was aufheben, und einer dem anderen im vollen Jagen die Mütze abnehmen kann; die Husaren-Pferde müssen alle auf die Kruppen gewandt werden, damit ein Husare sich auf einem Platz wie ein Thaler groß mit seinem Pferde tummeln und wenden kann, wie er will." Der König hatte das Glück, in Seydlitz wie in Ziethen treffliche Gehülfen bei Ausführung seiner Gedanken in Betreff der Kavallerie zu finden; sowohl bei der Ausbildung, wie beim Gebrauch dieser Waffe, standen sie ihm bestens zur Seite. Ohne solche einflußreiche Unterstützung würde es diesem Monarchen kaum möglich geworden sein, aus der Kavallerie Friedrich Wilhelms I. die Beherrscherin der Schlachtfelder der schlesischen Kriege zu erziehen. Vorzüglich zwei seiner Anordnungen führten ihn diesem Ziele näher. Zunächst die schnellere und bequemere Entwickelung, welche der preußi-

*) In der Instruktion für die Kavallerie vom Jahre 1744 heißt es: „Es verbietet der König hiedurch allen Officiers von der Cavallerie bei infamer Cassation sich ihr Tage in keiner Action vom Feinde attakiren zu lassen"; und darauf schloß der König mit den diesem Abschnitt als Denkspruch vorgesetzten Worten.

schen Kavallerie, wie den übrigen Truppengattungen, erlaubte, sich zur großen Ueberraschung ihrer Feinde mit Leichtigkeit und in kürzester Zeit überall aufzustellen. Von dieser erfolgreichen Erfindung Friedrichs II. wird sogleich mehr die Rede sein. Zweitens gehört hierher dessen großartiger Grundsatz, daß die Kavallerie so viele Säbel als möglich ins Gefecht bringen müsse; daß die Pferde von dahinter Gestellten nicht wie Menschen fortgeschoben würden; daß daher die tiefen Stellungen der Kavallerie für die meisten Fälle unbrauchbar seien, und daß man endlich aus diesem Grunde die Kolonne bei der Kavallerie in verschiedene, hinter einander aufgestellte Treffen aufzulösen habe. Daher nahm er schon frühzeitig für die Husaren die Stellung in zwei Gliedern an; für die übrige Kavallerie ebenfalls seit dem siebenjährigen Kriege.

Mit solchen Mitteln ausgerüstet, durch solche Vorübungen geschickt gemacht, leistete die preußische Reiterei im siebenjährigen, eigentlich schon im zweiten schlesischen, Kriege mehr, als unter ähnlichen Umständen und auf die Dauer irgend wann oder wo von Kavallerie ausgeführt ist. Dennoch kann, ohne der hohen Tüchtigkeit jener Truppe zu nahe treten zu wollen, nicht übersehen werden, daß sie unter besonders günstigen Verhältnissen wirkte. Die Feinde, welche sie zu bekämpfen fand, waren gewöhnlich auf einem den Bewegungen der Kavallerie günstigen Boden aufgestellt; nur von einer haltenden, feindlichen Reiterei pflegte sie mit einem erfolglosen Karabinerfeuer empfangen zu werden*); die dünnen Linien der Infanterie schossen viel und trafen wenig, hatten mithin einer entschlossenen Reiterei verhältnißmäßig geringe Widerstandsfähigkeit entgegen zu stellen. Hierbei haben wir ferner zu berücksichtigen, daß in Folge der damals gebräuchlichen Vertheilung der Truppen die Kavallerie in den meisten Fällen in ziemlich bedeutenden Massen vereinigt focht.

---

*) Wenigstens pflegte die östreichische Kavallerie vor der Schlacht bei Torgau, 1760, nicht mit dem Degen in der Faust anzugreifen. Ihr Benehmen bei Molwitz erscheint als Ausnahme.

Die von ihr ausgeführten Schläge waren mithin mehr in die Augen fallend, als zu anderen Zeiten, in denen eine innigere Verbindung der verschiedenen Waffengattungen erfolgt ist. Seit der vermehrten Vermengung der Truppenarten hat sich zwar die Benutzung der Kavallerie keinesweges vermindert, noch hat sie an Bedeutung für die Kriegführung im Allgemeinen verloren; aber weniger glanzvoll als damals erscheint sie, weil sich zu großen Angriffen seltener Veranlassung findet.

Die Taktik der Artillerie verdankt Friedrich II. verhältnißmäßig wenigere in das innere Wesen der Waffe tief eingreifende Verbesserungen, als die der anderen Truppenarten. Zwar gab der König die alt-hergebrachte Symmetrie bei Aufstellung der Geschütze in der Theorie und Praxis, wenigstens bei den schwereren Kalibern, auf, und drang vielmehr überall auf Anpassung der Artillerie an die durch Bodenbeschaffenheit bedingte Aufstellung der übrigen Truppen, daher auf Zusammenziehung größerer Geschützmassen zur Bearbeitung der Schlüsselpunkte im Gefecht. Dennoch verwendete man einen verhältnißmäßig sehr großen Theil der preußischen Artillerie als Bataillons-Geschütze ziemlich nutzlos, während die schweren Kaliber wegen ihrer Unbeweglichkeit sehr oft nur geringen Antheil an den schnelleren Bewegungen des Gefechts zu nehmen vermochten, wie namentlich bei Kunersdorf und bei Torgau schmerzlich empfunden wurde. Zwar ahndete der König, wie die oben erwähnten Organisationen bezeugen, die hohe Bedeutung, welche die reitende Artillerie und die Haubitzen gewinnen könnten. Doch erkannte er nicht die Wichtigkeit der rechtzeitigen Concentration des Haubitzenfeuers an gewissen Punkten und unter besondern Umständen, denn sonst würde er in der Instruktion für die Artillerie vom Jahre 1768, also sogar nach Erwerbung großer Erfahrungen, die Vertheilung der siebenpfündigen Haubitzen als Bataillons-Geschütze nicht befohlen haben. Der große Fürst zog bei dieser Bestimmung nicht in Erwägung, daß das Fußvolk, zumal der damaligen Zeit, oft für längere

Zeit auf einem Boden focht, der durch seine Beschaffenheit keine Veranlassung zur Anwendung von Wurffeuer giebt. Und wie wenig damals noch die preußische reitende Artillerie einschreiten durfte, ergiebt sich aus derselben Instruktion, durch welche der König befahl, sie solle nicht zu häufig, nicht ohne die Wahrscheinlichkeit eines großen Erfolges gebraucht, sie solle dem Feinde nicht zu oft gezeigt werden, „damit dieser sie nicht nachmache."

Doch nichts hat den größeren Erfolgen der preußischen Artillerie unter Friedrich II. so hemmend entgegen gewirkt, als der Mangel einer genügenden und zuverlässigen Bespannung, vermittelst deren allein die Geschütze den Kriegsschauplatz und das Schlachtfeld zu beherrschen vermögen, so wie nur ein wohl bemastetes und wohl besegeltes Schiff dem Meere gebietet.

Als Gustav Adolf die Regiments-Stücklein einführte, waren diese sämmtlich von sehr geringem, die Musqueten dagegen von verhältnißmäßig starkem Kaliber. Beide näherten sich daher in ihren Wirkungen, bildeten gewissermaßen ein Feuersystem. Ganz folgerecht betrachtete man daher diese Geschütze als einen wesentlichen Bestandtheil des Fußvolks, und ließ sie eben deshalb ursprünglich auch durch deren Mannschaften, die Zimmerleute, bedienen. Ferner gestattete die ebene Beschaffenheit der Schlachtfelder des dreißigjährigen Krieges eine gleichmäßige Vertheilung der Geschütze, und eben so gewährte sie die Möglichkeit, diese den Truppen stets nachzuführen. Dies wurde sogleich unzulässig, sobald man sich nicht mehr scheuete, auf ungleichem Boden zu schlagen. So blieben die meisten Bataillons-Geschütze in den Wiesen vor Sterboholy stecken, als der linke Flügel der Preußen in der Schlacht bei Prag jene schöne Umgehung ausführte. Später büßten die Bataillons-Geschütze mit dem Verluste des dreipfündigen Kalibers ihre ursprüngliche Bedeutung gänzlich ein. Denn die Wirkung des Sechspfünders weicht so sehr von der der neueren Flinte ab, daß nicht bei der widernatürlichen Verschmelzung beider Waffen die eine oder die andere an Bedeutung verlieren, die zurückstehende sogar als beschwerlicher Anhang der anderen erscheinen mußte. Der König wendete seine vermehrte Aufmerksamkeit dem Fußvolke zu, als dem biegsameren, dem zur Offensive geschickteren Streitmittel; und die Taktik der Artillerie verblieb einstweilen auf einer niederen Stufe, da ihr noch nicht vergönnt wurde,

wurde, der Schlacht durch alle Stadien ihren wirkungsvollen Einfluß zuzuwenden, sie sich vielmehr wesentlich nur als Einleitungswaffe verhalten sollte.

In der Schlacht und bei den Vorbereitungen dazu glänzt König Friedrich II. als eine der herrlichsten Feldherren-Erscheinungen seiner und aller Zeiten *). Seinen Schlachten pflegte eine kurze aber scharf aufgefaßte Untersuchung des Schlachtfeldes vorherzugehen. Der König besaß ein hervorstechendes Talent für Beurtheilung der räumlichen und figürlichen Verhältnisse des Bodens und dessen Beziehung zu den vorhandenen Streitmitteln. Diese herrliche Gabe erscheint um so bewundernswürdiger, da der König wegen Kurzsichtigkeit beim Rekognosciren von einem Glase Gebrauch zu machen sich gezwungen sah. Nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit, der Stellung des Feindes und der eigenen Streitmittel ordnete er stets mit größter Sorgsamkeit und seltener Geschicklichkeit den Anmarsch seiner Armeen so an, daß die Marschkolonnen ohne Zeitverlust zur Gefechtsstellung übergehen konnten. Die langen, dünnen, durch die Feuertaktik hervorgerufenen Truppen-Linien waren bei längerem Vorrücken schwieriger in Ordnung zu erhalten, als irgend eine andere Formation. Um Stocken und Schwanken zu vermeiden, welches beim Avanciren der in jener Weise formirten Truppen so leicht eintritt, sah sich Friedrich II. veranlaßt, möglichst lange in Marschkolonnen formirt zu bleiben, und erst in des Feindes Nähe die Entwickelung zu bewerkstelligen. Nun kannten die Reglements Friedrich Wilhelms I. keine andere Methode der Frontherstellung als den Alligne-ments-Marsch mit Einschwenken. Der Aufmarsch nach einem Flügel in der Marsch-Direktion der Kolonne war damals überall fremd. Wollte man die Entwickelung in der so eben angegebenen Richtung ausführen, so mußte vor dem Einschwenken jedesmal auf dem Hacken geschwenkt werden **).

*) Die beiden Instruktionen für die General-Majors der Infanterie von den Jahren 1748 und 1759 drücken in besonders hervorstechender Weise die wichtigsten taktischen Grundsätze des großen Königs aus. Da die erstere nur auszugsweise (Oestr. Militair. Zeitschr. 1811—1813. Neue Aufl. 2. Bd. 2. Th. S. 293), die andere bisher gar nicht in Druck erschien, so glaubte ich, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, beide in der sechszehnten Beilage in aller Vollständigkeit mittheilen zu dürfen.

**) Man muß sich bei Untersuchung über diesen wichtigen Gegenstand ja nicht durch Ausdrücke wie „Aufmarsch, aufmarschiren" täuschen lassen, die in Schriften jener Zeit, sogar noch während

Diese Methode erforderte außerordentlich viel Zeit, wenn nicht schon beim Anmarsch zur Schlacht die Marschrichtung genau so gewählt war, daß ein ganz einfaches Einschwenken zur Herstellung der Front genügte. In solchem Falle, wie z. B. bei Kollin und Leuthen, ist der Zeitaufwand allerdings sehr gering. Da sich jedoch oft der Raum im Voraus mit Sicherheit nicht abmessen läßt, so kam es darauf an, eine Entwickelungs-Methode zu erfinden, welche sich bei wenig Zeitverlust in alle Marschrichtungen fügte. Zu dem Ende wurde der Aufmarsch in geschlossenen Abtheilungen nach einem Flügel (im Exercier-Reglement von 1812 „in der Direktion der Tete" genannt) eingeführt*). Diese im Stillen bewerkstelligte Erfindung**) machte die offensiven Grundsätze des Königs, welche das belebende Prinzip seiner Taktik bildeten, erst anwendbar. Nunmehr konnten die Preußen aus dem Stillstehen, wie im Marsch, ihre Linien nach allen beliebigen Richtungen mit Leichtigkeit entwickeln, während ihre erstaunten Feinde, die neue Erscheinung noch lange nicht begreifend, vor dem Aufmarsche jene langwierigen Allignementsmärsche immer wieder ausführten und erwarteten***). Nach-

---

des siebenjährigen Krieges, häufig in der ganz allgemeinen Bedeutung von Front-Herstellung vorkommen. Es bedarf bei diesen Worten jedesmal einer genauen Untersuchung, ob damit ein Einschwenken oder ein wirklicher Aufmarsch im neueren Sinne gemeint sei. Vergl. Reglement für die Infanterie vom Jahre 1726, S. 194. Infanterie-Reglement von 1743, S. 164. Noch Saldern (herausgegeben von Krebs, Kopenhagen, 1796, S. 70, 150) bedient sich desselben Ausdruckes im angegebenen Sinne.

*) Vereinzelte Spuren eines ähnlichen Verfahrens finden sich zwar, namentlich in der brandenburgischen Armee, bereits in früherer Zeit, z. B. in der dritten Beilage. Dennoch war diese zweckmäßige Methode seit dem gänzlich in Vergessenheit gerathen, oder richtiger bis dahin nie zur Ausbildung gelangt.

**) Es scheint, daß dieser Aufmarsch („Formiren der Eskadrons") von der Kavallerie ausgegangen, und erst später auf die Infanterie übertragen wurde. Wenigstens finde ich die ersten derartigen Bestimmungen im Kavallerie-Reglement von 1743, S. 18 und 21; dann bei der Infanterie im Anhange vom Jahre 1748, S. 8—13 zu deren Reglement vom Jahre 1743.

***) Noch der Herzog von Gisors, welcher Gelegenheit gefunden hatte, nach dem Hubertsburger Frieden den taktischen Uebungen der Preußen beizuwohnen, sagt (La tactique et les manoeuvres des Prussiens. Francf. 1770 p. 6) da, wo er von deren ihm neuen Aufmarsch in der Richtung der Tete der Kolonne spricht und denselben eifrig lobt: „la façon dont les colonnes se développent a quelque chose de singulier."

dem dieses Ei des Columbus entdeckt, und alle Heere des Welttheiles sich diese Vortheile nunmehr angeeignet, wundern wir uns freilich, daß die Gegner der Preußen sich damals wundern konnten! Es läßt sich jedoch leicht einsehen, daß die bezeichnete Entwickelungs-Methode den Erfindern ein bemerkbares Uebergewicht verleihen mußte. Friedrich II., um die rechten Früchte der Ueberraschung zu ernten, befahl, daß der Aufmarsch stets in einer schnelleren Cadence ausgeführt werden solle, als der Marsch der sich entwickelnden und zugleich fortbewegenden Kolonne; für kleinere Kavallerie-Abtheilungen wurde ein- für allemal der Aufmarsch im Gallop festgesetzt. Die preußische Schule fügte nach dem siebenjährigen Kriege außerdem den Aufmarsch durch allmäliges Einschwenken der verschiedenen Abtheilungen in das Allignement der Tete (das „Deployiren" des Exerzier-Reglements von 1812) ein *); wodurch die Möglichkeit gegeben, aus sehr enggestellten, dicht aufgerückten, daher wenig Raum einnehmenden Kolonnen unerwartet lange Linien zu entwickeln.

Mit dieser Marsch- und Entwickelungsfähigkeit seiner Truppen unternahm Friedrich II., den Feind auf jedem Boden anzugreifen, obschon die Formen der von seinem königlichen Vater und ihm gepflegten Linear-Taktik im Grunde nur auf die Ebene berechnet waren. Auch sah sich der Monarch veranlaßt, die Truppengattungen nach der Beschaffenheit des Terrains zu vertheilen; und gleichzeitig von der ehemaligen streng symmetrischen Eintheilung derselben nicht selten abzuweichen. Daher fing König Friedrich schon an, hin und wieder schwächere Kavallerie-Abtheilungen in die Nähe der Infanterie zu detachiren, und zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit mit dieser aufzustellen. In dieser Weise führte das Dragoner-Regiment Bayreuth seinen berühmten Angriff bei Hohenfriedberg aus. Das größte Uebergewicht wußte der König in seine, bei ihm fast herkömmlich gewordene Methode zu legen, den schwächsten Punkt in der feindlichen Stellung sofort zu erkennen, und gegen diesen überlegene Streitkräfte zu führen. Hieraus ergab sich, daß Friedrich II. seit der Schlacht bei Molwitz nur noch wenige Parallel-Schlachten lieferte. Entweder umfaßte er den Feind, wie bei Torgau und bei Kunersdorf; oder er wendete die so genannte schiefe Schlachtordnung an, was bei Leuthen mit vollendeter Mei-

*) Saldern schreibt viel häufiger das Deployiren, als den Aufmarsch mit halbrechts oder halblinks vor.

sterschaft geschah. In diesen letzteren Fällen wußte er mit größter Geschicklichkeit das Hauptgewicht in den angreifenden Flügel zu legen, während der zurückgehaltene stets drohete, nie schlug, und dem Hauptangriffe doch als Stütze diente. Einem so kunstreichen Systeme durfte es natürlich nicht an Reserven fehlen; und gerade auf den Vorbehalt der Reserven legte der König mit anderen Meistern in der Kriegskunst stets den größten Werth. Diese hier kurz dargelegten Mittel sind es, deren sich Friedrich II. in einem immer vorwärts treibenden, offensiven Geiste bediente; deren Grundlage zwar ererbt, in der kunstreichen Anwendung jedoch ihm eigenthümlich waren. Die Ausführung wurde durch den Muth und die persönliche Hingebung des größeren Theiles seines Heeres möglich; bei den weniger Entschlossenen wirkte der Stock nachhülfsweise.

In den strategischen Operationen sah König Friedrich II. sich beengt von den damals weniger günstigen Agricultur-Zuständen und dem daraus entsprungenen Magazinal-System. Die von ihm ausgeführten glänzenden Versuche, diese Bande zu sprengen, erscheinen nur ausnahmsweise; und sie lassen vermuthen, er habe in dieser Beziehung vorurtheilsvollen Ansichten seiner Zeit ein Opfer gebracht. Anderwärts, und nicht viel später auf diesem Wege so glänzend errungene Erfolge dürften dieser Ansicht zur Bestätigung dienen. Friedrich II. gehörte nicht zu den Kriegsfürsten, welche den Feind strategisch umgarnen, ehe sie noch mit ihm zusammen getroffen, und dessen Kraft durch Versetzung in eine falsche Lage bereits gelähmt haben, ehe der Hauptkampf noch begonnen. Dagegen aber war er Herr der Schlachtfelder; dort zermalmte er, wie der Blitz trifft, der hernieder fährt in demselben Augenblicke, da nur der Donner vernommen!

Schlußbetrachtung.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes, und aller Gutgesinnten in Europa!

Friedrich Wilhelm.

(Schlußworte des Landwehr-Edictes vom 17. März 1813.)

La liberté existe de fait dans un pays qui a une milice constituée telle que l'est la landwehr prussienne.

Chambray, 1833.

Auf den vorhergehenden Blättern ist dargethan, wie unter vierhundertjährigem, mannigfaltigem Bestreben, unter den verschiedenartigsten Versuchen, der Gedanke, eine allgemeine Volksbewaffnung ins Leben treten zu lassen, unablässig fortwirkte, und nie ganz aufgegeben wurde. Unsere Zeit hat die Lösung dieser großen Aufgabe erlebt, und in einer Vollständigkeit, wie noch in keinem großen Staate. Denn Rom, welches unter allen übrigen dem Ziele zwar am nächsten getreten, auch dieses einsichtsvolle und thatkräftige Rom hielt sich vor der vollen Ausführung des großen Gedankens zögernd zurück, da ja in jenem Staate eine ähnliche Einrichtung nur während der Republik bestand, und sich mit deren Versinken auflöste. Aber selbst in der Blüthezeit der Republik vertrauete der Staat nur wohlhabenderen Bürgern die Waffen. Die ärmeren, so wie die Unfreien, deren es in den antiken Staaten nicht wenige gab, blieben vom Ehrenrechte der Waffenführung ausgeschlossen. Preußen dagegen kennt nur Söhne des Vaterlandes, und sie sind ohne Ausnahme zu dessen Vertheidigung berufen. Unstreitig ist hier die edelste Grundlage für das Ergänzungswesen gewonnen, weil deren Annahme die Anerkenntniß einer höheren politischen Existenz eines jeden Preußen in sich schließt; zugleich erscheint sie als die ersprießlichste, weil mit Aufwendung verhältnißmäßig geringer Geldmittel der zahlreichste Ersatz an Mannschaften gesichert wird. Diese Seite der vaterländischen Heereseinrichtung verspricht eine lange Dauer, gleich den seit zwanzig Jahren im Staate entstandenen Festungsbauten, welche ihrerseits zu den großartigsten seit 1815 in unserem Erdtheile zu Tage geförderten kriegskünstlerischen Leistungen gehören. Die heutige preußische Kriegsverfassung

wurzelt vornehmlich vermittelst der Landwehr fest im Vertrauen des gesammten Volkes. Diese Landwehr bildet das eigentliche Verbindungsglied zwischen dem Theile des Volkes, welcher jezeitig in den Waffen geübt wird, und dem anderen, welcher diese dreijährige Uebungszeit zurück gelegt hat. Von jenem Theile der Kriegsmacht, den man gemeiniglich als stehendes Heer bezeichnet, sind bleibend (stehend) fast allein die Befehlshaber aus den gebildetern Ständen (die Offiziere), welche sich diesem Berufe als Lebensaufgabe widmen. Die, so wichtige Erhaltung und Forterbung technischer und mechanischer Fertigkeiten für Kriegszwecke im Volke hängt daher vornehmlich von ihnen ab. Die möglichst innige Verschmelzung der Landwehr mit den so genannten stehenden Regimentern darf gewünscht werden, damit sich zwischen beiden niemals ein Gegensatz bilde, vielmehr der Gedanke vorherrsche und sich verwirkliche, daß diese zwei Heerestheile zu dem nämlichen Systeme gehören, nur verschiedene Entwickelungsstufen innerhalb desselben bezeichnen. Vielleicht dürfte eine Vereinigung der Landwehr-Mannschaften mit den jüngeren, zur stehenden Uebung eingezogenen in denselben Regimentern diesen Zweck am vollständigsten sichern. Wenigstens wird so in der trefflich organisirten sardinischen Armee, die eine der preußischen ähnliche Grundlage gewonnen, mit gutem Erfolge verfahren. Es scheint, bei einer solchen durchaus innigen Verschmelzung möchten Mannszucht, wie taktische Einübungen der Landwehren erleichtert, und deren Offiziere ihrem vorübergehenden militairischen Berufe, so wie den Offizier-Korps der stehenden Regimenter sehr nahe gebracht werden können. Durch ein solches Verfahren könnten sogar Ersparnisse im gesammten Haushalte der Armee erzielt werden und zugleich mancherlei Verbesserungen bei mannigfaltigerer oder zweckdienlicherer Benutzung eines großen Materials eintreten*).

*) Nur auf einen Umstand soll beispielsweise hier aufmerksam gemacht werden. Der männliche Körper nimmt in der Regel bis zum vierzigsten oder funfzigsten Lebensjahre an Umfang und Schwere

Da alle menschliche Einrichtungen, auch die vorzüglichsten, der Entartung nur zu leicht unterworfen, so können solche gegen den Einfluß des Uebelwollens und der Engherzigkeit nicht eifersüchtig genug bewacht werden; denn ihre ursprüngliche Wirksamkeit ist stets an ein gesundes Bestehen geknüpft. Dem preußischen Ergänzungswesen und der darauf begründeten Heeresverfassung scheint eine Gefahr von einer Seite her zu drohen, von wo sie von vorn herein nicht erwartet werden durfte; nämlich von Seiten der seit vier und zwanzig Jahren überraschend schnellen Zunahme der Bevölkerung. Die Zahl der Regimenter, welche den jungen, einzustellenden Mannschaften als Cadres dienen, ist binnen dieser Zeit nicht wesentlich vermehrt, eben so wenig ihr Stärke-Etat. Dieser ist immer noch auf die Population von 1815 berechnet. Daher fehlt es gegenwärtig bei deren Steigerung an Raum zur Unterbringung der einzuübenden Mannschaften in der Armee, und mit ihm an einem Mittel zur fortgesetzten Verwirklichung des großen Gedankens, aus dem das allgemeine Kriegsdienstgesetz vom 3. September 1814 entsprang. Diesen, trotz der entgegen stehenden Schwierigkeiten, in ununterbrochener, lebendiger Ausführung zu erhalten, ist hier die nicht leicht zu lösende, und dabei in ihren Folgen bedeutungsvolle Aufgabe.

Vor nunmehr dreißig Jahren trat, unter dem Einflusse des von Frankreich gegebenen Beispieles, eine bedeutende Umgestaltung der preußischen Taktik ein. Benutzung eines jeden Terrains, ja absichtliches Aufsuchen schwieriger Abschnitte; eine große Ausdehnung des Schützengefechtes; häufigeres Zu-

---

zu, so daß Männer am stärksten ins Gewicht zu fallen pflegen, wenn sie sich diesem Alter nähern. (Vergl. Recherches sur le poids de l'homme aux différens âges, par Quetelet. Bruxelles, 1833.) Nun übt bekanntlich die Vermehrung oder Verminderung der zu tragenden Last keinen geringen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Reitpferde aus. Sicherlich wird es daher für die Ausdauer der Kavallerie im Kriege wichtig sein, hierauf bereits bei der Organisation im Frieden Rücksicht zu nehmen, da unter so bewandten Umständen die Landwehrmannschaften der großen Menge nach bedeutend schwerer wiegen, als die viel jüngeren Leute der stehenden Regimenter.

sammenwirken aller Truppengattungen; ein bis dahin nicht gekannter Wechsel der Gefechtsmomente; Beweglichkeit und daraus entstehende, oft schnell auf einander folgende Zerlegungen und Zusammenziehungen der Streitkräfte; endlich die Vereinigung großer Massen zu entscheidenden Angriffen: dies sind die gewichtvollsten Erscheinungen im Kreise der neueren Taktik.

Dabei ist in neuester Zeit die Meinung nicht selten ausgesprochen, die Verbesserungen der großen uud kleinen Schießgewehre lassen eine abermalige, nahe bevorstehende Umgestaltung der Taktik erwarten. Da wir nicht zu den Eingeweiheten gehören, welche den Umfang der angeblichen oder wirklichen Geheimnisse, so wie deren wahrscheinliche Wirkungen zu übersehen vermögen, so dürfen wir nur allgemeine Vermuthungen hierüber hegen. Vermuthen läßt sich nun in dieser Beziehung allerdings, daß, wenn die Geschütze und Infanterie-Gewehre neuer Erfindungen nur die Hälfte von dem leisten sollten, was von so verschiedenen Seiten versprochen wird, sich die streitenden Truppen dann wiederum um ein Bedeutendes entfernter als bisher von einander aufstellen werden. Hierdurch dürfte das aufgelöste Schützengefecht eine neue Erweiterung erfahren; die Kavallerie an Bedeutung gewinnen, da größere Räume zu durchlaufen sein würden, was nur von berittenen Truppen mit den Erfolgen der Schnelligkeit ausführbar; der Charakter des Schlachtfeldes noch häufiger wechseln, und mithin die Feld-Wurfgeschütze noch bedeutungsvoller werden: dies zusammengenommen müßte den Wechsel der Gefechtsmomente in vieler Beziehung von Neuem steigern.

Wenn das etwaige Eintreten solcher Erscheinungen dahin gestellt bleiben muß, so darf dennoch mit Sicherheit behauptet werden: diejenige Armee wird unter allen Umständen den besten Gebrauch von ihren Schießwaffen machen, welche am meisten trifft. Zu dem Ende erscheint es jedenfalls ersprießlich, den Infanteristen nur dann schießen zu lassen, wenn er wirklich gezielt hat. Ein Massenfeuer nach Kommando möchte seinem Zwecke nur in seltenen Fällen ent-

sprechen. Das kleine Schießgewehr dürfte sich in der That vorzugsweise für das aufgelöste Schützen-(Tirailleur-) Gefecht eignen. Man sollte es möglichst dem Ermessen des Infanteristen überlassen, seinen Schuß gut anzubringen. Doch bedürfen die vorgeschobenen, aufgelösten Tiralleur-Linien geschlossener Unterstützungstrupps, welche auf entscheidenden Punkten in geschlossener Ordnung an den Feind geführt werden. Während der letzten Kriege gegen Frankreich pflegten dergleichen Massen sich nicht minder des Feuergewehrs, mit mehr oder weniger Ordnung, wohl selten aber anders, als mit verhältnißmäßig geringem Erfolge zu bedienen. Es darf vermuthet werden, man wendete damals in solchen Fällen das Schießgewehr nur deshalb so häufig an, weil es unserem Fußvolke an einer zuverlässigen blanken Waffe fehlt*).

Und doch liegt in der That für willenskräftige Truppen die letzte und sicherste Entscheidung der Schlacht im Nahegefecht Mann an Mann, und mit ihm in der blanken Waffe. Uns dünkt, Massen wenigstens müßten sich dieser vorzugsweise bedienen, weil mit Massen nur auf entscheidende Punkte gewirkt werden sollte, wobei eine gleichzeitige Mitwirkung sicher treffen-

---

*) Anstatt anderer Zeugnisse von Männern, denen wir gern ein begründeteres Urtheil über diesen wichtigen Gegenstand, als uns selbst beimessen, wollen wir uns nur auf die Ansicht des verstorbenen General-Lieutenant von Marwitz beziehen, der, ausgerüstet mit scharfem Beobachtungsvermögen, 1813 und 1814 in seiner Stellung als Kommandeur einer Infanterie-Brigade, obschon eigentlich Kavallerist, Gelegenheit fand, hierüber entscheidende Erfahrungen einzusammeln. Er sagt in der von ihm verfaßten Beschreibung des Treffens von Hagelsberg (Berl. 1811) S. 27: „Es zeigte sich im Gefechte bei Hagelsberg recht durch die That, welch eine unbrauchbare Waffe das Bajonnet ist. Es wird eigentlich niemals gebraucht. Wo man lieset, ein Posten sei mit dem Bajonnet genommen, da hat man das Gewehr gefällt, und ist dem Feinde auf den Leib gegangen, dieser aber ist umgekehrt. Hat er Stich gehalten, so ist auch sicherlich eine Metzelei mit den Kolben entstanden. Diese hat das Ueble, daß alle Gewehre zertrümmert werden, denn eine gewöhnliche Kolbe hält nur ein Paar Schläge aus. Bei Hagelsberg, wo viel mit der Kolbe geschlagen wurde, und wo Vorrath von weggeworfenen Gewehren allenthalben herum lag, war am anderen Morgen alles anders bewaffnet, als es in die Schlacht gegangen war."

der Schützen nicht auszuschließen ist. Aufgelöste Truppen haben das Gefecht nur hinzuhalten, um den großen Schlag vorzubereiten. Für die angedeutete kräftige Offensiv-Maaßregel bedarf jedoch die Infanterie eines geeigneten, zuverlässigen Werkzeuges. Durch keine Waffe in Europa sind verhältnißmäßig so viele Menschen getödtet, als durch das kurze, gerade römische Schwert. Ohne ein vorgreifendes Urtheil über dessen Zweckmäßigkeit in Verbindung mit der modernen Ausrüstung aussprechen zu wollen, darf dennoch bemerkt werden, daß dasselbe leicht fortgeschafft und gleichzeitig zur Benutzung bei gewöhnlichen Lagerbedürfnissen geeignet eingerichtet werden kann. Auch ist noch hinzuzufügen, daß sich bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts gar nicht selten Fälle ereigneten, in denen Infanterie-Massen, die Flinte in der linken, den gezogenen Degen in der rechten Hand, den Feind angriffen und warfen. Nur die Preußen hatten sich, in Folge der angenommenen Feuer-Taktik, und vielleicht wegen der Fremden in ihren Reihen, damals schon längst von diesem Gebrauche entwöhnt; obschon er im Principe dem ihnen geläufigen Angriffsverfahren vorzüglich zu entsprechen schien.

In der hier zu Ende geführten Schrift hat in kurzen Umrissen angedeutet werden sollen: wie der preußische Staat zum Wohle Europa's zu einer bedeutenden Macht erwuchs; wie diese Macht, ungleich anderen Großmächten, eben so tief im geistigen Leben des Volkes, als in deren materiellen Mitteln wurzelt; wie dieser Staat gleichzeitig Wissenschaften des Friedens und Kriegskunst eigenthümlich in sich ausbildete; welchen Charakter dem gemäß diese letztere an sich tragen mußte; wie sich das Volk günstig zeigte allen diesen Leistungen, diese aber gleichzeitig von der regierenden Herrscher-Familie beschützt und geleitet wurden. Der Zweck unseres Unternehmens würde gerechtfertigt erscheinen, wenn das Buch dazu beitrüge, solche Ueberzeugungen bei den Lesern zu erregen oder lebendig zu erhalten; besonders wenn es darauf hinwirkte, das Gefühl der Dankbarkeit gegen das Königshaus, so wie die Anhänglichkeit gegen dasselbe für alle Wechselfälle der Zeiten zu stärken! —

Beilagen.

Erste Beilage.

In den vom verstorbenen Ordensrath König hinterlassenen und in der Königlichen Bibliothek zu Berlin aufbewahrten Collectaneen befindet sich Manuscr. boruss. in fol. No. 317. folgende Nachweisung. Herzog Philipp von Braunschweig hatte nämlich 1587 die Stelle eines kurbrandenburgischen Obersten und zugleich die Werbung der Truppen, die er befehligen sollte, übernommen. Zu dem Ende reichte er ein folgendes:

„Verzeichnus der reisigen Pferde so hertzogk Philips zu Braunschweigk ꝛc. selbst inns Wartgeld genommen:

30 Pferde Ser. fürstl. Gnad reisige Pferde ohne die Trommeter.
6 Pferde von Weverling.
20 Pferde Gf. v. Waldeck.
12 Pferde Gf. v. Gleichen.
9 Pferde v. Saldern.
12 Pferde v. Aulosen.
9 Pferde v. Adelvesen.
12 Pferde v. Dalwich.
15 Pferde Wollmerhausen und sein Halbbruder.
16 Pferde v. Berlebs.
10 Pferde Heume.
9 Pferde v. Quast und v. Grappendorf.
9 Pferde Werpup.

7 Pferde v. Weverlingk.
6 Pferde v. Alvensleben.
6 Pferde v. Kröcher.
3 Pferde v. Grapendorff.
6 Pferde v. Wildungen.
7 Pferde Hans vom Hortze.
4 Pferde von Strasburgk, Ober-Profoß.
Summa der Pferde, so, herzogk Philipps selbst geworben: 208, darunter 2 Grafen und 20 von Adel.

Folgende Rittmeister haben ins Wartgeld genommen laut ihrer vberschickten quittantzenn. Diese Anzahl Pferde:
100 Pferde Warpup.
100 Pferde v. Langeln.
300 Pferde v. Bismark.
100 Pferde v. Veltheimb.
100 Pferde v. Minchhausen.
100 Pferde v. Weverling.
Summarum der Pferde, so der Hertzog selbst vnnd oben die 6 Rittmeister: 1008 Pferde."

Hierauf werden die Personen namentlich aufgezählt, welche die Mannschaften und Pferde den Rittmeistern ursprünglich zugeführt, und sie „ins Wartgeld" genommen, wobei sich eine auffallend große Anzahl solcher kleinerer Entrepreneurs ergiebt.

Zweite Beilage.

Albrecht, erster Herzog von Preußen, spricht sich Fol. 6. seiner Kriegsordnung, wie folgt, aus.

„Ich wil auch ein klein bericht thun, was für tapfere vnd furnemliche kunste, einem kriegsman von Jugent auff wol zu lernen, vnd zu wissen, vonnöthen, ohne welche auch einer nimmermer, so vol vnd recht, zu einem kriegsman geschickt, vnd alles was einem kriegsman zu wissen geburt, alles vortstellen, vnd gebrauchen wirt thuenn."

„Vnd ist erstlich vnd furnemlich hoch vonnöthen, das in der Jugent ein ieder mansperson, wie den dieselben vornemlich zu kriegen gebraucht mussen worden, etwas fleissig lern, vnd studirn in Theologia, vornemlich darumb, das er lerne Gott erkennen, recht in Jnen alleindt glauben, lieben vnd furchten, den wo nicht gottes furcht, do volget baldt gotloses vnd ruchloses leben, vnd alle vntzucht, do ist weder recht noch billigkeit, do ist auch kein gehorsam, weder öber noch andern oberkeiten, auch keine liebe des nechsten. Dus dem volget, dos weder heil, gluck noch syg sein kan, ist aber ein ziel Syg, so ist's zur eussersten straff gottes, wo kein Besserung vorhanden, O lieber Herr vnd Gott weren wir alle in unserer Jugent vor vil hundert Jaren Jn rechter Gottes furcht vnd Cristlicher Zucht ertzogen, wurde es Jetzunder vil besser in Christenheit stehn, mer fridens vnd eintracht sein, dem feindt der Christenheit i. e. Türken stadtlicher widerstanden, Jn der Religion eintracht gehalten, einer von dem andern nicht alß verfolget, vnd wurde Gottes ehre mer in schwung gehen, vnd entlicher Sig volgen, So ist auch ein Sundere gnad gottes, wo gotfürchtige kriegsleuth sein, den ein kriegsman soll ein man sein, der den ehren nach streben, thut er das, So kempft er teglichs mit dem todt, Ja kempfft nicht allein, Sunder der Todt ist im all

angenblik schon auff dem hals, Nun soll Ja ein jeder Crist also geschickt sein, wen vnser Got vns fordert, das wir mit gutem glauben vnd gewissen, demselben vnsere Sele auf opfern mugen, Wie wöllen Wir aber dartzukommen, wen wirs nit von Jugent auf gehöret vnd gelehret, hiervmb wie oben stet ist vonnöthen, das wir alle Jn der Theologia leren, sosein wir dest freier, menlicher vnd behertzter, auch vmb vnser herrschafft vnd vatterlandes willen in todt zu gehen,"

„Zum andern weil Got aus sunderlicher götlicher versehung der natur sunderlich eingeplantzet, ein naturlichs recht, vnd ein hertzog (den Jtzundt wir Cristen einen Obersten oder kriegsfursten nennen) ein Regiment furen mus, vnd wer Regiment furet, auch recht vnd gerechtigkeit halten, geben vnd nennen solle, So ist auch vonnöthen, das sich ein ieder kriegsman von Jugent auch die Recht zu erfaren, vnd zu zuerstehen befleisset, die Sollen auch zum theil geubt, vnd gelernt sein, den die alten vnd Jtzigen kriegsleuth, auch Regiment, recht vnd gericht, besitzen, daraus auch der namen volget, das man sagt, diser oberster oder Herr hat eins oder zwey Regiment vnter sich."

„Zum andern ist auch vonnöthen, das ein ieder kriegsman, etwas recht verstendig, den soll ein Herr ein krieg anfahen, vnd ein kriegsman einem herrn dienen, Jst hochnötig, das Herr vnd knecht wissen, ob sy ein rechtmessigen krieg furen, den wil er Sig vnd heil haben, So mus zuuor gewust sein, ob er mit Gott vnd kriege, do krieget vnd dienet ober einer mit Gott vnd recht, wen einer vom andern zu kriegen genötigt sein landt vnd leuth, schutzen vnd schirmen mus, als wo man einen vom Reinen wort Gottes, vnd rechter götlicher lere, vnd also vom rechten glauben Jn Cristuum zur abgotterey tringen wolt, Wie der Turck thut, oder sunst mit vnrecht landt vnd leuth nehmen vnd vberziehen, Jn solchen fellen furnemlich ist ein herr schuldig zu wehren, landt vnd leuth zu schutzen, vnd zu schirmen, doch soll er zuuor alle mittel vnd wege des fridens suchen, Wo ein kriegsman dise stuck auch bey einem herrn weis, der mag vnd soll

einem solchen herrn dienen, vmb der gerechtigkeit willen, Vnd ist nit darumb, wie dan Itzunder leider offt beschicht, zu thun, das ein kriegsman spricht, wer nur Gelt gibt dem diene ich, Nein, er mus auch wissen, das mit Got vnd recht gedienet werde. Soll er nun das wissen, Volget das er auch die recht verstehn soll."

„Zum dritten ist einem kriegsman hoch vonnöthen das er ein guter, oder Ihn zum wenigsten zimlicher Aritmeticus, das ist Rechenmeister sey, vnd wol rechnen kunne, den welcher ein rechter Kriegsherr, Hertzog oder Oberster sein wil, der soll vor allen dingen lang zuuore vnd ehe er, ein krieg anfehet, vberschlagen, vnd wol beratschlagen, wie oben gedacht ob er fug vnd recht hab zu kriegen, Ferner mit wem erkriegen musse, ob der feindt auch geschickt, eines menlichen hertzens sey, wie er geschickt, vnd was vermögens er sey, wie sein vnderthonen gegen Im gesinnet, ob er auch selbst ein geübter kriegsman sey, wie sein landt gelegen, Wo von er hulff, prouiant oder entsatz bekummen kun, wie im solchs alles abspennich zu machen, vnd abzuziehen, wo vnd wie Gelt zu machen, was fur volck, vnd wieuil er haben kan, vnd wo das auffzubringen, Was fur profiant vitalien, auf solche leuth gehören, Wohin er die zubeschaffen vnd zu bewaren habe, Damit es seinem lager am bequemsten, wie lang er mög den krieg erhalten, damit nicht koch vnd keller fridt mache."

„Was fur geschütz, und allerley munition, er zum krieg habe, vnd was allenthalben aufgehn wölle, wo er kundtschafft, vnd durch wen er sy wil haben, vnd vortbringen möge, sampt anderm mer, das mus alles zuuor, wie oben gesetzt, souil muglich beratschlaget, vnd entlich vberschlagen vnd berechnet worden, Wurde der herr vnd sein landt vnd leuth mit gewalt vbertzogen vnd bekrieget, hat auch alle wege zum frieden gesucht so im Immer muglich, vnd wolt nichts helffen, oder aber das der feindt keme und wolt in von Cristlichem glauben; und warer Reiner Euangelischer lere abtreiben, Sein land vnd leuth beschedigen, So ist er schul-

dig vnangesehen alle geuar, alleindt auff gott, vnd die warheit zu sehen, Sein landt vnd leuth zu schutzen, zu schirmen, zuuerfechten, vnd bey guter vnd reiner lere vermittelst gotlicher hulff, zu erhalten, Vnd ist gleichwol abermals vonnöthen, das das er sich beratschlage, vnd alles was vonnöthen, vberschlage vnd berechne, damit mittel erdacht, ob er alleindt zu wenig, auff das weiter nechst götlicher hulff, darauf man allein sehen, pauen soll und mus, vnd nicht auff die menge der Roß vnd wagen, andern auch menschliche weg, mittel und hölf erdacht vnd bekumen, darumb einem iedern kriegsman hoch nutzlich sein wil, das er ein guter Aritmeticus vnd Rechenmeister sey."

„Zum vierten ist einem Jedern kriegs verstendigen vonnöthen, das er ein guter Geometricus sey, das ist, das er ein guter abtheiler vnd paumeister sey, den dise kunst kunnen, dienet dartzu, die lager zu schlagen, wagenburgk zu machen, platz paldt abzumessen vnd zu vberschlahen."

„Vnd zum funfften dienet vnd ist vonnöthen zu wissen die kunst matematica, in welcher vil figuren vnd absehen gelernet, das man mit dem aug paldt, damit man sunst, vnd ohne das vil messens vnd Reitens haben muß, sehen kan, Worauff einer vnd in was ordnung vnd figur oder furm, er sein schlachtordnung, Ittem wagenburgk stellen kan, damit er die hauffen nit zu enge, desgleichen wagenburgk vnd veldtleger schlage, fure, oder stelle, vnd wirt in solcher kunst vil vortheils erfunden, dardurch alle ding vil schneller vnd behender zugehn, lernet auch die kunst in allen dingen, die gruntliche vnd natturliche art erkennen, aus welchem allem man kan ohne allen betrug weiter was im zuthun stet, abnemen, alß das so man im veldt, oder in ander landschafft, oder bey dem feindt ist, nichts kan ausrichten, er verstehe dan erst, die natturliche vnd eigentliche arth der pletze, do er hin lagert, Ittem der landtschafft, do er sein her hin fuhret, vnd will in allen disen stucken die aritmetica, vornen, Im mittel, vnd hinten sein."

„Aus disem allen Ist hochlich zu ersehen, wie hochvon-

nöthen der Jugent ist, vnd thut, das man sie von kindt auff zur schule, zum wenigsten bis auff ir alter der zwantzig Jare, do man dan allererst die stercke, vermögen vnd vernunfft, auch die menligkeit angehet, halte vnd studiren lase vnd wirt die Jugent zu allem wen sie gestudiret hat, souil dest geschickter, das doch bishero gantz verechtlich geachtet werden, Dartzu hab ich in meinen Jungen Jaren, vilmals gehört, vnd auch erfaren, das man hoch veracht, wen einer kriegsbucher vnd andere gelesen, daraus mit kriegsleuthen geret, do hat man in den einen bucher kriegsman geheißen, Vnd die Jugent hirmit dohin gefuret, das sie zur lehre keinen lust noch willen gehabt, Sein auch noch mer damit verderbet, wen sy gern gelehret, haben sy pfaffen müssen werden, oder in geistliche stende, wie man sy genent, begeben, sein auch hirneben von den kriegsleuthen verspottet, durch welches alles die Jugent leider Got erbarms, dohin gefurt vnd geraten, da sie sich zu vnordentlichem wesen begeben, wenig freye kunste zu erfaren lust gehabt, Der ich auch einer gewest, der ich mich diese abfecten hindern hab lassen."

Dritte Beilage *).

Dem Obersten Wolf von Kreyzen war 1621 als Sachverständigem unter den Oberräthen die Leitung der Militair-Verwaltung im Herzogthum Preußen übertragen. Unterm 10. Dezember d. J. stattete er aus Königsberg einen Bericht in dieser Angelegenheit ab, in welchem es heißt, die Deputirten des Adels, der Ritterschaft und der Städte seien auseinander gegangen, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben, weder in Betreff der Gestellung von Mannschaften, noch in Bezug auf Geldzahlung, um solche zu werben. Er sehe sich daher genöthigt, wegen der von Polen aus drohenden Kriegsgefahr, dem Kurfürsten für die Vertheidigung des Landes angemessene Vorschläge zu machen, welche kürzlich in Folgendem zusammen zu fassen sind:

Es würde die Herbeischaffung von Hauptleuten über das Fußvolk von Einsassen schwer gelingen, wofern der Kurfürst nicht geneigt sein sollte, sich über deren Besoldung gegen die Oberräthe bestimmt zu erklären; und es wird dann hinzugefügt: „Dieselben (die anzustellenden Hauptleute) sich dann von Leutenants bis Scharsanten oder Feldwebeln werden wissen Officiers zu schaffen." Der Capitains würde man im ganzen Lande 16 nöthig haben, nämlich:

im samländischen	Kreise	8,
„ natangischen	„	4,
„ oberländischen	„	4.

Doch solle man fürs Erste den Versuch mit 8 oder 9 machen. Die Capitains würden zu setzen sein:

*) Der Inhalt dieser Beilage ist durchweg aus König's hinterlassenen Collectaneen (Berliner Königliche Bibliothek, Mspta. boruss. in fol. No. 317.) entlehnt, welche, wennschon sie im Allgemeinen nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen, dennoch für vorliegenden Fall ganz zuverlässige Beiträge liefern.

im	tilsitschen	Amte über	350	Musquetiere.
=	ragnitschen	= =	600	
=	insterburgischen =	=	1300	
=	oletzkischen	= =	850	
=	lykischen u. johannstesch.	= =	200	

Im oberländischen Kreise sei noch keine gewisse Anzahl Musquetiere vorhanden.

Folgende jährliche Gehalte schlägt Kreyzen für die anzustellenden Offiziere vor:

9	Kapitains	à 250	Gulden,
9	Lieutenants	à 100	=
9	Fähnrichs	à 80	=
37	Sergeanten (per Kompagnie 3)	à 50	=

Er bittet ferner um die Anstellung des Oberst-Lieutenants von Hohendorf als Stellvertreter und Gehülfen, da er seinem Geschäfte allein vorstehe, und der Unterstützung dabei bedürfe. Für den Oberst-Lieutenant von Hohendorf wird ein jährliches Gehalt von 350 Gulden vorgeschlagen. Für die Reiterei der „Dienstpflichtigen" sind Rittmeister vorhanden. Sie werden sodann namentlich gemacht, und gehören, bis auf einen, sämmtlich dem Adel an. Die Vertheilung der Lehnspferde findet, wie folgt, Statt:

im	Oberland	671	Pferde,
=	Natangen	1031	=
=	Samland	591	= 2293

Für diese Reiterei wird beantragt die fernere Anstellung von

9	Lieutenants	à 100	Gulden	jährl.	Gehalt,
9	Fähnrichs	à 80	=	=	=
27	Korporals (bei jeder Komp. 3)	à 40	=	=	=
18	Trompeter (bei jeder Komp. 2)	à 25	=	=	=

Wach- und Quartiermeister würden fürs Erste nicht nothwendig sein.

Ferner kommt Kreyzen auf den schon früher angebrachten Vorschlag, die genannten Offiziere dauernd in Sold und Anstellung zu behalten, hier wiederum zurück. Hiermit verbindet er Vorschläge in Betreff der anzuordnenden Musterungen, und bemerkt dabei, daß jedem Rittmeister und Hauptmann Zeit zu gönnen sei, zuvor seine Reiter und Knechte zu besichtigen, etwas zu exerciren und vorfallende Mängel in der Bekleidung abzustellen.

Der Oberst von Kreyzen schließt mit dem Ausspruche, es scheine unmöglich, auf andere Weise „die Dienstpflichtigen vnd Mosketieres in Vbunge oder gehorsamb zu bringen." Ohne energische Maaßregeln werde kein ehrlicher Mann ohne Verschlechterung seines Namens und seiner Ehre „bei dem vnbandigen Volck" sich anstellen lassen können.

Im Jahre 1622 fanden Musterungen dieser Milizen Statt. Aus den Musterungs-Berichten wurden zum Gebrauch für die oberen Behörden die wichtigsten Rügen nebst Hinzufügung von Erläuterungen zusammengestellt. In Folgendem wird der Hauptinhalt dieses Protokolls wiedergegeben.

1.

Es ist überall Gebrauch, daß die vom Herren-, Adel- und Ritterstande sich bei der General-Musterung selbst in ihren Waffen stellen. Im Ausschreiben war es auch so angeordnet. Dennoch schickten diesmal die Herren Schuster, Schneider, Schulmeister und andere Handwerker statt ihrer, und setzten solche zu Pferde.

Bedenken.

Die vom Kurfürsten zur General-Musterung verordneten Deputirten Kommissarien meinen, daß künftig die Herren vom Adel bei der Musterung selbst erscheinen, und die Handwerker zu Hause bei ihrem Berufe lassen sollen.

2.

Es ist bemerkt, daß die Dienstvertheilung zerrissen wird. Daß die Dienste, welche zu Samland gehören, nach dem Oberland oder Natangen, und umgekehrt, verlegt sind.

Bedenken.

Es wird für rathsam erachtet, daß, um Unterschleif zu vermeiden, jeder Dienst in dem Kreise geleistet werden soll, wo er, den alten Handfesten gemäß, prestiret werden soll.

3.

„Freyen vndt andern gemeine Dinßpflichtigen“ kommen in schlechten Kleidern, Zipfelpeltzen und dergleichen. So wissen auch ihre Söhne und andere, die sie auf die Pferde setzen, diese nicht zu regieren, noch weniger „ihr gewehr zu führen vndt die Pistohlen zu rechter Zeit zu lößen.“

Bedenken.

Die „Herrn Muster-Commissarien“ halten für am rathsamsten, daß die Hauptleute die nöthige Anzahl „Curisir-Röcke“ anfertigen lassen, nach den Farben, wie sie von den Kommissarien für die „Corneten“ bestimmt sind. Die Dienstpflichtigen sollen diese Röcke bezahlen, aber nicht zu Hochzeiten, Kindelbieren u. s. w. anziehen, sondern nur im Kriegsdienst. Den Freien und gemeinen Dienstpflichtigen sind ihre Hufen und Güter zugeschrieben, damit sie Kriegsdienste leisten, im Harnisch und zu Roß. Es fehlt ihnen daran aber, wie an Uebung. Um dem Uebel abzuhelfen, wäre am besten, wenn die Freien und gemeinen Dienstpflichtigen ihre Söhne denen vom Herrenstande, von der Ritterschaft und vom Adel, welche „Reisige Pferde halten“, zu Dienst gäben; oder wenn sie sie in fremde Oerter schickten. Es wird vorgeschlagen, daß hinfüro kein Sohn seinem Vater succediren soll, wenn er nicht einen schriftlichen Schein vorzeigen kann, daß er bei redlichen Leuten den Gebrauch der Waffen und der Pferde erlernt habe.

4.

Es ist dadurch Unordnung entstanden, daß 2—4 Freie zuweilen *einen* Dienst zu thun haben; so auch dadurch, daß zuweilen in etlichen Aemtern nur ein halber Dienst geleistet wird.

Bedenken der Kommissarien.

Wenn mehrere vom Herrenstande und Adel oder wenn

mehrere Freie einen Dienst zu leisten haben, so soll der Rittmeister des Orts den Tauglichsten bestimmen, der allein den Dienst zu thun hat. Die übrigen steuern aber zur Ausrüstung pro quoto bei. Die halben Dienste an einem Orte sollen aber von den Hauptleuten und Rittmeistern zusammen geschlagen werden. Bliebe dennoch einer übrig: so soll derjenige, auf den derselbe trifft, „mit einem fertigen Pferde, mit Sattel, Zaum, hinder vnndt forder Zeuge erscheinen", worauf dann ein Trompeter, „Postirer" oder Fourier zu setzen ist.

5.

Im Natangenschen und Oberländischen Kreise findet sich vornehmlich der sub 4. gerügte Mangel oft, zumal in den polnischen Aemtern bei Leuten, die 3, 2 und $1\frac{1}{2}$ Hufen besitzen.

Der Musterherren Bedenken.

Personen, die so wenig besitzen, können keinen ganzen Reiterdienst leisten. Es scheint daher rathsam, daß man aus so unvollkommenen Diensten Dragoner und leichte Pferde bildet, die mit tüchtigen Kleppern, Bandelieren, Pistolen und Seitengewehr erscheinen. Damit wäre dem Vaterlande besser gedient und den armen Leuten die Last erleichtert.

6.

In den polnischen Aemtern fehlt es den Dienstpflichtigen häufig an Waffen und Gegenständen der Pferdebekleidung. Jene erklären, daß dergl. dort schwer zu haben sei und von den Handwerkern nur sehr theuer gefertigt werde.

Der Kommissarien Bedenken.

Der Kurfürst solle die Waffen in den Niederlanden kaufen und die andern Gegenstände von hiesigen Handwerkern gegen accordirte Preise machen lassen. Die Beamten in den Aemtern sollten den Zwischenhandel übernehmen.

7.

Was bei der Musterung in specie sich mangelhaft gezeigt, ist von den Musterherren bis Fastnacht anzuschaffen den Dienstpflichtigen befohlen worden. Die Rittmeister und

Hauptleute sollen sich überzeugen, ob dem Befehl gehorsamt, und die Säumigen durch den fiskalischen Anwalt anklagen und via juris gegen sie verfahren.

Die Hauptleute sind mit ihren schuldigen Pferden, wie es sich auf der Generalmusterung gebühret, nicht erschienen. Es war diesmal im Ausschreiben nicht bestimmt angedeutet und muß künftig geschehen.

Die Krüger, Schulzen u. s. w. sind mit ihren Rüstwagen und Bauerhengsten, wie auch die Amtsschreiber mit ihren Musterregistern nicht erschienen. Das darf künftig nicht unterbleiben, und muß im Ausschreiben besonders erwähnt werden.

Ferner haben die Kommissarien dem Kurfürsten vorgestellt, daß mit den Musterungen allein nicht viel erreicht werden würde, sondern es gehöre noch mehr dazu, um dem Vaterlande Dienste zu leisten: Zuerst müsse man auf „disciplinam militarem" bedacht sein. Es müssen genug Offiziere angestellt werden, um die Dienstpflichtigen in stets guter Uebung zu erhalten, Musterungen für Fußvolk und Reiterei angeordnet, und eine allgemeine Grenz-Landesbefestigung bewerkstelligt werden. — Es wird bemerkt, daß die nöthigen Gelder zur Ausführung dieser Vorschläge nicht aus der Kammer-Kasse gezahlt werden können, weil sie zu erschöpft ist. Die Regimentsräthe sollen hierüber beim Kurfürsten ihre Vorschläge machen.

Ehe die Resolution vom Kurfürsten zurückkommt, wird sich wohl etwas verzögern. Die Kosaken zeigen sich aber schon an den Grenzen. Es muß daher der Beschluß gefaßt werden, ob man die Grenzen gegen sie defendiren, oder ob man mit den Kosaken traktiren will.

1623 traten landesherrliche Kommissarien mit Deputirten des Herzogthums Preußen zusammen, um sich über den Fortgang „des Landes-Defensions-Wercks des Weiteren zu vergleichen". Die desfallsige Verhandlung d. d. Königsberg, $\frac{1}{11}$. Januar 1623 wurde den Oberräthen vorgelegt. Man schlug darin die fernere Ausbildung eines zum

Theil schon ins Leben getretenen Systemes vor, welches mit dem heutigen preußischen Landwehr-Institute in manchen Stücken übereinstimmt, auch in der That mit dem Namen „Landwehr" bereits damals amtlich bezeichnet wurde. Die Reiterei sollte demnach aus den Ritterdienstpflichtigen des Herrenstandes oder deren Stellvertretern zusammengesetzt sein. Die Reiterei theilte sich in schwere deutsche und polnische leichte. Demnach findet auch eine Verschiedenheit in der Kleidung Statt.

Die Infanterie war nur aus den Städten und kurfürstlichen Amtsdörfern zu nehmen, da die Ritter für ihre Besitzungen bereits Lehnsfolge leisten. Von jenen Infanterie-Bezirken marschirt im Nothfall der 10te Mann an die Grenze; die übrige wehrfähige Mannschaft bleibt zur Vertheidigung des Inneren zurück. Die Offiziere des Fußvolks sollen zum Theil aus dem Adel, zum Theil aus den Städten genommen werden.

Die ganze Landesgrenze soll durch Gräben, ebenfalls „Landwehren" genannt, befestigt werden; ebenso Städte und andere dazu geeignete Oertlichkeiten.

Die nöthigen Geldmittel scheinen ohne Bewilligung der Landstände nicht herbeigeschafft werden zu können. Doch läßt sich auf deren Zustimmung rechnen, da sie bereits 1621 bei der Huldigung 20 Groschen von der Hufe, nebst Biersteuer, bewilligt hatten. Die Kommission schlägt vor, auf diesen Satz zurückzukommen.

Außerdem wird bemerkt, im Lande besäßen viele vom Adel auch Freischulzen und Krüger Güter, von denen Lehnsdienste zu leisten sie sich weigern. Jedenfalls wäre es jedoch billig, daß sie zu den allgemeinen Lasten beitrügen, da sie von dem gewährten öffentlichen Schutze den Mitgenuß haben. Es wird daher vorgeschlagen, solche Grundbesitzer mit einer verhältnißmäßigen Abgabe zu belasten, und das auf diesem Wege einkommende Geld unterzubringen, um aus den einkommenden Zinsen den Unterhalt einer gewissen Anzahl von Offizieren zu bestreiten, welche ununterbrochen im

Dienst zu behalten für die Bildung des Instituts vom größten Nutzen sein würde.

Dieser Kommissions-Bericht ist gezeichnet:

„Die Muster-Commissarien vnnd Deputirten zur Berathschlagung des Landes-defensions-Werks.

Fabian B. v. H. zu Dohna.
Fabian Borck.
Aßverus Brandt.
Abraham B. vnd H. zu Dohna.
Wolff vonn Kreyzen, Obrister.
Daniel von der Oelschnitz."

Gleichzeitig wurde wenigstens zur theilweisen Ausführung der hier besprochenen Organisation geschritten. Dies beweis't die ebenfalls erhaltene

„Kriegs-Disciplina vndt Reuter-Bestellung zu dem Landt-Defension-Werck Inn Preußen v. $\frac{1}{11}$. January 1623",

deren wesentlicher Inhalt sich auf folgende Bestimmungen beschränkt:

Rittmeister-Bestallung.

1. Eines jeden Rittmeisters Vortheil und Pflicht ist es, „weil er einn Eingesessener des Landes ist, vnd all sein vermögen hier im Lande hatt", dasselbe gegen feindliche Einfälle zu schützen.

2. Weil ihm die Ritterdienste des Vaterlandes, so viel zu seiner Fahne gehören, anvertrauet sind: so soll er seine Reiter fleißig in den Waffen üben „auch inn zugk, Wacht vndt Schlachtordnung."

3. Es soll ihm aus den Aemtern, deren Ritterdienst er führen soll, ein Verzeichniß gegeben werden von den dienstpflichtigen Untersassen. Wenn bei den Aufgebotenen welche fehlen, zeigt er sie zur Bestrafung dem Hauptmann des Amts an. Er muß Abgang und Zuwachs in seine Listen genau eintragen, damit er die Neu-Angekommenen neu abrichten kann.

4. „Er für seine Person, soll sich nüchtern, Mäßig, Wacker vnnd fleißig verhalten, das Sauffen, Spielen vnd

Schwermen genzlich vermeiden, Seine vnterhabende Reutter, mit glimpff vndt ernst nach gelegenheit der Personen tractiren, keinnen nicht, mit bloßen Degen oder also straffen das er an seinenn Leibe oder gesundheit schaden leide, weil andere mittel zur straffe vorhanden sein, vnnd er dadurch allenn guttenn willenn vnd gehorsamb genzlich verliehren dürffte damit ihme vndt dem Vaterlande nichts gedienet, sondernn vielmehr solches schedlich ist."

5. Da das Land in Frieden ist, so ist diese Bestallung nur gerichtet, und so auch des Rittmeisters Anstellung, gegen die Einfälle von herumstreifendem Raubgesindel, welches mehrentheils auch von dem Könige und der Krone Polen selbst für vogelfrei erklärt ist. Gegen diese soll der Rittmeister das Land schützen.

6. Der Rittmeister soll aber gegen „solchs böses gesindlein nichts leichtfertiges wagen", wenn sie durch Stärke oder Stellung das Uebergewicht über ihn haben.

7. Wenn er mit seinen Reutern an die Grenze gelegt wird, soll er, bei Verlust der kurfürstlichen Gnade, dafür sorgen, daß er, noch seine Leute über die Grenze reiten, damit hierdurch keine Klage von Seiten Polens herbeigeführt wird.

8. „Die Zugkordnung soll breitter nicht Alß drey Im gliedt gemacht werden", weil die gewöhnlichen Wege, die Brücken und die Thore zu schmal sind, als daß bei einer breiteren Front nicht Verwirrung entstehen sollte. Kommt der Rittmeister aber auf breiteres, unbekanntes Feld, so soll er die „Zugkordnung" aufgeben, und in „einer Schlachtordnung daher ziehen: also das Er alle wege daß Sechste gliedt herfür Reyten laße, welches sich neben den folgenden zur linken Handt neben die anderen anhenkhe."

9. Bei der Schlachtordnung und im Zuge soll der Rittmeister, wenn er, der Quartierung halber, nicht verschickt ist, hinten reiten, und sehen, daß Alles dicht aufbleibt und sonst in Ordnung ist.

Diese Punkte, worauf der Rittmeister verpflichtet wird, sollen dem Lieutenant und Fähnrich bekannt gemacht werden,

weil diese, in seiner Abwesenheit, „seine stelle bey der Gesellschaft vertreten sollen.“ Dem Fähnrich wird überdies noch die Fahne und deren Beschützung bei seinem ehrlichen Namen anvertraut.

Bei einem Aufgebot, wenn „die Ritter Dienste bey der Fahnen sint“, soll der Rittmeister am ersten Tage sie ins Freie führen, und nach den ihm von den Aemtern eingesandten Listen mustern. Die Fehlenden soll er den Aemtern namentlich machen. Die Anwesenden soll er „in einen Kreyß führen“ und ihnen folgende Punkte vorhalten:

1. Da sie um der Noth und Rettung des Vaterlandes willen zusammenberufen sind, sollen sie treu bei ihren Fahnen, und zusammenhalten, wenn ihr ehrlicher Name und ihr Leben ihnen lieb ist.

2. Fluchen, schwören, Gottes Namen unziemlich anrufen, von obrigkeitlichen Befehlen und Kirchendienern übel reden, und die kirchliche Predigt muthwillig versäumen, soll durch Kriegsrecht nach den Gesetzen bestraft werden.

3. Wenn ein „Gemeiner Mit-Reutter“ gegen seine Befehlshaber ungehorsam ist oder wenn er ausreißt: so soll er zum öffentlichen Schelmen gemacht und weggejagt werden. „Würde er aber andere mit Außzureyßen anschreyen“: so soll er als ein Meuterer betrachtet und durch ein Kriegsrecht mit dem Tode bestraft werden. Wenn aber einer von Adel solches thut, so wird derselbe in Arrest genommen, ein ansessiger Freier aber oder sein Sohn sollen ins Gefängniß gesetzt und dem Rechtsspruche seiner „hohen Herrschaft“ übergeben werden, wobei die Aussage des Rittmeisters gehörig zu berücksichtigen ist.

4. Kein Kriegsmann soll die Landesbewohner, bei denen er einquartiert ist oder deren Hausgenossenschaft belästigen; keiner soll Feuersgefahr veranlassen, Getraidefelder zertreten. Wenn dagegen gehandelt wird, soll ein Adeliger in dem Amte, wo er angesessen ist, zum ersten Male angeklagt und zur Wiedererstattung verurtheilt werden. Ein „gemeiner Mittreuter“ soll aber ins Gefängniß gebracht werden; sein

Roß und Waffen sollen aber so lange unter Sequester gelegt werden, bis der Schaden wieder ersetzt ist. „Denn weil die Ritterdienste vnd diese neue Verfassung zu Beschützung des Landes vnd nicht zu vertretung der Armen Einsassen angefangen Ist, Alß sollen die Jenige welche Ihre eigene Landleutte verterben billich härter alß die frembden gestrafft werden." So soll auch jeder von Adel für den Schaden stehen, den das Gesinde anrichtet, welches er mitbringt.

5. Gezänke und Duelle sind verboten. Bringt dennoch jemand als „sein eigen Richter" einen andern um, oder verletzt ihn: so wird er nach den Landesgesetzen bestraft. Entstehende Streitigkeiten sollen beim Rittmeister oder dessen Lieutenant angebracht und von denselben sammt einem Kriegsrecht darüber entschieden werden.

6. Wenn Saufen, Spielen, Huren, Schwärmen u. s. w. von Adeligen verübt wird: so sollen sie deshalb vom Rittmeister zur Ordnung ermahnt werden. Wenn sie hartnäkkig dabei bleiben, läßt der Rittmeister sie „mit Schimpf auß der ordnung ziehen, mit Bedrohung das Niemandt Ihne würdig achten wolle, Neben Sich zu Reytten, biß daß Er vom Schwärmen ablaße vndt sich zu beßern gehorsamb bequeme." Ein Freier aber oder gemeiner Mitreuter, der auf die erste Erinnerung des Befehlshabers nicht achtet, soll im nächsten Amt ins Gefängniß gelegt werden, bis er besseren Gehorsam versprechen wird.

7. Wer seine Wache verläßt oder schlecht versiehet, soll durch ein Kriegsrecht zum Gefängniß oder zur Strafwache verurtheilt werden.

8. Wenn eine Fahne an die Grenze gelegt wird, so soll dabei von Seiten der Kriegsleute die größte Aufmerksamkeit beobachtet werden. Es soll jeder mit dem ihm vom Quartiermeister angewiesenen Quartier zufrieden sein. Die Wachen werden Tag und Nacht ausgesetzt. Doch sollen dazu nur die Freien und die gemeinen Mitreuter genommen werden. Die von Adel und die alten erfahrenen Reiter aber „sollen neben dem Rittmeister oder Lieutenambt die Schilt-

Schiltwachen außsetzen, die Runde bereytten vnd zusehn ob alles woll bestellet ist.“ Der älteste Rittmeister giebt alle Nacht das Wort zur Losung aus, damit auch die Unerfahrenen lernen mit derlei umzugehen.

9. „Das Krieges Recht sollen besitzenn, der Rittmeister, Leutenant, Fendrich, alle vom Adel welche zur stelle sindt auch etliche versuchte Reisige Knechte vnd Reutter, Woferne auch etliche Fahnen in der Nähe beysammen legen, vnd ohne verseumnüß könnten zusammen kommen, Soll der Elteste Rittmeister der die beste erfahrung hatt, das Recht besatzen, die Tüchtigsten vnnd bestenn Beuehlichshaber vnnd Mit-Reutter vff zehlen Oder 12 Personen darzu erforderen, den Beschuldigten durch den Wachtmeister für dem Gericht anklagen, vnnd dem Beschuldigtenn selber antworttenn lassen, hernach soll er die vmbfrage halten, vnnd nach den meisten stimmen den Schlus machen.“

10. „Wofern ein schwerer handell fürfallen sollte“ wird es dem Rittmeister und den Beisitzern überlassen, den nächsten kurfürstlichen Hauptmann zum Kriegsrecht zu ziehen; auch einen Amt- oder Stadtschreiber, um in wichtigen Fällen das Protokoll zu führen.

Nachdem der Rittmeister diese Artikel den Reitern hat vorlesen lassen, soll er sie auffodern, mit Aufhebung der rechten Hand, an Eides Statt zu versichern, daß sie demselben treu sein und bleiben wollen.

Die hier mitgetheilten Anordnungen sind mehr oder weniger vollständig ins Leben getreten; sogar später noch wurde eine bewaffnete Miliz von der Provinz Preußen aufgestellt, jedoch in so mangelhafter Weise, daß der Burggraf Fabian von Dohna 1653 schreibt, er müsse auf empfangenen Befehl, das Landvolk in Bereitschaft zu halten, nach seiner Beobachtung berichten, dieses Landvolk sei von unerfahrenen Offizieren angeführt, es sei schlecht beritten, bewaffnet und nicht geübt, im Ganzen so beschaffen, daß von demselben im Nothfall mehr Konfusion, als Nutzen zu erwarten sei.

Vierte Beilage *).

Von Gottes gnaden, Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Bekennen hiermit, daß Wir den Vesten, vnsern lieben getreven, Caspar Pothausen, auß vnserm zu demselben, habenden gnädigstem vertrauen, zu vnserm Obersten Lieutenant von der Leibgarde, vber eine Esquadron von Fünffhundert Mousquetieren, welche wir stets bey Vnß zu haben entschlossen, in gnaden bestellet vnndt angenommen, vnd Vnß mit Ihm auff nachfolgende maaß verglichen.

Eß hatt bemeldter vnser Oberster-Lieutenant von der Garde auff sich genommen, vndt versprochen, daß er zu sothanem Esquadron, welcher in Vier compagnien bestehen soll, die behörige officierer, wie sie nachgehendt specificiret sein, an die handt schaffen, vnd mit außgang deß nechst künfftigen Monats Augusti lieffern, ihnen auch mit Fleiß einbinden wolle, daß ein ieder so viel er kan, an gemeinen Knechten in deßen auffbringen, vnd bey der Musterung gestellen, Vndt soll, so viel seine, deß Obersten Lieutenants compagnie betrifft, dieselbe 140 Mann, Der vbrig Dreyen aber eine iede 120 Man stark sein, iedoch ohne die Officierer Deß ersten Blades, deren Sechzehn, alß benantlich ein Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fehnrich, 3 Sergeanten, 1 Fourier, 1 Corporal von Den Adelbursch 1 Capitain des armes, 1 Musterschreiber 1 Feldscher 3 Trommelschleger 1 pfeiffer 1 profoß, bey einer ieden compagnie, bey des Obersten Lieutenants compagnie aber ein Capitain passiret werden sollen, vndt wird er der Oberste Lieutenant dahin zu sehen wißen, damit die compagnien mit solchen Capitains wie auch andern officieren versehen werden mögen welche sich woll versuchet haben, vndt eines tapfern vndt guthen verhaltens sein, was aber die gemeine

*) Wörtlich nach dem Konzepte abgedruckt, welches sich im Geheimen Staatsarchive vorfindet.

Mousquetierer anreichet, dieselbe soll er herbey zu schaffen nicht so eben verbunden oder gehalten sein; Sondern Wir sind gost zufrieden, wan dero so viel alß in der Zeith zu bekommen, gelieffert werden, vndt wollen wir die vbrigen Knechte auß vnsern garnisonen den Compagnien hinzuthuen, vnd solche damit ergantzen laßen, Es soll vndt will auch mehrerwehnter vnser Oberster Lieutenant von der garde mit seinem vntergebenen Esquadron auff vnsere oder vnsers Ober Cammerherrn ordonance, alß von welchem er nechst Vnß allein dependiren soll, wie ein ehrliebender, tapferer vndt getrever Oberster Lieutenant vndt befehlichshaber, sich allenthalben, wo wir seiner Dienste in- vndt außerhalb landes benöthiget sein werden, auch mit Darsetzung seines Leibes vndt blutes iederzeit gebrauchen laßen, auch zuforderst darauff achtung geben, daß die compagnien alle mahl complet, wie auch guthe disciplin vnd ordre vnter den Soldaten gehalten, vnd dem Articuls-brieffe (der ihnen bey der Musterung vorgelesen, vnd von ihnen beschwohren werden soll) gehorsamblich nachgelebet werde, vnd sonsten alles thuen vnd verrichten, waß einem ehrliebenden Obersten Lieutenant zu thuen gebühret vndt woll anstehet, Allermaßen er Vnß dan deßhalb absonderlich eydt vnd pflicht zu leisten schuldig sein soll, Dahingegen haben wir ihm zugesaget, daß wir ihm wan die Musterung wirdt gehalten werden, auff jeden gemeinen Mousquetier, welchen er Vnß effective praesentiren wirdt, Sechß Rthlr. verreichen vndt außzahlen laßen wollen, Den Lauff- oder Sammelplatz aber haben wir ihm in der Lentzer Wische assigniret, Vnd wollen wir ihm das tractament eines Obersten, alß Monatlich 400 Rthlr., vnd dan auff einen Regiments Quartiermeister Monatlich 50 Rthlr., auff einen Wachtmeister Lieutenant 24 Rthlr., auff einem Secretariem 25 Rthlr. auff einen Profoß Lieutenant 12 Rthlr. auff einen Stecken Knecht 4 Rthlr. vnd auff die compagnien den vnterhalt allenthalben solcher Gestaldt geben vndt verreichen laßen, wie mit vnserm Ober-Cammerherrn vnd andern vnsern Obersten capituliret, vndt derselbe an-

dern vnsern compagnien iedes mahls erfolgen wirdt, wie wir dann darinnen eine durchgehende gleichheit halten, vndt keine compagnie beßer oder geringer alß die andere tractiren vnd verpflegen laßen wollen, Eß soll auch ihm dem Obersten Lieutenant die justitz bey dem Esquadron zu administriren, wie bey Teutschen Regimentern herkommens vnd gebräuchlich, verbleiben vnd anheim gestellet sein, Das Obergewehr, Fähnlein vndt gespiele wollen wir selber an die Handt schaffen, vndt dahingegen einen Monath Soldt den compagnien decurtiren, vnd kürtzen laßen,

Vndt wir bestellen demnach vielgedachten Caspar Pothausen zu vnserem Obersten Lieutenant von der garde, vndt verheißen ihn vndt seinen vnterhabenden Compagnien wie obstehet, hiermit vndt in Krafft dieses, alles getrewlich,

Vrkundtlich haben wir diesen Bestallungsbrieff eijenhändig vnterschrieben vndt vnser Churfürstl. Secret Darvor Drucken laßen.

So geschehen zu Cölln an der Spree, am 18. July, An. 1646.

Fünfte Beilage*).

Der pommersche Adel beklagte sich 1665 in einer Vorstellung an den Kurfürsten über Verletzung gesetzlicher Bevorrechtigungen. Dies veranlaßte Friedrich Wilhelm, eine neue Ritterordnung entwerfen zu lassen. Ob diese wirklich zur Ausführung gekommen, ist uns unbekannt. In einem hierher gehörigen Entwurfe, der mit einem vom Kurfürsten gezeichneten und vom Oberpräsidenten von Schwerin gegengezeichneten Rescripte d. d. Cöln a. d. Spree, 6. October 1665 in Verbindung steht, spricht sich des Landesherrn Ansicht über den damaligen Bildungszustand des Adels und dessen militairische Eigenschaften so klar und bestimmt aus, daß wir uns nicht enthalten können, hier wenigstens einige Auszüge daraus folgen zu lassen.

Im Tit. 1. jenes Entwurfs finden sich diese Worte:

„Im Eingang oder Vorrede soll erwiesen werden, daß alle Menschen, weil Sie der höchste Gott mit witz, Sinn undt einer vernünfftigen Seelen begabet schuldig sein, dieselbe zu erkändtnüß deß großen Gottes und Ihrer selbst zu brauchen, undt anzuwenden, Ihren willen zur Tugendt zu bereithen, undt nach Deroselben all Ihr thun undt laßen einzurichten, alldiweil aber die Edelgebohrne Herkommens halber etwas besonderes vor dem gemeinen Mann haben, stehet denenselben zu die Tugendt, noch in höheren Grad alß Jedermann zu befleißigen, Ihnen vorstellend, daß mit grobheit und Unverstandt, Laster undt untugendt nicht allein der Vorzug der geburth undt Adelstandes, sondern auch daß Jene, wodurch wir Menschen vom Vieh unterschieden sein, nemlich, die Edele Gabe der Menschlichen Vernunfft verlohren werde."

---

*) Entnommen aus einem Aktenstücke, welches in der hiesigen Königlichen Bibliothek, Mspta. boruss. in fol. No. 356, aufbewahrt wird.

Später heißt es:

„Tit. 10. Es ist zwar nicht ohne, daß es nunmehr leider in der Welt so beschaffen, daß ohne geldt und Reichthumb nicht viel gutes kan gethan und geschaffet werden, so gar auch, daß die Lehre des wortes Gottes ohne geldt nicht kan getrieben, sondern in großen und reichen Pfarren je zuweilen vornehme undt geschickte Lehrer, bey armen undt gemeinen aber Es mehrentheilß schlechte Socios, fratres ignorantiae undt also vor Küpffern Geldt, Kupfferne Seelmessen giebt; der selbige Mangel sich auch bey erziehung der Adelichen Jugendt nur leyder gahr zu sehr spüren läßet, da fast selten einem Edelman soviel mittel gelaßen werden, daß Er seinen Kindern einen tüchtigen Schul- und Lehrmeister halten, viel weniger Sie nachmahls auff hohen Schulen undt in frembden Landen versorgen kan; Solches verursacht unsers Orths eine solche Politica nicht (dero Author ja wol kein ander als der Theuffel selber sein kan) alß an etlichen Orthen, sonderlich im Türcken reich gebrauchet wirdt, da die Leuthe mit Fleiß et per rationem Tyrannici Status arm undt unwissendt gehalten werden, da bücher zu drucken undt gute Künste zu lernen verboten, damit die Leuthe per culturam animi nicht ad liberiorem mentem ad nobiliores spiritus erzogen, sondern wie in Armuth, also auch bey niedergeschlagenen undt unterdrückten Sinnen undt gemüthern und folgig soviel bequemer ein so Tyrannisches Regiment zu leyden, gehalten werden mögen. Gleichwol verursachet daß unglück der Zeit oder nicht weiß ich was bei unß fast gleichen Effect, so daß man bey vielen Adelichen Leuthen fast wenig Adeliches im Sinn undt Gemüthern findet, weßwegen nicht allein die Eltern, Freunde, Nachtbahren die Klügesten in einem Geschlecht oder Orthe, umb so viel mehr Fleiß, anzuwenden haben, daß gleichwol die Adeliche Kinder so viel möglich in guter wissenschafft undt Künsten unterrichtet, das Sie in zarter Jugendt, die ehe daß böse alß etwas gutes fasset, undt Ihr zueignet, nicht geergert, von Ihren Eltern oder andern, damit Sie

umgehen, Keine schandtbahre Wort hören, viel weniger Wercke undt unordentliches leben sehen, sondern daß Ihnen die Eltern mit auffrichtigem Ehrbahrem leben undt Wandel vorgehen, undt Sie durch eigen Exempel zur Tugendt leiten, Ihnen auch von Jugend auff solche gedancken willen undt begierde, darauß etwas adeliches erwachsen kan, sonderlich Liebe zu ordentlicher freyheit, hergegen abscheu vor unedelen Zwang und Sclaverey einpflantzen, undt gleichsam mit der Muttermilch einsaugen, Sich selber undt Ihnen fürstellende daß geschicklichkeit Ehr undt Tugendt nicht eben dem reichthumb undt vermögen folget, sondern die höchste Tugendt mannigmahl bei gröster armuth zu finden gewesen, undt noch sein kan, gab sie Cincinnatos, Camillos, Scaevolos, Porcios, Horatios, nachmahls Tarquinios, Tullios, Crassos et id genus alia exempla, die bey weiterer außführung des Werckes der Jugendt zur auffmunterung der Gemüther können angezogen und fürgestellet werden. Ferner, daß von Adel wilfährig, Trew undt fleißig in Vormundtschafften sein sollen undt der Kinder undt Vormündigen Guht zu erhalten undt vermehren, noch mehr aber derer Sinn undt Muth einzurichten bedacht undt befleißigen sein sollen, weil mit dem Guthe zwar viel, mit dem Muth aber alles verlohren wirdt."

„Tit. 11. Daß die Junge Edelleuthe gar zu zeitig Junckern undt der Schulen undt Studierens überdrüssig werden, Item daß die Jenen die in den Krieg ziehen, von Noth undt Beschwertigkeit die es darin giebet gar zu leicht ermüden, zu Hause Kommen, Sich wie Ihr Nachbahr thut, zu nehren resolviren, undt sich daselbst bey 5 Pauren die Regierung zu führen, im Kruge und sonsten Zeche zu halten, und nach dem Dudey eins herümb zu tantzen gelüsten lassen, darüber manniger ein Elender Sudeler und mist Kratzer wirdt, welcher wen Er mit einem rechtschaffenen fürhaben sein Glück in der Welt zu suchen außginge, Sich mit Edelen Muth vorstellete, quod virtus in arduis occupatur, quod per angusta ad augusta, quod per spinas ad

rosas, undt Sich nach Baltzer Sachte Lebens zu ordentlicher Stunde bereiteter Mahlzeit, weichem Bette und guten Kopf Küssen gar zu zeitig sehnete, oder Sich unter dem Nahmen undt falschen schein adelicher großmüthigkeit, die wahre baverstoltzheit nicht abhalten undt zurücke ziehen hieß, mancher sein Glücke in der welt noch wol fände, wenn Er es mit wahrem Ernst, Eyffer und rechtschaffener Generositaet zu suchen und verfolgen beharren köndte, da Er so thuend etwas wird, daß man ein Mittel zwischen einem Edelman undt Pavren, auch wohl gar zwischen einem Menschen undt Ochsen wirdt undt dem letzten undt geringern mehrmahl neher alß dem Ersten kommet Labor vincit omnia sed improbus et indefensus."

„Tit. 12. Es ist zwar andeme, daß alldieweil unsere liebe teutsche Voreltern von Tausend und vielmehr Jahren zwar von nüchtern undt mäßigkeit den allergrösten Lob nicht gehabt, dennoch wegen vieler andern Tugenden in frembden Landen undt Königreichen von männiglich beliebet, und hochgehalten sein, die nachkommende auch die gewohnheit wohl zuweilen eins über Durst zu trincken undt bey dem Truncke gutes Muths undt frölich, einmahl klug, ein andermahl närrisch zu seyn besser alß ein und ander lob der lieben alten fortgebracht und beybehalten haben, daß also unß alß der alten Teutschen Kinder undt Nachkommen, so eben nicht anstehet, hierinnen gar zu scharff zu philosophiren undt die socratische Lehr der mäßigkeit einzuführen, wir dürffen auch eben nicht wie die welsche so sorgfältig oder behutsam über ein undt andern Trunck sein, oder wie eine Jungfrau auß gar zu großer Züchtigkeit über ein glaß wein spitzmäulern, sondern wir mögen wol zuweilen einem liebhaber zugefallen, oder wen wir an solchen Oerthen sein da es zur Ehre undt nötig gehalten wird oder Stats halber einen gesellen Trunck mit thun und auff alt gutt teutsch frölich sein, gleichwol muß hierinnen die maaß und das mittel solcher gestalt gehalten werden, daß auß einem trunck kein gesäuff undt Schwelgerey, Verschwendung der Gaben Gottes, benehm-

und Verhinderung witz, Sinn undt Verstandt, uneinigkeit, Zanck, schlagen undt ein chaotisch und bestialisches leben entstehe, Undt sonderlich müssen die Innen, die bey dem Wein nicht bey Sinnen undt Vernunfft bleiben, den großen gläsern auß dem Wurff undt wege gehen, sowol alß einer dessen Schultern undt rücken es nicht vermag den großen Mühlensack stehen lasset undt sich nicht mehr last alß Er kan zu tragen untersteheт in Betrachtung, daß wie Jener sich im leibe undt Rücken wehe thun, dieser gar den halß brechen, leib, leben und waß noch mehr ist, Ehr undt Ansehen verlieren undt zum Narren undt unmenschen werden kan, Insonderheit aber haben Junge leuthe wegen noch schwachen leibes und gemüthes undt daß Sie auß ein undt andermahl unschädtlichen thun leichtlich eine böse und lasterhaffte Gewohnheit annehmen, und solcher gestalt uff sich bringen können, daß wie gern Sie nachmahls wolten Sich derselben nicht äussern undt davon entwehren können, sondern werden solcher gestalt unvermerkbar weise und wieder Ihr wissen undt willen Trunckenbolthe, zu allen guten untüchtige undt verdorbene Leuthe."

Im 13ten Tit. findet der Kurfürst nöthig, den Edelleuten Gewissenhaftigkeit gegen fremdes Eigenthum anzuempfehlen.

Sechste Beilage *).

Durchlauchtigster Churfürst.
Gnädigster Herr,

Ewer Churfl. Durchl. seint vnsere vnterthänige Gehorsame Dienste Allemal vor an. Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten den 16. Juny datirten Befehlich zur schuldigsten folge haben wir den 30. Juny zu des Hrn. Obersten Pfuhlen Newgeworbenen Esquadron zu Roß vor Beelitz an des Herrn Rittmeister Blumenthal Compagnie zue Mustern den Anfang gemachet. Den 2. July des Hrn. Oberwachtmeisters Andreas Paul Compagnie vor Potztamb Den 4. July des Hrn. Obersten Pfuhls Leib Compagnie im Felde bei seinen Gut Rangenstorff vndt den 6. July des Hrn. Rittmeisters Beyers Compagnie vor Storckow gemustert da sich dan bey genawer Auffsicht solcher Musterungen befunden, das des Hrn. Obersten Leib Compagnie ohne das Erste Blatt der Officirer vndt dazu gehörigen Leuten sich auff hundert undt zwantzig Effectiué Einspenniger der Beiden Ritmeister Beyers vndt Blumenthals Compagnie auff hundert Einspenniger bestanden, wie die hiebey gefügten vnterschriebenen Rollen solches mit mehren außweisen vndt haben wir vns die wahrheit zu bekennen verwundern müßen, wie bey diesen Zeiten da fast gantz Teutschland in Starken Werbungen begriffen solche Compagnien aufzubringen gewesen, dan selbige Alle Vier durch die Banck mit tüchtiger Mannschafft die Meist vorhero vnterschiedlichen hohen potentaten In Kriegen gediennt mit guten tüchtigen pferden, Köllern, Guten gewehr vndt Manteln, vnndt guten Theils mit Bandelieren befunden worden, Also das man billig des Hrn.

---

*) Nach Mspta. boruss. in fol. No. 322. der Königl Bibliothek in Berlin abgedruckt.

Obersten vnd anderer officirer Fleiß so sie zu Ihren sonderbahren Ruhm vndt Ehren gebraucht loben muß, vndt ohne maßgebig bey weiterer wolverhaltung wol meritiren das sie advanciret vndt Recompensiret werden nach gehaltener Musterung seint die Officirer den Compagnien vorgestellt den Cornetten die Standarden vber andtwortet, vndt darauf den gehorsambten Compagnien der von Ew. Churfl. Durchl. vns gnädigst zugeschickte Articuls Brieff vor gelesen, vndt hernach der darin begriffener Eydt mit aufgerichten Fingern gehorsamlich Abgelegt worden, Hoffende das hierdurch Ew. Churfl. Durchl. an vns desfals Abgegangener Gnädigster Befehliches Vnterthänigster Folge werde geschehen sein, die wir vns ferner weit zu Churfl. Gnädigster beharlicher Affection vnterthänigst Recommandiren Alß die verbleiben

Ewer Churfl. Durchl.

Storckow, vnterthanige gehorsambste Diener
den 6. July 1656. Hans von Rochow.
Christoff Ludewich von *).

---

*) Der hier fehlende Name ist im Originale abgeschnitten.

Siebente Beilage*).

„Durchlauchtigster u. s. w.

Alß Ew. Churfl. Durchl. Vnß am 22. abgewichenen Monahtß Novembris gnedigsten Befehlich zugeschiktt, daß wihr daß in der Stadt vndt Veste Spandow sich befindende Ribbeckſche Regiment Dergestaldt Mustern vndt einrichten sollen, daß eine iedwede Compagnie auff 125 Man ohne daß Erste Bladt wirklich reduciret, und dabei zufoderst die Junge Vntuchtige Knechte so E. Churfl. Durchl. die wenigste Dienste thun können, licentiret, darauff anderßtheils die noch im Dienst bleibende in eine richtige Rolle mitt Ihren Tauff vndt zunahmen gebracht, Vndt selbe E. Churfl. Durchl. zusampt Bericht, Ob auch die Officirer biß her auff mehr Soldaten, Alß sie effective gehabt, daß tractament und Vnterhaldt genommeu, in Vnterthenigkeitt eingeschicktt würde, alles nach mehrerem Begriff vndt Inhaldt deß Vnß von E. Churfl. Durchl. zugekommenen gnedigsten Befehlichs; So haben wihr solchem zu vnterthenigster folge unß am 30. bemelteß Monahtß Novembris (weil wegen deß Hrn. Obristen abwesenheitt und der Ihm aufgetragener Verrichtung eß sich nicht ehe thun laßen wollen) nachher angeregtem Spandow erhoben, und die vnß anbefohlene Musterung den nechst darauff gefolgten 1. Decembris auff solche weise fort gestellett, daß wihr daß gantze Regiment zugleich, auff die Vestung daselbst fueren, Vnß die Rollen von itzgedachten Hrn. Obristen Hansen Georgen von Ribbeck vnd die andern Officirern, wie stark nehmlich sich iedwede Compagnie damahles befinden sollen, einreichen, darauf dieselbe verleßen vnd die Knechte Kopf vor Kopf durch- vnd vber die Brücken nach der Stadt gehen laßen, damitt hiedurch

*) Das Original ist im Geheimen Staatsarchiv.

aller vnterschleiff verhuetett, vnd die gelegenheitt einen vnd den andern Knecht zwey mahll durchgehen zu laßen, abgeschnitten wurde. Alß viell nun, gnedigster Churfurst vnd Herr, die damalige Beschaffenheitt der Compagnien anreiche, so werden E. Churfl. Durchl. auß beygelegter vnd mit Num. 1. bezeichneter Rolle gnedigst ersehen, daß deß Hrn. Obristen Leib Compagnie ohne daß Erste Bladt starck geweßen 154 Mann, dergestalldt, daß 102 wurcklich vorgestelt worden, 29 Theilß anhero nachher Berlin, theilß nachher Ratenow, Sieben mitt Briefen vnd auff execution verschicktt, Funffe in Ihren Quartiren Krank, einer in arrest, einer auff Salvaguardi bey Melchior von Hünigken; vndt Ihrer Neun nach vnd nach außgerißen vnd entlauffen gewesen: Worbey mehr beruerter Hrn. Obrister auch noch dieses erinnert, daß er vermöge Kundtbahren Kriegßbrauchß befuegett wehre, seine zwey lacquaien, einen Kutscher vnd einen Knecht mit durch die Musterung gehen zu laßen, gestaldt Er auch bedingett haben wollte, diese vier Perschonen bey itziger einrichtung der Compagnie auf 125 Mann mit einzurechnen und solche Zahl darmitt zu erfüllen, so E. Churfl. Durchl. auf deß Hrn. Obristen begehren wihr in unterthenigkeitt haben hinterbringen sollen."

Hiernächst werden in dem Berichte die folgenden Kompagnien, gleich der Leib-Kompagnie einzeln durchgenommen, und dann heißt es weiter:

„Bey welchen Bericht wir es dan damalß bewenden laßen mußten, Aldiweill wihr ein wiedriges weder zuerfahren vermochten noch auch von den officirern alß E. Churfl. Durchl. getrewen Dienern vnd Lehnleuten nicht argwohnen können, Wodurch vnserer vnterthenigsten meinung nach der Letzte punct des vnß aufgetragenen Befehlichß, vermittelst welches vnß iniungiret worden fleißige erkundigung einzuziehen, ob die officirer sich auch biß dahin auf mehr Soldaten, alß sie effective gehabtt, verpflegen laßen, seine erledigung haben wirdt; Zwar findt wihr wegen der entlaufenen vnd gestorbenen mit den officirern etwas diffe-

rent, vnd der meinung, daß die, alß die zum theil nicht mehr in rerum natura, zum theil beim regiment nicht mehr vorhanden, zu ergenzung desselben nicht angerechnet werden könnten, gewesen, allein sie haben eines theilß dauor gehalten, daß diejenigen so sturben, oder von den Compagnien Außreißen, Ihnen nicht zu schaden gehen könnten, anderß theilß aber beybracht, daß solcher Abgangk sich zum meistentheil inner Monahts frist begeben, die Compagnien aber sonst effective complet gewesen, daher wihr ohne ferner contrasto acquiesciret vnd solches zu Vnterthenigster relation angenommen haben."

„Alß viell hiernechst den passum reductionis anreichett, ist damit dergestaldt verfahren worden, daß nemlich die all zu Junge, vndt alte, auch theilß Krancke vndt Sieche, vnd also zu leistung der Kriegsdienste vntüchtige Knechte außgemustert, vndt die Compagnien mitt solchen Knechten ergentzett vnd bekleidett sein, welche gewißlich vor Soldaten, so viell den Augenschein vndt das Zeugniß der Officirer betrifft, woll passiren können."

„Vndt hetten wihr nun diese vnsere vnterthenigste relation hiermitt schließen können, dafern nicht von theilß Officirern, bey gehaltener Musterung, eine vndt andere erinnerung gethan, vndt wihr dieselbe E. Churfl. Durchl. gehorsambst mitt zu hinterbringen von Ihnen ersucht worden wehren: Wie dan Imsonderheit die Lieutenants vnd Fenriche sich ingesambt gar höchlich beklagett haben, daß Ihnen bey der gage so ein Lieutenant täglich etwa 9 gr. 6 pf. ein Fenrich aber 6 gr. vndt 4 pf. hette zu dienen vnmueglich wehre, daferne Sie nicht zu vnehrbahren mitteln, die weder ihren stande noch profession anstünden, greiffen solten; bethen gehorsambeß fleißes E. Churfl. Durchl. in gnedigster erwegung solcher geringer Besoldung Ihnen endtweder Monahtlich eine zulage zu Ihrem Soldt zu thun, oder, welches sonst Kriegsmanier wehre, Jedweder einen Knecht passiren, vnd auf Ihre Perschon guett machen zu laßen, in Churfl. gnaden geruhen wolten."

„Die Vnter=Officirer von allen Compagnien haben sich vber die Außenbleibung Ihres Soldeß auch gantz beweglich beklagett, mit anzeige, daß sie vom 1. Juny biß auff den letzten Novembris, vnd also in 6 Monahten mehr nicht alß 7 Löhnungen bekommen hetten" u. s. w.

E. Churfl. Durchl.

Berlin, am 30. Decembris Ao. 1641.

Vnderthenigst gehorsambste vnd pflichtschuldigste

Dietloff von Döbern. Wilhelm Heindrich von Schlaberndorff. Johann Fromhold. Christian Vngnad."

Dem Original=Berichte sind die Musterrollen der Kompagnien in gewöhnlicher Form beigelegt; hier aber, um Raum zu ersparen, weggelassen.

Achte Beilage*).

„Eydt der gesambten unter Officirer von der Varenneschen Compagnie."

„Wir Sergeanten, fourier, Capitain des armes vndt Corporals von des General Major de Varennen Compagnie, Schweren zu Gott dem almächtigen diesen Wahren Eydt, daß unter Sr. Churfurstl. Durchl. Zu Brandenburg bey des General Marquis de Varennen Compagnie Wir Wirklich in unter Officirer Dienste Stehen, Sr. Churfürstl. Durchl. geschworen vndt Wirklich unter officirer tractament genießen, undt auch alle gegenwertig auffgeführte undt vor den Hrn. Commissarien Zur Musterung gestellete Gemeine Persohnen, Wirklich in Diensten sein, geschworen haben, undt Wirkliches tractament Bey dieser Compagnie genießen undt daß so wahr alß unß Gott helffe, Durch Jesum Christum Amen."

Stargardt, den 17. Nov. Ao. 1700.

*) Das Original des hier in Betracht kommenden Musterungs-Berichtes, von Schöning und Grumbckow unterzeichnet, wird in der hiesigen Königl. Bibliothek, Mspta. boruss. in fol. No. 322., aufbewahrt. Die oben wiedergegebene Eidesformel ist dem Berichte angehängt.

Neunte Beilage.

Die hier folgende Original-Korrespondenz befindet sich im Königlichen Geheimen Staatsarchiv, wobei die im Namen des Kurfürsten abgefaßten Erlasse vom Grafen Adam Schwarzenberg, als damaligem Statthalter der Mark Brandenburg, ausgegangen. Die hierher gehörigen Stücke beginnen mit folgendem Schreiben an die Ständeversammlung:

„Friederich Wilhelm Churfürst ꝛc."

„Würdige, Veste und Liebe getreue, Ihr werdet euch zu erinnern wissen, daß von denen auß euerem mittel, zu denen mit den Kriegs-Officieren, wegen deß unterhalts, am vergangenen Dinstage, wahr den 5 hujus, alhier vorgenommenen tractaten auff anhero Abgeordneten die versprechung geschehen, daß albereits alß gestern euere erklehrung darauff gewiß alhier einkommen sollte. Weil aber solches biß hero noch nicht geschehen, in dessen aber die Officierer sich hauffenweise bey Vnß angeben, und auff ihre verpflegung hefftig dringen, mit angehengter protestation, daß Sie wegen aller ungelegenheit, so durch weitere vorenthaltung ihrer verpflegung (wie ihnen Dann unmöglich were sich mit ihren untergebenen Soldaten auff solche weise langer zu behelffen, weiniges bey denselben ordre und disciplin zu halten) entstehen möchte, entschuldiget sein wolten. Alß wollen wir euch hiemit gantz gnedigst und auß Landesväterlicher wohlmeinung und sorgfalt zu verhütung anderer inconvenientien nochmahln erinnert und befehliget haben, daß ihr die unfeilbahre und zureichende Beschaffung thuet, damit die eintheilung nun mehr also fort abgeordnete massen verfertiget, und einem jeden officierer die seinige assignationes ungeseumbt außgehendiget werden, damit im widrigen dieselbe daß ihrige selber wo Sie es finden einzuholen (welches dan

ohne grosse confusion nicht abgehen würde) nicht auß unumbwegiger noth anlaß und ursach nehmen mögen."

„Wollen Vnß aber gnedigst versehen, daß ihr euch eines bessern bedenken, und es zu solchen extremes nicht werdet kommen lassen, Vnd seindt ꝛc."

„Spandow, am 8ten January Ao. 1641."

„An
die zu Berlin versamblete Stende."

Die Stände kamen hierauf zu keinem befriedigenden Entschlusse. Dennoch beantragten sie beim Kurfürsten, er möge sofort mit Schweden Waffenstillstand schließen, und zugleich seine Truppen entlassen. Auch Schwarzenberg rathet zum Waffenstillstande in einem Schreiben d. d. Spandow, 16. Januar 1641, welches urschriftlich vorliegt; aber er stimmt nicht für eine wehrlose, sondern für eine bewaffnete Neutralität.

In dieser schwierigen Lage, und um die Mark nicht gänzlich wehrlos zu lassen, knüpfte Schwarzenberg inzwischen eine Unterhandlung mit den Truppenbefehlshabern in dieser Provinz an, und erließ zu dem Ende folgendes Schreiben an dieselben:

„Friederich Wilhelm, Churfürst."

„Lieber getrewer, Wir mögen Euch inn gnaden nicht verhaldten, welcher gestaldt Wir Vnß bey so kundtbahren, Vnvermögen der übrigen wenigen Creyße Vnsers Churfürstenthumbs die noch zum Theil in Vnserer gewaldt, vnndt von den Schweden nicht völlig subjugiret sein vnvmbwegig dahin haben resolviren müßen, daß das große, oder genandte winter tractament noch etwaß in suspenso gelaßenn, vnndt vnterdeßen Vnsern Officirern, vnndt sämbtlicher Soldatesque daß Sommer tractament noch so lange, biß Wir Vnß mit Vnserer getrewen Stände Deputirten werden besprochen, mit denselben auß allen obligen communiciret, vndt darauff eine solche resolution, damit Stände vnndt Soldatten bey einander bleiben, vnndt leben können, gefasset haben, gegeben werden solle."

„Werdet Euch derowegen hiernach gehorsambst achten, Vndt biß zu Vnserer erfolgenden eigent- vndt endtlichen resolution, welche doch gleichwoll alß damit auf einer seiten so woll alß dann, die billigkeit beobachtet werde, beschaffen sein soll, mit dem genandten Sommer tractament noch ferner contentiren laaßen, Inmaßen Wir dann zu euch sonderbahre gnädigste vertrawen tragen, Ihr, alß Vnsere Vnterthanen, Vnndt Vasall, werdet von Hertzen genneigedt sein, Vnß bey Vnserer angetrettenen schweren regierungk nach besten vermögen, vnndt mit höchster willfährigkeit ann die handt zu gehen, alß ein Patriot daß publicum vnndt Vnsere gnade vndt hulde, einem geringen Vortell oder gewin zu anteferiren, Vndt Vnß dadurch die Vnß obliegende harte Regierungslast, so viell an euch zu erleichtern u. s. w."

„Spandow, am 31. January Ao. 1641."

„An
die 5 Obristen zu Fuß vndt 2 Obst.
zu Pferde, Item an den Comptor
Goldackern."

Die hierauf von Seiten der Kavallerie-Regimenter erfolgende Antwort lautete:

„Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnedigster Herr!"

„Ob sich woll sembtliche hohe vnd niedere Officierer und gemeine Reuter beider Regimenter Churfl. Dchl. gnädigsten versprechen nach, vnterthenigst vorsehen hatten, das auf dero hochseeligsten Hrn. Vatern gemachte Capitulation, die gantze Tractamenta verreichet, und nach vnd nach gegeben werden solle, befindet sich doch leider und wieder verhoffen, das kegentheill, es können sich auch alle E. Churfl. Durchl. trewe Diener vnd ehrliche Soldatten nicht anders resolviren, den das Sie vmb die geringe Tractamenta nicht können nach vermögen zu Dienen, Vndt weill man Vns ia dieses aufbürden will, muß man gedenken, das man vnser vielleicht nicht mehr von nöthen hatt, oder in Diensten begehret, Wir hatten auch woll verhoffet, das Vns vmb die

trewgeleiſtete Dienſte, in deme wir alle ordres gehorſambſt nachgekommen, auch woll maniches mahl aus begieriger affection ein mehreres als Vnß befohlen gethan, eine gnädigſte wiedervergeltung hette wiederfahren würden, So erſcheinet doch auß eingeſchickten gnädigſten rescripto das contrarium, Erinnern Vnns aber, das wir bey des Churfl. Durchl. ſo woll Key. Mayt. geſchworen, vnnd pflichtſchuldig worden ſein, Vnndt bitten vnterthenigſt, daß, daferne wir ferners nicht accomodiret werden können, wir von E. Churfl. Durchl. gnädigſte demission erlangen mögen, alß dann wir zu Key. Maj. gehen, vnd Vms vnſern ferneren Vnterhalt sollicitiren wollen, wird es dann ſein, das wir da auch nicht denſelben erlangen können, iſt vnſer aller vnterthenigſtes ſuchen, Vnß Vnſerer pflichten gentzlich zu erlaßen, damit ein iedtweder ſein fortun ſuchen möge, wo er es am beſten finden wirdt, Es ziehen auch biß dahin die Compagnien beyſammen, Vnd bitten vmb gnädigſte resolution, ehe dann Sie von einander in die quartire gehen Vndt die geringe Tractamenta nehmen wollen; Es werden auch E. Churfl. Gnaden nicht vngnädig empfinden, das beykommende befehlige bey dero Kriegscantzley (Weilt Sie doch nur auf die geringen Tractamenta lauten) remittiret werden: Vndt bitten vnterthenigſt dieſelben entweder auf die gantze Tractamenta zu dirigiren, oder vorgebehtener maßen, einen jeden ſeine dimission gnädigſt zu ertheilen."

„Harttmann Goldacker.
Georg von der Marwitz.
Caſpar Otto von Strauß.
Friederich Goldacker.
Ludowig von Jugartt.
Friederich Ernſt Fincken.
Hans Dieterich von Möllendorff.
Hans Broſch.
Marius Lütke.
Johan Perdie.
Joachim von Breuenitz.
Henning Ernſt.
von der Oſten.

Sämmtliche hohe vnd niedere Officierer vnd gemeine Reuter beyder Regimenter."

P. S.

„Gnädigster Herr, weil es ohnmöglich, das bey den geringen Tractamenten die Regimenter bestehen, noch bey denselben ordre gehalten werden kann, sondern bey so gestaltten sachen, nothwendig ruiniret, vndt zu grunde gehen müssen, Wir es auch bey Keyßl. Mayt. wen Sie dergestaldt zum grunde gehen sollten, in keine wege, alß deren wir vornemblich geschworen, würden zu verantwortten haben, deßwegen wir solches vorher an E. Churfl. Durchl. vnterthenigst berichten wollen, Vnndt bitten solche Vnsere angezogene gravamina, gnädigst zue ponderiren, vndt vmb verhütung der ruin, auch erhaltung guter disciplin, vndt erinnerung Vnserer Pflichte, damit wir Keyßl. Maytt. vndt E. Churfl. Durchl. verwant sein, alß redtliche Teutsche reutter mogen tractiret, vnd solche vnmögliche Dinge, Da von solchen geringen tractament nicht zuleben, vnnß nicht mögen aufgebürdet werden."

Die kurfürstliche Regierung entgegnete hierauf:

„Der Churfl. Durchl. zu Brandenburgk ꝛc. Vnseres gnedigsten Herren Verordtneter Stadthalters, des Herrn Meisters, vnndt Grafens zu Schwarzenberg Hochw. Gnaden haben auß derjenigen supplication, welche die beyden Obriste Lieutenante zu Roß, Harttnann Goldacker, vndt Marius Lüttke, vnndt derselben vnterhabende Rittmeister, vor sich, vndt im nahmen der Sämbtlichen Officirer, vnndt gemeiner Reuter, zu beydenn Regimentern gehörigk, übergebenn, mit mehreren ablesende verstanden, welcher gestaldt Sie entweder die continuation mit der hohen oder winter verpflegung, oder aber, im fall dieselbe nicht erfolgen könndte, vmb gentzliche erlassung ihrer Dienste, ansuchen, vnndt bitten wollen."

„Nun hetten J. Hochw. Gndn. sich eines solchen gantz vnuermutheten, vnndt vngewöhnlichen suchens woll keineswegs, viellmehr aber versehen, Eß würden Officirer vnndt gemeine Reuter, Ihnene Zu gemüth geführet, wollbedacht, vnndt erwogen haben, daß Sie zu dem grössern Theil J. E. Durchl. Vnsers gndstn. Herrens, angebohrne

Vnterthanen, Vasallen, vnndt Lehnleute sein, die auch eine so geraume Zeitt dem hochlöblichsten Chur-Hause Brandenburgk nützlich, vnndt woll gedienet, auch vonn demselben alle gnade empfangen, wie auch auß dem Lande, ein ansehnliches vndt großes zu ihrer verpflegung gehobenn, Vnndt dann daß Sie billiger der ietzo regierenden Churfst. Dchl. Vnserm gnsten Herrn bey antretung dero vberaus schweren, vnndt verwirreten Regierung Vnterthenigst willig zur Handt gehen, derselbenn dadurch die laast erleuchtern, Vnndt sich hiekegen J. Chur. vnndt Landes Fürstl. gnaden vndt Hulden versichern, alß mit solchen vnziemblichen suchen, vnndt gantz vnuermuteten Plötzlichen abdanckungen S. C. Dchl. disobligiren vnndt vor den kopff stoßen sollen."

„J. Hochw. Gndn. haldten gentzlich dauor, daß dieseß alles auß einer praecipitants vnndt vbereilung geschehen sey, Sämbtliche Officirer vnndt Reuter aber sich beßer begreiffen, Vnndt ihre biß hierzu, auch bey dem Feinde selbst erlangete staatliche renommé selber nicht beflecken; vonn diesem suchen abstehen, vnndt mit der Sommerverpflegung mehr höchstgdr. Sr. C. Dchl. zu vnterthänigsten ehren, zum wenigsten nur also lang, biß derofelben eigendtliche vndt endtliche erklehrung, die, wie S. C. Dchl. außdrücklich setzenn, aller billigkeit gemeeß, vndt also beschaffen sein solle, daß Stände vndt Soldattenn, damit werden zufrieden sein können, einkomben wirdt (die dann J. Hochw. Gnd. täglich erwarten): contentiren laſſen, biß dahin inn geduldt stehen, ihre Dienste, wie Sie je vnndt allerwege löblich vnndt rühmblich gethann, also noch ferner versehenn, Vnndt dadurch Jhnenn sambt vnndt sonders S. C. Dchl. Zu bezeigung aller gnädigsten affection vnndt hulde zu obligiren, gemeint sein werden. Allermaaßen, dann J. Hochw. Gndn. Sie sambt vnndt sonders gantz gnädigst vnnd beweglich wollen erinnert vnndt ermahnt haben."

„Vnndt damit die dienst thuende Pferde mit dem Futter vumb so viel beßer außkommen, zu verrichtung S. C. Dchl. Dienste beybehaldten werden, Vnndt also Officirer

vnndt Reuter vmb so viel weniger, biß zu erfolgender Churfstl. endtlicher resolution sich zu gedulden, zu difficultiren vrsach haben mögen; So wollen J. Hochw. Gndn. vor beyde Regimenter auß dem vorrath, Sechzigk Wispel Gersten oder so viel Maaltz, zu der verpflegung die aus dem Lande ann futter vnndt gelde, nach der Sommer ordonnance erfolgen soll, zuschießen, vnndt verreichen laaßen, Denen sie sambt vnndt sonders gnädsten vnndt vollgeneigdten willen Vnndt alles gutes zuerweisen willig vnndt erbötig sein.

Signatum Spandow, am 3. February, Anno 1641."

Hierauf erklärten sich die Kavallerie-Regimenter in folgendem Schreiben:

„Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnedigster Herr!"

„Deroselben gnedigste resolution auf Vnsere eingereichte supplication haben wir mit vnterthenigsten respect erhalten, Verhoffen auch nicht, das E. Churfl. Dchl. solche vngnädige opinion auf Vns haben werden, sambt wir gantz vnd gar Vns gegen deroselben disobligiren, vnnd von E. Churfl. Dchl. absetzen wolten, welches niemahlen Vns im Sinne kommen, weniger vnser vorhaben gewesen, ohn allein das wir vor Vnnß vnd Vnsere andere vnterhabende, das wir vmb das angemuetete Sommertractament nicht können noch vermögen zu dienen, gesprochen, Werden verhoffentlich auf hochvernünftig vorgangenes erkenntniß E. Churfstl. Dchl. Vnns nicht verdencken, Allermaßen sonst die gesambte Cavallerie anher zu kommen, vnd darumb ebenmäßig zu reden, gesonnen gewesen, Welches nur allerhandt weitleuftigkeiten vndt selbige zu verhüten, causiret haben würde, findt auch noch vndt können vns nicht anders resolviren, denn das wir auf angezogene vnsere beschwörung, darumb zu dienen nicht vermögen, sondern wollen auf gdstes anerbieten E. Churfl. Dchl. die 60 Wispel korn, welche doch nicht weit reichen werden, benebst dem Sommer Tractament auf ein Interim, vnndt bis die endtliche resolution, wegen Vnser Vn-

terhaltung wird erfolget sein, nehmen vndt außtheilen laßen, auch zusehen vnndt bemühet sein, ob wir vnsere vnterhabende dahin persuadiren werden können, das Sie sich aufs lengste 4 Wochen gedulden, vndt der endlichen Resolution gewärtig sein mögen, doch mit dem vnterthenigsten Reservat, daß, wo entzwischen wieder Vnser wißen vndt verhoffen, einige insolentien (denen doch nach möglichster vorsorge gehindert werden soll) vorgehen würden, wir dann entschuldiget sein, vnndt keine Verantworttunge auf Vns haben mögen, Allermaßen wir auch nicht verhoffen, das wir E. Churfl. Dchl. vnser eingereichte Supplication, in einiger werden — — — *) gewest sein, zumahlen wir Vns, wegen Vnserer trewgeleisteten Dienste vielmehr vier Churfst. Gndn. vnd gnädigsten wieder Vergeltunge getröstet hetten, alß das Vns wieder verhoffen, ein solch tractament anzunehmen aufgebürdet werden sollte, da bey zu leben vnmöglich auch dasselbe von Vns, darvmb ferner schwerer travaglien zu thuen, in keine wege acceptiret werden kann: Gestaltt wan gleich Officirer wollten, dennoch die Reuter damit nicht content sein können, sondern werden zue grunde gehen, vnnd würden an statt, da wir gedachten ehre zu erlangen, schande einlegen, Würden auch solchen ruin der Compagnien, bey Röm. Key. Mayt. deren wir gleichesfalß mit eydespflichte verwannd, in keinerley wege verantwortten können, bleiben demnach noch darbey, daß wo Vns alhier Vnser vnterhaltung nicht gegeben werden kann, wir solches bey Röm. Key. Maytt. werden suchen müßen, Welche verhoffentlich sich vnser, alß die wir trevlich gedienet, allergndgst annehmen werden, haben solches E. Churfl. Dchl. gehorsambst widerumb einschicken sollen, Vnndt verbleiben

Churfstl. Durchl. Vnterthenigst gehorsambste

Sämbtliche Officirer vndt Reuter der Brandenburgsch-Cavallerie.

Margendorff **) 5. February Anno 1641."

---

*) Hier fehlen einige im Original unleserliche Worte.
**) Dorf in der Nähe von Berlin.

In demselben Aktenstücke folgt Fol. 67. ein anderes Schreiben von Hartmann Goldacker an den Kurfürsten d. d. „im Quartier Wustermarke*) d. 23. Martij, Ao. 1641“, worin der Briefsteller seine eigene, so wie seiner Offiziere und Soldaten große Noth lebhaft schildert, da sie seit fünf Monaten ohne Löhnung geblieben. Er zählt ferner die von ihm geleisteten Dienste auf, und bittet zuletzt um Verabschiedung, damit er in einem anderen Lande seinen Unterhalt suchen könne; denn im brandenburgischen Dienste sei dieß ganz unmöglich, da der Kurfürst nunmehr sogar verboten habe, den Feind (d. i. die Schweden) anzugreifen, und mithin alle Gelegenheit Beute zu machen fortfiele. Zugleich bittet er um Zahlung der rückständigen Forderungen.

*) Dorf in der Nähe von Berlin.

Zehnte Beilage*).

Hochwollgeborner, insonders Hochgeehrter Herr Oberhoffmarschalk undt General Commissarius, Hochgeehrter Herr Bruder!

Ich trage keinen Zweiffel es werde demselben annoch im frischen Andenken schweben, welcher gestalt Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß so wohl bey meinem als andern Regmtern das alte Gewehr weg undt in das hiesige Zeughauß gebracht, hergegen aber mit Monathlicher assignirung 5 rthl. neues angeschaffet werden soll. Da es nun an deme, daß eine überaus geraume Zeit erfordert wirdt, da man mit so wenigen Geldt auch nur die Mousquetten, angesehen eine allhier in Loco auf das allergenaueste bedungen, unter 4 R. nicht zu bekommen, wird anschaffen können, auch über dieses die Capitains in deme sie alle Zeit 2 Monat der Compagnie einen Vorschuß thun müßen, dergestalt an Geld Mitteln entblößet, daß auch diese Anschaffung der Mousquetten absonderlichen auch bey denen neuen Compagnien sehr schwer fallen wird, Als lebe ich der Hoffnung, daß Sr. Churfl. Durchl. so gnädig seye, undt unter der Anschaffung des Gewehrs mit 5 rthl. Monatliche in dero gegebenn befehl nur auf die Mousquetten, undt nicht auf die Picquen undt Schweinsfedern zugleich ihr Absehen werden gerichtet haben, undt also diese aus den Zeughause genädigst zu geben geruhen werden, da hiegegen in Erkauffung guter tüchtiger Mousquetten man sich auserstes Fleißes wird angelegen seyn laßen, darob ich denn M. Hrn. Brudern geneigte Antwort erwarte,

---

*) Das Original besitzt Herr Rödenbeck in Berlin.

In Verbleibung
M. Hrn. Oberhoffmarschalk vndt General Commissarius
wie auch Hochwerthen Herrn Bruders

Königsberg,
d. 10. July 1687.

Dienßschuldiger vndt ergebener
Diener
F. G. V. Dönhoff.

Elfte Beilage*).

Von Gottes gnaden Friderich, Königk in Preußen Marggraff zu Brandenburg, deß heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer undt Churfürst, Souverainer Printz von Oranien zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigsten gruß zuvor; Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe undt liebe getreüe; Was Wir an alle Unsere Regierungen, Commissariats undt Ober Steüer Directoria, exclusive des Königreichs Preüßen wegen Anzeichn- undt enrollirunge derjenigen Mannschaft anstat der Richtunge einer förmblichen Land-Milice in Unseren Landen rescribiren undt abgehen laßen, das communicieren Wir Euch beiliegend in copia zu Eurer Nachricht umb Darauß mit mehrem zu ersehen, Wohin deßfalß Unsere allergnädigste intentiones gerichtet sein; Dehme zufolge ergehet Unser allergndstr Befehl an Euch hiermit, daß Ihr an alle Cammern undt Beambten in Unseren Landen, außer dem Königreich Preüßen, die benötigte Ordres ergehen laßen sollet, daß diese mit Unseren Regierungen, Commissariats- oder Steüer-Collegys, undt, so Viel die Ambts Stadte angehet, mit Unseren Steüer-Commissarys sich zusammen thun, dieses nötige undt gemeinnützige Werk aufs sorgfältigste undt ohne Zeit Verlust einrichten undt Zum stande bringen helffen; Da dan die Beambten, die in Unseren Chatoul Ämbtern bereits mit guten Succes geschehen, auch sonsten andere Unsere aufm Lande sich befindende Bediente, sie mögen sein von denen receptoren, von der Jägerei, oder wehr dazu geschickt ist, diese leüthe, welche zu denen recruyten nicht zu gebrauchen, com-

*) Die in dieser Beilage enthaltenen Verfügungen und Berichte sind sämmtlich nach den im Archive des ehemaligen General-Direktorii aufbewahrten Orginalien abgedruckt.

mendiren sollen, undt wollen Wir nicht zweiffelen, es werde ein jedweder der Unserigen sich eüßerst angelegen sein laßen, diese sache durch anständige Vorstellungen undt durch unermühdeten fleiß also undt dergestalt zu faßen undt einzurichten, daß an einen Orte vor den Andern die angewanthe sorgfalth merklich zu spühren sein werde. Wan auch demnägst durch gewiße Commissarien eine revision solcher enrollirten und in Compagnien zu setzenden leüthe gehalten werden sollte, oder Wir auf einer reise, oder bey anderer occasion in hoher Person solche junge Mannschafft von Uns aufziehen undt exercieren laßen wollten, so werden sich gewißlich diejenigen Unserer Hohen Gnade zu versichern haben, welche es bei diesen Werke an Ihren fleiße für andern nicht haben ermangelen laßen; Ihr habt obiges alles pflichtmaßig außzurichten, Und Wir Verbleiben Euch mit gnaden gewogen; Gegeben zu Potsdamb den 1. May Anno 1703.

Friderich.

An
die hiesige Geheimbte Hoff-Cammer, wegen
aufzeich- und enrollirung derjenigen
Mannschaft auf dem Lande.

Gr. v. Wartenberg.

Friederich König in Preußen rc.

Unsern rc. Es kann Euch nicht unbekanndt sein, was maßen Wir schon vor Vielen jahren hervor nötig undt nützlich gefunden in Unseren Provinzien undt Landen, wie bey andern Puissancon mit guten Successf geschehen, eine gewiße Landt Militz aufzurichten, gestalt solches zu mehrmahlen Vorgewehsen, undt Ihr Euch annoch gutermaßen erinnern werdet, was in specie dieserhalb im Monathe Januarii des 1701 jahres, würcklich Veranlaßet undt durch Unsere dazumahlen abgelaßene rescripte mit mehren Veranstaltet worden: Da nun dieses nützliche Werk wegen Vieler andern darzwischen gekommenen hindernüßen, Uns auch sonsten außerhalb Lan-

des Zugekommenen schweren occupationen und Verfaßungen, nach dem Zu der Zeit geprojectierten Fuße nicht Völlig zum stande gebracht werden mögen; Wir aber indeßen Unsere im Lande habende junge Mannschafft, undt zwar vor erst nur bei Unseren Ämbtern undt Ämbter Städten aufzeichnen undt in gewiße Rollen in den Absehen bringen lassen wollen, damit selbige Vorerst in denen Krieges exercitys geübet werden, umb in fall der noht daß Land undt das ihrige desto beßer defendieren zu können: So haben Wir allergndst. resolviret, Verordnen es auch also hiermit, daß dieses Werck auf solchen Fuß genommen und eingerichtet werden soll, wie die beigefügte Puncta mehrdern einhalts in sich begriffen; Welche Wir Euch, um Unsere hierbei führende gnädigste intentiones darauß Wahrzunehmen, beyliegend zu communicieren, der nothurff befunden, undt befehlen Euch darbey Zugleich in gnaden auß dieser Unß angelegenen sache mit denen Amts-Cammern undt Beambten also forth nach Verlehsung dieses zu erreichunge Unserer gnädigsten intention dahin zu communicieren, daß sie die junge Manschafft, deren nahmen, herkommen oder Gebuhrtsort, wie auch profession nach der tabelle, welche zu dem ende Vorgeschrieben und gedrucket, Verzeichnen, deütliche Rollen darauß formieren, undt dieselbigen sambt Ihren erinnerungen längstens a dato insinuationis dieses Unsers rescripts innerhalb Vier wochen ohnfehlbahrlich einsenden; Wobey dan auch absonderlich auf bequehme Vorschläge zugedenken, wie die Kosten anfänglich Zu einiger Montierung am besten außzufinden sein mögten; Ihr habt Euch hiernach also gehorsambst zu achten undt der Wichtigkeit der sache nach Euch dieselbe auf angelegentligste empfohlen sein zu laßen: Verbleiben ꝛc. Gegeben zu Potsdamb den 1. May Anno 1703.

An
alle Königliche Regierungen,
An die Commissariats und
Ober Steüer Directorii.

Hierher gehört auch das folgende Pro Memoria, welches, wenn auch ohne Unterschrift, dennoch unzweifelhaft zur Darlegung der bei Organisation der Landmiliz anzuwendenden Grundsätze entworfen war, und sich daher in den Akten mit den vorstehenden Erlassen vereinigt fand:

Reglement.

Da die Formirung einer Land-Milice in Sr. Königl. Mayt. Reich und Landen Allerunterthänigst in Vorschlag gebracht, auch selbige in denen Chatul Ämbtern würckl. ein geführet worden, ist die Intention nicht gewesen, eine stehende Land Milice wie sie in Schweden, Dännemarck, und vielen Deutschen Provinzien etabliret ist, einzuführen, angesehen solches in sonderheit anfangs große Schwürigkeit bey denen unterthanen, und auch stete Unkosten der Krieges-Casse verursachen würde, sondern man hat dahin abgeziehlet, wie es die ob angeführte echantillons auch erweisen, daß bloß in denen Königl. Ämbtern der Bauren Söhne, so unverheyrathet und das 40ste Jahr noch nicht über lebet, enrolliret, selbige von guten Unter-Officieren aus der Armée in denen Waffen exerciret, und nach dem sie solches in ihren Dörffern, welche die Unter Officirer zu dem Ende bereysen müssen, erlernet, die Sämbtliche exercirte Mannschafft im Ambte Monatlich zu sammen Komme, und die exercitia unter Commando Ihrer beambten ablege.

Und gleich wie dieses Alles in denen Chatul Ämbtern ohne Zwang bewerkstelliget, ja von denen Bauren Söhnen, nach dem denenselben die ihnen beygebrachte Furcht, ob solten sie zu felde gehen, benommen, mit Freüden angenommen worden; Also wird es in denen Cammer- und Domainen-Ämbtern nicht mehrere Schwürigkeit setzen, wan nur der erziehlte Modij bey behalten, und davon nicht abgegangen wird. Denn Anfangs hat der Bauren Sohn dabey keine Unkosten, der Zeit Verlust ist gering, in dem Er von den Unter Officirer bey Feüerabend, und wan er von seiner Arbeit abkommen Kann, exerciret wird, und daß er sich ein

mahl des Monats im Ambte gestellen muß, Kan ihn viel weniger nainiren als die Viele Schaarwerkdienste die er sonsten, und zwar mehren theils zum nutzen der Beambten zu praestiren hat. Hingegen haben Se. Königl. Mayt. und Dero Länder davon den großen Nutzen, daß wenn mit diesen Werck ein Jahr oder 40 continuiret worden, auch der Verheyrathete, und also alle Königl. Unterthanen im stande sind, bey Krieges Zeiten das Land und ihr eigenes Haab und Guth zu defendiren.

Und gleich wie bey Feindlichen Einfall ein Bauer ohne dem seiner Wirthschafft schlecht wahrnehmen Kann, sondern verlaufen muß, Alß ist es ja besser, wenn er so viel gelernet hat, daß er zu verhütung des Einfalls in der Linie oder in der Kräntz-Vestung Kan gebraucht werden, wobey es dann nicht nöthig, daß man dazu auß einem jeden Dorffe alle exercirte Mannschafft heraus ziehe und zu vorgedachtem Zweck verlege, solches Kan nach proportion der Gefahr dergestalt geschehen, daß mitten im Lande dennoch der Ackerbau und die Wirthschafft Könne versehen werden, und auf der gräntze Verbietet es der Einfall von selbsten, und dienet alsdan die eingeführte Land Milice auch dazu, daß man den exercirten Bauren, der wenn Er würckl. gebraucht wird, sein Commisſ-Brodt bekommet, zusammen hält und das Verlauffen, wie bei denen vorigen Kriegen geschehen verhütet, Ja ein solcher Bauer ist auch darin Glücklicher, wenn er von seinem Landes Herrn also employret undt unterhalten, auch nach vergangenem Kriege wieder zu dem seinigen dimittiret wird, Als das er wie ein verirretes Schaff der discretion des Feindes überlaßen bleibe, Vom selbigen unter die Milice genommen, wieder sein eigen Vaterland gebrauchet, und nachgehends gar aus dem Lande mit genommen werde.

Se. Königl. Mayt. aber profitiren durch eine solche Land-Milice, daß Sie eine desto stärkere Armée im Felde haben, und wenn jene mit reglirten Trouppen meliret und von guten Officirern, die offters denen Obern, wonicht zu-

vor

vor doch gleich thun, gebrauchen könnte, angeführet wird, Sie die Hoffnung haben können, daß ein solcher exercirter Bauer, woraus doch auch der meiste theil der reglirten Trouppen genommen ist, als dan und in consideration seines eigenen interesse wenigstens so Guth standhalten werden, alß ein mit Gewalt und wieder willen auß frembden Provinzen geworbener.

Die Unkosten so zu continuation der errichtung einer solchen Land-Milice erfordert werden, würden ankommen

1. Auf die Mundirung, 2. Auf Anschaffung tüchtigen gewehres u. 3. Auf eine Douceur vor die Unter Officirer, welche die mühe mit dem exerciren haben.

Woher das, zu diesen dreyen benöthigte herkommen sollte, darüber würde Mittel zu erfinden sein.

An Vielen Orthen, wird eines Bauren Sohn vor sich selbst ihm ein Gewehr anschaffen, in Lithauen würde die Mundirung fast gar nicht nöthig sein, angesehen wie denen, so sich alda aufgehalten bekand ist, Alle Bauren und ihre Söhne sich in weis tuch Kleiden, des Sonntages Ledern gehencke tragen und faß alle einerley Handschuh gebrauchen, und da im König-Reich Preußen jetzo so viele Trouppen liegen (welches nach verenderten conjuncturen nicht continuiren möchte) ist jetzo das rechte tempo das nützliche Vorhaben aldort in dem Stand zu bringen; Was die Aldortige, durch die Regiments-Verfassung fest gesetzte Land Milice betrifft so kan selbige auf dem jetzigen Fuß bleiben, und der Adel bloß dahin angemahnet werden, daß er diejenige Mannschafft welche derselbe zu Krieges Zeiten stellen muß, bereits zu friedens Zeiten dazu tüchtig mache, damit er als dan dabey den von Alten Zeiten Hehr intendirten Zweig nehmlich die defension des Landes und die Beschützung seiner eigenen Gütter erreichen könne, welches wen es der Ritterschafft recht vorgestellet wird, Ihnen weder beschwehrlich noch unangenehm, sondern Vielmehr Nützlich und Heylsam vorkommen kann."

Noch im Sommer des Jahres 1703 gingen die namentlichen Listen *) der in sämmtlichen Königlichen Amtsbezirken der Monarchie enrollirten Mannschaften in Berlin ein, woselbst nach Maaßgabe derselben die folgende Uebersicht, in welcher jedoch einige Provinzen unberücksichtigt geblieben, zusammengestellt wurde:

Designation

Der enrollirten Jungen Mannschafft in denen Königl. undt Churfürstl. Brandenb. Ländern, (das Königreich Preußen außgenommen) belegenen Ämbtern.

Provintzien	Mannschafft.
Mittel-Marck	3645.
Alte Marck	998.
Uecker-Marck	541.
Neü Marck	1829.
Magdeburg	2824.
Pommern	3532.
Halberstadt	1690.
Ravensberg	2393.
Minden	2019.
Hohenstein	456.
Sa.	19999.

Dabei war durchaus nicht die Absicht, diese sämmtlichen Mannschaften zu bewaffnen und einzuüben. Das hier folgende Organisations-Projekt aus dem Jahre 1704 zeigt vielmehr, daß zunächst nur über einen Theil derselben verfügt werden sollte; wobei nicht übersehen werden darf, daß die Milizen in Preußen, von denen im Ganzen 5000 Mann enrollirt waren, bei diesem Entwurfe nicht in Anschlag gebracht worden:

*) Auch diese Listen, die aus Preußen mit eingeschlossen, befinden sich noch gegenwärtig beinahe vollständig im Archive des ehemaligen General-Direktorii.

Vier National Regimenter zu Fuß sollen bestehen aus 10000 Man.

Das 1te Regiment von 2400 Köpffen, könte von dem Obrist Lieutenant von Blanckennagel, welcher bereits eine jährliche Pension hat, commandiret, und aus folgenden Königl. Provincien gerichtet werden.

	Mann	
Hertzogtuhmb Cleve	1000	Diese können in Fall der Noth besetzen: Wesel, Lippstadt, Altena, Sparenberg und Minden.
Graffschafft Marck	500	
Graffschafft Ravensberg . .	370	
Stadt Hervord	30	
Fürstenthumb Minden . . .	460	
Stadt Minden	40	
	2400	

Woraus 12 Comp. a 200 Köpfe zu formiren, als:

1 Staabs-Compagnie
4 Capitains-Comp.
4 Lieutenants-Comp.
3 Fähnrichs-Comp.
12 Compagnien.

Das 2te Regiment könnte von dem Major Barth, welcher bereits eine Pension hat commandiret und aus folgenden Provinzien gerichtet werden, Dasselbe würde bestehen aus 2800 Köpffen,

	Mann	
Hertzogtuhmb Magdeburg .	1520	Diese können im Fall der Noht Besetzen, alß: Magdeburg, Regenstein, Quedlinburg, Nordhausen, Wolffesburg und Westerburg.
Stadt Magdeburg	150	
Graffschafft Manßfeld . . .	250	
Fürstentuhmb Halberstadt .	660	
Graffschafft Hohenstein . .	110	
Graffschafft Wernigerode .	90	
Dehrenburg und Dannstadt	20	
	2800	

Woraus 14 Compagnien a 200 Köpffe zu formiren, alß:

1 Staabs-Compagnie,
5 Capitains-Compagnien
4 Lieutenants-Comp.
4 Fähnrichs-Comp.
14 Compagnien.

Das 3te Regiment von 2330 Köpffen, könnte von dem Obrist Lieutenant von Dechen welcher bereits eine Pension hat, commandiret, und folgendergestalt formiret werden.

	Mann	
Alte Mark	760	Diese können im Fall der Noht besetzen: Berlin, Spandow, Peitz und Franckfurt.
Priegnitz	380	
Mittelmark	1140	
Bees und Storkow	50	
	2330	

Welche in 12 Compagnien zu vertheilen, alß:
1 Staabs-Compagnie.
4 Capitains-Comp.
4 Lieuten.-Comp.
3 Fähnrichs-Comp.
12 Compagnien.

Das 4te Regiment von 2470 Köpffen, könnte von dem Obrist Lieutenant von Pustar, welcher bereits eine Pension hat, commandiret und folgendergestalt formiret werden.

	Mann	
Uckermarck	570	Diese können im Fall der Noht besetzen: Cüstrin, Driesen, Oderberg, Löcknitz, Colberg und Draheim.
Neümarck	700	
Hertzogtuhm Hinter-Pommern	1200	
	2470	

Welche in 12 Compagnien zu vertheilen alß:
1 Staabs-Compagnie
4 Capitains-Comp.
4 Lieutenants-Comp.
3 Fähnrichs-Comp.
12 Compagnien.

Den 21ten Februar 1704.

Von Gottes gnaden Friederich König in Preußen rc.

Demnach sich befindet, daß bei dem enrollirungs Werck, viel dubia hervorkommen, welche wan sie nur recht erwogen werden, leicht abgethan werden können, Undt Wir dan zu dem Ende in ieder Province gewiße Commissarien zu verordnen resolviret haben, welche theils aus iemand von der Regierung von der Cammer, undt von denen welche ordinair Militaria zu respiciren haben, bestehen sollen, Vor welche alle die vorkommende Erinnerungen gebracht und von ihnen resolviret werden sollen, oder da dieselbe irgents wobey was Zu erinnern hatten, davon an Unß zu resolviren haben; Alß haben Wir Euch solches hiemitt bekanndt machen undt in gnaden befehlen wollen, die Verfügung Zuthun daß Von denen Cammern, und von diesen denen Beambten solches bekandt gemachet werde, Zu welchem ende Wir Euch hiebey einer Specification communiciren, was vor Commissarien in iede Province deßfals bestellet sein; Ferner erfolgen hiebei Copeylich einige resolutiones welche dem Fürstentuhmb Halberstadt ertheilet seyn, die ihr ebenfalß denen Beambten Zu communiciren wißen werdet, damit sie Unser eigentliches allergnädigstes Absehen, daraus so viel beßer abnehmen, undt sich darnach achten Können, Wie Wir dann zu dem ende obiges alles Unsern Außwärtigen Regierungen auch bekanndt gemachet haben, es wirdt aber an die Beambte der Chur Marck solches also fort von Euch darüber geschrieben undt die enrollirung, weilen bis dato noch nichts davon eingekommen successiret werden müssen, Ihr vollbringet daran Unsern allergnädigsten willen, Undt Seindt Euch mit besondern gnaden und geneigten willen Zugethan, Gegeben zu Cölln rc. den 16 juny ao. 1703.

Friederich.

An
die hiesige Hoff Cammer
wegen Enrollirung.

D. v. Danckelmann.

Specification,

Derjenigen, welche in jeder Province das Enrollirungs Werck besonders respiciren, und alle vorkommende dubia abthun sollen.

Provincien.	Commissarien.
Im Hertzogthumb Pommern.	General Lieutenant Frhr. von Micrander. Geheimer Rath von Carnitz. und an das sämbtl. Pommersch. Commissariat.
In der Neümarck und Incorporirter. Kreyser.	Gen. Lieutenant von Götzen. Reg. Rath Dreyer, Hoff-Raht Schmettau, und Krieges Commissarius Catow.
In die Ucker- und Mittelmarck.	Obrister von Haacke,. Cammer Gerichts Rath Krause, Geh. Cammer Rath Merian, Ambts Rath Grohmann und Steüer Rath Herrmann.
In die Altemarck.	Geheimer Rath von Knesebeck, Land Rath Luderitz, Rath Beeck und Ambtmann Thon.
In die Priegnitz.	Land Rath von Platen, und Quartal - Gerichts - Rath xc. Kleingraff.
Im Herzogthumb Magdeburg.	An den General Major von Börstel, Ober - Steüer Director von Veltheim Hoff-Rath Steinhäuser, Hoff-Rath von der Lith, Hoff-Rath Eückenroth, und Hoff-Rath Dürrfeldt. xc.

Provincien.	Commissarien.
Im Fürstenthumb Halberstadt.	der President von Ruck. der ꝛc. von Planitz Hoff-Rath Schreiber. Cammer Rath Lütckens und Krieges Commiss. Thersypen.
Im Fürstenthumb Minden.	An den Reg. Rath Montigni. Drost von Haußberge dem ꝛc. von Busch. den Zeitlichen Commendant, u. Commissarius Friedrich.
In die Graffschafft Ravensberg.	An den Geheimen Rath von Busch. Obrister von Peücker, Hoff-Rath Meniders. und Cammer Rath von Derenthal.
In der Graffschafft Mark.	An den Land Commissarium von Bodelschwing. und Major Meüschen.
Im Hertzogthumb Cleve.	An den General Lieutenant Grafen von Lottum. Freyherrn von Blaspiel und Krieges Rath Bergius. ꝛc.

Resolution,

Auff einige wegen enrollirung der jungen Mannschafft, bey deme Aembtern des Fürstenthumbs Halberstadt vorgekommenen ohnmals geblichen Erinnerung.

Demnach Seiner Königl. Mayt. in Preußen ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, bei der enrollirung der jungen Mannschafft in den Aemptern, des Fürstenthumbs Halberstadt vorgekommene dubia und Erinnerung mit mehrem vorgetragen

worden, so haben dieselbe folgende resolutiones darüber allergnädigst ertheilen wollen.

1.

Sollen die junge Persohnen, welche sich im Lande wohnhaft befinden, und geschickt zu sein vermeinen, auch dazu sich appliciren wollen, die Exercitia der enrollirten jungen Mannschafft bey Zu bringen, an den General Major von Börstel nacher Magdeburg, alß die negstgelegene Vestung verwiesen werden, damit sie daselbst die durch den Druck publicirte Hand Griffe welche ihnen ohnentgeltlich gewiesen werden sollen, einige Tage oder solange, biß sie sich perfectioniret treiben mögen, allermaßen sie sodann, wann sie von besagten General Major ein schrifftlich attest erlangen, daß Sie geschickt seyn, solche exercitia mit den enrollirten zu Trreiben, so dann emploiret, und ihnen gewiße Dörffer oder gantze Aembter angewiesen auch Monathlich die versprochene 2 Talr. aus den Aembtern gerichtet werden sollen, Zu ihrer Subsistence solange Sie in Magdeburg sich aufhalten, soll auß der Haupt-Casse ihnen etwas zur Hülffe gegeben werden.

2.

Die Zeit wan und wie offte die Mannschafft soll exerciret oder an welchen örthern Zu weilen die Leute aus unterschiedlichen Dörffern sollen zusammen gezogen werden, wirdt von denen Beambten reguliret, wie es am Bequembsten und mit der wenigsten Versäumniß geschehen kann, indes muß doch eine jede Compagnie alle Viertel Jahre einmahl völlig Zusammen Kommen, die Parade machen, und alßdann Zusammen exerciret werden, bey welcher gelegenheit denenselben Zur ergötzlichkeit auf Hundert Mann etwas an Bier aus dem Ambte gereichet werden könnte.

3.

Damit aber die vorkommende dubia in jedem Lande nach deßen arth, gelegenheit und dabey Zu observirenden Umbständen, erwogen und so forth abgethan werden Können, sollen in jeder Province gewiße Bediente authorisiret und mit gemeßene Instruction versehen werden, an welche

solche dubia gebracht, und von ihnen resolviret werden sollen, welches Seiner Königl. Mayt. in Dero Fürstenthumb Halberstadt dero Regierungs-Rath von Ruck, Ober Steüer Directorj von Planitz Regierungs Rath Schreibern, Cammer Rath Lütckens und Krieges Commissario Thersypen allergnädigst aufgetragen, bey welche sich demnach ein jeder zu melden haben wird.

4.

Und damit die Exercitia sich ein jeder so viel beßer bekannd machen könne, so sollen dieselbe in alle Provincien nachgedrucket, ausgetheilet, auch zum feilen Kauff gestellet werden.

5.

Unter die Jenige, welche enrolliret werden sollen, seynd die Zu verstehen, welche Jung und bey Kräfften seynd, und sonderlich die junge Mannschafft welche annoch nicht verheyrathet ist, jedoch seynd die jenige junge Leüte, so zwar Geheyrathet indeß doch keine eigene Güther und Nahrung haben, davon nicht ausgeschlossen, alte wohnhaffte Pauren und Unterthanen so ihre Höffe haben, und ohne versäumniß nicht abkommen können, sollen aber nicht mit in die Rolle gesetzet werden.

6.

Soll einer, der 6. Jahr in der Rolle gestanden, alßdann mit ein attest unter des Beambten Hand erlaßen und weiter nicht eingetragen, noch exerciret werden, auf solch attest soll alßdann, wann ein solcher etwa ein benificium im Schultzen Ambte oder dergleichen suchen sollte, gesehen und ein solcher andern im range bey Hochzeiten und andern gelegenheiten vorgezogen werden.

7.

Wann ein enrollirter, der ein Handtwerck gelernet, reysen und sich qualificirter machen wollte, sich auch deßfals bey die Beambte und seine Officirer meldet, soll er, wan es diese absicht hat, daß er auf sein Handwerck reiset, nicht aufgehalten, sondern ihm solches gestattet, ihm auch ein at-

test gegeben werden, daß er mit bewilligung reyse, maßen wan er wieder Kombt, sich auch alßdann wieder anzugeben hatt, Zu dem ende muß es hinten bey der rolle notiret werden, wan er seine Reyse angetreten und wie lange er auß Zu bleiben gedenke, indes, da von Jahren zu Jahren junge Leüthe wieder aufwachsen, und das 18te Jahr erreichen, werden dieselbe bey die Rollen wieder mit eingetragen, und muß davon gute Nachricht bey den Aemptern gehalten werden, in welchem Jahr und Monath ein jeder enrolliret worden.

8.

Soll kein außwärtiger Handwercks-Bursche oder Knecht der nicht im Lande zu Hause gehöret, mit enrolliret noch exerciret werden, sondern wie Sr. Königl. Mayt. allergndste intention dahin eigentlich gehet, daß nur dero unterthanen in denen Waffen geübet werden sollen, damit ein jedes Land, Stadt oder Dorff im Nothfall, sich und das seinige desto beßer defendiren könne, Also soll diese, dero allergnädigste intention allenthalben denen Leüten wol bey gebracht und sorgfältigst verhütet werden daß nicht außwärtige abgeschrecket werden, aus einer beysorge, daß Sie Künftig alß Soldaten auscommandiret werden dörfften, ins Land zu kommen, oder andere sich gar deßfals auß dem Lande begeben mögten, gestalt dan das das absehen allein dahin gehet, daß Sie im Lande und bey ihren Gewerbe einen weg wie den andern bleiben, und niehmahlen Zu der reguliren Miliz gezogen werden sollen, es wehre dann, das einer selbst solches verlangte, es sollen auch keine davon außgezogen und in die Vestungen verleget werden, es wehre dan, die höchste Noth vorhanden, oder daß ein Einfall im Lande geschehe.

9.

Es soll kein enrollirter Knecht auß einem Dorffe ins andere, weniger gar auß dem Creyse ziehen, ohne vorwißen und genehmhaltung der Beambte, wan er aber mit deßen Zulaßung aus einem Dorffe ins andere ziehet, und seine Dienste von einem Herrn zum andern verändert, so bleibet

er doch in der rolle, gestalt ein jedes Ambt, seine Mannschafft in Compagnien, deren etwa 200 Mann auf eine Compagnie zu rechnen, setzen muß, wann nun ein Knecht, der sich verändert nun wieder in eines solcher Dörffer zu dienen Kombt, so bleibet er in der Rolle, die Beambte müßen aber dergleichen Veränderungen, dem Bestellten Unter-officirer iedesmahl bekand machen, damit er wiße, wie viel Persohnen aus jedem Dorffe Zum exerciren erscheinen müßen, gestalt dan dieselbe nnd nicht weniger die Schultzen dem Unter-officir an die Hand gehen müßen, damit ohne erhebliche ursache, niemand von dem Exerciren ausbleibe, sich auch dabey ein jeder gehorsamb und fleißig bezeige, gestalt derjenige welcher ohne zureichende Ursach vom Exerciren ausbleibet, iedesmahl 8 rtl. zur Straffe erlege, und auß solchem Geldern eine Casse formiret werden soll, damit Zuweilen denen, so sich wol verhalten, daraus eine ergötzlichkeit an Bier oder dergleichen gegeben oder Zu ein- und andern Kleinigkeit angewand, davon aber Rechnung gehalten werden soll, wie dan die Beambte einen Schlüssel und iemand von seiten des Directorij oder von der gesetzten Commission einen Schlüssel von solcher Casse haben sollen.

10.

Ein Kerl der außer dem Creyse dienet, darf itzo nicht eben Zugleich in dem Dorffe da er gebohren ist, oder seine Eltern wohnen, mit enrolliret werden es sollen jedoch hinter den Rollen, derer Nahmen und wo sie dienen, auch wie lange sie auß dem Creyse sich schon aufgehalten, so viel man davon Nachricht hat, mit angezeichnet werden, wie dan derjenigen Nahmen welche im Creyse und bei einige von Adel dienen, ebenfals hinten mit angehangen werden sollen.

11.

Die Rollen müßen alle halbe Jahr, wan Compagnien ohne dem des Exercirens halber beysammen, revidiret, und alßdann nur ein Summarischer Extract wie viel Mann bey jedem Dorffe oder Ambte seyn, nacher Hofe eingesandt werden.

12.

Bey jeder Compagnie wird ein biß Zwei Tambour erfordert, daher man sich zu bemühen haben wird, daß einige darunter unterwiesen, die wenige Kosten aber etwann aus der Haupt-Casse genommen werden; Wegen der Fahnen soll alßdann, wan das Werck in etwas gefaßet seyn wird, nähere resolution erfolgen.

13.

Die Röcke müßen Blau und von gleicher Facon seyn, Zu dem ende jeder Provinz ein Model zugesandt werden soll, gestalt es denn nur auf einen Rock und Huth ankommen wird, Es sollen aber die Beambte solche Kleyder darin eines jeden Nahme angehöfftet in verwahrung nehmen laßen, damit dieselbe weiter nicht angezogen werden, als wenn der enrollirte exerciret wird, item des Sonntages und Festtages, So sollen dieselbe auch die Flindten oder Musqueten an einem ieden orth in verwahrung nehmen laßen, und der enrollirte dieselbe weiter nicht, als nur wan er exerciret wird, in seiner Gewalt haben, damit die Zu besorgende Unglücksfälle möglichst verhütet werden.

Das Seiten-Gewehr, als die Degen sollen ihnen vorerst gelaßen, iedoch sollen die Leute gewarnet werden, derer nicht zu mißbrauchen, Wornach man sich also gehorsambst und unterthänigst Zu achten hatt.

Signatum zu Cölln an der Spree,
den 13ten Juny, anno 1703.

Friderich König in Preußen rc.

Unsern rc. Euch ist Vorhin sattsam bekannt, Welchergestalt Wir zur defension Unsrer Lande nöthig gefunden, die junge Mannschaft in allen Unsern Aembtern enrolliren zu laßen, umb daraus diejenige zu Wehlen und mit gehöriger Montirung Zu Versehen, Welche mau Dazu Vor andern geschickt erachten würde.

Weilen Wir aber Vernehmen, daß solches hin und Wieder ombrage verursachet und so Verstanden Werden Wil, als ob man hieraus eine ordentliche Soldatesque formiren, Zu completirung Unsrer Regimenter die Recruten daraus nehmen und also die enrollirte Mannschaft außer Landes führen Würde, Welche Einbildung dan guten theils daher mag entstanden seyn, daß anfänglich die direction dieser Mannschafft gewißen personen aus Unsern Militair-Bedienten hat aufgetragen Werden sollen, So declariren Wir Uns hiermit in gnd., und Wollen, daß ihr solches durch die Beambte Unsrer Ambts Unterthanen bekannt machen laßet, Wie dieses Unser absehen gar nicht sey, sondern es soll alle enrollirte Mannschafft im Lande bleiben und Weiter nicht emploiret, auch keine Recruten aus der selben genommen werden, Wodurch Sie dan mehrere sicherheit, als andere erhält, Welche sich nicht entbrechen Können, bey Werbung der recruten sich unterhalten Zu laßen, So finden Wir auch gut, daß die direction solcher Militz Keinen Militair Bedienten, sondern euch und denen Beambten jedes orts aufgetragen Werde, Wie Wir euch dan solches hiemit in gndn. committiren und Zu eurer Treue und dexterität das egdste Vertrauen haben, ihr Werdet dieses anbefohlene maßen bestens ein Zu richten Wißen.

Der Ambtmann jedes Orts soll allemahl Zugleich Capitaine über die enrollirte junge Mannschaft seyn, auch die übrigen Officirer aus denen Ambt- oder Jagtbediente genommen Werden. Damit die Leüthe nun Zur defension des Landes abgerichtet werden, muß man einen Sergeanten oder dergleichen officier im Ambte auffsuchen, Welcher Vorhin gedienet habe und die exercitia Verstehe, auch solche denen Leüthen beybringen möge, Welches dan alle Woche am Sonntage nach dem gottes Dienst geschehen muß. Vor solche seine Verrichtung hat er Wöchentlich einen halben rthlr. zu genießen, Welches ihm aus denen Ambts Intrade richtig Zu reichen ist. Sollte sich aber dergleichen Subjectum im Ambte nicht finden, So muß jemand, oder auch Wohl mehr, nach

deme das Ambt Weitläufftig ist, daraus in die nächst gelegene Vestung geschicket werden und da die exercitia erlernen, Welche er hernach der jungen Mannschafft Wiederumb zu Weißen und beizubringen hat. So lange er nun selbst also in die Festung gehen muß, hat man ihm dazu aus dem Ambte ein billiges zu reichen. Auch soll aus jedem Ambte eine Fahne und Trommel Vor diese enrollirte Mannschafft angeschaffet werden und Wollen Wir hiernächst Verordnen, Wie etwan die Fahne solle beschaffen seyn. Ebenmäßig Wollen Wir aus Unsern Zeughäußern die dafür erforderte Musqueten oder Flinten und Degen hergeben, auch Wegen der übrigen Montirung hiernächst gehörige Anstalt nachlassen, und können Sie indeßen in ihren Kleidern exerciret werden.

Sonsten könnet ihr euch bey Ein richtung dieser Militz nach der hierbey gehenden und in Unsern Scatoul Aembtern introducirten Ordnung reguliren, auch die Ambtleüthe darnach bescheiden.

Im übrigen habet ihr die noch ermanglende Rollen ohne einigen Verzug einzusenden, worauf Wir Uns dan den befinden nach Weiter erklären werden, und seyn ꝛc.

Schönhausen, den 25. Julii 1703.

An
die Mittelmärcksche
und Cammern
auch an die Mindische Regierung.

dan an die Pommersche
 „ „ Neumärcksche
 „ „ Magdeburgsche } Cammern.
 „ „ Halberstädtsche
 und Ravensberger

Herrn Kupners*) Bedenken.

Kurtze Nachricht Von Beschaffenheit, der in dem Königreich Preüßen auf erfodern, zu stellenden Land Milice, wie starck selbige bey der letztens in ao. 1699. gehaltenen revision gewesen, und wie Sie Vor diesem Verpfleget, auch wie die so genandte Wibranzen ohnmasgeblich auf einen beständigen Fuß zu setzen sein wollten.

Wie anfänglich die eingeseßene des Königreichs Preüßen gehalten, auf erfodern eine gewiße Mannschafft, die sogenandte Land Milice zustellen, also ist selbige bißhero unter den Nahmen der Dienstpflichtigen und Wibranzen zusammen gebracht worden. Jene sind von denen Adelichen und Collmern, und zwar von denjenigen, welche vigore privilegij dazu verbunden und diese von denen Königl. immediat Unterthanen nach der gesetzten Hubenzahl, als in denen Lithauischen Ambtern Von 6 Huben 1. Mann, und in denen Polnischen und Deütschen a 10. Huben 1. Mann gestellet, jedoch mit diesem Unterschied, daß der Dienstpflichtige in Cavallerie und Dragoner, und die Wibranzen in Infanterie bestanden. Wie starck die Mannschaft, sowohl von denen Dienstpflichtigen als auch Wibrantzen bei der letztens in ao. 99. gehaltenen revision gewesen zeiget die Beilage sub Signo O wie wol gegen stellung der dienstpflichtigen hin und wieder annoch controvertiret worden, welches abzumachen der Advocatus Fisci befehliget.

Was die Verpflegung betrifft, so ist in Vorigen Zeiten einigen officirern jährl. ein Gewißes als Wahrt Geld gereichet welches aber nachgehends als in langer Zeit kein Aufbot geschehen, und denen allererst wenn Sie würckl. Dienste gethan, das Tractament gegeben, und zwar unter dem Titul Von Wacht Geld, unter welchem titul dan auch die Dienstpflichtige, wann Sie aufgeboten, Ihre Verpflegung erhalten. Die Wibrantzen hingegen werden, wie Sie von den Unter-

---

*) War Geheimer Kammerrath und mit der Organisation der Wibranzen gemeinschaftlich mit dem General-Lieutenant von Arnim 1704 speciell beauftragt.

thanen sistiret, also auch Von Ihnen unterhalten: Gestalt dann die Verpflegung eines Mannes ehmahln auf 1. Tal. 20 gr. Polnisch Monathlich angeschlagen. und haben Sr. Churf. Durchl. Hochseel. Andenckens denen in ao. 1679. aufgebothenen einigen Compagnien 45 gr. Pol. aus Ihren Mitheln zahlen laßen. Mit denen Officirern hat es gleiche Bewandniß wie bey denen Dienstpflichtigen. Außer denen jetzt specificirten Wibrantzen sind noch andere, welche an einigen Oertern Dragoner oder Heyducken genannt werden, Absonderlich in denen Lithauischen und Polnischen Aembtern befindlich, selbige mußen in denen Ambts Häusern die Wache versehen, die Gefangenen in Acht nehmen, executions verrichten etc. und sind zu derer Aufsicht und exercirung die sogenandten Ambts Wachtmeistere in denen Aembtern bestellet. Diesen wird, wan Sie auf der Wache seyn etwas von denen Amts Unterthanen zusammen geleget über dem geniessen sie noch eine Hube Schariverths frey, und dürffen darneben die kleine gefälle, als Pillausch Viertel Korn, Munnlisch Bau und Garnison Geld, Gesind Geld, Garn Geld, Leuten Geld etc. gleichfalls nicht entrichten, Was das Ambt Insterburg besonders anlanget, so ist selbiges in verschiedenen Schultzen Aembter abgetheilet, davon ein jedwedes wechselweise, und zwar nach der letzten vom Ambte gemachten Eintheilung Monathlich 25 Mann nach Insterburg auf die Wache schücken, und jeden Mann mit 1 Rthlr. 30 gr. an Zehr Geld versehen mus, wie aber unter dem Praedext des publici oder privat Nutzen in Viele Wege gesuchet worden, ist auf Vielfältige Klagten eine Untersuchung ao. 1700 im Monath xbris in diesem Ambte gehalten worden, bey welcher sich viele excesse hervor gethan, wie nehmlich die Beambte der Wibrantzen auf allerhand Arth sich bedienet, indem sie durch selbige nicht nur Ihre Vieh und Pferde des Sommers hüten und des Winters futtern sondern auch andere Arbeit bey dem Brauen, Ackerbau, Holtzhauen etc. Verrichten lassen, zu geschweigen, daß Ihnen das mitgebrachte Geld zu weilen Abgenommen, und Sie umb anderes zu holen zu

ihrer

ihrer subsistence, nach Hause geschücket worden, und was dergleichen excesse mehr gewesen; Weil nun das Königl. Hohe interesse so sehr hier Laediret, ist bei letzterer hohen Anwesen Sr. Königl. Mayt. solches alles der länge nach pflichtmäßig in einem Allerunterth. Memorial fürgestellet, und dem ohnmas gebl. Vortrage, daß dasjenige Geld, so die Unterthanen hierauf verwenden müßen, zu unterhaltung gewißer Leüthe wegen Bewahrung der Gefangenen, und sonsten gehalten, der Ueberschuß aber Sr. Königl. Maytt. berechnet werden möchte, allein bis dato ist keine resolution erfolget.

Wollte man nun aus denen vorhin berichteten Wibrantzen eine beständige Land Milice formiren so würde sonder mas geben solches nicht bey diesem oder jenem Ambte allein, sondern durchgehends durch alle Aembter einzuführen seyn, und zwar etwa nach dem bis herige fundament der Besetzten Hubenzahl; da den nicht wie bishero bey den Aufboth indifferenter allerley Leüthe dazu zu nehmen, weil selbige nicht beständig, sondern auf der Pauren Söhne und Wirthe selbsten, so, hie zu geschücket, zu reflectiren.

Wann nun solcher gestalt der selectus geschehen, so könnte die Mannschafft in den Dörffern durch die Ambts Wachmeistere und Unter Officirer in den Hand Griffen unterwiesen, und nachgehends so offt es die Zeit des Jahres, und andere Umbstände als den Augst, und Aus Saat zu liese, im Ambt oder wo es sonsten am bequemsten Compagnien weise durch Ober Officirer exerciret werden. Bey welcher Bewandniß wenige Kosten von Seiten der Unterthanen, in dem es ihnen nicht gar zu schwer fallen würde, auf einige Tage mit nothdürfftigen Unterhalt sich zu versehen, erfordert werden dürfften.

Sign. O.

Nachricht wie die im Königreich Preußen zu stellende Land Militz, bey der in ao. 1699. gehaltenen revision befunden und wie Viel Mannschafft aus jedem Ambte gewesen.

Cavallerie.

Brandenburg . . .	88	Mann
Balge	86	=
Preüsch Eylau . . .	91	=
Rastenburg	96	=
Barthen	60	=
Gardau und Wordenberg	12	=
Lapiau	121	=
Neühausen	76	=
Stackep	109	=
Fischhausen	89	=
Georgenburg	4	=
Insterburg	62	=
Rognieth	7	=
Angerburg	29	=
Schesten	8	=
Lip	10	=
Rein	6	=
Oelskow	15	=
Johansburg	16	=
Holland	87	=
Preüsmark	84	=
Marienwerder . . .	36	=
Osterod	37	=
Hohenstein	54	=
Ortelsburg	58	=
Gilgenburg	48	=
Schönberg	3	=
Deütsch Eylau . . .	15	=
Ueidenburg	61	=
Soldau	31	=
Sa.	1499	=

Dragoner.

Sehesen	35	Mann
Reim	45	=
Lötzen	43	=
Oelskow	65	=
Lyck	44	=
Johansburg	97	=
Sa.	329	=

Infanterie.

Deütsche Aembter.

Brandenburg	54.
Belga	69.
Preüsch Eylau	31.
Roserburg	49.
Barthen	13.
Lapiau	43.
Neühausen	28.
Stacken	57.
Fischhausen	90.
Holland	51.
Liebstadt und Ucormig	24.
Preüsch Marck	26.
Marienwerder	21.
Riesenburg	21.
Sa.	577.

Lithauische Aembter.

Insterburg	878.
Ragnitz	240.
Tilsith	200.
Mimmel	241.
Lapiau	32.
Solau	41.
Georgenburg	40.
Sa.	1672.

Polnische Aembter.

Rein	61.
Sehesen	15.
Letzen	38.
Angerburg . . .	65.
Lyeck	42.
Oelsko	63.
Johansburg . . .	8.
Ortelsburg . . .	18.
Hohenstein . . .	11.
Osterode	8.
Neidenburg . . .	12.
Soldau	19.
Sa.	360.

Sa. der Infanterie 2659.

Sa. der revidirten Mannschaft 4437 Mann, alß

Cavallerie	1499.
Dragoner	329.
Infanterie	2609.
	4437 Mann.

General Extract.

Der Dienstpflichtigen zu Pferde und Dragoner auch Wibrantzen.

Samländischen, Natangischen und Oberländischen Creyses.

Samländischer Creyß

hat 5 Compagnien, hiebey sind Oberst Lieut. Von Polentz, Rithmeist. Sigismund Nethelhorst, Keilitz, und Major Datenweifer, das Regiment sollte an Maunschafft haben hat sich aber jüngst nur gestellet 386.

Natangischer Creyß

hat 5 Compagn. hiebey sind G. O. V. Oethau, J. A. V. Brämse. W. v. Tethau. A. S. v. Wollenrod, J. M. v.

der Milde, der E. Sulte, An Mannschaft haben 520 hat sich aber nur gestellet 362.

Oberländischer Creyß,

hat an Obr. Lieut. Major und Rithmeister, Rithmeister S. v. Wallenrod, E. H. v. Diebes. G. C. v. Reibnitz. J. D. v. Olschnitz, Maj. v. Lehwald. der Creyß soll an Mannschafft haben 631. praesentes gewesen 459.

Noch sind in einigen Polnischen Aembtern an Dienstpflichtigen . . . . 67.
Bestehet also die Cavallerie in . . . . 1799.

Oletzisches Ambt hat an Dragoner 4 Compagnien. Wobey der Ober Lieut. Major und Rithmeister. Hr. v. Busche. L. G. Pilkowski, M. Goldscheider. A. B. Eppinger an Mannschafft . . . . . 402.
praesentes aber gewesen . . . . . 271.

Samländischer Creyß
hat an Wibrantzen.

11 Compagnien wobey B. F. von Dobeneck und C. J. v. Lotwitzt. an Mannschafft . . . . 126.
haben sich gestellet . . . . . . 121.

Insterburgische Ambt.
hat an Wibrantzen

5 Compagnien, wobey 1 Ober Lieut. Major Capit. Cajor, ä Pfandtz. H. E. B. Kalau, W. L. v. Kannachee, J. Engelhand, Georg Weis, an Mannschafft . . 761.
praesentes aber sind gewesen . . . . 672.

Natangischer Creyß.
hat an Wibrantzen.

4 Compagnien, hiebey sind Capit. M. Woyna. Ober Lieut. O. F. v. Gröben. F. B. der Milde. H. D. v. Portugal. an Mannschafft . . . . 542.
praesent gewesen . . . . 406.

Oberländisch. Creyß
hat an Wibrantzen.

11 Compagnien wobey Obr. Lieut. v. Schlewitz und Capit. W. F. v. Glackmann. an Mannschafft . . 224.
haben sich gestellet . . . . . . 145.

Die Sa. der Mannschafft ist bey letzterer Post calculiret, diese Benandte, Officierer sind zwar noch allgegenwärtig, difficultiren aber ohne gage zu dienen.

Summa der Mannschafft über 4000 und etliche 100. Ohne die Eine Compagn. Dragoner, und eine zu Fuß des Mimmelschen Creyses, und der Wildniß bereiter auch wahrten.

Hochgeborner, Erlauchter Reichßgraff,
Gnädiger herr, *)

Eürer Hochgebohren Excellence und Gnaden wird zweifelsfrey beywohnen, wie Seine Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr verordnet haben, daß von der Neuen Land Milice Niemand unter die Regimenter weder mit Gewalt, noch mit gut solle gezwungen oder angenommen werden; Da nun solcher Hohen Verordnung zu wieder geschiehet, daß die Werber fast Täglich einen und den andern wegnehmen, dadurch derselben Rollen unrichtig gemachet werden, ohngeachtet ich alle mügliche Sorge und Arbeit anwende, umb das so nützlich angegebene Werck in einen Völligen guten Standt zu setzen; So habe meiner Pflichten gemäß Ewrer Hochgräfflichen Excellence und Gnaden solches hiedurch gehorsambst hinterbringen, und bitten sollen, ob dieselbe es nicht dahin nach dero Vermögen vermitteln wollen, daß obbesagte Hohe Königliche Verordnung an des Hertzogs von Holstein abermahl ergehen werden möchte, damit dieselbe deßfalls eine wiederholete Ordre an die Regimenter außschreiben möge. Ewrer Hochgräfflichen Excel-

*) An den Grafen Joh. Kasimir von Wartenberg gerichtet.

lence und Gnaden empfehle ich mich Unterthänigst, und verharre lebenslang mit tieffer devotion.

Ewrer Hochgräfflichen Excellence und Gnaden.

Königsberg
den 10ten Juny 1705.

unterthäniger und
Gehorsambst ergebener
Diener
Reinhold Suter*).

---

*) Unterm 3. Dezember 1703 hatte der König die Errichtung der Landmilizen der Provinz der gemeinschaftlichen Leitung des Obermarschalls Grafen von Wallenrodt, so wie der Räthe Anton Friedrich Wernecke und Rheinhold Suter anvertrauet.

Zwölfte Beilage.

Nachdem Sr: Königlichen Majestät in Preußen unser Allergnädigster Herr gut gefunden, in dero Provinzien, Preußen, Chur- und Neumarck, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, wegen der enrollirten der Regimenter eine neue Disposition zu machen, und einem jedem Regiment seinen eigenen District oder Canton zu enrolliren anzuweisen. So haben Sie auch jedem von dero in besagten Provinzien liegenden Regimentern bei der Disposition derer demselben zugeschlagenen Feuerstädte eine Circulair-Ordre an die in sothanen District befindliche Prediger zur Publication und Ablesung, dieser dero Allerhöchsten Willensmeynung zugesandt von welcher Ordre Höchstdieselben dero wircklich geheimten Etats-Ministre von Cocceji und Vice Präsidenten von Reichenbach hiedurch eine Abschrift allergnädigst zufügen wollen, mit dem allergnädigsten Befehl an die Consistoria, Superindenten, Pröbste und Inspectores jeder Provinz auf das Schleunigste die nöthige Ordres ergehen zu lassen, damit die Prediger eines jeden, denen Regimentern zugeeigneten Districts, vorgedachte Ordre so die Regimenter ihnen zusenden werden, ohnweigerlich von der Canzel denen Gemeinden publiciren und ablesen.

Potsdam den 1. Mai 1733.

Ordre

an den Et. Ministre von Cocieji und Vice Präsidenten von Reichenbach die Circulair Ordre an die Prediger eines jeden Districts so denen Regimentern wegen Feuerstädten zum enrolliren zugeschlagen worden, wird communiciret und soll das Nöthige dieserhalb verfüget werden.

Nota. Se. Maj. haben in Eile nur die Beilage aber nicht die Ordre selbst unterschrieben, welches aber nicht à Dessein geschehen.

Seiner Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Befehlen allen dero Predigern, welche Pfarren haben in demjenigen District, so Se. Königlichen Maj. dero Regiment von Röder zum Zuwachs und enrolliren zugeschlagen haben in Gnaden, von den Canzeln jedes Orts, nachfolgende dero allergnädigste Willensmeinung kund zu machen und abzulesen:

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr aus erheblichen Ursachen nicht weiter verstatten wollen, deß verschiedenen in dero Regimentern in denen Dörffern, nemlich N. N. wie solches bißhero geschehen die Leute zum zuwachs enrolliren, als welches zu allerhand Unordnung gereichet; weswegen Sie solches aus Landesväterlicher Vorsorge hiedurch abgeschaffet, und diese Dörffer N. N. dero Regiment von Röder alleine, um seinen Zuwachs und Enrollirte daraus zu nehmen, angewiesen haben; Alß declariren und befehlen Höchstdieselben hiedurch allergnädigst, daß alle junge Leute aus denen Dörffern N. N. so nicht bereits wirkliche Soldaten sind, und in Reihe und Gliedern gestanden sondern nur Pässe als Zuwachs gehabt hinführo von Ihren vorhin gehabten Engagement entschlegen und Niemand anders, als Sr. Königlichen Majestät und dero Regiment von Röder, wegen der enrollirung obligat und verbunden sein sollen; Zu welchem Ende gedachtes Regiment dieselben mit neuen Pässen versehen, und sie den Eid der Treue, daß sie Sr. Königl. Majestät und dem Regiment von Röder obligat sein, schwören lassen soll; Weswegen alle andere Pässe hierdurch für Null und nichtig declariret werden. Sofern auch Jemand von denen Dörffern N. N. seine Kinder der Werbung halber außer Landes geschicket haben sollte, so befehlen höchst gedachte Se. Königl. Majestät demselben so gnädigst als ernstlich, dieselben sofort und ohne Anstand wieder herbey zu schaffen, bey Vermeidung der in dero Königlichen allergnädigsten Edicten darauf gesetzten schweren Strafe.

Sr. Königlichen Majestät befehlen also vorgedachten dero Predigern dieses Districts in Gnaden, bey Publicirung dieses allergnädigsten Edicts, die Namen derer Dörfer, wobey N. N. stehet und welche dem Regiment von Röder zugeschrieben sind, zugleich von der Canzel abzulesen, und wofern einige zu der Pfarre gehörige Dörffer, nach der Königlichen allergnädigsten Disposition einem andern Regiment zugeschlagen worden, solches der Gemeine gleichfalls anzeigen, und bekannt zu machen.

Potsdam den 1ten Mai 1733.

Friedrich Wilhelm.

Insimili an die übrigen Regimenter so in Preußen, Pommern, Chur- und Neumark, Magdeburg und Halberstadt liegen.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, allergnädigst gutgefunden, auch in hiesigen Dero Landen, wegen des Enrollirens der Jungen Mannschafft bey denen daselbst im Guarnison stehenden Regimentern eine gleichmäßige Disposition wie in Dero übrigen Provintzien zu machen, und einem jeden gedachter Regimenter seinen eigenen District und Canton zum enrolliren anzuweisen, daneben auch einem jeden gedachter Regimenter nach denen ihnen zugetheilten Feuer-Städten ein Circulare de dato Wusterhausen den 30ten October 1735 zu zufertigen, um solches von denen Predigern und Pastoren jeden Orths denen Gemeinen ablesen, und denenselben Seiner Königlichen Majestät ꝛc. diese Dero allerhöchste Willens-Meinung kundt machen zu lassen, damit ein jeder Unterthan wisse, unter welchen Regiments-District und Canton er eigentlich gehöre: Als wird allen und jeden Richtern, Beambten wie auch Stadts Magistraten jenseit Rheins die Stadt Wesel aus genommen, hiemit bei harter arbitrairer Straffe und höchster Ungnade anbefohlen, sofort nach Empfang die-

ses, denen Predigern und Pastoren bei gleichmäßiger Straffe aufzugeben, daß ein jeder des denen Regimentern zugetheilten Districts und Orths, vorbesagte Königliche allergnädigste Circular Ordre, sobald die Regimenter Ihnen solche zusenden werden, unweigerlich von denen Cantzlern denen Gemeinden öffentlich publiciren und zu Jedermanns Nachricht und Achtung ablesen sollen, wie dann auch ein jeder obgedachter Richter Beambten und Stadts-Magisträten, die Stadt Wesel ausgenommen, längstens innerhalb Acht Tagen nach Empfang dieses zu berichten hat, wie Er diese allerhöchste Königliche Willens-Meinung denen Geistlichen, mit Benennung derselben, bekannt gemachet, und damit keiner auf einige Weise mit Unwissenheit oder sonsten sich entschuldigen könne, soll einem jeden mehrgedachter Predigern und Pastoren hievon ein Exemplar zugestellet werden, welche obgedachte Richter Beambte und Stadts-Magistraten so viel ein jeder zu seinem District nöthig, hiebey zu empfangen hat. Signatum Cleve, im Regierungs-Raht den 10. November 1735.

J. P. von Raesfeld,
C. H. v. Diest.
Arnoldt von der Protzen.

Circulare
wegen der Werbungs
Cantons.

Durchlauchtigster Marggraff.*)

Freundlich lieber Sohn, Da bey der Execution Meiner, wegen der enrollirungs-Districte ergangenen Disposition und Ordre vom 1 Mai, verschiedene Irrungen und Mißbräuche einschleichen wollen, indem einige Regimenter, noch vor der Publication zugegriffen und viele Leute, aus

*) Nach dem im Archive des 2. Kürassier-Regiments aufbewahrten Originale abgedruckt.

denen Cantons, so andern Regimentern zugeschlagen worden, eingeholt: So befehle Ich hierdurch auf das ernstlichste und bei Meiner höchsten Ungnade, daß diejenigen enrollirte, so vor den 1ten Martii dieses Jahres eingeholt werden, denen Regimentern, wobey sie vorhin enrollirt gewesen, und welche sie einholen lassen verbleiben sollen. Diejenigen Leute aber, die nach dem 1ten Martii eingezogen worden, sollen absulute denjenigen Regimentern unter denen assignirten Cantons sie gehörig, verbleiben und verabgefolgt werden. Ew. Lbd. sollen sich also nach dieser Meiner stricten Ordre halten, und Ich bin

Ew. Liebden

freundwilliger u. getreuer Vater

gez. Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 18ten Mai 1733.

An

des Obristen

Marggraff v. Bareuth Lbd.

Sr. Königlichen Majestät rc.*) haben auf die von dero General Lieutenant v. Röder, wegen der unter dero Preußischen Regimenter, bei Gelegenheit der Enrollirungs-Districte, oder Cantons entstandenen Streitigkeiten, eingesandte Anfrage und Puncte vom 27. August a. c. folgende allergnädigste resolution und declaration deren vorhin desfalls ergangenen Ordres vom 1. und 18. Mai ertheilen wollen.

ad 1.

Sr. Königlichen Majestät lassen es, bei dero bereits festgesetzten Ordre und Regel einmahl für allemahl, ohne alle Subtilitaeten bewenden, daß alle diejenigen Enrollirte, so von dero Regimentern vor dem 1ten Mart, und bei denen Compagnien wirklich einrangirt, und also zu wirkliche Soldaten gemacht worden, demselben Regiment unstreitig verbleiben sollen, die andern aber so nach dem 1ten Mart. eingezogen werden, zu dem Canton, welchen ein Regiment in der disposition bekommen, gerechnet werden sollen.

ad 2.

Die Stück- Proviant- und Wagen Knechte muß jedes Regiment aus seinen assignirten Cantons nehmen, und wenn also ein Regiment seine vorige Stück- Proviant und Wagen Knechte, durch die Enrollirungs dispositon verloren, so soll es selbige aus seinen jetzigen Cantons wieder ersetzen, und müssen sie darzu die ausrangirte, oder in deren Ermangelung Leute von 5 Fuß oder 3 höchstens 4 Zoll nehmen.

ad 3.

Die Leute, so bei den Regiments Feldschers, Trompeters, Büchsenmachers, und Büchsenschäfters in der Lehre stehen, auch Tambours, so noch lernen, verbleiben denen Regimentern, so sie lernen lassen, ob sie gleich aus einem andern Canton sind.

---

*) Diese Ordre ist vom Herrn Oberpräsidenten von Vincke dem Herrn Prof. Preuß mitgetheilt, der mir deren Veröffentlichung zu gestatten die Güte hatte.

ad 4.

Die Söhne derer Ausländer, welche enrolliret werden können, verbleiben demjenigen Regiment, in dessen Canton sie zuerst gefunden werden.

ad 5.

Die Söhne derer Eltern, so an einem andern Ort wohnen, sollen dem Regiment zugehören, welches den Canton hat, wo die Eltern sich aufhalten, wenn schon solche Kinder, an einem andern Ort in der Lehre stehen.

ad 6.

Die Soldaten Kinder, sollen denen Regimentern, worunter sie stehen, ordentlicher weise gehören, es wäre denn, daß ein Soldat wirklich auf Erbe säße, alsdenn dessen Söhne zu dem Canton, worunter das Erbe gelegen, gehören sollen.

ad 7.

Die Officier Knechte, und Laquaien, so von dem 1ten Mart bei dem Regiment gewesen, sollen demselben Regiment verbleiben, diejenige aber, so nach dem 1ten Mart angenommen worden, gehören zu dem Canton, wo sie zu Hause sind.

ad 8.

Die Bursche, derer Eltern, Pächter, Arrendatores, so ihre Wohnungen verändern, gehören dem Regiment, in dessen Canton die junge Bursche, nach der neuen disposition, zuerst enrolliret worden, wenn die Eltern aber wegziehen, so gehören die nach der Zeit gebohrne Söhne zu dem Canton, worin die Eltern sich aufhalten.

ad 9.

Dieser Punkt ist schon oben ad No. 1. klar decidiret worden.

ad 10. et 11.

Wenn jemand ein eigen Guth hat, und nachgehends wo anders hinziehen, und das Guth verarrendiren, oder administriren lässet, so gehören die Söhne zu dem Canton, worinnen das Guth belegen.

ad 12.

Anlangend den 66ten Mann per Compagnie bei der Cavallerie, so decidiret sich dieser Punkt von selbsten, aus

dem ad No. 1. festgesetzten principio, und wenn also der Kerl vor dem 1ten Mart zu dem Regiment eingezogen worden, so soll er dabey bleiben, ist solches nach dem ersten Mart geschehen, so gehört er zu dem Canton.

ad 13.

Die Söhne derer Ober Officiers, und überhaupt derer Edelleute, ingleichen die Söhne der Eltern, so 10 m. Rthlr. im Vermögen haben, sollen von der Enrollirung befreyet seyn.

ad 14.

Wenn ein Soldat wegen Alters seine dimission gesuchet und, vor dem 1ten Mart seinen Sohn an seinen Platz zum Soldaten gestellet, dieser auch einrangiret worden, so verbleibet der Sohn dem Regiment, wenn aber solches nach dem 1ten Mart geschehen, so bleibet er dem Regiment so das Canton hat.

ad 15.

Diejenige Leute, so vor dem 1ten Mart wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht haben eingezogen werden können, sollen den Cantons, wozu sie gehören, verbleiben.

ad 16.

Dieser Punkt findet ebenmäßig seine decission, in dem 1ten generalen Punkt, und wenn ein Regiment die Leute nicht wirklich eingezogen, und als wirkliche Soldaten eingestellet, so gehören sie zu ihren Canton. Wornach sich also sowohl die sämmtliche in Preußen liegende Regimenter, als die zu der Untersuchung der Enrollirungs-Streitigkeiten geordnete Commission allerunterthänigst zu achten haben.

Potsdam d. 15ten September 1733.

Friedrich Wilhelm.

Resolution
auf die von dem General Lieutenant v. Röder eingesandte Anfrage, wegen der über die Enrollirung entstandene Streitigkeiten.

Dreizehnte Beilage*).

Instruction, Vor die sämptl. Chefs und Commandeurs derer 5 Regimenter Infanterie, so mit zu Felde gehen sollen.

1.

Sollen die Chefs und Commandeurs dieser Regimenter alle Sorge und Mühe anwenden, umb die Regimenter jeder Zeit in guten Stande zu conserviren; hiernächst auch ihren äußersten Fleiß dazu thun, damit das Regiment in allen stücken allemahl wohl observiret werde, im Dienste alles ordentlich zugehe, auch die Moundirung jedesmahl propre sey, und die Leuthe mit dem Gewehr gutt umgehen.

2.

Die Chefs und Commandeurs derer Regimenter sollen wißen, daß sie dem König von Preußen dienen, und daß alle 5 Regimenter Preußische Regimenter seynd: Ergo soll ein jeder Chef oder Commandeur, wann er findet, daß bey einem andern Regiment nicht alles so in Ordre ist, wie es nach dem Reglement erfordert wird, oder aber er auff eine Wacht, oder bey einem Commando kommt, da Preußische Soldaten sind, und nicht alles in Ordre ist, wie es sein muß, auch der Dienst nicht gehörig geschiehet, und hie und da sich ein Ober-Officier od. Unter-Officier Darinnen negligiret, soll er solches gleich sagen, Den Officier reprochiren, auch an das Regiment, Von dem der Officier ist, melden, Damit es redresiret werde; und soll es in solchem Fall nicht heißen was gehet es unß an. Es ist nicht von unserm Regiment, Nein! Es sind alle Preußische Regi-

*) Diese höchst wichtige Instruktion theilte mir der unermüdliche Herr Professor Preuß, auf welchen sie aus dem Nachlaß des Generals von Dieskau übergegangen, mit großer Gefälligkeit zur Benutzung mit.

menter und sollen sie deshalb Sr. Königl. Majestät alle Vor einen und einer Vor alle auff ihre Ehre repondiren und zwar der Chef und Commandeur so wohl alß übrige Staabs-Officiers, die sich alle assistiren sollen, wie rechtschaffenen Brawen Officieren gehöret und gebühret.

3.

Wann Commandos ausgehen, sollen die Chefs und Commandeurs derer Regimenter alß dane die Ober-Officiers so wohl, alß die Unter-Officiers wohl informiren, was sie Zu thun haben, auch sie dabey erinnern, Daß sie sich wohl halten sollen, wie Brawen Soldaten gehöret und gebühret, umb die Posten so sie haben auf alle Weise Zu mainteniren, od. wann es was Zu attaqviren giebt, sich willig Zu Beweisen, und mit Bravour und ohne sich zu scheuen, Zu attaqviren, auch sich in allen Stücken Zu distenguiren: Dagegen sie versichert seyn sollen, Daß alle Diejenige, so Zu Schanden geschossen würden, es möchten Ausländer od. Landes-Kinder seyn, ihre Verpflegung bekommen sollen, so Lange sie Lebeten; Wane sich auch in dergleichen Occasionen Unter-Officiers, sie sein Von Adell oder nicht, würcklich Distingviren, so sollen die Chefs und Commandeurs deren Regimenter solches an Sr. Königl. Majestät Berichten, auch Bey Vorfallenden Avancements auff sie reflectiren und sie da Zu vorschlagen.

4.

Wane was zu attaqviren Befohlen wird, alß Dane sollen sie da Zu willig und bereit seyn, und in keinen Stücken Difficultaeten machen, umb so wohl in der That, als vor den Augen Zu Beweisen, Daß man immer und in allen Occasionen sich zu distinguiren, und sich durch Bravour und Standhafftigkeit hervor Zu thun suche. Es sollen aber auch die Leuthe mal a propos exponiret, noch Zum plaisir od. umb nichts Kein Mann Todt geschoßen werden; wiedrigenfalß die Chefs und Commandeurs der Regimenter solches Vor Gott und Sr. Königl. Maytt. zu verantworten haben sollen.

5.

Die Chefs und Commandeurs derer Regimenter sollen darauff halten, daß die Ober-Officier sowohl alß die Unter-Officier auf die Conservation ihrer Leuthe wohl Acht haben, Zu dem Ende die sämtl. Staabs-Officiers wohl darauff Acht haben sollen, damit wenn ein Commando wieder in die Armee kommt, die dabey Commandirte Ober- und Unter-Officier ihre Leuthe nicht eher aus einander gehen laßen, Biß sie solche Vor die Fahnen ihres Regiments gebracht haben, Wenn alß dann ein Kerl fehlet, der nicht todt geschoßen blessiret, oder Krank geworden ist, auch die Officier nicht wißen, wo ein solcher Kerl geblieben, sollen sie davon repondiren.

6.

In allen Actionen auch bei Commandos sollen die Bursche 3 Mann hoch stehen Vermöge Reglement, und wann also ein Commando ausgehet, muß solches 3 Mann hoch abgetheilet werden. Wann eine Action oder Bataille Vorgehen soll muß alles Gewehr wohl visitiret, auch darauff insonderheit Acht geben werden, daß gutte Steine aufgeschroben sind. So bald die Battaillons auff die Places d'Armes formiret seyndt, so soll der Major das Battaillon gleich Zum chargiren Doubliren und schließen laßen, wie es im Reglement befohlen ist, und müssen die Officiers Bey denen pelotons eingetheilet werden, die übrigen Officiers aber hinten schließen. Wenn sie alßdane Vor dem Place d'Armes abmarchiren, sollen sie 3 Mann hoch abmarchiren auff den Ohrt, wo die Action od. Battaille geschehen soll, alßdann sie geschloßen marchiren sollen, und so Bald ein Battaillon auffmarchiret seyn wird, alß Dann der Major die 2 hintersten Glieder forn schließen läßet; worauff die Officiers in die pelotons eintreten und abwarten sollen, was ferner Befohlen werden wird. Es ist auch eine alte Mode, daß, wen man an den Feind heran marchiret, solches mit scharf geschultertem Gewehr geschiehet. Weile aber dieses den Soldaten sehr fattigiret, den man doch am Tage der Action

mehr, alß sonsten Zu gebrauchen hat; So sollen sie nicht eher abschlagen, und das Gewehr scharff tragen, alß Biß man gegen den Feind auffmarchiret, alßdann das Gewehr scharff getragen, und die Fahnen auffgenommen werden sollen.

7.

Bey denen Battaillons sollen hinten ein auch Zwey Capitains Von denen ältesten des Battaillons mit eingetheilet werden, welche Zu Pferde sitzen sollen, den Degen in der Hand habend, damit wenn etwa das Battaillon in Confusion Kähme sie solches hinten gleich mit redresiren Können. Und da der Obrist od. Obrist-Lieutenant und der Major nebst diesen Beeden Capitains und den Adjudanten mit dem Degen in der Hand Zu Pferde seyn müßen; so seynd Sr. Königl. Majestaet persuadiret, Daß wo fern ein Battaillon Vom Feinde poussiret würde und in Confusion Kähme, solches über 2- Biß 300 Schritt nicht weichen muß, wane nur gedachte 5 Officiers thun, wie ehrlichen und Brawen Officiers gehöret und gebühret; alßdann sie capable sind, alles wiederumb in Ordnung Zu Bringen, damit das Battaillon in Guter Ordre in die Linie wieder einrücken Könne. Es soll also die Generalität Dieses oberwehnten Officiers wohl expliciren; Die Staabs-Officiers sollen Dagegen die Subalternen-Officiers wohl informiren, Von allen was sie Zu thun haben, welches die Officiers wieder an die Unter-Officier und Gemeinen thun sollen.

8.

Nachdem auch das Font und Stärke der Preuß. Infanterie ist, Das geschwinde Laden und schießen, also sollen die Chefs und Commandeurs der Regimenter wohl darauff halten, daß die Bursche wohl in Ordnung Bleiben, auch allemahl ihre 30 gutte patronen Bey sich haben, wohl eingebunden, und in Lappen eingewickelt, damit solche nicht gekniddert werden. Die Cartouche aber, so in der Tasche stecket, wird forne an den Taschen Riemen mit einen kleinen Riemchen angebunden, Damit die patronen desto Beßer conserviret werden. So Bald es aber Zur Action gehet,

oder der Soldat auf einen Außen-Posten gestellet od. Commandiret wird, sollen diese patronen auffgebunden und in Cartouchen in die Tasche gestecket werden, so wie das Reglement Lautet.

9.

Das Pulver so wohl alß die Kugeln sollen die Regimenter-Infanterie, allemahl Von der Preuß. Artollerie in gemachten scharffen patronen; Durchaus aber nicht in loß Pulver bekommen, und sollen die Officiers Bey Verlust der Ehre und Reputation Keine andere Munition annehmen alß die Von der Preuß. Artillerie außer in Belagerungen, Da sie solche Von der Kayserl. Artillerie empfangen sollen. In Actionen soll auch die Artillerie nicht weit hinter die Regimenter-Infanterie so in der 2ten Linie stehen, die Pulver-Wagens haben, daß wofern die Regimenter ihre scharffe patronen verschoßen hätten, sie gleich mehrere wieder bekommen können. Es soll die Artillerie dahero jeder Zeit, außer denen 30 scharffen patronen, so jeder Soldat bekommt, noch 40 Biß 50 scharffe patronen, Vor jedem Soldaten in Vorrath haben, damit es hierunter niemahls fehlen können.

10.

Bey denen Pulver-Wagens, so mit der Munition hinter die Regimenter-Infanterie die 2te Linie halten, sollen auch die Spanische-Reuter-Wagens seyn. Bevor nun die Battaillons anfangen gegen den Feindt auff Zu marchiren, sollen die Battaillons, so in der ersten Linie stehen 32 Grenadiers per Battaillon mit einem Ober und Unter-Officier commandiren, welche die 16 Spanische Reuter, so Vor jedes Battaillon kommen, hohlen und hinter die Battaillons der ersten Linie tragen sollen. Es sollen allemahl 2 Grenadiers einen Spanischen Reuter tragen, und müßen die Grenadiers darauff exerciret werden, Daß sie adroitement die Spanische Reuters fort tragen können, und solche Zu pflantzen, wißen. Die Grenadiers hängen das Gewehr über die Schulter und marchiren mit 16 Schweinsfedern hinter jedes Bat-

taillon der ersten Linie. Wofern nun die Generalitaet oder die Officiers, so auff dem Flügel commandiret nöthig findet, Die Schweinsfedern Zu gebrauch, alßdann 16 Grenadiers mit 8 Schweinsfedern nach dem rechten Flügel des Battaillons und 16 Grenadiers mit den übrigen 8 Schweinsfedern nach dem Linken Flügel des Battaillons rechts und Links umb machen, und Links und rechts durch die Intervallen, wo die Tambours stehen durch marchiren Vor die Fronte, ohngefehr 50 Schritt, alßdann links und rechts Zusammen kommen, und die Schweinsfedern aneinander hängen. Der Commandeur des Battaillons so wohl, alß der Major sollen Acht haben, daß sie gutt gesetzet, und fest aneinander gehänget werden. Die 32 Grenadiers Von jedem Battaillon, so die Spanische Reuter getragen haben, sollen alßdann sich Länge Lang platt auff die Erde niederlegen, daß sie nicht geschoßen werden, und die Kugeln über sie wegfliegen, Damit, so bald die erste Linie avanciren, od. ein ander Movement machen muß alßdann diese Grenadiers hurtig aufffspringen, Die Spanische Reuter Loß hacken und solche nach gut Befinden der Generalitaet und nach Situation der Sachen entweder weiter Vor, oder aber weiter durch die Linie bringen, auff letztern Fall sie wieder links und rechts umb machen, und durch die Interfallen, wo die Tambours stehen, durch marchiren müßen.

11.

Zu Anfang jeden Monahts, sollen die Listen alle ordentl. an Sr. Königl. Majestätt geschicket werden, alle 8 Tage aber soll der Chef od. Commandant des Regiments eine Relation machen, und an Sr. Königl. Maytt. Berichten, waß passiret so wohl bey dem Regiment, alß auch bey der Armee, In welcher Relation aber, was bey dem Regement passiret, ist besonders und was bey der Armee vorgegangen, wieder a'part gemeldet, und nicht Beedes unter einander meliret werden muß, auch müßen solchen Relationen deutl. Robriqven Vorgesetzet, und wann aufragen an Sr. Königl. Maytt. gesehen, solche auf einen

gebrochenen Bogen, punctweise vorgestellet werden. Wofern auch der Chef od. Commandeur des Regements commandiret wäre, soll der Obrist-Lieutenant alßdann solche Relation abstatten, und wann Beede commandiret wären, alßdann der Major oder der älteste Officier, so bey dem Regement commandiret, Berichten muß. Wann auch ein Battaillon detachiret ist, muß der Commandeur deßselben gleichfallß alle 8 Tage dergleichen Relation an Sr. Königl. Maytt. abstatten. Wann andere Officiers bey denen Regimentern an Sr. Königl. Maytt. schreiben wollen, soll ihnen solches permittiret seyn.

12.

Wann eine Battaille vorgehet, soll von jedem Regement der Obriste, und Obrist-Lieut. auch die Majors jeder eine Relation von der Battaille an Sr. Königl. Maytt. abschicken Von allem so sie gesehen, Daß 3 Tage Vor der Action währender Action und 3 Tage nach der Action Vorgegangen. Sie sollen aber nicht von hören sagen Berichten, sondern was jeder selbsten Von ihnen gesehen, weßhalb sie auff alles wohl Acht geben müßen, umb ausführl. Berichten Zu können, was pasſiret ist bey den Regimentern, so wohl, alß der Armée; Es befehlen aber Sr. Königl. Maytt. gedachten Officiers Zugl., daß bey Straffe der Cassation keiner von ihnen dem andern seine Relation communiciren solle; sondern ein jeder muß seine relation Vor sich abstatten, wogegen dieselbe Versichert sein können, Daß Sr. Königl. Maytt. keinen übeln Gebrauch davon machen werden.

13.

Wegen Conservation der Gemeinen sollen die Chefs und Commandeurs Alles, was nur in der Welt mügl. ist anwenden und die Dessertions Zu verhütten; Zu welchem Ende die Regimenter und Compagnien offt Verlesen und visitiret werden sollen. Die Ober- und Unter-Officiers müßen auch des Nachts öffters in denen Zelten patrouilliren und sehen was pasſiret, auch sollen des Abends Von dem

piqvet hier und dort eine Schildwacht gesetzet werden, umb Zu sehen, was vorgehet. Insonderheit sollen die Chefs und Commandeurs sehr darauff halten, daß die Bursche nicht auff marode auslauffen; sondern beständig bey der Fahne bleiben dann sie ein guttes Tractement haben, auch im Herbst Fleisch bekommmen, und soll also dergleichen Auslauffen auff marode durch öffteres Verlesen, so viel nur immer müglich Verhüttet werden; hergegen soll dem Soldaten alle 5 Tage seine 6 ggr. Löhnung richtig Bezahlet, auch demselben seine gute kleine Moundirung an Schu, Strümpffe, und Stiffeletten richtig gegeben werden, und ihm daran nichts fehlen. Wenn es im Herbste kommt, werden Sr. Königl. Maytt. schon Bey Zeiten befehlen, Daß die Kriegs-Räthe so bey der Armee seynd, alßdann Vor jedes Zelt tägl. 1 gutt Pfundt Fleisch anschaffen sollen, da dann die Bursche angehalten werden müssen, daß sie solches Kochen.

14.

Wann die Regimenter in Belagerung seyn, od. darinnen Kommen sollen, soll jedes Regiment alle Desserteurs Vom Feinde, die es nur bekommen kann annehmen, aber ihnen keine Moundirung geben, sondern wann ein Regiment in Belagerung stehet, soll es diese Desserteurs Zur Arbeit gebrauchen, so daß, wann Zum Exempel Von einem Regiment 50 Arbeiter Commandiret werden, solches 50 Von diesen Desserteurs da Zu geben soll, Bey welchem Doch einige Ober- und Unter-Officiers mitgegeben werden müßen. Es sollen diese Desserteurs alßdann Von denen Arbeits-Geldern, welche der Kayser bezahlen läßet; desgleichen Von denen Vacanten, so Bey jedem Regiment fehlen, unterhalten und bezahlet werden. Und weile Doch die Regimenter das Brodt allezeit complett gelieffert bekommen, können sie diesen Desserteurs auch das Brodt Zu ihren Unterhalt geben. Es soll aber davon eine ordentliche Rechnung attestiren; worinnen nachgewiesen werden muß, wie Viel Desserteurs in die Aproche gegangen, und was denenselben gezahlet

worden. Wann aber Commandirte mit Gewehr Zur Bedeckung oder einer Attaqve gegeben werden müßen; alßdann sollen dazu keine Desserteurs, sondern würkl. Preußeesche Soldaten Von denen Regimentern gegeben werden.

15.

Es sollen die Regimenter den March über, und wann sie sonst Zeit haben, hie und da, wo sie stehen, Unter-Officiers ausschicken, und sich wegen der Werbung umbsehen laßen, Sie sollen sich umbsehen, Lauter gesunde tüchtige Knechte Zu bekommen, die so viel immer mögl. noch nicht gedient haben, wann auch die Kleinsten nur Leuthe Von 5 Fuß 4 Zoll seyn, je größer aber solche seyn, je Beßer ist es. Die Gelder zu dieser Werbung werden Sr. Königl. Majestät assigniren Laßen; doch wird vor einem Kerl Von 5 Fuß 4 Zoll nicht mehr, alß 6 Rthlr. gutt gethan werden. Die Capitains sollen aber hiernechst sich fleißig umbsehen nach Leuthen Von 5 Fuß 11 Zoll und etliche Striche, auch Von 6 Fuß, auch darüber je größer je Beßer. Wie sie sich denn auch in den Haupt-Quartier umbthun müßen, ob etwa Von dem Feinde Dergleichen herüber gekommen, oder ob sich Leuthe Von solcher Größe Von andere Regimentern kauffen können; Sobald sie nun dergleichen Kerls wißen, sollen sie sich alle Mühe anthun, solchen Zu bekommen, auch wann sie denselben haben es Sr. Königl. Maytt. gleich melden.

16.

Wann Lagers sind, wo es nicht Viel Zu thun giebt; alßdann sollen die Regimenter in jeder Woche 1 Biß 2 mahl Exerciren. Es sollen aber denen Burschen alßdann die scharffe patronen wohl abgenommen werden, auch die Gewehr alle genau visitiret werden, damit Kein Unglück passire, und Keine scharffe patronen unter die Blinde genommen werden. Das Pulver Zu dem Exerciren soll allemahl von der Artillerie gegeben werden, die Blinde patronen aber müßen die Regimenter selbst machen, und soll

jedem Regiment erlaubet seyn, 30 Cent. Pulver, auff Sr. Königl. Maytt. Unkosten Verschießen Zu Können.

17.

Es sollen auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter mit denen Kayserl. Generals und Officiers in gutter Harmonie und beständiger Einigkeit leben und denen Ober-Officiers so wohl alß Unter-Officiers und Gemeinen wohl einprägen und scharff anbefehlen, allen qverel mit denen Kayserl. Zu Vermeiden, und keine Händel Zu suchen; sonderlich die Officiers; Vielmehr aber sollen sie sich Zur Kayserlichen Partie halten, und in allen Vorfallenden Gelegenheiten Von ihrer Seite seyn. Mit denen Officiers Von andern Trouppen sonderlich mit denen Lüneburgschen, und Hessischen sollen die Ober-Officier so wohl alß Unter-Officier und Gemeinen keinen Unbgang noch Commerce haben, und solche außer gutten Tag und gutten Weg gehen laßen.

18.

Wann ein Officier Von jemand attaqviret würde, so soll derselbe sich wehren, Keiner aber soll sich von ihnen unterstehen Händel an Zufangen, sonsten er allemahl Unrecht haben soll, und müßen insonderheit alle Spiel- Huhr- und Sauffhändel verbohten werden; Zu welchem Ende das Spiel, so Viehl nur immer müglich, Verhindert werden soll, sonderlich Bey denen Officieren.

19.

Es sollen in dem Lager Durchaus keine öffentliche Huhren gelitten; noch weniger in den Haupt-Qvartiren derer Generals offentliche Huhren Zeltter geduldet werden, und Zwar Letzteres Bey Straffe der Cassation.

20.

Kein Staabs noch Ober-Officier, soll sich jemahls in chamarirten oder andern Kleydern sehen laßen; sondern sie sollen Beständig in ihrer Moundirung gehen; desgleichen auch alle Preuß. Officiers, so alß Volontairs Bey der Armée sindt thun sollen.

21.

Wane die Armée 2 Tage Lang stehen bleibet, muß das Preuß. Lager überall propre und reinlich seyn, so wie das Reglement Lautet. Die Communicationes aber sollen alle Zeit gleich gemachet werden, daß einer Zum andern kommen kann, und müßen die Chefs und Commandeurs der Regimenter so wohl, alß auch die sämtliche Staabs- und Ober-Officiers Von dem Preuß. Corps sich vor andern Trouppen distingviren, auch sich in keinem Stücke jemahls relachiren.

22.

Das Reglement soll sowohl alß alle Ordres so Sr. Königl. Majestät der Generalitaet auch denen Regimentern gegeben haben, auch künfftig noch geben werden, sollen äußerst geheim gehalten werden, und mit keinen frembden Officier er sey, wer er wolle, davon raisoniret, oder ihm communiciret werden, Bey Verlust Von Ehre Reputation, Leib und Leben, auch Hab und Gutt. Ebenmäßig soll auch alles, so Bey dem Preuß. Corps, so wohl bey der parole alß sonsten befohlen worden, mit keinem frembden Officier davon raisoniret, noch weniger ihm etwas Communiciret werden. Und wann frembde Officiers sie nach dergleichen Sachen, oder aber wegen der Verpflegung Moundirung und dergleichen fragen, sollen sie höfflich und mit Bescheidenheit es ablehnen, auch antworten, Sie wüßten es nicht, und wenn sie es auch wüsten, so stünde es ihnen doch nicht frey solches Zu sagen; Die Unter dem Preuß. Corps stehenden Officiers aber können untereinander sich wohl davon unterreden, umb sich die Sache noch mehr Bekanndt Zu machen, damit ein jeder alle Zeit wiße, was er Zu thun, oder Zu laßen habe. — Potzdam, den 8. Marty 1734.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vierzehnte Beilage.

General-Bericht aller Geschütze in den preußischen Vestungen v. J. 1722 *).

	Metallene Canonen.	Metallene Mortiere.	Metallene Haubitzen.	Eiserne Canonen.	Eiserne Mortiere.	Eiserne Haubitzen.
Friedrichsburg	32	3	1	—	2	—
Memel	24	6	—	92	2	7
Pillau	38	5	2	49	4	—
Colberg	20	2	—	70	10	2
Stettin	—	—	—	373	43	13
Driesen	—	—	—	30	1	—
Crossen	—	—	—	11	—	—
Peitz	5	—	—	36	2	—
Cüstrin	19	3	2	158	14	—
Berlin . . . . (Bestand im Zeughause)	333	101	13	98	8	—
Spandau	9	—	—	75	9	—
Magdeburg	74	4	3	156	18	3
Regenstein	—	—	—	13	—	—
Minden	—	—	—	63	2	—
Sparenberg	—	—	—	10	—	—
Lipstadt	—	—	—	26	—	—
Wesel	178	47	6	77	8	—
Geldern	—	—	—	65	5	2
Meurs	—	—	—	23	—	—
Summa	732	171	27	1425	128	27

*) Derselbe befindet sich urschriftlich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Mspta. boruss. No. 187.; scheint für den König selbst bestimmt gewesen zu sein, und ist d. d. Berlin, 1. Jan. 1722 von Chr. Linger gezeichnet.

Funfzehnte Beilage.

Instruction Vor die General-Majors von der Infanterie *).

Weilen Ich bishero zu Meinen besonderen Mißvergnügen gesehen habe, daß die Generals nicht allemahl dasjenige prestiret, was Ich von ihnen erwartet habe; So bin Ich dadurch endlich vollenkommen überzeuget worden, daß die Schuld an Mich gelegen, weil es ihnen an meiner Instruction gefehlet hat, und es ohnmöglich ist, daß ein Mensch des andern Gedanken errathen kann, wenn sie ihn nicht expliciret werden. Dieses nun hat mich bewogen, gegenwärtige Instruction vor ihnen aufzusetzen, von welcher Ich Mir so wohl in Krieges- als in Friedens-Zeiten viel gutes verspreche.

Das Wort General bedeutet einen Officier der mehr wie die Subalternen, auch mehr wie die Obristen zu befehlen hat, der in das große vom Kriege entriret, dem mehr wie anderen anvertrauet wird, und der sich also in allen Sachen so zum Dienst gehören, diejenige Autorität geben muß, die ihm bey seinem Caracter anständig ist.

Bey Friedens-Zeiten und in Garnisonen ist der General eigentlich nur Obrister, es werden Mir jedoch allemahl diejenigen zum angesehensten seyn, welche sich auf alle kleine detaille befleißigen, indem es besser ist, daß ein Officier bey seinem Handwerke bleibet, denn läßet er solches aus den Augen, so verlernet er es gantz und gar, und kann er nicht eine Compagnie oder ein Battaillon exerciren und abmarchiren laßen, wie will er mit einer Brigade oder mit einem Corps zurechte kommen? In Städten aber wo große

*) Nach dem Exemplare, welches dem General-Lieutenant von Münchow 1748 zugefertigt, und urschriftlich im Archive des ehemaligen General-Direktorii aufbewahrt wird.

Garnisons liegen, oder aber wo Corps d'Armée zusammen kommen, da muß der Obriste bey Seite gesetzet, und nur an den General gedacht werden.

Weilen aber dieses alles in den Feld-Dienst einschläget, so werde Ich es unter eine Rubrique setzen.

I. Von dem Dienst im Felde.

Wenn die Armee im Felde stehet, so bekommt ein jeder General seine Brigade, sie sey nun von 4, 6 oder mehreren Battaillons. Ein jeder General nun der solche Brigade bekommt, muß sich vorstellen, daß er vor solche eben so responsable ist, als wie er es vor sein eigenes Regiment sein muß, denn der König oder der Chef von der Armee hält sich deshalb an ihn, so wie sich ein Obrister an seine Capitains hält, und muß sich der General die Conservation seiner Brigade auf das äußerste angelegen sein laßen; Weswegen dann auch ein jeder General bey seiner Brigade campiren, und auf alles nachstehende mit vieler attention acht-haben muß, nemlich auf die Ordnung im exerciren, und zwar so wohl der alten Leuthe, als derer Recruten, ingleichen daß auf den Wachten alles alert und vigilant ist, daß die Officiers nicht spielen, nicht sonder Uhrlaub aus ihren Brigaden gehen, auch daß die Bursche nicht außer denen Battaillons noch außer denen Regimentern lauffen; Als wodurch nichts wie Unordnung entstehet.

Es ist ein essentielles devoir von einen jeden General welcher ein separirtes Corps oder Detachement commandiret, daß er der Desertion vorbeuge, dieses geschiehet nun, wenn man

1) evitiret nahe an einem Walde oder großen Holtze zu campiren, woferne man sonsten nicht wegen der Krieges raison dazu obligiret ist.
2) Wenn man die Bursche öffters in ihren Zelte visitiren läßet.
3) Daß man Husaren patrouillen rund um das Lager gehen läßet.

4) Wenn man des Nachts Jäger in das Getrayde postiret, und gegen den Abend die Feld-Posten von der Cavallerie doubliren läßet, damit die chaine von solchen um so viel dichter zusammen kommet.

5) Wann man nicht leidet, daß der Soldat sich debandiret, sondern daß man die Officiers obligiret, wenn Stroh oder Wasser geholet wird ihre Leuthe allemahl in Reihe und Glieder zu führen.

6) Wenn das Merodiren sehr ernstlich bestrafet wird, als welches die Quelle von denen größesten Desordres ist.

7) Wann an denen March-Tagen die Wachten in denen Dörffern nicht eher zurück gezogen werden, bis das Corps sich schon völlig formiret hat.

8) Wenn man des Nachts nicht marchiret, es sey dann, daß eine importante Ursache solches erfordert.

9) Wenn rigoureux verbothen wird, daß bey March-Tagen kein Soldat sein Peloton verlaßen darf.

10) Daß man seitwärts Husaren patrouillen gehen läßet, wann die Infanterie durch ein Holtz passiret.

11) Daß wann Defiléz zu passiren seynd, man alsdann am Ein- und Ausgang der Defilez Officiers placiret, welche die Truppen gleich wieder formiren müssen.

12) Daß wann man sich obligiret siehet mit den Trouppen ein Mouvement rückwärts zu machen, man ihnen solches sorgfältig cachiret, oder es doch mit einem solchen praetext bekleidet, welcher die Soldaten plaisir machet.

13) Wann man jederzeit aufmerksam ist, damit es denen Trouppen an keinen nöthigen fehlet, es sey an Brodt, Fleisch, Brandtwein, Stroh oder dergleichen mehr.

14) Daß man sogleich die Ursachen examiniret, wenn die Desertion bey einem Regiment oder bey einer Compagnie einreißen will, um zu wissen ob der Soldat seine Löhnung, und andere ihm ausgemachte Douceurs richtig bekommt, oder ob sein Capitain malversationes darunter begehet.

Auf den March muß der General das Auge darauf haben, daß die Officiers, Regimenter und Bataillons, so ihm untergeben seynd, ordentliche Distances halten, derowegen er seine attention auf alles richten, insonderheit aber, wann durch Defilés und Wälder marchiret wird, alle ersinnliche praecaution wegen der Desertion haben muß.

Wann in das Lager gerückt wird, so muß er exact darauf halten, daß alle ordres wegen Stroh und Wasserholen, und wegen Verhütung des Plünderns genau und stricte nachgelebet werde. Ist es noch Tag, so muß er sogleich das terrain um das Lager besehen und herum reiten, damit er wiße, was er für ein terrain bekommet, wann es mit dem Feinde was zu thun geben sollte.

Was der General so du Jour ist, zu thun hat, stehet im Reglement.

Wann eine Armee gegen den Feind marchiret, um sich zu formiren, so wird der Commandeur der Armee befehlen wie die Flügels stehen sollen, und wie die position genommen werden muß; Dieses ist alsdann eine der vornehmsten Schuldigkeiten des Generals, solche zu formiren wie es sich gehöret, auch alerte dabey zu sein. NB. Hierauf müssen sich die Generals bey denen General-Revues üben.

Es ist bis dato ein Fehler bei der Armee gewesen, daß zwar die Regimenter, bey dem formiren, gut nach den rechten Flügel gesehen, aber nicht dieselbige attention auf den linken Flügel gehabt haben; Da Ich nun besonders darauf arbeite, alles in der Armee einzuführen, was vor dem Feinde nöthig ist, und daß solches accurat und geschwinde executiret werde; So wird es mir zum besonderen Gefallen gereichen, wann sich die Generals auf das formiren wohl üben werden; Denn es kommt bei einer Bataille viel darauf an, daß man zum geschwindesten formiret sey, und wann der Chef von der Armée was rechts dabey thun soll, so muß sich die Armée so formiren, wie er es denen Umständen nach zum vortheilhaftesten findet, es sei nun, daß er mit der gantzen Linie auf einmahl attaquiren wolle, oder

nur mit den rechten oder den linken Flügel, und den andern Flügel refusiren wolle. Es kommt deswegen bey einer Bataille viel darauf an, wie die Armée formiret wird, weil dieses der Zuschnitt davon ist.

Eine Armée formiret sich auf dreyerley Art, sie marchiret Linien weise rechts ab, sodann müßen die Pelotons ordentliche Distancen halten und nicht zu nahe auch nicht zu weit aus einander seynd, worauf ein jeder General bey seiner Brigade halten muß. Wann es dann an das Aufmarchiren gehet, so wird von den Chef der Armée das allignement gegeben, dieses muß in währenden marchiren genommen werden, damit wenn die Armée aufmarchiret, kein Battaillon mehr nöthig hat vorzurücken.

Wann der rechte Flügel zuerst attaquiren soll, so muß ein jeder Zug 3 bis 4 Rotten den Unter-Officier vom Forder-Zug überflügeln, so kommt der linke Flügel von der Linie gewiß zurück, wobey zu erinnern ist, wie es beßer ist, daß derselbe Zuweit zurücke stehe, als Zuweit vor, denn man kann ihn mit einem Worte avanciren machen, aber vor den Feind sich zurück zu ziehen gehet nicht wohl an. Dieses ist eben dasselbige wann eine Armée Linienweise links aufmarchiret; Soll alsdann der rechte Flügel zurück seynd, so muß ein jeder Zug 4 Rotten links über den andern marchiren.

Die 3te Arth eine Armée zu formiren ist mit gantzen Colonnen vorwärts; Alsdann halten die Züge ganz enge Distancen, die Battaillons marchiren dichte auf einander und bleiben in der Ordnung bis daß der Chef der Armée deployren will; Die Generals so die Colonnen führen müßen wohl acht haben, daß die Colonnen nach der Zahl der Battaillons und Escadrons so sie in sich halten, aus einander bleiben, zu sagen, daß wenn 30 Escadrons Cavallerie in der Colonne Cavallerie seynd die in das 1ste Treffen gehöret, so muß die 1ste Colonne Infanterie, wann sie bald an den Platz kommet, wo sie sich deployren soll, so marchiren, daß sie die Distance von 30 Escadrons auf

zu

zu marchiren, zwischen ihrer tête und der von der Cavallerie frey läßet. Die 2te Colonne Infanterie läßet desgleichen so viel Distance zwischen der 1ten von der Infanterie und zwischen ihr, als wie Battaillons davon in das 1ste Treffen hereinkommen, und dergestalt auch die andern.

Wann mit Divisions aufmarchiret wird, so ziehen sich alle Battaillons derer Colonnen so zum 1sten Treffen gehören, bis auf die tête welche gerade ausmarchiret; Dabey muß wohl observiret werden, daß die linke Flügels der Divisions nicht vorlaufen, und muß der Officier so bricht, auf den linken Flügel seines Peletons wohl acht haben, damit solches nicht verlauffe; Die Generals müssen insonderheit acht haben, daß die Armée dergestalt ordentlich aufmarchire.

Alsdann wird commandiret, mit halben Battaillons auf zu marchiren, sodann ziehen sich die Battaillons immer mehr links, da dann wieder bey allen denen Sections derer Battaillons observiret werden muß, daß der linke Flügel zurück bleibet. Dann wird mit gantzen Battaillons aufmarchiret, und die Armée formiret sich en Battaille. So lange als mit Divisions und mit halben Battaillons marchiret wird, bleiben die Divisions 5 Rotten hinter den linken Flügel der Division so ihr vor ist, damit sie nicht eher aufmarchiren als man es nöthig findet; Die halben Battaillons bleiben ingleichen 6 Rotten hinter den linken Flügel des Battaillons welches ihnen vor ist. Endlich muß bey dem Aufmarch das alligniren sehr wohl observiret werden, auch daß die Bursche den rechten Arm vor haben, und nicht so gedränge stehen, daß sie weder ordentlich avanciren, noch mit dem Gewehr umgehen können.

Wann die Battaille würklich angehet, so werden sich diejenigen Generals am meisten recommandiren, die den Feind mit geschulterten Gewehr attaquiren, und die, wann auch die Leuthe zu schießen anfangen, sie wieder stille kriegen, dagegen mit dem Bajonet auf den Feind gehen, und

nicht eher schießen lassen, bis der Feind ihnen den Rücken zukehret.

Wann sich etwa Dörffer oder Häuser auf den Wahl-Platz finden, so müßen die Häuser niemahlen besetzet werden, sondern es müßen die Battaillons sich auswärts herum ziehen, dergestalt daß sie die Häuser im Rücken haben, und so wie die Linie herankommt, so marchiren die Battaillons mit der Linie vorwärts.

Wann die feindliche Cavallerie von einem Flügel des Feindes weggeschlagen worden, so können die Battaillons so zwischen beyden Treffen die Flanque decken, oder auch einige aus dem 2ten Treffen vorgenommen werden, um den Feind damit in die Flanquen zu kommen.

Wann in den ersten Treffen Lücken werden sollten, so müßen die Generals aus dem 2ten Treffen ohne einmahl Ordre dazu zu erwarten, in das 1ste Treffen einrücken lassen.

In Summa darumb heißen sie Generals, damit wenn sie eine Sache gut überleget haben, sie solche auf ihre Hörner nehmen, denn der Chef kann nicht überall gegenwärtig seyn, und von denen andern Generals können welche todt geschossen seyn.

Findet es sich, daß die feindtliche Armée schon portiret stehet, so müßen Berge bestiegen, und durch Verhacke und durch Wälder marchiret werden, um an den Feind heran zu kommen; Weil solches nun nicht anders als mit confusion geschehen kann, so müßen die Generals, wann ihre Brigade den Berg herauf, oder durch den Wald passiret ist, solche erst wieder formiren, und alsdann mit der gantzen Brigade in Ordnung auf den Feind avanciren.

Wann die Bataille vorbey ist, so müßen die Generals sowohl für die Kranken und Blessirten von ihren Brigaden, als auch vor die verlohrnen Mundirungsstücke sorgen.

II. Von Detachements.

Es werden bey gewißen Gelegenheiten denen General Majors Detachements anvertrauet, weilen um dergleichen

Corps von Cavallerie, von Infanterie, oder auch von Husaren componiret seyn, so erhellet daraus, wie ohnumgänglich nöthig es der Person eines Generals ist, den Dienst und die Verpflegung auch die conservation von denen differenten Trouppen zu verstehen, dahero dann diejenigen sich bey Mir am meisten recomandiren, welche sich gleichfalls auf den Dienst der Cavallerie appliciren werden. Bey solchen Commando wird mehrentheils dem Chef die Verpflegung seines Corps aufgetragen, weshalb er dann in allen proviant-Sachen die zur conservation solches Corps gehören, läuffig seyn muß, je besser Er nun denen Burschen zu leben schaffen wird, und je besser seine unterhabenden Pferde ausgefüttert sein werden, je mehr wird er sich bei Mir recomandiren.

Bey Detachements ist vornehmlich auf vortheilhaffte Läger zu sehen, und eine solche avantageuse position zu nehmen, damit man von einen starken Feindt, weder von der fronte, noch in denen Flanquen etwas zu besorgen hat; desgleichen muß auch gegen Husaren und Panduren der Rücken gedecket seyn, jedoch so, daß man allemahl aus dem Lager frey und sicher zur Haupt-Armée oder auch zu der festen Stadt aus welcher man detachiret ist, kommen kann.

Feste Lagers seynd diejenigen, wann man nehmlich starke Defiléz vor sich hat, oder daß man auf steilen Bergen campiret, oder hinter Flüsse stehet, wo der Feind sonder Brükken nicht herüber kommen kann; Wann man nur Bäche oder kleine Wasser vor sich hat, so muß man solche oberwärts stauen laßen, damit selbige anlaufen, und eine Arth von inondation machen; Wo guéts oder Oertter seynd da man durchreiten kann, da schmeißet man große Bäume mit ihren Aesten hinein, um das Durchkommen zu verhindern. Wann man die Flanquen mit nichts decken kann, so läßet man Redouten aufwerfen, und zwar nach der Stärke des Corps auf 2 oder mehrere Grenadier-Compagnien. Bleibet man in den Lager stehen, so palisadiret man die Re-

douten, und läßet en quinconce Wolfs-Gruben vor den Graben machen. — NB. Das Lager welches man nimmet, muß jederzeit 200 Schritt, auch wohl mehr, hinter dem Posten seynd wo man sich vorgenommen hat zu stellen, wenn der Feind ohnvermuthet kommen sollte.

Uebrigens muß ein General, der ein solches Corps commandiret, sich 3 oder 4 starke Läger ausgesehen haben, damit wann er etwa das eine verlaßen müßte, er jederzeit schon zum voraus andre wiße, wohin er seine retraite nehmen kann.

Die Detachements geschehen

1) um Convois zu decken. Bei dergleichen Detachement muß man den Convoy, wann solches ankommen will entgegen schicken, insonderheit aber muß man durch die Husaren fleißig patrouilliren laßen, um Nachricht zu bekommen, ob der Feind etwas darauf intendiren möchte. Wo plaine ist da schicket man den Convois viele Cavallerie entgegen, seynd aber Defiléz, so muß man keine Cavallerie, sondern vielmehr Infanterie schicken. Bekommt ein detachirtes Corps Nachricht, daß sich ein feindliches Corps zu sehr nähert, so muß man es recognosciren lassen, darauf des Nachts marchiren, und solches bey Anbruch des Tages überfallen; Dann es ist allemahl eine Haupt-Regul, daß wenn man den Feind nichts zu thun machet, so machet er einen gewiß alle Hände voll zu thun, wird er aber öfter beunruhigt, so denket er an sich, verfält auf die Defensive, und läßet also den andern zufrieden. Es ist hierbey aber nöthig, daß man zwar wohl informiret sey, mit wieviel Leuthen man zu thun haben wird, auch ob der Feind nicht noch eine Reserve hat die ihm zum Succurs kommen kann, dann dergleichen expeditiones wohl überleget werden müßen.

2) Detachirt man seitwärts der feindlichen Armée, um selbiger in ihr Convois zu fallen, oder auch ihr das Fouragiren schwer zu machen. Bey solcher Commission muß man fast gar keine Bagage mit sich nehmen, dabey müssen die Husaren gut patrouilliren, um Nachricht vom

Feinde zu bringen, und wann ein Coup zu machen ist, so muß das Defilé durch welches das Corps Husaren oder Cavallerie attaquiren soll, beständig mit Infanterie besetzet seyn, damit solches sicher wieder zurück kommen könne. Dasjenige Corps welches von dem Detachement detachiret wird, muß jederzeit 2 Wege haben, um wieder zurück kommen zu können. Es ist auch nöthig, daß wann man dergleichen project hat, solches auf das äußerste verschwiegen gehalten werde, damit der Feind nichts davon zu erfahren bekommen könne; die Partheien welche was gutes ausrichten wollen, müßen des Nachts ausgehen, und frühe gegen den Tag ihren coup machen, auch sodann wiederum zurück eilen.

Ist man gewiß, daß ein starkes feindliches Corps auf das Detachement zukommet, welches dasselbe von dem großen Corps d'Armée, oder aber von der Festung woher es gekommen ist, abschneiden kann, so muß das Detachement des Nachts zurücke marchiren; Es müßen deshalb die Generals sich alle Wege und Situationes wohl bekannt machen, damit sie überall durchzukommen wißen; Derjenige Officier welcher nicht das terrain kennet, noch von einer Anhöhe, von holen Wegen, von Morästen und von Wäldern zu profitiren weiß, denselben kann niemals ein detachirtes Corps anvertrauet werden; Ueberhaupt da das detachirte Corps ebenso wie des Generals seyn eigenes Regiment anzusehen ist, so muß derselbe auch auf selbige Art davor sorgen.

3. Von Detachements auf Postirungen. — Die Postirungen werden des Winters gegen den Feind gemachet, und der General so dazu commandiret, muß allemahl mit einem Corps, welches auch zugleich zur Reserve dienet, etwas hinter seinen avancirten Posten liegen, damit er überall im Stande sey, sowohl seine Ordres zu geben, als auch auf den Fall daß sein Posten attaquiret wird, solchen sogleich mit seiner Reserve secundiren zu können. Die Husaren muß er dabey zu accuraten patrouilliren anhalten, und die Officiers so sich darunter regligiren nach der größten

Riguer bestrafen. Er muß ferner in seiner Brigade beständig darauf sehen, daß denen gegebenen Ordres stricte nachgelebet werden müße.

Bey den Husaren patrouillen ist zu observiren, daß wo gueable Wässer seynd, alsdann die Husaren dicht an dem Ufer offte und von 4tel Stunde zu 4tel Stunde patrouilliren müßen. Diese Patrouillen dürfen nicht stark sein, indem sie nur patrouilliren, um den Feind zu observiren, und gar nicht um sich zu schlagen.

Alle Berichte so von einen General an den König oder an den Cheff der Armée gehen, müßen mit Fundament und mit Vorsichtigkeit abgefaßt seyn, damit ein General nicht solche ohnzuverläßige Rapporte erstatte, als zum öfftern die Husaren thun. Alles was passiret, und was sie gehöret und in Erfahrung gebracht haben, können sie als Zeitungen schreiben, jedennoch aber müßen sie, am Ende des Berichtes ihr raisonement und ihre Meynung darüber beyfügen, was ihnen nehmlich davon wahrscheinlich vorkommet, oder aber, was ihnen ihre Spions lügenhafftes berichtet haben möchten; Ins besondere müßen sie allert seyn zu erfahren, wo die großen Magazins des Feindes errichtet werden, indem man daraus am füglichsten seine Desseins errathen kann.

Wann die Armée im Früh-Jahr in das Feldt rücket, so werden sich diejenigen Generals sehr bey den König recommandiren, die ihre Brigaden oder Detachement in guten Stande und Ordnung demselben vorführen, und die allen gegebenen Ordres am besten werden nachgelebet haben.

Potsdam, den 14ten August 1748.

(L. S.) Friederich.

Instruction vor die General-Majors von der Infanterie*).

Die General-Majors von der Infanterie haben bereits eine Instruction, daß wenn sie selbige recht begriffen und nachfolgen, solcher wenig zuzusetzen ist. Allein um ihnen alles noch mehr zu erinnern, was ihre Schuldigkeit ist, so werde ich einige der vornehmsten puncte summarisch wiederholen.

1tens. Was sie im Lager zu thun haben.

Sie müssen ihre Brigaden als ihre selbst eigenen Regimenter ansehen, sich in allen der Ordnung, conservation und der menage annehmen. Absonderlich soll der General-Major davon respondiren, daß wenn Ordres gegeben werden, sie exacte nachgelebet werden müssen, p. e. daß die Bursche nicht aus einem Regiment in das andere laufen, daß wenn Holz oder Wasser geholet wird, allemal Officiers mitgehen, oder wenn kein Officer da ist, tüchtiige Sergeanten mitgeschicket werden, daß alles beobachtet wird, was zur Verhütung der desertion von nöthen ist. Dieserwegen müssen die General-Majors ihre Brigade so in Ordnung halten, daß nicht das geringste gegen Ordres geschiehet, oder ich mich selbst an die General-Majors halten und sie in Arest setzen werde. Wenn sie dujour sind, müssen die Posten allemahl vor Anbruch des Tages visitiret werden, und alles was sie vom Feinde erfahren, es mag so geringe seyn alß es wolle, muß dem Könige repportiret werden.

2tens. Was sie auf dem Marsch zu thun haben.

Wenn die Armée marchiret, müssen sie nicht vor die Brigade reiten und träumen, wie es der alte Gebrauch ist, sondern darauf halten, daß ihre untergebene Staabs-Officiers die Battaillons zusammen und in Ordnung halten, und nach der vorgeschriebenen Disposition marchiren lassen. Wo defilées sind, müssen sie halten bleiben und bringen ihre Brigaden geschwinde durch, auch sich dabey umsehen, ob

---

*) Durch Herrn Professor Preuß gütigst mitgetheilt.

nicht Nebenwege sind, wo man geschwinde durch kann, und woferne die Brigade zurückgeblieben ist, müssen sie die Tête der Colonne davon gleich avertiren lassen. Es müssen die Leute dazu angehalten werden, daß sie einen guten Schritt marchiren und nicht kriechen. Wenn Officiers voran sind, so Pferde haben, welche keinen guten Schritt gehen, müssen sie solches nicht leiden, denn es hält die ganze Brigade auf. Wenn des Nachts marchiret wird, müssen die General-Majors gut acht haben, daß sie die Wege nicht verfehlen und bey allen Abwegen allemahl einen Officier halten lassen, welcher sowohl die Battaillons ihrer Brigade, als auch die darauf folgende avertiret, daß sie sich drehen und den unrechten Weg marchiren.

3tens. Was die General-Majors bei Actionen und Battaillen zu thun haben.

Wenn sich die ganze Armée gegen den Feind schlägt, so ist die erste Pflicht derer Generals, das Alignement gut zu besorgen, nachdem es ihnen gegeben ist. Es ist einmal festgesetzet, daß ein Flügel nur attaquiret, und daß der andere Flügel en echellon abfället; also muß man sich auf sie verlassen können, daß sie ihre Leute in solcher Ordnung halten, und nicht eher vorkommen, bis man sie verlanget.

Die Generals so commandirt sind bey dem Corps, so den ersten Angriff hat, selbige müssen die Leute in guter Ordnung heranbringen. Wird ihnen ein appuy gegeben, so müssen sie da ferne daran bleiben mit dem einen Flügel, auf daß der Feind sie nicht selbst da in die Flanque bringt und die ganze Sache derangiret. Es muß auch scharf darauf gesehen werden, daß wenn der Feind verfolget wird, die Bursche nicht aus denen Peletons laufen und dadurch in Unordnung kommen, weil alsdann ein geringes Corps Cavallerie so da kommt, sie schlagen kann. Wenn sie ein Corps vom Feinde geworfen haben, so müssen sie so viel als es nur angehet, sich erstlich wiedersetzen und alles wieder railliiren, alsdann mit guter Ordnung wieder darauf losgehen. Die Generals so atta-

quen souteniren sollen und auf den Flügel sind, welcher die attaque souteniret, müssen nicht weiter von der attaque als 200 bis 250 Schritt dahinter bleiben. Wenn die extremité von dem Flügel so attaquiret kein appuy haben sollte, so müssen sie solchen von hinten überflügeln und auf seiner Flanque immer attent seyn, um solche zu bedecken. Wenn wo ein Battaillon wo sollte repoussiret werden, so müssen sie gleich ein frisches Battaillon oder Regiment in die Lücke hinein schicken, und lassen aus dem zweiten Treffen soviel wieder vorrücken, daß die Linie voll wird. Die Generals müssen sich alle wohl in die Köpfe setzen, daß die vornehmste Sache im Kriege ist, seine eigene Flanque wohl zu bedecken und den Feind zu überflügeln; derowegen den Generals recommandiret wird, sich auf's terrain zu appliciren, weil ein Officier, so keine rechte Kenntschaft davon hat, und die Vortheile vom Terrain zu gewinnen nicht verstehet, auch nicht meritiret, den Namen von General zu haben.

4tens. Was die Generals zu thun haben, wenn sie detachiret sind.

Wenn ein General detachiret ist, so wird ihm der commandirende General nothwendig den Zweck sagen, wozu es diene, daß er detachiret wird. Weil man aber ohnmöglich ein Corps, was von der Armée weg ist, auf alle Vorfälle, welche man selber nicht voraus sehen kann, instruiren kann, so muß ein solcher General auf eine standhafte Weise denken und solches Commando wie eine distinction ansehen, weil er Gelegenheit bekommt, etwas durch sich selber zu thun, sich einen Ruhm in der Welt zu machen und seine Capacité zu zeigen. Daher seine erste Sorge seyn muß, daß er sein Corps mit allem möglichsten Vortheil postiret, und an solchen Orten, wo er keinen Ueberfall vom Feinde zu besorgen. Sich an Dörfer zu appuyiren, ist nicht sicher, weil die meisten Dörfer von Natur so sind, daß man sich nicht gut defendiren kann. Hinter defilées und auf Anhöhen sind die besten Gelegenheiten. Sind Wälder auf

denen Flanquen, so müssen gleich starke Verhacke gemacht werden. Die Frei-Battaillons werden vorne und auf den Flanquen so postiret, daß der Feind nicht sogleich heran laufen kann, sondern daß man allemahl durch sie avertiret wird. Redouten taugen nichts vor detachirte Corps, wenn man sie nicht palisadiren kann und wenn sie nicht so groß sind, daß zwei Battaillons herein können. Der commandirende Officier muß genau Achtung geben, daß die Husaren Patrouillen des Nachts ordentlich geschehen, und daß sie nach ihren angewiesenen Oertern richtig hingehen, daß die Officiers auf denen Wachten allart seyn, und daß sich keine Schlobreyen und negligence vom Dienst in keinen Wege einschleiche. Wenn er also erst vor seine eigene Sicherheit gesorget hat, so muß er beständig suchen offensive gegen den Feind zu agiren, dadurch er sich nicht allein bei dem Feind in respect setzet, sondern auch seine eigene reputation befördert, wie dann die hardiesten Unternehmungen, wenn sie mit guter disposition unterstützet seynd, fast allemahl einschlagen. Auch müssen sie wohl attent seyn, daß sowie der Feind einen Fehler thut, sie gleich davon profitiren. Eine solide Disposition bestehet darin, daß man alle Wege und Steige so nach den Feind gehen, oder wenn man dem marsch nehmen muß, wohl recognosciret, daß man sein dessein geheim hält, daß man den Feind durch andern Vorwand sein wahres dessein, cachiret, daß man jederzeit bedacht ist, den Feind zu überfallen, wodurch man seine Unordnung verdoppelt, daß wo man ihn attaquiren will, seinen marsch so einrichtet, daß er vor Anbruch des Tages geschiehet, daß man die Stunden wohl ausrechnet, so man auf dem March zubringen kann, daß alles exact und accurat geschiehet, daß man Tabacksrauchen, Lärmen und alles was den march decouvriret, verbietet, daß man vorher und unter andern Vorwand gewisse posten nimmt, so den march des Nachts leichte machen, daß wo es möglich ist, man dem Feind in dem Rücken komme wo er immer die wenigste präcaution genommen

hat und um nichts besorget ist, daß wenn man aufmarchiret, es seie wo es wolle, an einen Ort wohl appuyiiret, daß die attaque mehr als mit einer Linie souteniret ist, mit ein paar gute Batterien unterstützet, daß man sich eine reserve menagiret, wenn es auch nur 500 Mann sind, wo der General von disponiren kann, um solche da anzubringen wo die Noth es am meisten erfordert. Wenn es ein Ueberfall ist und daß es nach Wunsch reussiert, so kann die Cavallerie wohl etwas verfolgen, aber nicht zu weit, und wenn der commandirende General nicht befohlen hat, den Posten vom Feinde selber zu accupiren, so muß man sich in guter Ordnung ins Lager wieder zurück ziehen. Um Märche zu cachiren wenn es vorwärts gehet, muß man suchen sich gewissen Höhen zu bemeistern, wo man das Corps darauf setzet, und es masquiret, und das Corps alsdann dahinter weg marchiren kann; Sich Meister von Wäldern zu machen, wo man durch muß, solche muß man auswärts besetzen, da als dann der Feind nicht weiß was drein ist.

5tens. Was die Generals auf denen Postirungen zu observiren haben ist ohngefähr eben dasjenige:

Erstlich auf ihre Sicherheit. Ist es in Städten, selbige wohl nachzusehen, redouten aufwerfen zu lassen und sie palisadiren. Wenn es Dörfer sind, sie ganz palisadiren zu lassen, die Wege so nach dem Feinde gehen wohl zu recognosciren, solche beständig patrouilliren zu lassen, durch Spions und durch andere Mittel, die einen die Lust zum Dienst und der Verstand eingiebet, des Feindes disposition zu erfahren, weil man keine gute disposition machen kann um den Feind zu attaquiren, wenn man keine genaue Bekanntschaft hat, von des Feindes Umständen und von dem Terrain, so die Grundregeln sind, wenn man den Feind angreifen und repoussiren will.

Aus diesem Allen ersehen die Generals, daß die Kenntnisse des Terrains einer der Hauptstücke ihrer application seyn muß, und daß sie niemahlen eine große Sache unter-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nehmen können, wo sie sich nicht darauf legen und appliciren, um das, was ihnen noch fehlet, zu lernen. Uebrigens müssen sie sich allezeit aufs Aeußerste angelegen seyn lassen, wo sie Leute unter ihren Commando haben, auf scharfe Mannzucht und vigoureuse disciplin zu halten, welches die Seele vom Dienst ausmachet, und ohne Ansehen vom ersten Stabs-Officier bis letzten Mousquetier nichts übersehen, sondern durchgreifen. Nachdem ich auch resolviret habe vom 1. Martii an, den Regimentern die Löhnung in Golde zu geben, als sollen die Geldwagens der Regimenter nicht mitgenommen werden, sondern die Löhnung soll auf derer Commandeur Chaisen fort gebracht werden. Es müssen daher nicht mehr als zwei Compagnie Wagens, die Commandeur Chaise und der Regiments Feldscheer Wagen mitgehen. Weil ich auch gesehen, daß die Bursche aus Bärenreytherey, wenn sie eine Weile ins Feuer gewesen, vorgeben sie haben sich verschossen, so soll denen Burschen angesaget werden, daß der erste so in der Bataille patronen wegschmeißen wird, mit 36 mahl Spießruthen gleich darauf bestrafet werden soll, und wann die patronen Wagens kommen, und die Bursche keine nehmen wollen, so soll derjenige, welcher davon überführet wird, sogleich bei den Regiment arquebusiret werden, und soll die execution von dem Regiment geschehen, ohne daß ich weiter darüber angefraget seyn will, der Kerl habe 6 Fuß oder 6 Zoll.

Nach allen diesen puncten müssen die Generals stricte achten und darnach halten.

Breslau, den 12. Februarii, 1759.

Friedrich.

Instruction vor die General Majors von der Infanterie.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BUCHBINDEREI
HANS HÜTTL
Ottobrunn/Mchn.
Telefon 60 48 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gansauge, Hermann <<von>>,

Das brandenburgisch-preußische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740

Berlin u.a. 1839

Bor. 65 n

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012991-5